



GERICHTSHOF
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

JAHRESBERICHT 1997



GERICHTSHOF
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

JAHRESBERICHT

1997

**Überblick über die Tätigkeit
des Gerichtshofes
und
des Gerichts erster Instanz
der Europäischen Gemeinschaften**

Luxemburg 1998

BIBLIOTHEQUE COUR DE JUSTICE DES C.E.



3 1604 00231838 6

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
L-2925 Luxembourg
Telefon: (352) 43 03-1
Telex der Kanzlei: 2510 CURIA LU
Telegramme: CURIA
Telefax Gerichtshof: (352) 43 03-2600
Telefax Informationsdienst: (352) 43 03-2500

Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften
L-2925 Luxembourg
Telefon: (352) 43 03-1
Telefax Gericht: (352) 43 03-2100

Redaktionsschluß: 10. Februar 1998

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa
(<http://europa.eu.int>).

Bibliographische Daten befinden sich am Ende der Veröffentlichung.

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 1998

ISBN 92-829-0383-4

© Europäische Gemeinschaften, 1998
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Printed in Italy

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort	
vom Präsidenten des Gerichtshofes G.C. Rodríguez Iglesias	7

Kapitel I

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

A - Die Tätigkeit des Gerichtshofes im Jahr 1997 von Präsident Gil Carlos Rodríguez Iglesias	11
B - Die Zusammensetzung des Gerichtshofes	43
1. Die Mitglieder des Gerichtshofes	45
2. Die Änderungen der Zusammensetzung des Gerichtshofes im Jahr 1997	53
3. Protokollarische Rangfolgen	55

Kapitel II

Das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften

A - Die Tätigkeit des Gerichts erster Instanz im Jahr 1997 von Präsident Antonio Saggio	61
B - Die Zusammensetzung des Gerichts erster Instanz	97

1.	Die Mitglieder des Gerichts erster Instanz	99
2.	Die Änderungen der Zusammensetzung des Gerichts erster Instanz im Jahr 1997	105
3.	Protokollarische Rangfolgen	107

Kapitel III

Begegnungen und Besuche

A -	Offizielle Besuche und Veranstaltungen beim Gerichtshof und beim Gericht erster Instanz im Jahr 1997	113
B -	Studienbesuche beim Gerichtshof und beim Gericht erster Instanz im Jahr 1997	119
C -	Feierliche Sitzungen im Jahr 1997	121

Kapitel IV

Verzeichnisse und Statistiken

A -	Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofes	
1.	Analytisches Verzeichnis der im Jahr 1997 ergangenen Urteile des Gerichtshofes	125
2.	Rechtsprechungsstatistiken	169

B -	Rechtsprechungstätigkeit des Gerichts erster Instanz	
-----	--	--

1.	Analytisches Verzeichnis der im Jahr 1997 ergangenen Urteile des Gerichts erster Instanz	189
2.	Rechtsprechungsstatistiken	209

Kapitel V

Die mitgliedstaatlichen Gerichte und das Gemeinschaftsrecht

A -	Die Tätigkeit der mitgliedstaatlichen Gerichte auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts	225
B -	Hinweise zur Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen durch die innerstaatlichen Gerichte	227

Kapitel VI

Allgemeine Informationen

A -	Veröffentlichungen und Datenbanken	233
B -	Die Verwaltung: Organisationsplan	243

VORWORT

vom Präsidenten des Gerichtshofes G. C. Rodríguez Iglesias

1997 ist das Jahr des Abschlusses der Regierungskonferenz und der Unterzeichnung des Vertrages von Amsterdam, der einen neuen Richtpfeiler für den Aufbau der Gemeinschaft darstellt. Der Gerichtshof hatte die Vorbereitung dieser Reform mit Interesse verfolgt und zu ihr durch einen Bericht an die mit der Vorbereitung betraute Reflexionsgruppe beigetragen.

Zwar wurde nicht allen Wünschen des Gerichtshofes entsprochen, insbesondere nicht der von ihm angeregten Abmilderung des Verfahrens zur Änderung seiner Verfahrensordnung. Doch wurde die wesentliche Botschaft des Gerichtshofes in bezug auf die Funktion und die Befugnisse der Rechtsprechungsorgane im Rahmen der Rechtsgemeinschaft, die die Europäische Gemeinschaft darstellt, voll und ganz verstanden. Außerdem erhält der Gerichtshof nach dem neuen Vertrag erweiterte Zuständigkeiten, insbesondere auf dem Gebiet der polizeilichen Zusammenarbeit und der justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen sowie in Visa-, Asyl- und Einwanderungsfragen und in Fragen, die andere, mit der Freizügigkeit zusammenhängende Politiken betreffen.

Der vorliegende Jahresbericht will einen kurzen Überblick über die Tätigkeit des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften im Jahr 1997 geben.

Er bietet dem Leser mit der Verzögerung, die diese Konzeption mit sich bringt, aber auch mit dem Abstand von den unmittelbaren Ereignissen, den sie erlaubt, einen Überblick über zwölf Monate Tätigkeit.

Er stellt somit, wie ich hoffe, eine nützliche Ergänzung zur raschen Verbreitung der Rechtsprechung dar, für die der Gerichtshof im vergangenen Jahr wieder große Anstrengungen unternommen hat.

In dieser Hinsicht steht das Jahr 1997 unbestreitbar im Zeichen der Buchstaben www.curia.eu.int, die die Internetadresse des Gerichtshofes darstellen. Der Einsatz des Internet, mit dem der Gerichtshof 1996 begonnen hatte, stieg im Berichtszeitraum rapide an. Seit Oktober 1996 verfügte der Gerichtshof im Internet über eine eigene Seite innerhalb der Website Europa, in der insbesondere allgemeine Informationen über das Gemeinschaftsorgan und über die Tätigkeit des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz enthalten waren. Eine entscheidende

Stufe wurde im Sommer 1997 damit genommen, daß der vollständige Wortlaut der Urteile (gegenwärtig mit Ausnahme der Urteile in Beamtensachen) schon nach der Verkündung und in der Regel in allen Sprachfassungen zur Verfügung gestellt wird.

So wurden für die juristischen Kreise und allgemeiner für die Gemeinschaftsbürger mehr Möglichkeiten geschaffen, ohne Zeitverlust auf die Gemeinschaftsrechtsprechung zuzugreifen. Die Zahl der Abfragen im Rahmen der Website des Gerichtshofes - über 10 000 im Monat - belegt im übrigen die Nützlichkeit dieses neuen Mediums zur Verbreitung der Rechtsprechung.

Das nächste Stadium, das bei der Verbreitung angestrebt wird, besteht darin, den Nutzern im Rahmen der Website des Gerichtshofes die Schlußanträge der Generalanwälte und die Urteile des Gerichts erster Instanz in Beamtensachen zur Verfügung zu stellen.

Die Tätigkeit des Gerichtshofes im Jahr 1997 Kapitel I von Präsident Gil Carlos Rodríguez Iglesias

Das gleichzeitige Streben nach Qualität und Schnelligkeit bei der Behandlung der bei ihm anhängig gemachten Rechtssachen bleibt der Kern der Bemühungen des Gerichtshofes. Dieses doppelte Ziel rundet im Mittelpunkt seiner Tätigkeit während des gesamten Jahres 1997.

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

Die Behandlung von Rechtssachen, die dem Gerichtshof anhängig gemacht werden, bleibt im Mittelpunkt seiner Tätigkeit. Diese Tätigkeit ist die wichtigste der Gerichtshofes und bildet den Kern seiner Tätigkeit während des gesamten Jahres 1997.

Die beim Gerichtshof anhängig gemachten Rechtssachen müssen nämlich, unbeschadet der Verfahrensregeln, die ihren Ablauf beeinflussen können, zahlreiche Verfahrensschritte durchlaufen, bevor es zu einem verfahrensbeendenden Urteil oder Beschluss kommt. Eine solche Schlichtung, die dem Gerichtshof anhängig wird, durchläuft zunächst ein schriftliches Verfahren, das den Parteien und bestimmten Bevollmächtigten die Möglichkeit gibt, sich zu äußern.



Stufe wurde im Sommer 1997 damit begonnen, daß der vollständige Wortlaut der Urteile (gegenwärtig mit Ausnahme der Urteile in Beauftragssachen) schon nach der Verkündung und in der Regel in allen Sprachfassungen zur Verfügung gestellt wird.

So werden für die juristischen Kreise und allgemein für die Gemeinschaftsbürger mehr Möglichkeiten geschaffen, ohne Zuhilfenahme auf die Gemeinschaftsrechtsprechung zuzugreifen. Die Zahl der Abfragen im Rahmen der Website des Gerichtshofes - über 10 000 im Monat - belegt die Wichtigkeit dieses neuen Informationskanals.

Das neue Informations- und Dokumentationszentrum des Gerichtshofes wird den Nutzern im Rahmen der Website des Gerichtshofes die Schlußanträge der Generalanwälte und die Urteile des Gerichtshofes in Beauftragssachen zur Verfügung zu stellen.



A - Die Tätigkeit des Gerichtshofes im Jahr 1997

von Präsident Gil Carlos Rodríguez Iglesias

Das gleichzeitige Streben nach Qualität und Schnelligkeit bei der Behandlung der bei ihm anhängig gemachten Rechtssachen bleibt der Kern der Bemühungen des Gerichtshofes. Dieses doppelte Ziel stand im Mittelpunkt seiner Tätigkeit während des gesamten Jahres 1997.

Die Bemühung um größere Effizienz der Arbeitsweise des Gerichtshofes bleibt indessen stets abhängig von den Regelungs- und Sachzwängen, die für diese Arbeitsweise gelten. Insoweit ist es nicht ohne Interesse, sozusagen als Einleitung zur Zusammenfassung der wichtigsten 1997 erlassenen Urteile die wichtigsten Stufen der Behandlung einer Rechtssache durch den Gerichtshof in großen Zügen darzulegen.

Die beim Gerichtshof anhängig gemachten Rechtssachen müssen nämlich, unbeschadet der Verfahrensereignisse, die ihren Ablauf beeinflussen können, zahlreiche Verfahrensabschnitte nach der für sie geltenden Regelung durchlaufen, bevor es zu einem verfahrensbeendenden Urteil oder Beschluß kommt. Eine Rechtssache, die neu beim Gerichtshof anhängig wird, durchläuft zunächst ein schriftliches Verfahren, das den Parteien und bestimmten Beteiligten die Möglichkeit gibt, ihre Schriftsätze einzureichen. Bei Vorabentscheidungsverfahren insbesondere können alle Mitgliedstaaten beim Gerichtshof schriftliche Erklärungen einreichen. Alle Schriftstücke des schriftlichen Verfahrens müssen dann übersetzt werden. Der zum Berichterstatter ernannte Richter kann darauf die Angelegenheit prüfen, was es sodann dem Gerichtshof erlaubt, die Rechtssache nach Maßgabe ihrer Bedeutung an einen Spruchkörper zu verweisen, und, falls nicht ohne mündliches Verfahren entschieden wird, einen Termin für die mündliche Verhandlung zu bestimmen. Nachdem die Parteien mündlich verhandelt haben, bereitet der mit der Sache betraute Generalanwalt seine Schlußanträge vor. Sobald diese vorgetragen wurden, wird die Sache beraten. Nach der Beschlußfassung durch den Gerichtshof wird das beschlossene Urteil in alle Amtssprachen übersetzt, worauf schließlich das Urteil verkündet oder der Beschluß erlassen wird. Insgesamt werden zu diesem Zeitpunkt etwa zwanzig Monate verstrichen sein, von denen ein Gutteil den verschiedenen nach den geltenden Bestimmungen erforderlichen Übersetzungen der Aktenstücke gewidmet war.

Als Frucht der Bemühungen in jedem dieser Verfahrensabschnitte gelang es dem Gerichtshof im Jahre 1997, die Zahl seiner verfahrensbeendenden Urteile und

Beschlüsse spürbar zu erhöhen. Er erließ 242 Urteile (gegenüber 193 im Jahre 1996) und 135 Beschlüsse und schloß damit innerhalb von zwölf Monaten 456 Rechtssachen ab.

Die Zahl der 1997 abgeschlossenen Rechtssachen liegt leicht über der Zahl der Rechtssachen, die im gleichen Zeitraum anhängig gemacht wurden (445 neue Rechtssachen im Jahre 1997). Am Ende dieses Zeitraums waren 683 Rechtssachen anhängig.

Was den jeweiligen Beitrag der einzelnen Spruchkörper anlangt, so werden mehr und mehr Rechtssachen gegenwärtig von den Kammern entschieden, auch wenn eine erhebliche Zahl von Urteilen immer noch vom Gerichtshof in Vollbesetzung erlassen wird, wenn es um die Entscheidung der wichtigsten Rechtssachen geht.

Bei den im Jahre 1997 anhängig gewordenen Rechtssachen sind die Ersuchen um Vorabentscheidung immer noch in der Überzahl (239 von insgesamt 445).

Die neuen Rechtssachen, die beim Gerichtshof anhängig wurden, gehören mehrheitlich in die Bereiche der Landwirtschaft (64 Rechtssachen), der Freizügigkeit (50), der Umwelt und des Verbraucherschutzes (42), des Steuerrechts (36), der Rechtsangleichung (38), des freien Warenverkehrs (28), der Sozialpolitik (26) und des Wettbewerbs (24).

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß die Verfahrensordnung des Gerichtshofes im fraglichen Zeitraum einzelne kleinere Änderungen erfuhr (ABl. L 103 vom 19. April 1997, S. 1).

Anhand einer notwendig unvollständigen Auswahl werden im folgenden die wichtigsten Entscheidungen des Gerichtshofes im Jahre 1997 zusammengefaßt.

Mehrere Urteile des Jahres 1997 enthalten interessante Entwicklungen bezüglich bestimmter *Verfahren* beim Gerichtshof, namentlich bezüglich der Vorabentscheidung, der direkten Klagen und des vorläufigen Rechtsschutzes.

Eingedenk des Ziels der Sicherstellung einer einheitlichen Auslegung des Gemeinschaftsrechts, die der Geltungsgrund dieses Verfahrens ist, hat der Gerichtshof die Bedeutung des Mechanismus der *Vorlage zur Vorabentscheidung* nach Artikel 177 EG-Vertrag klargestellt. Er hat erklärt, daß er nach Artikel 177 EG-Vertrag für die Auslegung des Gemeinschaftsrechts zuständig ist, wenn dieses den fraglichen Sachverhalt nicht unmittelbar regelt, aber der nationale Gesetzgeber bei der Umsetzung der Bestimmungen einer Richtlinie in nationales

Recht beschlossen hat, rein innerstaatliche Sachverhalte und Sachverhalte, die unter die Richtlinie fallen, gleich zu behandeln, und seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften deshalb an das Gemeinschaftsrecht angepaßt hat (Urteil vom 17. Juli 1997 in der Rechtssache C-28/95, *Leur-Bloem*, Slg. 1997, I-4161, Randnr. 34). Richten sich nämlich nationale Rechtsvorschriften zur Regelung rein innerstaatlicher Sachverhalte nach den im Gemeinschaftsrecht getroffenen Regelungen, so besteht nach Meinung des Gerichtshofes ein klares Interesse der Gemeinschaft daran, daß die aus dem Gemeinschaftsrecht übernommenen Bestimmungen oder Begriffe unabhängig davon, unter welchen Voraussetzungen sie angewandt werden sollen, einheitlich ausgelegt werden, um künftige Auslegungsunterschiede zu verhindern (Urteil *Leur-Bloem*, a. a. O., und Urteil vom 17. Juli 1997 in der Rechtssache C-130/95, *Giloy*, Slg. 1997, I-4291). In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof unter Hinweis auf den Grundsatz der Zusammenarbeit, der für sein Verhältnis zu den staatlichen Gerichten gilt, bestätigt, daß es allein deren Sache ist, die genaue Tragweite der Verweisung des nationalen Rechts auf das Gemeinschaftsrecht zu beurteilen, falls nicht auf der Hand liegt, daß das Gemeinschaftsrecht auf den konkreten Sachverhalt weder unmittelbar noch mittelbar angewandt werden kann.

Auch der Begriff des *Gerichts* im Sinne des Artikels 177 des Vertrages war 1997 Gegenstand zweier wichtiger Urteile. Die Art und Weise, in der der Gerichtshof in der Rechtssache C-54/96 (Urteil vom 17. September 1997, *Dorsch Consult*, Slg. 1997, I-4961) geprüft hat, ob der deutsche Vergabeüberwachungsausschuß des Bundes als innerstaatliches Gericht im Sinne des Artikels 177 anzusehen ist, liefert zahlreiche allgemeine Anhaltspunkte. Der Gerichtshof hat dies nämlich in der Weise geprüft, daß er die Maßgaben für das Tätigwerden des Ausschusses "im Rahmen des Verfahrens", in dem sich die Vorabentscheidungsfrage stellte, untersuchte. Die Prüfung der Rechtsnatur des betreffenden Organs wurde somit unter Berücksichtigung der von ihm wahrgenommenen Aufgabe durchgeführt. Der Gerichtshof hat sodann darauf hingewiesen, daß er bei der Beurteilung der rein gemeinschaftsrechtlichen Frage, ob die vorlegende Einrichtung Gerichtscharakter im Sinne von Artikel 177 des Vertrages besitzt, auf eine Reihe von Gesichtspunkten abstellt wie etwa gesetzliche Grundlage der Einrichtung, ständiger Charakter, obligatorische Gerichtsbarkeit, Streitiges Verfahren, Anwendung von Rechtsnormen durch diese Einrichtung sowie deren Unabhängigkeit. Aufgrund einer global durchgeführten Prüfung hat der Gerichtshof davon abgesehen, einzelne Gesichtspunkte besonders hervorzuheben, und vor allem bemerkt, daß das Erfordernis eines kontradiktorischen Verfahrens kein absolutes Kriterium darstellt.

Der Gerichtshof hat auch die Rechtsnatur des durch Vertrag von 1965 zwischen Belgien, Luxemburg und den Niederlanden gegründeten Benelux-Gerichtshofs als Gericht im Sinne des Artikels 177 geprüft, der auf Vorlage der Gerichte dieser Staaten über die Auslegung des Benelux-Vertrages über die Warenzeichen vorab entscheidet. Der Hoge Raad der Niederlande hatte ihm die Frage vorgelegt, ob er selbst oder der Benelux-Gerichtshof verpflichtet sei, eine Frage zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts gemäß Artikel 177 Absatz 3 dem Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorzulegen (Urteil vom 4. November 1997 in der Rechtssache C-337/95, Parfums Christian Dior, Slg. 1997, I-6013). Angesichts des Ziels des Artikels 177, die einheitliche Auslegung des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten, hat der Gerichtshof die Auffassung vertreten, daß es dem Benelux-Gerichtshof im Hinblick auf seine Natur und seine Aufgaben erlaubt sein müsse, ihm Vorabentscheidungsfragen vorzulegen. Da gegen die Entscheidungen von Gerichten wie dem Benelux-Gerichtshof oder dem Hoge Raad keine Rechtsmittel zulässig sind, ist der Gerichtshof davon ausgegangen, daß der eine wie der andere unter Artikel 177 Absatz 3 fallen. Allerdings könne die Pflicht zur Anrufung des Gerichtshofes ihren inneren Grund verlieren und sinnlos werden, wenn die gestellte Frage mit einer Frage inhaltlich übereinstimme, die im Rahmen desselben nationalen Rechtsstreits bereits Gegenstand einer Vorabentscheidung gewesen sei. In jenem Fall konnte also der Hoge Raad entweder seine Frage dem Gerichtshof vor Anrufung des Benelux-Gerichtshofes zur Vorabentscheidung vorlegen, oder diesen unmittelbar anrufen, der dann seinerseits verpflichtet wäre, dem Gerichtshof vor Erlaß seines eigenen Urteils die Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen. In einem wie im anderen Fall kann die Wirkung, die von der bereits gegebenen Auslegung des Gerichtshofs ausgeht, die Pflicht des zuletzt genannten Gerichtes entfallen lassen, vor Erlaß seiner Entscheidung eine inhaltlich gleiche Frage vorzulegen.

Neben dem Mechanismus der Vorlage zur Vorabentscheidung stellt die direkte Klage einzelner den anderen Hauptzugang zum Gemeinschaftsrichter dar. Insoweit waren die Zulässigkeitsanforderungen gemäß Artikel 173 des Vertrages erhobener *direkter Klagen* in zwei Rechtsmittelverfahren Gegenstand von Urteilen vom 20. Februar 1997 (Rechtssache C-107/95 P, Bundesverband der Bilanzbuchhalter/Kommission, Slg. 1997, I-947) und vom 22. April 1997 (Rechtssache C-395/95 P, Geotronics/Kommission, Slg. 1997, I-2271).

Zu Artikel 90 des Vertrages, der die Kontrolle öffentlicher Unternehmen regelt, betraf die Rechtssache Bundesverband die Befugnis eines einzelnen, die Weigerung der Kommission, eine Untersuchung nach Absatz 3 der Bestimmung einzuleiten, gerichtlich anzufechten. Der Gerichtshof hat entschieden, daß ein einzelner gegebenenfalls das Recht haben kann, gemäß Artikel 173 Absatz 4 des

Vertrages Nichtigkeitsklage gegen eine Entscheidung der Kommission zu erheben, die aufgrund des Artikels 90 Absatz 3 EG-Vertrag erlassen worden ist. Es lasse sich nicht von vornherein ausschließen, daß Ausnahmefälle vorliegen könnten, in denen ein einzelner oder eventuell eine Vereinigung, die zur Vertretung der gemeinsamen Interessen einer Kategorie von Rechtsbürgern gegründet worden sei, zur Erhebung einer Klage gegen eine Weigerung der Kommission befugt sei, im Rahmen ihrer Überwachungsfunktion nach Artikel 90 Absätze 1 und 3 eine Entscheidung zu erlassen. Dies sei indessen nicht der Fall, wenn der angefochtene Akt eine Weigerung der Kommission darstelle, eine Entscheidung an einen Mitgliedstaat zu richten, daß ein allgemeingültiger Gesetzgebungsakt gegen den EG-Vertrag verstoße, und die Maßnahmen anzugeben, die erforderlich wären, damit dieser den Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht nachkäme.

Die Gesellschaft Geotronics hatte beim Gericht erster Instanz die Ablehnung eines Angebots durch die Kommission in Form eines an sie gerichteten Fernschreibens angefochten, das sie bei einer beschränkten Ausschreibung der rumänischen Behörden für die Lieferung von Erzeugnissen abgegeben hatte. Diese Lieferung sollte durch einen Gemeinschaftskredit im Rahmen des PHARE-Programms finanziert werden. Das Gericht hatte die Klage in entsprechender Anwendung der Rechtsprechung zur Finanzierung von Aufträgen aus Drittländern durch den Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) für unzulässig erklärt, wonach die Vertreter der Kommission in diesem Verfahren nur eingreifen, um festzustellen, ob die Voraussetzungen für eine Gemeinschaftsfinanzierung vorliegen, und diese Eingriffe den Grundsatz nicht berühren — und auch nicht berühren können —, daß die fraglichen Aufträge nationale Aufträge bleiben. Die Entscheidung der Kommission sollte nach Auffassung des Gerichts lediglich ihre Weigerung zur Kenntnis bringen, für den Fall, daß Geotronics den Auftrag erhalten sollte, die Gemeinschaftsbeihilfe zu gewähren. Im Rechtsmittelverfahren hat der Gerichtshof die Auffassung vertreten, daß diese Rechtsprechung zum EEF sich nicht einfach auf den streitigen Fall übertragen lasse. Auch wenn diese Handlung, die ausdrücklich an Geotronics gerichtet gewesen sei, sich in den Rahmen eines Verfahrens vertraglicher Art eingefügt habe, das zum Abschluß eines nationalen Vertrages habe führen sollen, habe sie sich doch aus diesem Zusammenhang insoweit herauslösen lassen, als sie zum einen von der Kommission in Ausübung eigener Befugnisse erlassen worden sei und zum anderen ein Einzelunternehmen spezifisch erfaßt habe, das damit allein durch den Erlaß dieses Aktes alle echten Chancen auf die Erteilung des Auftrags eingebüßt habe. Dem Gerichtshof zufolge hatte die Entscheidung der Kommission, Geotronics von der Gemeinschaftsfinanzierung auszuschließen, als solche gegenüber dieser verbindliche Rechtswirkungen erzeugt und konnte daher mit einer Nichtigkeitsklage angefochten werden; folglich wurde das Urteil des Gerichts, mit

dem die Klage gegen das Schreiben der Kommission für unzulässig erklärt worden war, aufgehoben.

Die vorläufige Sicherung der Rechte der einzelnen wird im Gemeinschaftsrecht insbesondere durch den Mechanismus der *einstweiligen Anordnung* durch den Gemeinschaftsrichter garantiert. Insoweit ergibt sich aus einem Beschluß vom 29. Januar 1997 in der Rechtssache C-393/96 P(R) (Antonissen/Rat und Kommission, Slg. 1997, I-441), daß eine in der (vorläufigen) Gewährung eines Teils oder des Gesamtbetrags des im Hauptsacheverfahren verlangten Schadensersatzes bestehende Maßnahme, die zum Schutz der Interessen des Antragstellers bis zur Verkündung des Urteils in der Hauptsache dient, nicht gegen die Voraussetzungen oder die Natur des Verfahrens der einstweiligen Anordnung verstößt, sondern anhand der tatsächlichen und rechtlichen Umstände des Einzelfalls zu beurteilen ist. Der völlige Ausschluß einer solchen Maßnahme würde nämlich gegen den Anspruch auf umfassenden und effektiven Rechtsschutz verstoßen, den der einzelnen nach dem Gemeinschaftsrecht hat. Es obliege dem mit einem derartigen Antrag befaßten Richter der einstweiligen Anordnung, das Interesse des Antragstellers daran, eine Verschlechterung seiner finanziellen Lage zu verhindern, die zur unwiderruflichen Einstellung seiner Tätigkeit führen könne, gegen die Gefahr abzuwägen, daß die geforderten Beträge im Fall der Abweisung der Klage nicht zurückerlangt werden könnten. Der Rückgriff auf eine derartige Anordnung, die mehr als andere faktisch unumkehrbare Folgen haben könne, müsse zwar Einschränkungen unterliegen und dürfe nur in Fällen geschehen, in denen sich die Erfolgsaussichten der Klage als besonders ausgeprägt und die Dringlichkeit der beantragten Anordnungen als unbestreitbar erweise. Außerdem habe der Richter der einstweiligen Anordnung stets die Möglichkeit, den Erlaß solcher Maßnahmen an jede ihm erforderlich erscheinende Bedingung oder Sicherung zu knüpfen oder ihre Tragweite in anderer Weise zu verringern.

Neben diesen Verfahrensaspekten bietet die neuere Rechtsprechung des Gerichtshofes Fingerzeige für bestimmte *Rechtsfragen von allgemeiner Bedeutung*, zu denen unter anderem die Problematik der Erstattung von Abgaben, die unter Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht erhoben wurden, die Tragweite des Grundsatzes des Diskriminierungsverbots nach Artikel 6 des Vertrages sowie die Pflichten der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Frist zur Umsetzung einer Richtlinie gehören.

Die Vorlagefragen in den Rechtssachen Comateb und Fantask betrafen die Begrenzungen, die die Mitgliedstaaten für Klagen einzelner auf *Erstattung der unter Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht erhobenen Abgaben* festlegen können. In Bestätigung seiner früheren Rechtsprechung hat der Gerichtshof im Urteil vom

14. Januar 1997 in den Rechtssachen C-192/95 bis C-218/95 (Comateb u. a., Slg. 1997, I-165) erklärt, daß ein Mitgliedstaat einem Abgabepflichtigen die Erstattung einer unter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht erhobenen innerstaatlichen Abgabe nur verweigern könne, wenn die gesamte Abgabenlast nachweislich von einem anderen getragen worden sei und die Erstattung gegenüber diesem Abgabepflichtigen ihn ungerechtfertigt bereichern würde. Selbst eine gesetzliche Verpflichtung, die Abgabe in den Selbstkostenpreis einzurechnen, habe die Vermutung der vollständigen Abwälzung der Abgabenlast nicht einmal dann zur Folge, wenn der Verstoß gegen diese Verpflichtung geahndet werden könne. In der Rechtssache Fantask ging es insbesondere um die Frage, ob das Gemeinschaftsrecht es einem Mitgliedstaat verwehrt, sich gegenüber Klagen auf Erstattung richtlinienwidrig erhobener Abgaben auf eine nationale Verjährungsfrist zu berufen, solange dieser Mitgliedstaat die Richtlinie nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat. Der Gerichtshof hat diese Frage unter Hinweis auf seine Rechtsprechung verneint, wonach mangels einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung auf diesem Gebiet die Ausgestaltung von Verfahren bei Klagen auf Rückzahlung rechtsgrundloser Leistungen Sache der innerstaatlichen Rechtsordnungen der einzelnen Mitgliedstaaten ist, sofern diese Verfahren nicht ungünstiger gestaltet werden als bei entsprechenden Klagen, die nur innerstaatliches Recht betreffen, und die Ausübung der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte durch sie nicht praktisch unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert wird (Urteil vom 2. Dezember 1997 in der Rechtssache C-188/95, Fantask, Slg. 1997, I-6783). Zugleich hat er bestätigt, daß die zuvor in der Rechtssache C-208/90 (Urteil vom 25. Juli 1991, Emmott, Slg. 1991, I-4269) gefundene Lösung, wonach eine Klagfrist des nationalen Rechts erst zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Umsetzung einer Richtlinie beginnen kann, durch die besonderen Umstände dieses Falles gerechtfertigt war und nicht verallgemeinert werden darf.

Artikel 6 des Vertrages, der eine spezifische Ausprägung des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes ist, verbietet jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit. Der Gerichtshof hat sich im Urteil vom 23. Januar 1997 in der Rechtssache C-29/95 (Pastoors und Transcap, Slg. 1997, I-285) auf den Standpunkt gestellt, daß die Bestimmung einer nationalen Regelung entgegenstehe, die bei Zuwiderhandlungen beim Gütertransport im Straßenverkehr für Gebietsfremde eine offensichtlich unverhältnismäßige Behandlung im Vergleich zu Gebietsansässigen vorsehe. Der Gerichtshof hat dieses Ergebnis zunächst daraus abgeleitet, daß eine solche Regelung, die nach der Gebietsansässigkeit unterscheide, zum gleichen Ergebnis wie eine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit führe. Er hat dann anerkannt, daß eine unterschiedliche Behandlung gebietsansässiger und gebietsfremder Betroffener, die allein einen

Geldbetrag als Sicherheit zu hinterlegen hätten, angesichts der Gefahr, daß ein gegen einen Gebietsfremden ergangenes Urteil nicht oder zumindest nur sehr viel schwerer vollstreckt werden könne, objektiv gerechtfertigt sei. Allerdings hat er im zu entscheidenden Fall die Auffassung vertreten, daß der als Sicherheit zu hinterlegende Betrag übermäßig und die nationale Regelung daher gemäß Artikel 6 verboten sei. Aufgrund der gleichen Überlegung hat der Gerichtshof ebenfalls entschieden, daß diese Bestimmung es einem Mitgliedstaat bei einer Klage, die mit der Ausübung der vom Gemeinschaftsrecht gewährleisteten Grundfreiheiten zusammenhängt, verbietet, von einem Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats, der bei einem Zivilgericht des ersten Mitgliedstaats eine Klage gegen einen Staatsangehörigen dieses Staates erhoben hat, die Leistung einer Sicherheit für die Prozeßkosten zu verlangen, wenn eine solche Sicherheitsleistung von einem Staatsangehörigen dieses Staates, der dort keinen Wohnsitz und kein Vermögen hat, nicht verlangt werden kann (Urteile vom 20. März 1997 in der Rechtssache C-323/95, Hayes, Slg. 1997, I-1711, und vom 2. Oktober 1997 in der Rechtssache C-122/96, Saldanha, Slg. 1997, I-5325).

Eine der Fragen des vorlegenden Gerichts in der Rechtssache C-129/96 (Urteil vom 18. Dezember 1997, Inter-Environnement Wallonie, Slg. 1997, I-7411) betraf im Hinblick auf die Artikel 5 und 189 des Vertrages die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, richtlinienwidrige Maßnahmen während der Umsetzungsfrist zu erlassen. Der Gerichtshof hat sie dahin beantwortet, daß die Mitgliedstaaten zwar nicht verpflichtet sind, Umsetzungsmaßnahmen vor Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist zu erlassen, daß sie aber während dieser Frist den Erlaß von Vorschriften unterlassen müssen, die geeignet sind, das in der Richtlinie vorgeschriebene Ziel ernstlich in Frage zu stellen. Es sei Sache des nationalen Gerichts, zu beurteilen, ob dies bei den nationalen Vorschriften, deren Rechtmäßigkeit es zu prüfen habe, der Fall sei, und hierbei insbesondere zu prüfen, ob sich die betreffenden Vorschriften als eine vollständige Umsetzung der Richtlinie darstellten, sowie die konkreten Folgen der Anwendung dieser mit der Richtlinie nicht übereinstimmenden Vorschriften und ihrer Geltungsdauer zu untersuchen. Der Gerichtshof hat insoweit klargestellt, daß die Mitgliedstaaten befugt sind, vorläufige Vorschriften zu erlassen oder die Richtlinie schrittweise durchzuführen.

Im *institutionellen Bereich* sind fünf Urteile des Gerichtshofes festzuhalten, die sich mit den Vorrechten und dem Sitz des europäischen Parlaments sowie mit der Bestimmung der Zuständigkeit der Gemeinschaftsorgane befassen.

Zunächst hat der Gerichtshof, was die Beachtung der *Vorrechte des Europäischen Parlaments* anlangt, eine Verordnung des Rates auf der Grundlage des Artikels

100c des Vertrages für nichtig erklärt, weil der Rat es versäumt hatte, das Parlament erneut anzuhören, obwohl der endgültig verabschiedete Text als Ganzes gesehen in seinem Wesen von demjenigen abwich, zu dem das Parlament bereits gehört worden war (Urteil vom 10. Juni 1997 in der Rechtssache C-392/95, Parlament/Rat, Slg. 1997, I-3213). Der Gerichtshof hat insbesondere bestätigt, daß der Rat zwar von einer erneuten Anhörung absehen könne, wenn die Änderungen im wesentlichen einem vom Parlament selbst geäußerten Wunsch entsprächen, nicht aber allein mit der Begründung, die einschlägigen Vorstellungen des Parlaments seien ihm wohlbekannt.

Andererseits hat der Gerichtshof eine Nichtigkeitsklage des Parlaments gegen eine Entscheidung des Rates abgewiesen, mit der eine frühere Entscheidung des Parlaments und des Rates geändert worden war (Urteil vom 2. Oktober 1997 in der Rechtssache C-259/95, Parlament/Rat, Slg. 1997, I-5303). Das Parlament hatte geltend gemacht, der Rat sei nicht befugt, ohne Eingriff in die Vorrechte des Rates einseitig einen Rechtsakt zu ändern, der nach dem gemeinsamen Beschlußverfahren des Artikels 189b des Vertrages erlassen worden sei. Der Gerichtshof hat indessen festgestellt, daß die streitige Entscheidung nach dem Verfahren des Artikels 169 der Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden erlassen worden sei. Dieses Verfahren regelte die Änderung von Akten der Organe, die im Anschluß an den Beitritt anzupassen waren. Der Gerichtshof hat dann die Auffassung vertreten, daß die streitige Entscheidung sich im Rahmen einer Anpassung im Sinne des Artikels 169 der Beitrittsakte halte und binnen angemessener Frist nach Inkrafttreten des Beitrittsvertrages erlassen worden sei, und daß das auf den Zeitpunkt des Beitritts zurückwirkende Inkrafttreten gerechtfertigt gewesen sei. Der Gerichtshof hat schließlich Artikel 169 der Beitrittsakte dahin ausgelegt, daß der Rat befugt gewesen sei, eine gemeinsame Entscheidung von Parlament und Rat einseitig abzuändern. Er ist hierbei davon ausgegangen, daß mit dem Hinweis auf die Akte des Rates in Artikel 169 auch die Rechtsakte gemeint seien, die dieses Organ gemeinsam mit dem Parlament erlassen habe.

In einem Urteil vom 1. Oktober 1997 in der Rechtssache C-345/95 (Frankreich/Parlament, Slg. 1997, I-5215) hat der Gerichtshof den Beschluß der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Festlegung der Sitze der Organe und bestimmter Einrichtungen und Dienststellen der Europäischen Gemeinschaften, den sog. Beschluß von Edinburgh, dahin ausgelegt, daß er den *Sitz des Parlaments* als den Ort definiert, an dem in regelmäßigen Zeitabständen zwölf ordentliche Plenartagungen dieses Organs einschließlich derjenigen, auf denen das Parlament die ihm durch den Vertrag zugewiesenen

Haushaltsbefugnisse auszuüben hat, abzuhalten sind. Dieser Beschluß beeinträchtigt nach Auffassung des Gerichtshofes nicht die interne Organisationsbefugnis des Parlaments, zumal die Zwänge, die dem Parlament durch den Beschluß von Edinburgh auferlegt würden, notwendig mit dem Erfordernis verbunden seien, seinen Sitz unter Beibehaltung der Pluralität seiner Arbeitsorte festzulegen. Folglich hat der Gerichtshof den Beschluß des Parlaments zur Festlegung seines Sitzungskalenders für 1996 für nichtig erklärt, soweit er für 1996 nicht zwölf ordentliche Plenartagungen in Straßburg festgelegt hat.

Die Gültigkeit einer Mitteilung der Kommission über einen Binnenmarkt für Pensionsfonds sowie einer Richtlinie des Rates über Einlagenversicherungssysteme ist dem Gerichtshof zur Beurteilung unterbreitet worden.

In der Rechtssache C-57/95 (Frankreich/Kommission, Slg. 1997, I-1627) stützte sich die streitige Mitteilung der Kommission nicht auf eine bestimmte Rechtsgrundlage, weil sie nach Meinung des Organs keine Rechtswirkungen erzeugen sollte. Der Gerichtshof hat jedoch darauf hingewiesen, daß gewisse Bestimmungen dieser Mitteilung durch ihre zwingenden Formulierungen gekennzeichnet seien und nicht davon ausgegangen werden könne, daß sie bereits unmittelbar in den Bestimmungen des Vertrages enthalten seien und nur deren korrekte Anwendung verdeutlichen sollten. Folglich stelle sie eine Handlung dar, die eigene Rechtswirkungen erzeugen solle und sei, da sie nicht in die Zuständigkeit der Kommission falle, für nichtig zu erklären.

Mit Urteil vom 13. Mai 1997 in der Rechtssache C-233/94 (Deutschland/Parlament und Rat, Slg. 1997, I-2405) hat der Gerichtshof demgegenüber die Nichtigkeitsklage der Bundesrepublik Deutschland gegen eine Richtlinie über Einlagensicherungssysteme abgewiesen. Die Klägerin hatte insbesondere geltend gemacht, daß Artikel 57 Absatz 2 Sätze 1 und 3 des Vertrages betreffend die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten nicht die alleinige Rechtsgrundlage der Richtlinie darstellen könne, weil diese in erster Linie der Verbesserung des Schutzes der Einleger diene. Der Gerichtshof hat indessen die Auffassung vertreten, daß die mit der Richtlinie geschaffenen Mechanismen bewirkten, daß es den Mitgliedstaaten verwehrt sei, in anderen Mitgliedstaaten zugelassene Kreditinstitute unter Berufung auf den Einlegerschutz an der Entfaltung ihrer Tätigkeit zu hindern, und daß damit klar ersichtlich sei, daß die Richtlinie Hindernisse für die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr beseitige. Die Heranziehung des Artikels 57 Absatz 2 des Vertrages als Rechtsgrundlage sei daher gerechtfertigt gewesen. Zu den übrigen Klagegründen der Klägerin hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, daß die durch

die streitige Richtlinie geschaffenen Mechanismen ein annehmbares Gleichgewicht der im gegebenen Fall im Spiel befindlichen Ziele und widerstreitenden Interessen eingehalten hätten. Er hat insbesondere die Gültigkeit des Artikels 4 Absatz 1 bestätigt, der für Einlagen bei Zweigstellen, die in anderen Mitgliedstaaten zugelassene Kreditinstitute errichtet haben, die Deckung nach dem Sicherungssystem des Herkunftslandes vorsieht und diesem vorläufig verbietet, Höhe und Umfang der Deckung zu überschreiten, die im Aufnahmestaat gelten. Nach Auffassung des Gerichts kann es nämlich bei einer Harmonisierung dazu kommen, daß die in einem Mitgliedstaat ansässigen Wirtschaftsteilnehmer den Vorteil für sie besonders günstiger nationaler Rechtsvorschriften verlieren. Unter Berücksichtigung der Komplexität der Materie und der Unterschiede, die zwischen den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten fortbestanden hätten, seien daher Parlament und Rat befugt gewesen, die erforderliche Harmonisierung schrittweise vorzunehmen.

Urteile, die sowohl wegen ihres rechtlichen Interesses als auch wegen ihrer praktischen Auswirkung von großer Wichtigkeit sind, wurden 1997 im Bereich des *freien Warenverkehrs* erlassen.

Dem Gerichtshof wurde die Frage der Vereinbarkeit einer österreichischen Vorschrift mit Artikel 30 des Vertrages vorgelegt, die in Österreich den Vertrieb einer in einem anderen Mitgliedstaat hergestellten periodischen Zeitschrift durch ein in diesem Staat niedergelassenes Unternehmen untersagt, wenn diese Zeitschrift Gewinnspiele und/oder Preisrätsel enthält, die in dem zuletzt genannten Staat rechtmäßig veranstaltet werden. Nach Auffassung des Gerichtshofes fällt eine solche Regelung nur dann nicht unter das Verbot des Artikels 30, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zur Aufrechterhaltung der Medienvielfalt steht und dieser Zweck nicht durch Maßnahmen erreicht werden kann, die weniger beschränkend sind (Urteil vom 26. Juni 1997 in der Rechtssache C-368/95, *Familiapress*, Slg. 1997, I-3689).

Der Gerichtshof wurde ebenfalls mit einer Vertragsverletzungsklage der Kommission befaßt, die auf die Feststellung gerichtet war, daß die Französische Republik ihre Pflichten dadurch verletzt habe, daß sie nicht alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen ergriffen habe, damit der freie Warenverkehr mit Obst und Gemüse nicht durch Handlungen von Privatpersonen beeinträchtigt wird. Die Kommission verwies auf die Untätigkeit der französischen Behörden bei Gewalttaten, die Privatpersonen und Protestbewegungen französischer Landwirte gegen landwirtschaftliche Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten verübt hätten. Der Gerichtshof hat der Klage stattgegeben und insbesondere festgestellt, daß Artikel 30 nicht nur Maßnahmen verbiete, die auf den Staat zurückzuführen seien

und selbst Beschränkungen für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten schufen, sondern auch dann in Verbindung mit Artikel 5 des Vertrages Anwendung finden könne, wenn ein Mitgliedstaat keine Maßnahmen ergriffen habe, um gegen Beeinträchtigungen des freien Warenverkehrs einzuschreiten, deren Ursachen nicht auf den Staat zurückzuführen seien (Urteil vom 9. Dezember 1997 in der Rechtssache C-265/95, Kommission/Frankreich, Slg. 1997, I-6959). Zwar stehe es sicherlich im Ermessen der Mitgliedstaaten zu entscheiden, welche Maßnahmen in einer bestimmten Situation am geeignetsten seien, um Beeinträchtigungen der Einfuhr zu beseitigen. Unter Hinweis auf das regelmäßige Auftreten der gleichen Vorfälle seit über zehn Jahren, die nicht gerechtfertigte Abwesenheit oder Untätigkeit der Ordnungskräfte sowie das nahezu vollständige Ausbleiben von Strafverfolgungsmaßnahmen hat der Gerichtshof festgestellt, daß sich die Französische Republik im vorliegenden Fall offenkundig und beharrlich geweigert habe, ausreichende und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, und auch das Vorbringen dieses Mitgliedstaats zurückgewiesen, daß sein Tätigwerden Folgen für die öffentliche Ordnung gehabt hätte, die er mit seinen Mitteln nicht hätte bewältigen können. Der Gerichtshof hat insoweit betont, daß zwar die Gefahr schwerer Störungen der öffentlichen Ordnung unter Umständen das mangelnde Eingreifen der Ordnungskräfte rechtfertigen könnte, daß dies aber nur in einem konkreten Einzelfall geltend gemacht werden könne, nicht aber generell für alle angesprochenen Vorfälle.

Fünf Urteile vom gleichen Tage erhellen in interessanter Weise die Tragweite des Artikels 37 des Vertrages, der den staatlichen Handelsmonopolen jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Angehörigen der Mitgliedstaaten untersagt.

Vier dieser Urteile betreffen Vertragsverletzungsklagen der Kommission gegen Mitgliedstaaten, denen sie im wesentlichen vorwarf, im Rahmen nationaler Handelsmonopole gegenüber den anderen Mitgliedstaaten ausschließliche Einfuhr- oder Ausfuhrrechte für Gas und Elektrizität begründet oder beibehalten zu haben. Der Gerichtshof hat zunächst die Klage gegen das Königreich Spanien mit der Feststellung abgewiesen, daß die Kommission nicht nachgewiesen habe, daß es in Spanien Rechtsvorschriften gebe, die einem Unternehmen in monopolähnlicher Stellung ausschließliche Einfuhr- und Ausfuhrrechte gewährten (Urteil vom 23. Oktober 1997 in der Rechtssache C-160/94, Kommission/Spanien, Slg. 1997, I-5851). In den drei übrigen Rechtssachen wurde das Bestehen der ausschließlichen Einfuhr- oder Ausfuhrrechte nachgewiesen. Der Gerichtshof hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß sie ihrer Natur nach gegen Artikel 37 des Vertrages verstoßen, weil sie eine verbotene Diskriminierung der in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Exporteure oder Importeure bewirken, da sie geeignet

sind, deren Absatzbedingungen unmittelbar zu beeinträchtigen. Der Gerichtshof hat sodann die Auffassung vertreten, daß Artikel 90 Absatz 2 des Vertrages, der die Unternehmen betrifft, die mit der Erbringung von Dienstleistungen allgemeinen wirtschaftlichen Interesses betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols haben, auf staatliche Maßnahmen anzuwenden ist, die gegen die Bestimmungen des Vertrages über den freien Warenverkehr verstoßen, und hat folglich geprüft, ob die streitigen ausschließlichen Rechte nicht unter diesem Gesichtspunkt gerechtfertigt sein könnten. Bei dieser Untersuchung hat er festgestellt, daß die beklagten Staaten eingehend dargelegt hätten, aus welchen Gründen in ihren Augen die Erfüllung der im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse liegenden Aufgaben, mit denen sie Unternehmen betraut hätten, zu wirtschaftlich tragbaren Bedingungen im Falle einer Aufhebung der beanstandeten Maßnahmen gefährdet wäre. Die Vorschriften des Vertrages seien entgegen dem Vorbringen der Kommission nicht erst dann auf ein Unternehmen nicht anwendbar, das mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sei, wenn das Überleben dieses Unternehmens bedroht sei, sondern bereits dann, wenn ihre Anwendung die Erfüllung der besonderen Verpflichtungen, die diesem Unternehmen oblägen, sachlich oder rechtlich gefährden würde. Mit Rücksicht auf den Auslegungsfehler, der der Erwiderung der Kommission auf die Klagebeantwortung der betreffenden Mitgliedstaaten zugrunde liege, habe die Kommission nicht die zum Nachweis der behaupteten Zuwiderhandlungen erforderlichen Nachweise beigebracht. Somit hat der Gerichtshof diese Klagen insgesamt abgewiesen (Urteile vom 23. Oktober 1997 in der Rechtssache C-157/94, Kommission/Niederlande, Slg. 1997, I-5699, in der Rechtssache C-158/94, Kommission/Italien, Slg. 1997, I-5795, sowie in der Rechtssache C-159/94, Kommission/Frankreich, Slg. 1997, I-5815).

Artikel 37 des Vertrages stand ebenfalls im Zentrum der Rechtssache C-189/95, die mit Urteil vom 23. Oktober 1997 entschieden wurde (Franzén, Slg. 1997, I-5909). Aus Gründen der Volksgesundheit soll das schwedische Alkoholgesetz den Genuß alkoholischer Getränke in Schweden einschränken, indem Erzeugung, Großhandel mit und Einfuhr von alkoholischen Getränken vom Besitz einer Erlaubnis abhängig gemacht und der Einzelhandel mit diesen Getränken einem eigens zu diesem Zweck gegründeten staatlichen Unternehmen vorbehalten wird. Zu prüfen war die Vereinbarkeit dieses Einzelhandelsmonopols mit Artikel 37 des Vertrages. Diese Bestimmung soll — so der Gerichtshof — die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, bestimmte Handelsmonopole als Mittel zur Verfolgung von im öffentlichen Interesse liegenden Zielen beizubehalten, mit den Erfordernissen der Errichtung und des Funktionierens des Gemeinsamen Marktes in Einklang bringen; sie soll die Hindernisse für den freien Warenverkehr, allerdings mit Ausnahme des durch das Bestehen der betreffenden Monopole bedingten

Einschränkungen des Handels, beseitigen. Aufgrund einer eingehenden Untersuchung der Vorschriften über die Einrichtung und das Funktionieren dieses streitigen Monopols ist der Gerichtshof zu dem Ergebnis gelangt, daß dieses Monopol, das dem Schutz der Volksgesundheit vor den schädlichen Folgen des Alkohols dient, ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgt und daß die Bestimmungen über seine Organisation und Funktionsweise so ausgestaltet sind, daß der Handel mit Waren aus anderen Mitgliedstaaten gegenüber dem mit einheimischen Waren weder rechtlich noch tatsächlich benachteiligt und der Wettbewerb zwischen den Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten nicht verfälscht wird. Demgegenüber hat der Gerichtshof entschieden, daß die Regelung, die die Einfuhr alkoholischer Getränke den Inhabern einer Herstellungs- oder Großhandelserlaubnis vorbehalte, eine gegen Artikel 30 des Vertrages verstoßende Einfuhrbeschränkung darstelle und nicht nach Artikel 36 gerechtfertigt werden könne, weil die schwedische Regierung nicht dargetan habe, daß sie in angemessenem Verhältnis zu dem damit verfolgten Ziel des Schutzes der menschlichen Gesundheit stehe oder daß dieses Ziel nicht durch Maßnahmen hätte erreicht werden können, die den innergemeinschaftlichen Handel weniger beeinträchtigten.

Zwei Urteile vom 11. November 1997 behandeln Fragen in Zusammenhang mit dem Markenrecht.

In der Rechtssache C-251/95 (SABEL, Slg. 1997, I-6191) hatte sich der Gerichtshof mit der Auslegung der ersten Richtlinie 89/104/EWG über die Marken zu befassen. Das vorlegende Gericht warf im wesentlichen die Frage auf, ob die in der Richtlinie vorgesehene Versagung der Eintragung einer Marke für den Fall vorgesehen sei, daß für den Verkehr die Gefahr einer Verwechslung mit einer älteren identischen oder ähnlichen Marke bestehe, oder die bloße Möglichkeit einer gedanklichen Verbindung auch ohne Gefahr unmittelbarer oder mittelbarer Verwechslung ausreiche. Die letztgenannte Auslegung wurde von den Benelux-Staaten vertreten, da sie der Auslegung des Einheitlichen Beneluxgesetzes über die Warenzeichen durch den Benelux-Gerichtshof entsprach. Der Gerichtshof hat diese Lösung indessen verworfen und erklärt, daß für den Verkehr die Gefahr einer Verwechslung bestehen müsse und daß die rein assoziative gedankliche Verbindung zwischen zwei Marken nicht ausreiche, um eine Verwechslungsgefahr zu begründen. Das Vorliegen einer Verwechslungsgefahr sei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls umfassend zu beurteilen und die bloße Ähnlichkeit der Bedeutung reiche nicht aus, um eine Verwechslungsgefahr zu begründen, wenn die ältere Marke keine besondere Verkehrsgeltung habe und aus einem Bild bestehe, das wenig verfremdende Phantasie aufweise.

In der zweiten Rechtssache (C-349/95, Loendersloot, Slg. 1997, I-6227) ging es um den Parallelhandel mit alkoholischen Getränken zwischen Mitgliedstaaten. Die Vorlagefrage ging dahin, ob es nach Artikel 36 EG-Vertrag dem Markeninhaber gestattet ist, mit Hilfe seines Markenrechts einen Dritten daran zu hindern, mit seiner Marke versehene Etiketten, die er selbst auf von ihm auf den Gemeinschaftsmarkt gebrachten Erzeugnissen angebracht hatte, zu entfernen und anschließend wiederanzubringen oder zu ersetzen. Obwohl eine Beeinträchtigung des Handels vorlag, hat der Gerichtshof diese Möglichkeit anerkannt, weil das Markenrecht ein wesentlicher Bestandteil des Systems eines unverfälschten Wettbewerbs sei, das der EG-Vertrag habe schaffen wollen. Er hat jedoch unter Übernahme seiner Rechtsprechung zum Umpacken von Arzneimitteln die Auffassung vertreten, daß der Markeninhaber nicht geschützt werde, wenn nachgewiesen sei, daß sein Verhalten zur künstlichen Abschottung der Märkte zwischen den Mitgliedstaaten beitrage, wenn dargetan sei, daß die Neuetikettierung den Originalzustand des Erzeugnisses nicht berühre, wenn die Aufmachung des neuetikettierten Erzeugnisses dem guten Ruf der Marke und ihres Inhabers nicht schaden könne und wenn derjenige, der die Neuetikettierung vornehme, den Markeninhaber vorab vom Verkauf der neuetikettierten Erzeugnisse unterrichte.

Im Bereich der *gemeinsamen Agrarpolitik* wurden 1997, nachdem der Gerichtshof die großen Linien der gemeinsamen Marktorganisation für Bananen bereits in den vergangenen Jahren geprüft hatte, lediglich Fragen bezüglich bestimmter Sonderaspekte dieser Organisation behandelt. So hat der Gerichtshof zwei Nichtigkeitsklagen abgewiesen, die Belgien und Deutschland gegen Verordnungen der Kommission über die außerordentliche Zuteilung zusätzlicher Mengen zu dem 1994 und 1995 eröffneten Einfuhrzollkontingent infolge von Wirbelstürmen erhoben hatten (Urteil vom 4. Februar 1997 in den Rechtssachen C-9/95, C-23/95 und C-156/95, Belgien und Deutschland/Kommission, Slg. 1997, I-645). Der Gerichtshof hat insbesondere die Auffassung vertreten, daß die Kommission in Ausübung ihrer Befugnisse hinsichtlich des angepaßten Teils von dem in der Grundverordnung festgelegten Verteilungsschlüssel abweichen durfte. Durch ein zweites Urteil vom gleichen Tag hat der Gerichtshof eine weitere Klage Belgiens auf Nichtigerklärung dreier auf die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens gestützter Verordnungen mit Übergangsmaßnahmen zur Einfuhr von Bananen im Anschluß an diesen Beitritt abgewiesen (Urteil vom 4. Februar 1997 in den Rechtssachen C-71/95, C-155/95 und C-271/95, Belgien/Kommission, Slg. 1997, I-687). Ende 1997 waren noch weitere Rechtssachen bezüglich dieser Regelung anhängig.

Im Bereich der *Freizügigkeit* wurde der Gerichtshof um Auslegung der Richtlinie 64/221/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind, ersucht (Urteil vom 17. Juni 1997 in den Rechtssachen C-65/95 und C-111/95, Shingara und Radiom, Slg. 1997, I-3343). Die Kläger des Ausgangsverfahrens, denen die Einreise in das Vereinigte Königreich aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verweigert worden war, machten geltend, daß ihnen ein Anspruch auf einen Rechtsbehelf gegen die zu ihren Lasten getroffenen Entscheidungen oder eine Untersuchung durch eine unabhängige Behörde zustehe. Der Gerichtshof hat die genannte Richtlinie in mehreren Punkten präzisiert. Er hat insbesondere die Auffassung vertreten, daß ein Angehöriger eines Mitgliedstaats, gegen den eine erste Entscheidung ergangen ist, die ihm die Einreise in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verwehrt, nach angemessener Frist einen neuen Antrag stellen und gegen die erneute negative Entscheidung einen Rechtsbehelf einlegen oder eine Stellungnahme einer unabhängigen zuständigen Stelle verlangen kann.

Wie in den vorangegangenen Jahren hat die Gemeinschaftsregelung auf dem Gebiet der *sozialen Sicherheit* zur Vorlage zahlreicher Auslegungsfragen nationaler Gerichte geführt. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof mehrfach Gelegenheit gehabt, auf die Grenzen hinzuweisen, die für die gemeinschaftliche Koordinierung der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit durch die Verordnung Nr. 1408/71 des Rates kennzeichnend sind.

So dienen die Vorschriften des Titels II der Verordnung nicht dazu, den von ihnen erfaßten Personen besondere Rechte zu verleihen, die ihnen in bestimmten Fällen von den Mitgliedstaaten genommen werden könnten, sondern sollen nur die anzuwendenden nationalen Rechtsvorschriften bestimmen. Der Gerichtshof hat daraus abgeleitet, daß die Begriffe der Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis und der selbständigen Tätigkeit keine eigenständige gemeinschaftsrechtliche Bedeutung haben, sondern die Tätigkeiten bezeichnen sollen, die im Rahmen der Anwendung der nationalen Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet diese Tätigkeiten ausgeübt werden, als solche angesehen werden (Urteile vom 30. Januar 1997 in der Rechtssache C-340/94, De Jaeck, Slg. 1997, I-461, und in der Rechtssache C-221/95, Hervin und Hervillier, Slg. 1997, I-609). Der Gerichtshof hat ferner Artikel 14c der Verordnung ausgelegt, der Sonderregelungen für Personen trifft, die im Hoheitsgebiet verschiedener Mitgliedstaaten gleichzeitig eine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis und eine selbständige Tätigkeit ausüben, und hier die

Auffassung vertreten, daß diese Vorschrift nicht entgegensteht, wenn der Betroffene nach den Rechtsvorschriften eines der beiden Mitgliedstaaten nur gegen einen Teil der durch das System der sozialen Sicherheit dieses Mitgliedstaats abgedeckten Risiken versichert ist, solange dabei nicht in diskriminierender Weise zwischen den Angehörigen dieses Staates und den Angehörigen der übrigen Mitgliedstaaten unterschieden wird. Jedoch dürfe jeder der beteiligten Mitgliedstaaten nur auf den in seinem Gebiet erzielten Teil der Einkünfte Beiträge erheben, könne jedoch, wenn der Versicherte nur an einigen Werktagen pro Woche eine Tätigkeit in seinem Gebiet ausübe, die zu zahlenden Beiträge festlegen, ohne die Beiträge zu berücksichtigen, die dieser Versicherte möglicherweise im anderen Mitgliedstaat wegen der Tätigkeit entrichte, die er dort an den übrigen Tagen ausübe (Urteil de Jaeck, a. a. O.).

Ebenso steht es den Mitgliedstaaten frei, die Voraussetzungen festzulegen, die Leistungsansprüche auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit eröffnen, wobei die Verordnung Nr. 1408/71 nur eine Koordinierungsaufgabe erfüllt. Hierbei müssen sie allerdings die Bestimmungen des Vertrages und namentlich Artikel 52 beachten, der diskriminierende Ungleichbehandlung verbietet. Eine nationale Regelung darf daher bei der Berechnung der Familienleistungen die Berücksichtigung der Kinder eines Selbständigen nicht von deren Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat abhängig machen. Da es vor allem Kinder von Wanderarbeitnehmern sind, die nicht im die Leistungen erbringenden Mitgliedstaat wohnen, führt diese Voraussetzung zu einer objektiv nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der Staatsangehörigen, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit keinen Gebrauch gemacht haben, und der Wanderarbeitnehmer zu deren Nachteil (Urteil vom 30. Januar 1997 in den Rechtssachen C-4/95 und C-5/95, Stöber und Plosa Pereira, Slg. 1997, I-511).

Schließlich hat der Gerichtshof untersucht, welche Rechte Rentnern oder Waisen zustehen, die ihre Ansprüche nicht aufgrund von Versicherungszeiten, die in einem Mitgliedstaat zurückgelegt wurden, sondern aufgrund der Zusammenrechnung von Beitragszeiten in mehreren Mitgliedstaaten erworben haben. Zu beantworten war die Frage, ob der zuständige Träger eines Mitgliedstaats verpflichtet ist, Familienleistungen als Zusatzleistung zu gewähren, falls der Betrag der Familienleistungen in dem Mitgliedstaat, in dem der Betreffende wohnt, niedriger ist als im Recht des erstgenannten Mitgliedstaats. Der Gerichtshof hat dies verneint. Zwar dürften nach seiner Rechtsprechung Arbeitnehmer, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machten, deswegen nicht Vergünstigungen der sozialen Sicherheit verlieren, die ihnen allein nach dem Recht eines Mitgliedstaats zustünden, was zu einer Ausnahme von dem Grundsatz, daß nur ein Staat Familienleistungen schulde, dergestalt führen könne,

daß der andere Mitgliedstaat eine Zusatzleistung schulde. Diese Ausnahme dürfe aber nicht auf den Fall ausgedehnt werden, daß die Ansprüche des Rentners oder der Waisen nur durch die Anwendung der Bestimmungen der Verordnung über die Zusammenrechnung eröffnet worden seien (Urteil vom 27. Februar 1997 in der Rechtssache C-59/95, Bastos Moriana, Slg. 1997, I-1071).

Im Bereich des *freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit* verdienen es zwei Urteile, hervorgehoben zu werden.

Der Gerichtshof hat zunächst bestimmte nationale steuerrechtliche Vorschriften über den Verlustvortrag von Steuerpflichtigen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat eine Zweigniederlassung, nicht aber einen Sitz haben, im Hinblick auf Artikel 52 des Vertrages untersucht. Nach diesen Vorschriften war der Verlustvortrag von der zweifachen Voraussetzung abhängig, daß die Verluste in wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Einkünften stehen, die der Steuerpflichtige in diesem Staat erzielt hat, und daß der Steuerpflichtige während des Geschäftsjahres, in dem die Verluste entstanden sind, in diesem Staat Bücher über seine Tätigkeiten geführt und aufbewahrt hat, die dem einschlägigen nationalen Recht entsprechen. Der Gerichtshof hat zwar die erste dieser Voraussetzungen gebilligt, das Erfordernis einer getrennten und zeitbezogenen Buchführung hingegen für unverhältnismäßig erklärt. Der Mitgliedstaat könne höchstens verlangen, daß der Steuerausländer klar und eindeutig belegt, daß die von ihm geltend gemachten Verluste nach dem einschlägigen inländischen Recht den dem Steuerausländer in diesem Mitgliedstaat tatsächlich entstandenen Verlusten der Höhe nach entsprechen (Urteil vom 15. Mai 1997 in der Rechtssache C-250/95, Futura Participations, Slg. 1997, I-2471).

Die Vorschriften der sozialen Sicherheit eines Mitgliedstaats bestimmten, daß Verträge mit den Behörden, die Anspruch auf Erstattung der Kosten von Sozialhilfeleistungen vorsehen, nur von Einrichtungen, insbesondere von Wohnheimen für Senioren, abgeschlossen werden können, die keinen Erwerbszweck verfolgen. Eine der dem Gerichtshof in der Rechtssache Sodemare vorgelegten Fragen betraf die Vereinbarkeit dieser Voraussetzung mit den Artikel 52 und 58 des Vertrages. Der Gerichtshof hat darauf hingewiesen, daß das Gemeinschaftsrecht die Befugnis der Mitgliedstaaten unberührt läßt, ihre Systeme der sozialen Sicherheit auszugestalten, und daß die Mitgliedstaaten insbesondere ein auf dem Grundsatz der Solidarität beruhendes System der Sozialhilfe einrichten können, dessen Durchführung grundsätzlich den Behörden anvertraut ist. In diesem Rahmen kann die Zulassung zu diesem System als Erbringer von Dienstleistungen auf solche privaten Wirtschaftsteilnehmer beschränkt werden, die

keinen Erwerbszweck verfolgen (Urteil vom 17. Juni 1997 in der Rechtssache C-70/95, Sodemare u. a., Slg. 1997, I-3395).

Im Bereich der *Angleichung der nationalen Rechtsordnungen* stand die Richtlinie 89/552/EWG "Fernsehen ohne Grenzen" im Mittelpunkt dreier verbundener Vorabentscheidungsachen. Die Fragen des vorlegenden Gerichts betrafen im wesentlichen den Umfang der Befugnisse des Empfangsstaates im Rahmen der durch die Richtlinie geschaffenen Zuständigkeitsverteilung in Bezug auf die in seinem Hoheitsgebiet ausgestrahlten Sendungen aus einem anderen Mitgliedstaat. Der Gerichtshof hat darauf hingewiesen, daß die Richtlinie auf dem Grundsatz der Kontrolle durch den Sendestaat beruhe, daß aber die Koordinierung bei Fernsehwerbung und Sponsoring nur eine Teilkoordinierung sei. So verwehre es die Richtlinie einem Mitgliedstaat nicht, gemäß einer allgemeinen Regelung zum Schutz der Verbraucher gegen irreführende Werbung Maßnahmen gegenüber einem Werbetreibenden wegen einer von einem anderen Mitgliedstaat aus ausgestrahlten Fernsehwerbung zu treffen, sofern diese Maßnahmen nicht die Weiterverbreitung im eigentlichen Sinne von Fernsehsendungen aus diesem anderen Mitgliedstaat im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats verhindern. Demgegenüber ist es nach Auffassung des Gerichtshofes dem Empfangsstaat nicht mehr erlaubt, Vorschriften anzuwenden, die speziell dazu dienen, den Inhalt der Fernsehwerbung für Minderjährige zu kontrollieren, da die Richtlinie eine umfassende Regelung speziell für den Schutz Minderjähriger enthält, deren Beachtung vom Sendestaat zu gewährleisten ist.

Der Gerichtshof hatte sich im Bereich des *Wettbewerbs zwischen Unternehmen* mit mehreren Rechtsmitteln gegen Urteile des Gerichts erster Instanz zu befassen. Das Rechtsmittel der Kommission gegen das Urteil des Gerichts vom 6. Juni 1995 in der Rechtssache T-14/93 (Union internationale des chemins de fer/Kommission) sowie die Rechtsmittel gegen das Urteil vom 27. Juni 1995 in der Rechtssache T-186/94 (Guérin Automobiles/Kommission) sind vom Gerichtshof zurückgewiesen, das Urteil des Gerichts vom 18. September 1995 in der Rechtssache T-548/93 (Ladbroke Racing/Kommission) hingegen aufgehoben worden.

Der Rechtssache Kommission/Union Internationale des chemins de fer (nachstehend: UIC) lag eine Absprache zwischen Eisenbahnunternehmen in Form eines von der UIC erstellten "Merkblatts Nr. 130" zugrunde. Die Kommission hatte aufgrund ihrer Auffassung, daß dies einen Verstoß gegen Artikel 85 darstelle, eine Entscheidung gegen die UIC erlassen. Diese hatte Klage beim Gericht erhoben, das die Entscheidung für nichtig erklärte, weil sie seiner Auffassung nach nicht auf die Verordnung Nr. 17 (die allgemeine Verordnung zur

Durchführung der Artikel 85 und 86), sondern auf die Verordnung Nr. 1017/68 (die das Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs betrifft) hätte gestützt werden müssen. Bei der Zurückweisung des Rechtsmittels hat der Gerichtshof die Gründe des Gerichts weitgehend bestätigt, insbesondere soweit dieses davon ausgegangen war, daß der Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1017/68 nicht auf Absprachen beschränkt werden kann, die die Verkehrsleistung "unmittelbar" betreffen (Urteil vom 11. März 1997 in der Rechtssache C-264/95 P, Slg. 1997, I-1287).

Die zentrale Frage in der Rechtssache Guérin Automobiles/Kommission betraf die Rechtsnatur der Mitteilung der Kommission an einen Antragsteller gemäß Artikel 6 der Verordnung Nr. 99/63, wenn sie beabsichtigt, der Beschwerde nicht stattzugeben. Es ging insbesondere um die Feststellung, ob es sich um eine die Untätigkeit des Organs beendende Stellungnahme handelte. Das Gericht war davon ausgegangen, daß es sich zwar nicht um eine mit der Nichtigkeitsklage anfechtbare Mitteilung handele, weil sie lediglich eine vorbereitende Handlung sei, daß sie aber eine Stellungnahme im Sinne von Artikel 175 des Vertrages darstelle. Der Gerichtshof hat entschieden, daß das Gericht damit nicht gegen den Grundsatz des Anspruchs auf gerichtlichen Rechtsschutz verstoßen habe. Wenn der Beschwerdeführer nämlich von seinem Recht, schriftliche Bemerkungen zur Mitteilung der Kommission abzugeben, Gebrauch mache, muß diese nach Abschluß dieses Verfahrensabschnitts nämlich entweder ein Verfahren gegen die Person einleiten, gegen die sich die Beschwerde richtet, oder eine endgültige Entscheidung zur Ablehnung der Beschwerde erlassen, die mit einer Nichtigkeitsklage vor dem Gemeinschaftsrichter angefochten werden kann. Außerdem müsse die Entscheidung der Kommission gemäß den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Verwaltung innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Eingang der Bemerkungen des Beschwerdeführers erlassen werden, weil sonst der Beschwerdeführer gemäß Artikel 175 des Vertrages eine weitere Untätigkeitsklage erheben könne (Urteil vom 18. März 1997 in der Rechtssache C-282/95 P, Slg. 1997, I-1503).

Der Gerichtshof hat schließlich die Beziehungen zwischen der Anwendbarkeit der Artikel 85 und 86 des Vertrages auf Verhaltensweisen von Unternehmen einerseits und der Vereinbarkeit von nationalen Vorschriften für diese Unternehmen mit den Wettbewerbsregeln des Vertrages andererseits untersucht. Er hat hierzu die Auffassung vertreten, daß die Vereinbarkeit nationaler Rechtsvorschriften mit den Wettbewerbsregeln des Vertrages im Rahmen der Prüfung der Anwendbarkeit der Artikel 85 und 86 des Vertrages auf die Verhaltensweisen der Unternehmen, die sich an diese Rechtsvorschriften hielten, nicht als entscheidend angesehen werden könne, so daß nicht auszuschließen sei, daß die Kommission die Unanwendbarkeit

der Bestimmungen des Vertrages auf das Verhalten der Unternehmen habe feststellen können, ohne zuvor ihre Prüfung der Vereinbarkeit der nationalen Vorschriften mit diesen Bestimmungen abgeschlossen zu haben. Zwar verlange die Beurteilung der Verhaltensweisen von Unternehmen im Hinblick auf die Artikel 85 und 86 des Vertrages eine vorherige Bewertung der sie betreffenden Rechtsvorschriften, doch beziehe sich diese Bewertung nur auf die Auswirkungen, die diese Rechtsvorschriften auf die betreffenden Verhaltensweisen haben könnten. Die Artikel 85 und 86 des Vertrages gälten nämlich nur für wettbewerbswidrige Verhaltensweisen, die die Unternehmen aus eigener Initiative an den Tag legten. Werde den Unternehmen ein wettbewerbswidriges Verhalten durch nationale Rechtsvorschriften vorgeschrieben oder bildeten diese einen rechtlichen Rahmen, der selbst jede Möglichkeit für ein Wettbewerbsverhalten ihrerseits ausschließe, so seien die Artikel 85 und 86 nicht anwendbar (Urteil vom 11. November 1997 in den Rechtssachen C-359/95 P und C-379/95 P, Kommission und Frankreich/Ladbroke Racing, Slg. 1997, I-6265).

Im Bereich der *Kontrolle staatlicher Beihilfen* hat der Gerichtshof seine frühere Rechtsprechung zum Umfang der Pflicht nationaler Behörden, eine für unvereinbar erklärte staatliche Beihilfe im Falle von Schwierigkeiten zurückzufordern, die sich aus nationalen Vorschriften zum Schutz des Beihilfeempfängers ergeben, zusammengefaßt und vertieft (Urteil vom 20. März 1997 in der Rechtssache C-24/95, Alcan Deutschland, Slg. 1997, I-1591). Danach findet die Rückforderung einer rechtswidrigen Beihilfe grundsätzlich nach Maßgabe des einschlägigen nationalen Rechts statt, jedoch darf dessen Anwendung die gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebene Rückforderung nicht praktisch unmöglich machen. Insbesondere muß bei der Anwendung einer Vorschrift, die die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts von der Abwägung der verschiedenen widerstreitenden Interessen abhängig macht, das Interesse der Gemeinschaft in vollem Umfang berücksichtigt werden. Die beihilfebegünstigten Unternehmen dürfen auf die Ordnungsmäßigkeit der Beihilfe grundsätzlich nur dann vertrauen, wenn das Verfahren nach Artikel 93 des Vertrages eingehalten wurde. Der Gerichtshof hat diese Grundsätze bei der Prüfung herangezogen, ob die Rückzahlung einer Beihilfe aus Gründen der Rechtssicherheit, des Schutzes berechtigten Vertrauens oder des Wegfalls der Bereicherung eingeschränkt sein kann. Der Grundsatz der Rechtssicherheit könne nicht deshalb der Rückforderung der Beihilfe entgegenstehen, weil die nationalen Behörden der Entscheidung, in der die Rückforderung angeordnet worden sei, verspätet nachgekommen seien, da die nationale Behörde kein Ermessen besitze und der Empfänger einer rechtswidrig gewährten Beihilfe nicht mehr im ungewissen sei, sobald die Kommission eine Entscheidung erlassen habe, in der

die Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung verlangt werde. Ferner sei die zuständige Behörde gemeinschaftsrechtlich verpflichtet, den Bewilligungsbescheid für eine rechtswidrig gewährte Beihilfe gemäß einer bestandskräftigen Entscheidung der Kommission selbst dann zurückzunehmen, wenn sie für dessen Rechtswidrigkeit in einem solchen Maße verantwortlich sei, daß die Rücknahme dem Begünstigten gegenüber als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheine, oder wenn dies nach nationalem Recht wegen Wegfalls der Bereicherung mangels Bösgläubigkeit des Beihilfeempfängers ausgeschlossen sei. Die Berücksichtigung dieser beiden Grundsätze im nationalen Recht bezwecke nämlich den Schutz des berechtigten Vertrauens des durch einen rechtswidrigen Verwaltungsakt Begünstigten. In vorliegendem Fall aber habe der Beihilfeempfänger wegen Nichteinhaltung des in Artikel 93 des Vertrages vorgesehenen Verfahrens kein berechtigtes Vertrauen in die Ordnungsmäßigkeit der Beihilfe haben können.

Der Gerichtshof hat ferner in Bestätigung des Urteils des Gerichts die Auffassung vertreten, daß die Kommission nicht ihr Ermessen überschritten habe, als sie die Auszahlung einer genehmigten Beihilfe ausgesetzt habe, bis das Unternehmen eine frühere rechtswidrige Beihilfe zurückgezahlt habe. Nach dem Verständnis des Gerichtshofes hatte die Kommission nur die notwendigen Konsequenzen aus der zweifachen wettbewerbsverzerrenden Wirkung noch nicht zurückgezahlter alter rechtswidriger Beihilfen einerseits und der neuen angezeigten Beihilfen andererseits ziehen wollen (Urteil vom 15. Mai 1997 in der Rechtssache C-355/95 P, TWD/Kommission, Slg. 1997, I-2549).

Im Bereich der *Sozialpolitik* werden die Rechte der Arbeitnehmer im Gemeinschaftsrecht durch mehrere Vorschriften sichergestellt, insbesondere durch zwei Richtlinien über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen (77/187/EWG) und den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (80/987/EWG).

Am 11. März 1997 hat der Gerichtshof ein wichtiges Urteil zum Anwendungsbereich der *Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen* erlassen (Urteil in der Rechtssache C-13/95, Süzen, Slg. 1997, I-1259). Das vorlegende Gericht wollte wissen, ob die Richtlinie auch dann anwendbar sei, wenn ein Auftraggeber, der die Reinigung seiner Räume einem ersten Unternehmen übertragen habe, diesen Vertrag künde und ohne Übertragung materieller oder immaterieller Betriebsmittel zwischen den beteiligten Unternehmen zur Durchführung ähnlicher Arbeiten einen neuen Vertrag mit einem zweiten Unternehmen abschließe. Der Gerichtshof hat darauf hingewiesen,

daß entscheidend für einen Übergang im Sinne der Richtlinie ist, ob die fragliche Einheit ihre Identität bewahrt, und daß bei der Prüfung, ob eine Einheit übergegangen ist, sämtliche den betreffenden Vorgang kennzeichnenden Tatsachen berücksichtigt werden müssen. Diese Umstände dürften nicht isoliert betrachtet werden und den maßgeblichen Kriterien komme je nach der ausgeübten Tätigkeit unterschiedliches Gewicht zu. Allein der Umstand, daß die von dem alten und dem neuen Auftraggeber erbrachten Dienstleistungen ähnlich seien, erlaube nicht den Schluß, daß der Übergang einer wirtschaftlichen Einheit vorliege. Zwar gehöre die Übertragung von Betriebsmitteln auch zu den Kriterien, die zu berücksichtigen seien, das Fehlen derartiger Betriebsmittel schließe aber einen Übergang im Sinne der Richtlinie nicht notwendigerweise aus. Das Kriterium der Übernahme eines wesentlichen Teils des Personals könne sich als sehr wichtig für die Feststellung eines Übergangs in bestimmten Bereichen erweisen, in denen es im wesentlichen auf die menschliche Arbeitskraft ankomme.

Die Auslegung der *Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers* war ebenfalls Gegenstand eines Vorabentscheidungsersuchens an den Gerichtshof. Es ging im wesentlichen um die Frage, welche Garantieeinrichtung dafür zuständig ist, die Befriedigung der Ansprüche eines Arbeitnehmers bei Zahlungsunfähigkeit seines Arbeitgebers sicherzustellen, wenn dieser in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen niedergelassen ist, in dem der Arbeitnehmer wohnt und seine Arbeitnehmertätigkeit ausgeübt hat. Obwohl die Richtlinie keine Bestimmungen für diesen Fall enthält, hat sich der Gerichtshof auf den Standpunkt gestellt, daß die praktische Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts die Anwendung der Richtlinie auf solche grenzüberschreitenden Sachverhalte erfordere, die das Gemeinschaftsrecht im übrigen fördern wolle. Nach der Systematik der Richtlinie müsse die Garantieeinrichtung des Staates zuständig sein, in dessen Gebiet entweder die Eröffnung des Verfahrens zur gemeinschaftlichen Gläubigerbefriedigung beschlossen oder die endgültige Stilllegung des Unternehmens oder des Betriebs des Arbeitgebers festgestellt worden sei (Urteil vom 17. September 1997 in der Rechtssache C-117/96, Mosbæk, Slg. 1997, I-5017).

Der Grundsatz der *Gleichbehandlung von Männern und Frauen* ist in verschiedenen Bereichen des Gemeinschaftsrechts durchgeführt worden. Hinzuweisen ist neben Artikel 119, der den Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit festlegt, insbesondere auf die Richtlinien 76/207/EWG und 79/7/EWG, die zum einen den Zugang zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg, zum anderen die soziale Sicherheit regeln.

In einem Rechtsstreit vor einem nationalen Gericht berief sich der Kläger, dessen Stellenbewerbung nicht berücksichtigt worden war, darauf, er sei bei der Einstellung aufgrund des Geschlechts diskriminiert worden, und verlangte deshalb Schadensersatz. Angesichts von Problemen bei der Auslegung der Richtlinie 76/207 legte das nationale Gericht dem Gerichtshof mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vor. Der Gerichtshof hat in diesem Rahmen zunächst darauf hingewiesen, daß, wenn sich ein Mitgliedstaat dafür entscheidet, den Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot im Rahmen einer zivilrechtlichen Haftungsregelung mit einer Sanktion zu belegen, er nicht die Voraussetzung des Verschuldens aufstellen kann. Der Gerichtshof wurde gleichfalls zur Vereinbarkeit von Rechtsvorschriften mit der Richtlinie befragt, die Höchstbeträge für die möglichen Schadensersatzansprüche diskriminierter Bewerber festlegen. Er hat die Auffassung vertreten, daß die Richtlinie 76/207 nicht entgegenstehe, wenn für den Schadensersatz, den ein Bewerber verlangen könne, ein Höchstbetrag von drei Monatsgehältern vorgegeben werde, falls dem Arbeitgeber der Beweis offenstehe, daß der Bewerber die zu besetzende Position wegen der besseren Qualifikation des eingestellten Bewerbers auch bei diskriminierungsfreier Auswahl nicht erhalten hätte. Unvereinbar mit dem Gemeinschaftsrecht sei indessen eine innerstaatliche gesetzliche Regelung, die für den von mehreren Bewerbern geltend gemachten Schadensersatz, den Bewerber verlangen könnten, die bei der Einstellung aufgrund des Geschlechts diskriminiert worden seien, im Gegensatz zu sonstigen zivil- und arbeitsrechtlichen Regelungen eine Höchstgrenze von kumulativ sechs Monatsgehältern vorgebe (Urteil vom 22. April 1997 in der Rechtssache C-180/95, Draehmpaehl, Slg. 1997, I-2195).

Ferner hat der Gerichtshof — immer noch zur Richtlinie 76/207 — die Aussagen seines Urteils Kalanke, in dem eine Maßnahme "positiver Diskriminierung" zugunsten von Frauen beanstandet worden war, näher festgelegt. In der Rechtssache Kalanke ging es um eine nationale Regelung, nach der weiblichen Bewerbern, die die gleiche Qualifikation wie ihre männlichen Mitbewerber besaßen, in Tätigkeitsbereichen, in denen weniger Frauen als Männer beschäftigt waren, bei einer Beförderung automatisch der Vorrang eingeräumt wurde. Der Gerichtshof hat nunmehr eine ähnliche Regelung für zulässig gehalten, wenn sie eine "Öffnungsklausel" enthält, nach der Frauen nicht vorrangig befördert werden müssen, sofern in der Person eines männlichen Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Der Gerichtshof hat jedoch die Forderung erhoben, daß zum einen den männlichen Bewerbern, die die gleiche Qualifikation wie die weiblichen Bewerber besitzen, in jedem Einzelfall garantiert wird, daß die Bewerbungen Gegenstand einer objektiven Beurteilung sind, bei der alle die Person der Bewerber betreffenden Kriterien berücksichtigt werden und der den weiblichen Bewerbern eingeräumte Vorrang entfällt, wenn eines oder mehrere dieser

Kriterien zugunsten des männlichen Bewerbers überwiegen, und daß zum anderen solche Kriterien gegenüber den weiblichen Bewerbern keine diskriminierende Wirkung haben (Urteil vom 11. November 1997 in der Rechtssache C-409/95, Marshall, Slg. 1997, I-6363).

In der Rechtssache Sutton betraf die Hauptfrage im wesentlichen die Möglichkeit, die Grundsätze des Urteils Marshall II, wonach im Rahmen der Richtlinie 76/207 der Ersatz des einer Person durch eine diskriminierende Entlassung entstandenen Schadens nicht dadurch begrenzt werden könne, daß keine Zinsen zum Ausgleich für den Zeitablauf bis zur endgültigen Zahlung gewährt würden, auf die Richtlinie 79/7 und auf rückständige Leistungen der sozialen Sicherheit zu übertragen. Das Gerichtshof hat dies verneint, weil als Leistungen der sozialen Sicherheit gezahlte Beträge keineswegs den Charakter der Wiedergutmachung eines Schadens hätten (Urteil vom 22. April 1997 in der Rechtssache C-66/95, Sutton, Slg. 1997, I-2163).

Im Bereich des *Umweltrechts* hat der Gerichtshof die Tragweite des Begriffs der Abfälle untersucht, wie er insbesondere in der Richtlinie über Abfälle (75/442/EWG in der Fassung vor allem der Richtlinie 91/156/EWG) verwendet wird, und bestätigt, daß der Begriff nicht so zu verstehen ist, daß er Stoffe und Gegenstände, die zur wirtschaftlichen Wiederverwendung geeignet sind, nicht erfaßt, selbst wenn sie Gegenstand eines Rechtsgeschäfts oder einer Notierung in amtlichen oder privaten Kurszetteln sein können. Das durch die Richtlinie 75/442 in der geänderten Fassung eingeführte System der Überwachung und Bewirtschaftung solle alle Gegenstände und Stoffe erfassen, deren ihr Eigentümer sich entledige, auch wenn sie Handelswert hätten und gewerbsmäßig zum Zweck der Verwertung, Rückgewinnung oder Wiederverwendung eingesammelt würden (Urteil vom 25. Juni 1997 in den Rechtssachen C-304/94, C-330/94, C-342/94 und C-224/95, Tombesi, Slg. 1997, I-3561). Ein Stoff ist nicht allein deshalb, weil er unmittelbar oder mittelbar in einen industriellen Produktionsprozeß einbezogen ist, vom Abfallbegriff ausgenommen (Urteil Inter-Environnement/Wallonie, a. a. O.).

Im Bereich der *Auswärtigen Beziehungen* wurden dem Gerichtshof Fragen zur Sanktionspolitik der Gemeinschaft gegenüber Gliederungen des ehemaligen Jugoslawien vorgelegt.

Die erste Rechtssache betraf die Gültigkeit von Beschränkungen, die das Vereinigte Königreich bezüglich der Freigabe der in seinem Hoheitsgebiet befindlichen, aber einer Person mit Wohnsitz in Serbien oder in Montenegro gehörenden Gelder angeordnet hatte. Der Gerichtshof hat hierzu zunächst erklärt,

daß Maßnahmen, auch wenn sie in Wahrnehmung der nationalen Zuständigkeit auf dem Gebiet der Außen- und Sicherheitspolitik erlassen würden, im Einklang mit den gemeinschaftlichen Regeln für die gemeinsame Handelspolitik stehen müßten. Der Gerichtshof hat sodann festgestellt, daß die Maßnahmen des Vereinigten Königreichs einer mengenmäßigen Beschränkung gleichkämen, da ihre Anwendung der Bezahlung der aus anderen Mitgliedstaaten ausgeführten Waren entgegenstehe und damit diese Ausfuhren verbiete. Da im vorliegenden Fall eine Gemeinschaftsverordnung auf eine innerhalb der Gemeinschaft einheitliche Durchführung bestimmter Aspekte der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängten Sanktionen gerichtet gewesen sei, hätte sich das Vereinigte Königreich, statt selbst die Natur der ausgeführten Waren überprüfen zu wollen, mit dem Genehmigungsverfahren des Mitgliedstaats zufrieden geben müssen, aus dem die fraglichen Waren ausgeführt worden seien (Urteil vom 14. Januar 1997 in der Rechtssache C-124/95, Centro-Com, Slg. 1997, I-81). In einer weiteren Rechtssache hat der Gerichtshof die Vorschriften der Verordnung Nr. 990/93 des Rates über den Handel zwischen der EWG und der Bundesrepublik Jugoslawien ausgelegt (Urteil vom 27. Februar 1997 in der Rechtssache C-177/95, Ebony Maritime, Slg. 1997, I-1111).

Schließlich sollte am Ende dieses Überblicks über die wichtigsten Urteile des Gerichtshofes im Jahre 1997 der reichen allgemeinen Rechtsprechung Raum gegeben werden, die auf das *Assoziierungsabkommen zwischen der EWG und der Türkei* zurückgeht. In Fortführung zahlreicher früherer Rechtssachen wurden nämlich im Anschluß an Vorlagefragen zur Auslegung des Beschlusses Nr. 1/80 des durch das genannte Assoziierungsabkommen geschaffenen Assoziierungsrates über die Entwicklung der Assoziation, insbesondere Artikel 6, sechs Urteile erlassen.

Die letztgenannte Bestimmung lautet wie folgt:

"(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 7 über den freien Zugang der Familienangehörigen zur Beschäftigung hat der türkische Arbeitnehmer, der dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats angehört, in diesem Mitgliedstaat

- nach einem Jahr ordnungsgemäßer Beschäftigung Anspruch auf Erneuerung seiner Arbeitserlaubnis bei dem gleichen Arbeitgeber, wenn er über einen Arbeitsplatz verfügt;
- nach drei Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung — vorbehaltlich des dem Arbeitnehmer aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einzuräumenden Vorrangs — das Recht, sich für den gleichen Beruf bei

einem Arbeitgeber seiner Wahl auf ein unter normalen Bedingungen unterbreitetes und bei den Arbeitsämtern dieses Mitgliedstaates eingetragenes anderes Stellenangebot zu bewerben;

- nach vier Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung freien Zugang zu jeder von ihm gewählten Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis.

(2) ...

- (3) Die Einzelheiten der Durchführung der Absätze 1 und 2 werden durch einzelstaatliche Vorschriften festgelegt."

Nach der bisherigen Rechtsprechung läßt der Beschluß Nr. 1/80 die Befugnis der Mitgliedstaaten unberührt, Vorschriften sowohl über die Einreise türkischer Staatsangehöriger in ihr Hoheitsgebiet als auch über die Voraussetzungen für deren erste Beschäftigung zu erlassen. Er regelt in seinem Artikel 6 lediglich die Stellung der türkischen Arbeitnehmer, die bereits ordnungsgemäß in den Arbeitsmarkt des Aufnahmemitgliedstaats eingegliedert sind, indem ihnen im Rahmen einer fortschreitenden Integrierung in den Arbeitsmarkt des Aufnahmestaats bestimmte Rechte gewährt werden. Diese Rechte sind unterschiedlich und hängen von Voraussetzungen ab, die je nach der Dauer einer ordnungsgemäßen Beschäftigung in dem betreffenden Mitgliedstaat verschieden sind. Diese dem türkischen Arbeitnehmer verliehenen Rechte im Bereich der Beschäftigung setzen zwangsläufig voraus, daß dem Betroffenen ein Aufenthaltsrecht zusteht, weil sonst das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt und auf Ausübung einer Beschäftigung völlig wirkungslos wäre.

Die Bedeutung des Artikels 6 hängt weitgehend von der Auslegung des Begriffs der Zugehörigkeit zum regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats sowie des Begriffs der ordnungsgemäßen Beschäftigung ab.

Die *Zugehörigkeit zum regulären Arbeitsmarkt* eines Mitgliedstaats setzt voraus, daß der Arbeitnehmer in einem Arbeitsverhältnis steht, aufgrund dessen er für eine andere Person nach deren Weisung eine tatsächliche und echte wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhält. Der Gerichtshof hat die Auffassung vertreten, daß der türkische Arbeitnehmer, der in einen Mitgliedstaat zum Zwecke seiner Berufsausbildung eingereist ist und nach Abschluß seiner Berufsausbildung einer Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis nachgeht, nur um sich mit einer Führungsaufgabe in einem Tochterunternehmen seines Arbeitgebers vertraut zu machen und sich auf sie vorzubereiten, als in einem normalen Arbeitsverhältnis stehend anzusehen ist,

wenn für ihn bei der Ausübung der tatsächlichen und echten wirtschaftlichen Tätigkeit, die er für seinen Arbeitgeber nach dessen Weisung leistet, die gleichen Arbeits- und Vergütungsbedingungen gelten wie für Arbeitnehmer, die in dem betreffenden Unternehmen gleiche oder gleichartige wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, und sich seine Situation somit objektiv nicht von derjenigen dieser Arbeitnehmer unterscheidet. Dieser Auslegung stehe der Umstand nicht entgegen, daß dem Arbeitnehmer im Aufnahmemitgliedstaat nur Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnisse erteilt worden seien, die auf die vorübergehende Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit bei einem namentlich bezeichneten Arbeitgeber beschränkt gewesen seien und durch die dem Betroffenen ein Wechsel des Arbeitgebers in dem betreffenden Mitgliedstaat untersagt worden sei (Urteil vom 30. September 1997 in der Rechtssache C-36/96, Günaydin, Slg. 1997, I-5143).

Zum Begriff der *ordnungsgemäßen Beschäftigung* ergibt sich aus einer ständigen Rechtsprechung, daß die Ordnungsmäßigkeit der Beschäftigung eine gesicherte und nicht nur vorläufige Position auf dem Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats und damit das Bestehen eines nicht bestrittenen Aufenthaltsrechts voraussetzt. Insoweit hat der Gerichtshof entschieden, daß Beschäftigungszeiten nach Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis, die dem türkischen Staatsangehörigen nur aufgrund einer Täuschung, die zu einer Verurteilung geführt hat, erteilt worden ist, nicht auf einer gesicherten Position beruhen, sondern als in einer nur vorläufigen Position zurückgelegt zu betrachten seien, da ihm während dieser Zeiten von Rechts wegen kein Aufenthaltsrecht zugestanden habe (Urteil vom 5. Juni 1997 in der Rechtssache C-285/95, Kol, Slg. 1997, I-3069). Ebenso kann in dem Fall, daß der türkische Arbeitnehmer nachweislich die Angabe, den Aufnahmemitgliedstaat nach einer bestimmten Zeit verlassen zu wollen, nur zu dem Zweck gemacht hat, die zuständigen Behörden zu veranlassen, ihm zu Unrecht die erforderlichen Erlaubnisse zu erteilen, die Inanspruchnahme der Rechte aus Artikel 6 Absatz 1 als mißbräuchlich betrachtet werden (Urteil Günaydin, a. a. O.).

Demgegenüber macht Artikel 6 Absatz 1 die Zuerkennung der in ihm vorgesehenen Rechte der türkischen Arbeitnehmer nicht davon abhängig, aus welchem Grund diesen Arbeitnehmern ursprünglich die Einreise, eine Arbeitstätigkeit und der Aufenthalt gestattet worden sind. Ein türkischer Staatsangehöriger, der in einem Mitgliedstaat ohne Unterbrechung über ein Jahr lang rechtmäßig eine Tätigkeit als Spezialitätenkoch im Dienst ein und desselben Arbeitgebers ausgeübt hat, gehört folglich dem regulären Arbeitsmarkt dieses Staates an und ist dort ordnungsgemäß beschäftigt. Ein solcher türkischer Staatsangehöriger hat somit einen Anspruch auf Verlängerung seiner Arbeitserlaubnis im Aufnahmemitgliedstaat, obwohl er bei der Erteilung der

Arbeits- und Aufenthaltserlaubnisse darauf hingewiesen worden ist, daß ihm diese nur für maximal drei Jahre und ausschließlich zum Zweck der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit, hier: als Spezialitätenkoch, bei einem namentlich bezeichneten Arbeitgeber erteilt würden (Urteil vom 30. September 1997 in der Rechtssache C-98/96, Ertanir, Slg. 1997, I-5179). Eine ordnungsgemäße Beschäftigung übt auch ein türkischer Arbeitnehmer aus, dem die Erlaubnis erteilt worden ist, einer tatsächlichen und echten Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis ununterbrochen nachzugehen, auch wenn ihm die Arbeits- und Aufenthaltserlaubnisse nur zu dem genau bestimmten Zweck erteilt worden sind, es ihm zu ermöglichen, seine beruflichen Kenntnisse in einem Unternehmen eines Mitgliedstaats zu vertiefen, um später Aufgaben in einem Tochterunternehmen seines Arbeitgebers in der Türkei wahrzunehmen (Urteil Günaydin, a. a. O.).

Zu Artikel 6 Absatz 1, dem in den Mitgliedstaaten unmittelbare Wirkung zukommt, hat der Gerichtshof weiter entschieden, daß bei der *Berechnung der Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung* kurze Zeiträume zu berücksichtigen sind, in denen der türkische Arbeitnehmer im Aufnahmemitgliedstaat keine gültige Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis besaß, wenn die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats nicht deswegen die Ordnungsmäßigkeit des Aufenthalts des Betroffenen im Inland in Frage gestellt, sondern ihm vielmehr eine neue Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis erteilt haben (Urteil Ertanir, a. a. O.).

Zu Artikel 6 Absatz 1 *erster Gedankenstrich* hat der Gerichtshof die Auffassung vertreten, daß diese Bestimmung die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis eines türkischen Arbeitnehmers im Aufnahmemitgliedstaat davon abhängig macht, daß dieser ein Jahr lang ununterbrochen eine ordnungsgemäße Beschäftigung bei ein und demselben Arbeitgeber ausgeübt hat. Sie beruhe nämlich auf der Prämisse, daß nur eine vertragliche Beziehung, die ein Jahr lang aufrechterhalten werde, eine Verfestigung des Arbeitsverhältnisses erkennen lasse, die ausreiche, um dem türkischen Arbeitnehmer die Fortsetzung seiner Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber zu gewährleisten (Urteil vom 29. Mai 1997 in der Rechtssache C-386/95, Eker, Slg. 1997, I-2697).

Dem Gerichtshof wurde ebenfalls eine Frage zur Auslegung von Artikel 6 Absatz 1 dritter Gedankenstrich vorgelegt, die einen türkischen Arbeitnehmer betraf, der über vier Jahre lang im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß beschäftigt war und freiwillig seine Beschäftigung aufgab, um in demselben Mitgliedstaat eine neue Beschäftigung zu suchen, dem es jedoch nicht gelang, unmittelbar anschließend ein neues Arbeitsverhältnis einzugehen. Der Gerichtshof hat sich bei der Beantwortung dieser Frage an seine Rechtsprechung zu Artikel 48 des Vertrages angelehnt, wonach ein Arbeitnehmer, der Angehöriger eines

Mitgliedstaats ist, das Recht hat, sich in einem anderen Mitgliedstaat während eines angemessenen Zeitraums aufzuhalten, um dort eine Stelle zu suchen, damit er dort von Stellenangeboten, die seinen beruflichen Qualifikationen entsprechen, Kenntnis nehmen und sich gegebenenfalls bewerben kann. Der Gerichtshof hat dementsprechend entschieden, daß ein türkischer Arbeitnehmer, der sich in einer solchen Lage befindet, in dem betreffenden Staat während eines angemessenen Zeitraums ein Aufenthaltsrecht besitzt, um dort eine neue Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis zu suchen, sofern er weiterhin dem regulären Arbeitsmarkt des betreffenden Mitgliedstaats angehört, wobei er gegebenenfalls den Vorschriften der in diesem Staat insoweit geltenden Regelungen nachzukommen hat, z. B. dadurch, daß er sich als Arbeitsuchender meldet und der Arbeitsverwaltung zur Verfügung steht. Es sei Sache des betreffenden Mitgliedstaats und beim Fehlen entsprechender Rechtsvorschriften die des angerufenen nationalen Gerichts, einen solchen angemessenen Zeitraum festzulegen, der jedoch lang genug sein müsse, um die tatsächlichen Chancen des Betroffenen, eine neue Beschäftigung zu finden, nicht zu beeinträchtigen (Urteil vom 23. Januar 1997 in der Rechtssache C-171/95, Tetik, Slg. 1997, I-329).

Artikel 6 Absatz 3 ermächtigt schließlich die nationalen Gesetzgeber, Durchführungsvorschriften festzulegen. Der Gerichtshof hat klargestellt, daß diese Bestimmung nicht so ausgelegt werden kann, daß sie den Mitgliedstaaten die Befugnis vorbehält, die Rechtsstellung der schon in ihren Arbeitsmarkt eingegliederten türkischen Arbeitnehmer nach ihrem Gutdünken auszugestalten, indem sie ihnen gestattet, einseitig Maßnahmen zu erlassen, durch die bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern daran gehindert werden, bei Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 1 die in den drei Gedankenstrichen dieses Absatzes niedergelegten, sich schrittweise erweiternden Rechte in Anspruch zu nehmen. Artikel 6 Absatz 3 gestatte es daher einem Mitgliedstaat nicht, Vorschriften zu erlassen, durch die ganzen Berufsgruppen türkischer Wanderarbeitnehmer wie Spezialitätenköchen die ihnen durch Artikel 6 Absatz 1 verliehenen Rechte vorenthalten würden (Urteil Ertanir, a. a. O.).

Der Gerichtshof hat schließlich Artikel 7 des Beschlusses Nr. 1/80 ausgelegt, der die Rechte von Familienangehörigen eines dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaates angehörenden türkischen Arbeitnehmers betrifft, die eine Zuzugsgenehmigung erhalten haben. Ebenso wie Artikel 6 gesteht Artikel 7 ihnen Rechte zu, die sich nach drei bzw. nach fünf Jahren ordnungsgemäßen Wohnsitzes schrittweise erweitern. Die dem Gerichtshof vorgelegte Frage ging im wesentlichen dahin, ob es den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats verwehrt ist, den Anspruch von unter diese Vorschrift fallenden Familienangehörigen eines türkischen Arbeitnehmers auf Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat davon abhängig

zu machen, daß diese während des im ersten Gedankenstrich dieses Absatzes vorgesehenen Zeitraums von drei Jahren mit dem Arbeitnehmer zusammenwohnen. Der Gerichtshof hat anerkannt, daß Artikel 7 ebenso wie Artikel 6 unmittelbare Wirkung hat, und dann die Auffassung vertreten, daß diese Vorschrift in Anbetracht ihres Geistes und ihres Regelungszwecks, wonach einem dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats angehörenden türkischen Arbeitnehmer die Aufrechterhaltung seiner familiären Bande garantiert werden solle, es den Mitgliedstaaten nicht verwehre, ein solches Erfordernis tatsächlichen Zusammenlebens aufzustellen. Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn objektive Gegebenheiten es rechtfertigten, daß der Wanderarbeitnehmer und sein Familienangehöriger im Aufnahmemitgliedstaat nicht zusammenlebten (Urteil vom 17. April 1997 in der Rechtssache C-351/95, Kadiman, Slg. 1997, I-2133).

Präsident des Gerichtshofes, von links nach rechts:

Präsident R. Schlegel, Richter H. Kuyumcu, Richter C. Gulmann, Präsident G. C. Rodríguez Iglesias, Generalanwalt G. Cosmas, Richter M. Wiedmer, Richter G. F. Mancini.

Minister des Justiz, von links nach rechts:

Richter J.-P. Ponschot, Richter D. A. D. Edwards, Richter P. J. G. Kapteyn, Generalanwalt P. G. Jansz, Richter J. C. Meunier de Almeida, Generalanwalt G. Tonnar, Richter J. I. Marmar, Generalanwalt A. M. La Pergola.

Staatsanwälte, von links nach rechts:

Generalanwalt J. Alber, Generalanwalt D. Ruiz-García Colmenero, Richter L. Berio, Richter G. Hirsch, Generalanwalt P. Légal, Richter P. Jansz, Generalanwalt N. Poullet, Richter E. Janssen, Generalanwalt J. Mouton, Richter E. Gress.

B - Die Zusammensetzung des Gerichtshofes



Vordere Reihe, von links nach rechts:

Richter R. Schintgen, Richter H. Ragnemalm, Richter C. Gulmann; Präsident G. C. Rodríguez Iglesias; Erster Generalanwalt G. Cosmas; Richter M. Wathelet, Richter G. F. Mancini.

Mittlere Reihe, von links nach rechts:

Richter J.-P. Puissechet, Richter D. A. O. Edward, Richter P. J. G. Kapteyn; Generalanwalt F. G. Jacobs; Richter J. C. Moitinho de Almeida; Generalanwalt G. Tesauo; Richter J. L. Murray; Generalanwalt A. M. La Pergola.

Hintere Reihe, von links nach rechts:

Generalanwalt S. Alber, Generalanwalt D. Ruiz-Jarabo Colomer; Richter L. Sevón, Richter G. Hirsch; Generalanwalt P. Léger; Richter P. Jann; Generalanwalt N. Fennelly; Richter K. Ioannou; Generalanwalt J. Mischo; Kanzler R. Grass.



Geboren 1936; Staatsanwaltschaft beim Tribunal da Relação Lissabon; Leiter des Kabinetts des Justizministers; Vertreter des Generalstaatsanwalts der Republik; Direktor des Europarechtskabinetts; Professor für Gemeinschaftsrecht (Lissabon); Richter am Gerichtshof seit 31. Januar 1986.



Gil Carlos Rodríguez Iglesias

Geboren 1946; Assistent, dann Professor (Universitäten Oviedo und Freiburg im Breisgau sowie Universidad Autónoma de Madrid, Universidad Complutense de Madrid und Universität Granada); Professor für Völkerrecht (Granada); Kuratoriumsmitglied des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg; Doktor honoris causa der Universität Turin, der Universität Cluj-Napoca und der Universität des Saarlandes; Honorary Bencher von Gray's Inn (London) und King's Inn (Dublin); Richter am Gerichtshof seit 31. Januar 1986; Präsident des Gerichtshofes seit 7. Oktober 1994.



Francis Jacobs, QC

Geboren 1939; Barrister; Beamter im Sekretariat der Europäischen Kommission für Menschenrechte; Rechtsreferent des Generalanwalts J. P. Warner; Professor für Europäisches Recht (King's College, London); Verfasser verschiedener Werke über Europarecht; Generalanwalt am Gerichtshof seit 7. Oktober 1988.



Giuseppe Tesauo

Geboren 1942; ordentlicher Professor für internationales Recht und Gemeinschaftsrecht an der Universität Neapel; Rechtsanwalt an der Corte di cassazione; Mitglied des Consiglio del Contenzioso Diplomatico im Außenministerium; Generalanwalt am Gerichtshof seit 7. Oktober 1988.



Paul Joan George Kapteyn

Geboren 1928; Beamter im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten; Professor für das Recht der internationalen Organisationen (Utrecht, Leiden); Mitglied des Raad van State; Präsident der Rechtsprechungsabteilung des Raad van State; Mitglied der Königlichen Akademie der Wissenschaften; Mitglied des Verwaltungsrats der Akademie für internationales Recht, Den Haag; Richter am Gerichtshof seit 29. März 1990.



Claus Christian Gulmann

Geboren 1942; Beamter im Justizministerium; Rechtsreferent des Richters Max Sørensen; Professor für Völkerrecht und Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Kopenhagen; Rechtsanwalt; Vorsitzender und Mitglied von Schiedsgerichten; Mitglied von Verwaltungsspruchkammern; Generalanwalt am Gerichtshof vom 7. Oktober 1991 bis 6. Oktober 1994; Richter am Gerichtshof seit 7. Oktober 1994.



John Loyola Murray

Geboren 1943; Barrister (1967), dann Senior Counsel (1981); Ausübung des Anwaltsberufs, Bar of Ireland; Attorney General (1987); ehemaliges Mitglied des Staatsrats; ehemaliges Mitglied des Bar Council of Ireland (Disziplinarrat der irischen Barrister); Vorstandsmitglied der Honourable Society of King's Inns; Richter am Gerichtshof seit 7. Oktober 1991.



David Alexander Ogilvy Edward

Geboren 1934; Advocate (Schottland); Queen's Counsel (Schottland); Clerk, dann Schatzmeister der Faculty of Advocates; Vorsitzender des Rates der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft; Salvesen Professor of European Institutions und Direktor des Europa Institute, Universität Edinburgh; Sonderberater des Sonderausschusses für die Europäischen Gemeinschaften des House of Lords; Ehrenmitglied des Vorstands von Gray's Inn, London; Richter am Gericht erster Instanz vom 25. September 1989 bis 9. März 1992; Richter am Gerichtshof seit 10. März 1992.



Antonio Mario La Pergola

Geboren 1931; Professor für Verfassungsrecht, allgemeines öffentliches Recht und Rechtsvergleichung (Universitäten Padua, Bologna und Rom); Mitglied des Consiglio superiore della Magistratura (1976–1978); Mitglied des Verfassungsgerichts und Präsident des Verfassungsgerichts (1986–1987); Minister für die Politik der Gemeinschaften (1987–1989); Abgeordneter des Europäischen Parlaments (1989–1994); Richter am Gerichtshof vom 7. Oktober bis 31. Dezember 1994; Generalanwalt seit 1. Januar 1995.



Georges Cosmas

Geboren 1932; Rechtsanwalt in Athen; Rechtsberater der Eingangsstufe im Staatsrat 1963; beigeordneter Rechtsberater 1973 und Rechtsberater im Staatsrat (1982–1994); Mitglied des Besonderen Gerichts für Schadensersatzklagen gegen Richter wegen Rechtsbeugung; Mitglied des Obersten besonderen Gerichts, das nach der griechischen Verfassung für die Harmonisierung der Rechtsprechung der drei obersten Gerichte des Landes zuständig ist und die gerichtliche Kontrolle der Gültigkeit der Wahlen zum nationalen Parlament und zum Europaparlament gewährleistet; Mitglied des Obersten Richterrats; Mitglied des beratenden Ausschusses beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten; Präsident des Markengerichts zweiter Instanz; Vorsitzender des Sonderausschusses zur Vorbereitung von Gesetzen beim Ministerium der Justiz; Generalanwalt am Gerichtshof seit 7. Oktober 1994.



Jean-Pierre Puissechot

Geboren 1936; Mitglied des Conseil d'État (Frankreich); Direktor, dann Generaldirektor im Juristischen Dienst des Rates der Europäischen Gemeinschaften (1968–1973); Generaldirektor der Agence nationale pour l'emploi (Staatliches Amt für Beschäftigung) (1973–1975); Direktor für die allgemeine Verwaltung im Industrieministerium (1977–1979); Direktor für Rechtsangelegenheiten bei der OECD (1979–1985); Direktor des Institut International d'Administration Publique (Internationales Institut für öffentliche Verwaltung) (1985–1987); Rechtsberater, Direktor für Rechtsangelegenheiten im Außenministerium (1987–1994); Richter am Gerichtshof seit 7. Oktober 1994.



Philippe Léger

Geboren 1938; Magistrat im Justizministerium (1966–1970); Leiter des Kabinetts, dann Fachberater im Kabinet des Ministers für Lebensqualität 1976; Fachberater im Kabinet des Justizministers (1976–1978); Stellvertretender Direktor für Straf- und Gnadensachen (1978–1983); Richter an der Cour d'appel Paris (1983–1986); Stellvertretender Leiter des Kabinetts des Justizministers (1986); Präsident des Tribunal de grande instance Bobigny (1986–1993); Leiter des Kabinetts des Justizministers und Generalanwalt an der Cour d'appel Paris (1993–1994); Assistenzprofessor an der Universität René Descartes (Paris V) (1988–1993); Generalanwalt am Gerichtshof seit 7. Oktober 1994.



Günter Hirsch

Geboren 1943; Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium der Justiz; Präsident des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen und des Oberlandesgerichts Dresden (1992–1994); Honorarprofessor für Europäisches Recht und Medizinrecht an der Universität des Saarlandes; Richter am Gerichtshof seit 7. Oktober 1994.



Michael Bendik Elmer

Geboren 1949; Beamter im Justizministerium in Kopenhagen ab 1973; Referatsleiter im Justizministerium (1982–1987 und 1988–1991); Richter am Østre Landsret (Berufungsgericht für den Osten) (1987–1988); Vizepräsident des Sø-og Handelsret (See- und Handelsgericht) (1988); Beauftragter des Justizministeriums für das Gemeinschaftsrecht und die Menschenrechte (1991–1994); Generalanwalt am Gerichtshof vom 7. Oktober 1994 bis 18. Dezember 1997.



Peter Jann

Geboren 1935; Doktor der Rechtswissenschaften an der Universität Wien; Richter; Referent im Bundesministerium für Justiz und im Parlament; Mitglied des Verfassungsgerichtshofes; Richter am Gerichtshof seit 19. Januar 1995.



Hans Ragnemalm

Geboren 1940; Doktor der Rechte und Professor für öffentliches Recht an der Universität Lund; Professor für öffentliches Recht und Dekan der Rechtsfakultät der Universität Stockholm; Parlamentarischer Ombudsmann; Richter am schwedischen Obersten Verwaltungsgerichtshof; Richter am Gerichtshof seit 19. Januar 1995.



Leif Sevón

Geboren 1941; Doktor der Rechte (OTL) an der Universität Helsinki; Direktor im Justizministerium; Rat in der Abteilung für Handel im Außenministerium; Richter am Obersten Gerichtshof; Richter am EFTA-Gerichtshof; Präsident des EFTA-Gerichtshofes; Richter am Gerichtshof seit 19. Januar 1995.



Nial Fennelly

Geboren 1942; Master of Arts in Wirtschaftswissenschaften am University College Dublin; Barrister-at Law; Senior Counsel; Präsident des Legal Aid Board und des Bar Council; Generalanwalt am Gerichtshof seit 19. Januar 1995.



Dámaso Ruiz-Jarabo Colomer

Geboren 1949; Richter; Richter am Consejo General del Poder Judicial; Professor; Direktor des Kabinetts des Präsidenten des Consejo General del Poder Judicial; Ad-hoc-Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte; Generalanwalt am Gerichtshof seit 19. Januar 1995.



Melchior Wathelet

Geboren 1949; Vizepremierminister, Verteidigungsminister (1995); Bourgmestre von Verviers; Vizepremierminister, Minister der Justiz und der Wirtschaft (1992–1995); Vizepremierminister, Minister der Justiz und des Mittelstandes (1988–1991); Abgeordneter (1977–1995); Licence der Rechts- und der Wirtschaftswissenschaften (Universität Lüttich); Master of Laws (Harvard University, USA); Professor an der Katholischen Universität Löwen; Richter am Gerichtshof seit 19. September 1995.



Romain Schintgen

Geboren 1939; Avocat-avoué; Administrateur général im Ministerium für Arbeit; Präsident des Wirtschafts- und Sozialrats; Verwaltungsratsmitglied der Société nationale de crédit et d'investissement und der Société européenne des satellites; Regierungsmitglied im Ausschuss des Europäischen Sozialfonds, im Beratenden Ausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und im Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen; Richter am Gericht erster Instanz vom 25. September 1989 bis 11. Juli 1996; Richter am Gerichtshof seit 12. Juli 1996.



Krateros M. Ioannou

Geboren 1935; 1963 Zulassung zur Anwaltschaft in Thessaloniki; 1971 Promotion an der Universität Thessaloniki im internationalen Recht; Professor für Völkerrecht und Gemeinschaftsrecht an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Thessaloniki; Rechtsberater e. h. im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten; seit 1983 Mitglied der griechischen Delegation der UNO-Generalversammlung; 1989 bis 1992 Vorsitzender des Sachverständigenausschusses für die Verbesserung des Verfahrens gemäß der Menschenrechtskonvention des Europarats; Richter am Gerichtshof seit 7. Oktober 1997.



Siegbert Alber

Geboren 1936; Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Tübingen, Berlin, Paris, Hamburg und Wien; ergänzende Studien in Turin und Cambridge; 1969 bis 1980 Mitglied des Bundestages; 1977 Abgeordneter des Europäischen Parlaments; Mitglied, später Vorsitzender (1993–1994) des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte; Vorsitzender der Delegation für die Beziehungen zu den baltischen Staaten und Vorsitzender der Unterausschüsse für Datenschutz sowie für giftige und gefährliche Stoffe; 1984 bis 1992 Vizepräsident des Europäischen Parlaments; Generalanwalt am Gerichtshof seit 7. Oktober 1997.



Jean Mischo

Geboren 1938; Lizentiat der Rechts- und Politikwissenschaften (Universitäten Montpellier, Paris und Cambridge); Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission, sodann Hauptverwaltungsrat in den Kabinetten zweier Mitglieder der Kommission; Secrétaire de légation im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Großherzogtums Luxemburg, Service du contentieux et des traités; stellvertretender Ständiger Vertreter Luxemburgs bei den Europäischen Gemeinschaften; Directeur des affaires politiques im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten; Generalanwalt am Gerichtshof vom 13. Januar 1986 bis 6. Oktober 1991; Generalsekretär im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten; Generalanwalt am Gerichtshof seit 19. Dezember 1997.



Roger Grass

Geboren 1948; Absolvent des Instituts für politische Studien in Paris und abgeschlossenes Studium des öffentlichen Rechts; Stellvertreter des Staatsanwalts der Republik beim Tribunal de grande instance Versailles; Hauptverwaltungsrat am Gerichtshof; Generalsekretär der Staatsanwaltschaft bei der Cour d'appel Paris; Kabinett des Justizministers; Rechtsreferent des Präsidenten des Gerichtshofes; Kanzler des Gerichtshofes seit 10. Februar 1994.

2. Die Änderungen der Zusammensetzung des Gerichtshofes im Jahr 1997

1. Januar bis 6. Oktober 1997

Im Jahr 1997 änderte sich die Zusammensetzung des Gerichtshofes wie folgt:

Am 6. Oktober 1997 verließen der Richter Constantinos Kakouris und der Generalanwalt Carl Otto Lenz nach Ablauf ihrer Amtszeit den Gerichtshof. An ihre Stelle traten Krateros Ioannou als Richter und Siegbert Alber als Generalanwalt.

Am 18. Dezember 1997 verließ der Generalanwalt Michael Bendik Elmer nach Ablauf seiner Amtszeit den Gerichtshof. Er wurde durch Jean Mischo als Generalanwalt ersetzt.

A. COBS, Generalanwalt
G. TESAURO, Generalanwalt
P. J. G. KAPTEYN, Richter
C. GULMANN, Richter
D. A. O. EDWARD, Richter
G. COSMAS, Generalanwalt
J.-P. PUISOCHET, Richter
P. LEGER, Generalanwalt
O. HIRSCH, Richter
M. B. ELMER, Generalanwalt
P. JANN, Richter
H. RAGNEMALM, Richter
N. FENNELLY, Generalanwalt
D. RUIZ-JARABO COLOMER, Generalanwalt
M. WATHELET, Richter
R. SCHINTGEN, Richter

R. GRASS, Kanzler

3. Protokollarische Rangfolgen

vom 1. Januar bis 6. Oktober 1997

G. C. RODRÍGUEZ IGLESIAS, Präsident des Gerichtshofes
G. F. MANCINI, Präsident der II. und VI. Kammer
J. C. MOITINHO DE ALMEIDA, Präsident der III. und V. Kammer
J. L. MURRAY, Präsident der IV. Kammer
A. M. LA PERGOLA, Erster Generalanwalt
M. L. SEVÓN, Präsident der I. Kammer
C. N. KAKOURIS, Richter
C. O. LENZ, Generalanwalt
F. G. JACOBS, Generalanwalt
G. TESAURO, Generalanwalt
P. J. G. KAPTEYN, Richter
C. GULMANN, Richter
D. A. O. EDWARD, Richter
G. COSMAS, Generalanwalt
J.-P. PUISSOCHET, Richter
P. LEGER, Generalanwalt
G. HIRSCH, Richter
M. B. ELMER, Generalanwalt
P. JANN, Richter
H. RAGNEMALM, Richter
N. FENNELLY, Generalanwalt
D. RUIZ-JARABO COLOMER, Generalanwalt
M. WATHELET, Richter
R. SCHINTGEN, Richter

R. GRASS, Kanzler

vom 7. Oktober bis 18. Dezember 1997

G. C. RODRÍGUEZ IGLESIAS, Präsident des Gerichtshofes
C. GULMANN, Präsident der III. und V. Kammer
G. COSMAS, Erster Generalanwalt
H. RAGNEMALM, Präsident der IV. und VI. Kammer
M. WATHELET, Präsident der I. Kammer
R. SCHINTGEN, Präsident der II. Kammer
G. F. MANCINI, Richter
J. C. MOITINHO DE ALMEIDA, Richter
M. F. G. JACOBS, Generalanwalt
M. G. TESAURO, Generalanwalt
P. J. G. KAPTEYN, Richter
J. L. MURRAY, Richter
D. A. O. EDWARD, Richter
A. M. LA PERGOLA, Generalanwalt
J.-P. PUISOCHET, Richter
M. P. LEGER, Generalanwalt
G. HIRSCH, Richter
M. B. ELMER, Generalanwalt
P. JANN, Richter
L. SEVÓN, Richter
N. FENNELLY, Richter
D. RUIZ-JARABO COLOMER, Generalanwalt
K. M. IOANNOU, Richter
S. ALBER, Generalanwalt

R. GRASS, Kanzler

vom 19. Dezember bis 31. Dezember 1997

G. C. RODRÍGUEZ IGLESIAS, Präsident des Gerichtshofes
C. GULMANN, Präsident der III. und V. Kammer
G. COSMAS, Erster Generalanwalt
H. RAGNEMALM, Präsident der IV. und VI. Kammer
M. WATHELET, Präsident der I. Kammer
R. SCHINTGEN, Präsident der II. Kammer
G. F. MANCINI, Richter
J. C. MOITINHO DE ALMEIDA, Richter
F. G. JACOBS, Generalanwalt
G. TESAURO, Generalanwalt
P. J. G. KAPTEYN, Richter
J. L. MURRAY, Richter
D. A. O. EDWARD, Richter
A. M. LA PERGOLA, Generalanwalt
J.-P. PUISOCHET, Richter
P. LEGER, Generalanwalt
G. HIRSCH, Richter
P. JANN, Richter
L. SEVÓN, Richter
N. FENNELLY, Generalanwalt
D. RUIZ-JARABO COLOMER, Generalanwalt
K. M. IOANNOU, Richter
S. ALBER, Generalanwalt
J. MISCHO, Generalanwalt

R. GRASS, Kanzler

vom 19. Dezember bis 31. Dezember 1997

G. C. RODRIGUEZ LOPEZ, Präsident des I. Kammer
C. GULMANN, Präsident des II. Kammer
G. COSMAS, Erster Generalanwalt
H. RAGNEMALM, Präsident des IV. und V. Kammer
M. WATHELET, Präsident des I. Kammer
R. SCHINTGEN, Präsident des II. Kammer
G. E. MANCINI, Richter
I. C. MOUTINHO DE ALMEIDA, Richter
E. G. JACOBS, Generalanwalt
G. TESAURO, Generalanwalt
P. I. G. KAPTEYN, Richter
J. L. MURRAY, Richter
D. A. O. EDWARD, Richter
A. M. LA PERGOLA, Generalanwalt
J. P. PUISOCHET, Richter
M. P. LEGER, Generalanwalt
G. HIRSCH, Richter
M. B. ELNER, Generalanwalt
P. JANN, Richter
L. SEVON, Richter
N. PENNELL, Richter
D. RUIZ JABARO COLOMER, Generalanwalt
K. M. IOANNOU, Richter
S. ALBER, Generalanwalt
I. MISCHO, Generalanwalt

R. GRASS, Kanzler

Kapitel II

Das Gericht Erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften

Im Jahre 1997 wurden 624 Rechtsachen und damit einhöflich mehr als in den beiden vorangegangenen Jahren (520 im Jahr 1996 und 420 im Jahr 1995) beim Gericht eingereicht. Die Zahl der Rechtsachen ist im Vergleich mit dem Jahr 1996 um 20 Prozent gestiegen. Die Zunahme der Rechtsachen ist auf die Zunahme der in die Zuständigkeit des Gerichts fallenden Rechtsachen zurückzuführen. Die Zunahme der Rechtsachen ist auf die Zunahme der in die Zuständigkeit des Gerichts fallenden Rechtsachen zurückzuführen. Die Zunahme der Rechtsachen ist auf die Zunahme der in die Zuständigkeit des Gerichts fallenden Rechtsachen zurückzuführen.

Die Anzahl der in die Zuständigkeit des Gerichts fallenden Rechtsachen ist im Vergleich mit dem Jahr 1996 um 20 Prozent gestiegen. Die Zunahme der Rechtsachen ist auf die Zunahme der in die Zuständigkeit des Gerichts fallenden Rechtsachen zurückzuführen. Die Zunahme der Rechtsachen ist auf die Zunahme der in die Zuständigkeit des Gerichts fallenden Rechtsachen zurückzuführen.



A - Die Tätigkeit des Gerichts erster Instanz im Jahr 1997

von Präsident Antonio Saggio

Tätigkeit des Gerichts

1. Im Jahre 1997 wurden 624 Rechtssachen¹ und damit eindeutig mehr als in den beiden vorangegangenen Jahren (244 bzw. 220 neue Rechtssachen) beim Gericht neu anhängig gemacht. Diese Zunahme ist in wesentlichen auf mehrere Serien von Parallelverfahren zurückzuführen (ohne die die Zahl der neu anhängig gewordenen Rechtssachen 227 betragen würde). So verlangen in 295 dieser 624 Rechtssachen Zollagenten im wesentlichen Ersatz des Schadens, der ihnen durch die in der Einheitlichen Europäischen Akte vorgesehenen Vollendung des Binnenmarktes entstanden sein soll. 74 der neu anhängig gewordenen Rechtssachen stellen die Folge eines Urteils des Gerichts (Urteil vom 5. Oktober 1995 in der Rechtssache T-17/95, Alexopoulou/Kommission, Slg. ÖD 1995, II-683) zur Einstufung von Beamten in die Besoldungsgruppe bei der Einstellung dar (1996 wurden nur 7 Rechtssachen dieser Art anhängig gemacht). Schließlich wurde die Serie der Milchquoten betreffenden Rechtssachen um weitere 28 Rechtssachen erweitert.

Die Anzahl erledigter Rechtssachen liegt ungefähr auf demselben Niveau wie im Vorjahr, und zwar sowohl bei der Erledigung insgesamt (173 oder bereinigt, d. h. nach Verbindung von Rechtssachen, 166 Rechtssachen) als auch insbesondere bei der Erledigung durch Urteil (98 bzw. bereinigt 94).

Die besonders hohe Zahl der am Ende des Jahres anhängigen Rechtssachen (1 106 bzw., bereinigt, 630 Rechtssachen) ist zum größten Teil auf die vorstehend erläuterte Zunahme der Neueingänge zurückzuführen. Enthalten sind hier insbesondere die erwähnten 295 Schadensersatzklagen von Zollagenten (die allerdings mehrfach verbunden wurden, was zum 31. Dezember 1997 bereinigt 20 Rechtssachen² ergab) und 78 Rechtssachen (unbereinigt wie bereinigt) im

¹ Die nachstehenden Zahlen enthalten nicht die besonderen Verfahrensarten, die insbesondere die Prozeßkostenhilfe, die Urteilsberichtigung und die Kostenfestsetzung betreffen.

² Außerdem ist auf das in einer ähnlichen Rechtssache ergangene Urteil vom 29. Januar 1998 in der Rechtssache T-113/96 (Dubois/Rat und Kommission, Slg. 1998, II-129) hinzuweisen.

Gefolge des Urteils Alexopoulou³. Schließlich blieben trotz abschließender Urteile in bestimmten Milchquotensachen (vgl. unten) 252 dieser Rechtssachen beim Gericht anhängig (unbereinigt, bereinigt 84).

1997 blieb die Zahl der einstweiligen Anordnungen (11) und der Rechtsmittel (35 bei 139 mit Rechtsmittel anfechtbaren Entscheidungen, bei denen die Rechtsmittelfrist noch in diesem Jahr ablief) angesichts ähnlicher Zahlen für die vorangegangenen Jahre auf normalem Niveau.

2. Einige Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichts (mit denen insbesondere dem Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens Rechnung getragen wird, dem Gericht die Möglichkeit gegeben wird, eine rechtlich offensichtlich unbegründete Klage durch mit Gründen versehenen Beschluß abzuweisen, und den Präsidenten der Spruchkörper Befugnisse bezüglich der Verwendung anderer Sprachen als der Verfahrenssprache eingeräumt werden) sind am 1. Juni 1997 in Kraft getreten (vgl. *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* L 103 vom 19.4.1997, S. 6; Berichtigung: ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 72).

Aus der Rechtsprechung

Zunächst ist eine Reihe von Entscheidungen anzuführen, die im Bereich des Wettbewerbs ergangen sind.

Das Urteil vom 22. Oktober 1997 in den Rechtssachen T-213/95 und T-18/96 (SCK und FNK/Kommission, Slg. 1997, II-1739, "Mobile Kräne") erging zum einen auf eine Klage auf Schadensersatz wegen rechtswidrigen Verhaltens der Kommission im Rahmen des Verwaltungsverfahrens und zum anderen auf eine Klage auf Feststellung der Inexistenz oder auf Nichtigkeitserklärung der bei Abschluß dieses Verfahrens ergangenen Entscheidung. Es befaßt sich insbesondere mit den Fristen, die die Kommission bei der Durchführung eines bei ihr anhängigen Verfahrens zu beachten hat. Im vorliegenden Fall war bei der Kommission die Beschwerde eines Dritten und wenig später die Anmeldung der streitigen Absprachen durch die betreffenden Unternehmen (nebst einem Antrag auf

³ Drei dieser Rechtssachen konnten bereits im Berichtsjahr abgeschlossen werden: Beschluß vom 11. Juli 1997 in der Rechtssache T-16/97 (Chauvin/Kommission, Slg. ÖD 1997, II-681) betreffend eine vor Verkündung des Urteils Alexopoulou unanfechtbar gewordene Entscheidung; Streichungsbeschluß vom 3. November 1997 in der Rechtssache T-87/97; Urteil vom 5. November 1997 in der Rechtssache T-12/97, Barnett/Kommission, Slg. ÖD 1997, II-863).

Erteilung eines Negativattests [Artikel 2 der Verordnung Nr. 17] oder auf Freistellung [Artikel 85 Absatz 3 EG-Vertrag und Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17]) eingereicht worden. Der Zeitraum von 46 Monaten, der zwischen der Einreichung der Beschwerde und der Anmeldungen einerseits und dem Erlass der streitigen Entscheidung andererseits verstrichen war, umfaßte verschiedene Verfahrensabschnitte: eine Mitteilung der Beschwerdepunkte (etwa elf Monate nach Einreichung der Anmeldung) im Hinblick auf den Erlass einer Entscheidung gemäß Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung Nr. 17; diese Entscheidung selbst (die etwa 16 Monate später erging); eine neue Mitteilung der Beschwerdepunkte (die sechs Monate nach der Entscheidung übersandt wurde), der elf Monate nach dem Eingang der Antwort auf diese Mitteilung die streitige Entscheidung folgte. Die Klägerinnen hatten der Kommission unter diesen Umständen vorgeworfen, den Grundsatz des "angemessenen Zeitraums" im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK)⁴ mißachtet zu haben. Das Gericht hat unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes zu den Grundrechten und zu Artikel F Absatz 2 des Vertrages über die Europäische Union, ohne sich zur Anwendbarkeit des Artikels 6 Absatz 1 zu äußern, entschieden, daß es einen allgemeinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts darstellt, daß die Kommission Entscheidungen, mit denen Verwaltungsverfahren auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts abgeschlossen werden, innerhalb eines angemessenen Zeitraums erläßt. Beantrage eine Partei bei der Kommission ein Negativattest oder nehme sie eine Anmeldung vor, um eine Freistellung zu erhalten, so müsse die Kommission, um die Rechtssicherheit und einen angemessenen Rechtsschutz zu garantieren, innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine Entscheidung erlassen oder ein Verwaltungsschreiben abfassen, falls ein solches Schreiben beantragt worden sei. Eine gleiche Frist gelte für die endgültige Stellungnahme zu einer Beschwerde, wenn bei ihr ein Antrag gestellt werde, mit dem Zuwiderhandlungen gegen Artikel 85 und/oder Artikel 86 EG-Vertrag gerügt würden (vgl. Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17). Die Angemessenheit der Dauer des Verwaltungsverfahrens beurteilt sich nach Auffassung des Gerichts anhand der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls und insbesondere von dessen Kontext, der verschiedenen Verfahrensabschnitte, die die Kommission abgeschlossen hat, des Verhaltens der Beteiligten im Laufe des Verfahrens, der Komplexität der Angelegenheit sowie ihrer Bedeutung für die verschiedenen Beteiligten. Was den Kontext der Rechtssache angehe, so hätten es die Klägerinnen offensichtlich nicht für

⁴ Nach dieser Bestimmung hat "[j]edermann ... Anspruch darauf, daß seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht".

notwendig gehalten, vor der Einreichung der Beschwerde die Stellungnahme der Kommission zu ihren Regelungen einzuholen, die auf jeden Fall mehr als ein Jahr vor diesem Zeitpunkt festgelegt worden seien. Das Gericht ist im übrigen mit Rücksicht auf alle Umstände des Falles von der Angemessenheit der Dauer jeder der genannten Verfahrensabschnitte ausgegangen. Zu den beiden ersten Abschnitten hat es darauf hingewiesen, daß die Kommission (abgesehen davon, daß die Klägerinnen sich darüber im klaren hätten sein müssen, daß das Eingreifen der GD III, das sie bei der GD IV beantragt hätten, um eine wohlwollende Behandlung ihres Freistellungsantrags zu erreichen, das Verfahren verlangsamen würde) mangels gegenteiliger Forderungen der Klägerinnen bis zu einem gewissen Zeitpunkt davon ausgehen konnte, daß der Vorgang nicht vorrangig zu behandeln war. Das Gericht ist ganz allgemein den Klägerinnen nicht gefolgt, soweit diese der Kommission vorwarfen, sie habe den Vorgang niemals vorrangig behandelt und sei der Ansicht gewesen, die brauche lediglich das nationale Gericht durch eine Entscheidung gemäß Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung Nr. 17 zu beeinflussen. Nach Auffassung des Gerichts kann die Kommission den bei ihr anhängigen Vorgängen unterschiedliche Prioritäten zuweisen. Sie könne, wenn sie der Ansicht sei, daß die bei ihr angemeldeten Praktiken nicht für eine Freistellung in Betracht kommen (Artikel 85 Absatz 2 EG-Vertrag), berücksichtigen, daß ein nationales Gericht die betreffenden Zuwiderhandlungen bereits abgestellt habe. Das Gericht hat auch das Vorbringen der Klägerinnen zurückgewiesen, die zweite Mitteilung der Beschwerdepunkte sei überflüssig und eine Maßnahme zur Verlängerung des Verfahrens gewesen. Diese Mitteilung hat nach Meinung des Gerichts eine Entscheidung über die Feststellung von Zuwiderhandlungen und die Verhängung von Geldbußen betroffen und damit einem anderen Zweck gedient als die erste (die den Widerruf der Befreiung von Geldbußen gemäß Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung Nr. 17 betraf) und war auch erforderlich, damit sich die Klägerinnen zu einem zusätzlichen Beschwerdepunkt, der in der streitigen Entscheidung berücksichtigt wurde, äußern konnten. Zu den in dieser Entscheidung verhängten Geldbußen hat das Gericht ausgeführt, daß die Kommission bei einer Klägerin, die als Unternehmen (und nicht als Unternehmensverband) einzustufen war, der Berechnung der Geldbuße nicht auch die Umsätze anderer Unternehmen hätte zugrunde legen dürfen. Infolge dieses Versehens war die Geldbuße unverhältnismäßig und wurde vom Gericht aufgrund seiner unbeschränkten Nachprüfungsbefugnis herabgesetzt.

Durch Urteil vom 15. Januar 1997 in der Rechtssache T-77/95 (SFEI u. a./Kommission, Slg. 1997, II-1) hat das Gericht die Klägerinnen, einen Berufsverband von Unternehmen des "Eilkurierdienstes" sowie drei seiner Mitglieder, mit ihrer Klage auf Nichtigerklärung einer Entscheidung der Kommission abgewiesen, mit der diese die Beschwerde des Verbandes nach

Artikel 86 EG-Vertrag bezüglich der Praktiken eines Postunternehmens eines Mitgliedstaates zurückgewiesen hatte. Der Beschwerde zufolge hat dieses Unternehmen ihre im internationalen Kurierdienst tätige Tochtergesellschaft zu ungewöhnlich günstigen Bedingungen ihre Infrastruktur benutzen lassen, um auf diese Weise ihre beherrschende Stellung vom Markt für Basispostleistungen auf den (verbundenen) Markt auszudehnen, auf dem ihre Tochtergesellschaft sich betätigt habe. Nach dem Verständnis des Gerichts hatte die angefochtene Entscheidung die beanstandeten Praktiken nicht anhand von Artikel 86 gewürdigt, sondern beruhte allein darauf, daß unter den Umständen des Falles in der Sache kein ausreichendes Gemeinschaftsinteresse bestand, weil die Praktiken aufgrund einer früheren Entscheidung der Beklagten nach der Verordnung (EWG) Nr. 4064/69 (über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen) eingestellt worden waren. Das Gericht hat entschieden, daß angesichts des allgemeinen Ziels, das Artikel 86 EG-Vertrag zugrunde liegt (Errichtung eines Systems gemäß Artikel 3 Buchstabe g des Vertrages, das den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes vor Verfälschungen schützt), die Kommission zu der Entscheidung befugt ist, es sei nicht angebracht, einer Beschwerde, mit der später eingestellte Verhaltensweisen beanstandet werden, stattzugeben, falls sie ihre Entscheidung begründet. Dies gelte erst recht, wenn diese Abstellung wie im vorliegenden Fall das Ergebnis einer Handlung der Kommission sei, wobei unwesentlich sei, auf welche Rechtsgrundlage diese gestützt worden sei. In einem solchen Fall würde die Untersuchung der Sache und die Feststellung früherer Zuwiderhandlungen nicht mehr dem genannten Interesse dienen, sondern hätte im wesentlichen das Ziel, es den Beschwerdeführern zu erleichtern, im Hinblick auf die Erlangung von Schadensersatz vor den nationalen Gerichten ein Fehlverhalten zu beweisen. Aufgrund dieser Grundsätze habe die Kommission hier davon ausgehen dürfen, daß eine Fortführung des Verfahrens mit dem alleinigen Zweck, ein früheres Verhalten anhand von Artikel 86 des Vertrages zu beurteilen, keine zweckmäßige Verwendung ihrer beschränkten Mittel darstellen würde, zumal sie zugleich damit beschäftigt gewesen sei, Rechtsvorschriften für den fraglichen Tätigkeitsbereich auszuarbeiten. Darüber hinaus seien bei einer Entscheidung wie der vorliegenden nunmehr nationale Stellen für die Entscheidung über die beanstandete Zuwiderhandlung zuständig. An diesem Ergebnis würde sich auch nichts durch die Rechtsprechung des Gerichtshofes ändern, nach der ein Interesse der Kommission an der Aufrechterhaltung der Klage auch dann, wenn die Vertragsverletzung nach Ablauf der gesetzten Frist abgestellt wird, noch insoweit gegeben sei, als die Grundlage für eine Haftung des betreffenden Mitgliedstaats geschaffen werde, da danach keine Pflicht der Kommission bestehe, so vorzugehen. Das Gericht hat sodann die Feststellung der Kommission bestätigt, daß die beanstandeten Verhaltensweisen aufgrund ihrer Entscheidung nach der Verordnung Nr. 4064/89 eingestellt worden seien. Im übrigen hat es die

Klagegründe eines Verstoßes gegen Artikel 190 des Vertrages (Begründung der Akte eines Organs) und gegen allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts zum einen und eines Ermessensmißbrauchs zum anderen zurückgewiesen. Gegen dieses Urteil ist beim Gerichtshof Rechtsmittel eingelegt worden. (Zur Frage, ob die Einstufung einer Beschwerde nach Artikel 169 des Vertrages und nicht nach den Wettbewerbsregeln einen Verfahrensmißbrauch darstellt, vgl. Beschluß des Gerichts vom 29. September 1997 in der Rechtssache T-83/97, Sateba/Kommission, Slg. 1997, II-1523; gegen diesen Beschluß ist Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt worden).

In seinem Urteil vom 12. Juni 1997 in der Rechtssache T-504/93 (Tiercé Ladbroke/Kommission, Slg. 1997, II-923) hatte das Gericht über eine Klage gegen die Zurückweisung einer Beschwerde nach den Artikeln 85 und 86 EG-Vertrag zu entscheiden, die ein Unternehmen, das in einem Mitgliedstaat A Wetten auf im Ausland veranstaltete Pferderennen annahm, eingereicht hatte, weil ihm Ton- und Bildmaterial über im Mitgliedstaat B veranstaltete Rennen vorenthalten worden war. Diese Weigerung war u. a. im Namen und für Rechnung der Rennvereine durch deren Interessenverband mitgeteilt worden, dem sie ihr Recht zur Verwertung des Ton- und Bildmaterials übertragen hatten. Die Kommission hatte die ablehnende Entscheidung dadurch begründet, daß sie, ohne sie ausdrücklich zu wiederholen, auf die Argumente Bezug genommen hatte, die in ihrem gemäß Artikel 6 der Verordnung Nr. 99/63 übersandten Schreiben enthalten gewesen waren, und auf die Argumente eingegangen war, die eine zusätzliche Beantwortung erforderlich machten. Das Gericht hat insoweit auf die Rechtsprechung hingewiesen, wonach der Gemeinschaftsrichter in einem Fall wie dem gegebenen (Erlaß einer der in der Verordnung Nr. 17 vorgesehenen Entscheidungen, bei denen die Beteiligung der Personen eine entscheidende Rolle spielt) mit allen tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten befaßt wird, die in dem Antrag und in den Bemerkungen des Beschwerdeführers enthalten waren und von der Kommission bei ihrer Entscheidung, einer Beschwerde nicht weiter nachzugehen, berücksichtigt worden sind, oder von denen sie den Beschwerdeführer in Beantwortung seiner Beschwerde unterrichtet hat. Die Kommission sei somit berechtigt gewesen, die Beschwerde in der genannten Weise zurückzuweisen, weil bei dieser Begründung die Klägerin ihre Klagerechte wahrnehmen und der Gemeinschaftsrichter seine Kontrolle über die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung ausüben konnte. In der Sache hat das Gericht diese Entscheidung insoweit für nichtig erklärt, als sie auf der Erwägung der Kommission beruhte, daß die Verweigerung einer Lizenz für die Übertragung nicht Gegenstand einer wettbewerbswidrigen Vereinbarung sein könne, weil sie natürliche Folge des Umstands sei, daß weder die Rennvereine noch der Verband, dem sie angeschlossen seien, Wetten auf dem Wettmarkt im Mitgliedstaat A

abschließen. Zwar sei eine solche Weigerung mangels eines tatsächlichen Wettbewerbs auf dem relevanten Markt nicht diskriminierend und deshalb nach Artikel 85 Absatz 1 Buchstabe d des Vertrages verboten, eine Vereinbarung wie die von der Klägerin beanstandete könne jedoch die Einschränkung eines potentiellen Wettbewerbs auf dem fraglichen Markt zum Schaden der Interessen der Buchmacher und der Endverbraucher unter Verstoß gegen die Buchstaben b und c dieser Bestimmung bewirken (die "die Einschränkung oder Kontrolle ... des Absatzes" und/oder "die Aufteilung der Märkte" verbieten). Eine solche Vereinbarung hindere jeden der daran Beteiligten daran, mit einem Dritten einen Vertrag abzuschließen, durch den er diesem eine Lizenz für die Verwertung seiner Rechte am geistigen Eigentum erteile, und auf diese Weise mit den anderen Beteiligten auf dem betreffenden Markt in Wettbewerb zu treten. Die Kommission habe diesen Aspekt der Wettbewerbsregeln sowie die insoweit von der Klägerin vorgebrachten Beweismittel nicht mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft. Gegen dieses Urteil ist Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt worden.

Mit zwei Urteilen vom 14. Mai 1997 (in den Rechtssachen T-70/92 und T-71/92, Florimex und VGB/Kommission, Slg. 1997, II-693, und in der Rechtssache T-77/94, VGB u. a./Kommission, Slg. 1997, II-759) hat das Gericht zwei Entscheidungen der Kommission (vom Juli 1992 und Dezember 1993) für nichtig erklärt, mit denen Beschwerden der Klägerinnen, im Blumenhandel tätige Unternehmen und ihr Berufsverband, gegen bestimmte Regeln einer Versteigerungsgenossenschaft (nachstehend: Genossenschaft), in der Züchter des Sektors zusammengeschlossen waren, zurückgewiesen worden waren.

Die Entscheidung von 1992 beschränkte sich auf einen der bei der Kommission beanstandeten Aspekte, der die Regelung einer "Benutzungsgebühr" betraf, die von den Lieferanten bei unmittelbarer Belieferung der auf dem Gelände niedergelassenen Händler und Großhändler ohne Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Genossenschaft zu entrichten war. Bezüglich der getrennten Behandlung dieses Aspekts hat das Gericht darauf hingewiesen, daß die Art und Weise, in der die Kommission das Verfahren betrieben habe (obwohl sie selbst in einer ersten Stellungnahme die Auffassung vertreten habe, die genannten Aspekte zusammen abhandeln zu können), die Klägerinnen gezwungen habe, zwei verschiedene Klagen zu erheben, und zu Verzögerungen und Nachteilen geführt habe. Diese Umstände rechtfertigten aber nach Auffassung des Gerichts keine Nichtigserklärung der streitigen Entscheidung von 1992, weil die Kommission die Aspekte der anderen streitigen Regeln der Genossenschaft berücksichtigt habe, die sich auf die Rechtmäßigkeit der Gebühr auswirken könnten. In der Sache hat das Gericht den Klagegrund einer unzureichenden Begründung der Heranziehung von Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung Nr. 26 (als Rechtsgrundlage der

Entscheidung) durchgreifen lassen. Nach dieser Vorschrift gilt Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag nicht für die Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen, die zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 des Vertrages (Gemeinsame Agrarpolitik) notwendig sind. Das Gericht hat zunächst festgestellt, daß die Gebühr über die internen Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft hinausgehe und ihrem Wesen nach ein Hemmnis für den Handel (mit in der Gemeinschaft erzeugten oder dort im freien Verkehr befindlichen Waren) zwischen den im Gelände der Genossenschaft niedergelassenen unabhängigen Großhändlern und den Blumenzüchtern darstelle, die nicht Mitglieder der Genossenschaft seien. Er hat sodann darauf hingewiesen, daß die Kommission bisher in keinem Fall festgestellt habe, daß eine Vereinbarung zwischen den Mitgliedern einer Genossenschaft zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 notwendig sei. Vereinbarungen, die in der Verordnung zur Schaffung der entsprechenden Marktorganisation wie im vorliegenden Fall nicht vorgesehen gewesen seien, seien nach ihrer Entscheidungspraxis in diesem Sinne nicht notwendig gewesen. Eine der Benutzungsgebühr entsprechende Gebühr habe es nach Kenntnis der Kommission in anderen landwirtschaftlichen Sektoren nicht gegeben. Daraus hat das Gericht abgeleitet, daß die Kommission ihren Gedankengang besonders ausführlich hätte darlegen müssen, um so mehr, als Ausnahmen von Artikel 85 Absatz 1 wie die genannte Bestimmung der Verordnung Nr. 26 eng auszulegen seien. Da diese Vorschrift nur Anwendung finde, wenn die Vereinbarung zur Verwirklichung aller Ziele des Artikels 39 beitrage, müsse aus der Begründung der Kommission deutlich werden, in welcher Weise die betreffende Vereinbarung jedem der zuweilen divergierenden Ziele des Artikels 39 gerecht werde. Bei einem Konflikt zwischen diesen Zielen müsse aus der Begründung der Kommission zumindest hervorgehen, wie sie diese Ziele untereinander in Einklang habe bringen können. Im vorliegenden Fall habe die Begründung der Kommission diesen Erfordernissen nicht entsprochen. Auch wenn die Behauptung der Kommission (trotz des Fehlens konkreter Anhaltspunkte für ihr tatsächliches Vorliegen) zutrefte, daß ohne die Benutzungsgebühr der Fortbestand der Genossenschaft (die erforderlich sei, um die verderblichen Waren in effizienter Weise zu vertreiben) bedroht wäre, habe die Kommission keine Abwägung der günstigen Auswirkungen der Benutzungsgebühr und ihrer negativen Auswirkungen auf die anderen betroffenen Erzeuger und den freien Wettbewerb getroffen. Die Kommission sei mit einer komplexen Situation konfrontiert gewesen, in der sich insbesondere die Interessen der kleinen Mitglieder der Genossenschaft, über die regionale Ebene hinaus am Wirtschaftsprozess teilzunehmen, der größeren Mitglieder, die Waren unmittelbar an die auf dem Gelände der Genossenschaft niedergelassenen Abnehmer zu verkaufen, der nicht angeschlossenen Erzeuger, deren Preise sich normalerweise durch die Benutzungsgebühr erhöhten, und der betroffenen Zwischenhändler

gegenüber gestanden hätten. Im übrigen enthalte die Entscheidung keine Begründung hinsichtlich der Berechnung der Höhe der Benutzungsgebühr und insbesondere der Kosten, die mit der Inanspruchnahme der verschiedenen Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft durch verschiedene Lieferanten verbunden seien. Das Gericht habe deshalb nicht überprüfen können, ob die Benutzungsgebühr, wie die Kommission behauptet habe, eine adäquate Vergütung für diese Inanspruchnahme (auf dem Gelände der Genossenschaft mit der Möglichkeit der Erzielung von Skalenerträgen dank der Bündelung von Angebot und Nachfrage) darstelle und zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 des Vertrages notwendig sei. Diese Notwendigkeit sei auch nicht durch die Überlegung der Kommission belegt worden, daß die Benutzungsgebühr eine Wirkung habe, die der eines Mindestversteigerungspreises entspreche. Die Kommission habe nämlich weder erläutert, weshalb der Schutz von Mindestpreisen der Genossenschaft Vorrang vor den Interessen der nicht zu den Mitgliedern der Genossenschaft zählenden Erzeuger haben müsse, ihre Erzeugnisse ungehindert an unabhängige Händler zu verkaufen, noch dargetan, daß auf diese Weise sämtliche Ziele des Artikels 39 erfüllt würden. Außerdem sei, da die betreffende Marktorganisation keine spezifische Bestimmung vorsehe, anzunehmen, daß der in diesem Bereich angestrebte Mechanismus der Preisbildung der freie Wettbewerb sei und dieser nicht durch private Vereinbarungen über die Erhebung einer Gebühr wie im vorliegenden Fall berührt werden dürfe. Schließlich hat das Gericht eine Ungleichbehandlung der Inhaber von "Handelsverträgen" (über Erzeugnisse, die zum größten Teil in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht ausreichend erzeugt würden) und den Drittlieferanten infolge der für sie geltenden unterschiedlichen Gebührensätze festgestellt. Die Kommission hatte das Bestehen spezifischer Verpflichtungen der Vertragsinhaber als Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlung nicht nachgewiesen. Gegen dieses Urteil ist Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt worden.

Im Urteil VGB u. a./Kommission hat das Gericht die Entscheidung von 1993 bezüglich der Würdigung der (vorgenannten) Ungleichbehandlung der verschiedenen Gruppen von Lieferanten und der Auffassung der Kommission beanstandet, daß sich den Akten keine schlüssigen Beweise dafür entnehmen ließen, daß der Handel zwischen Mitgliedstaaten durch die "Handelsverträge" beeinträchtigt werden könnte. Die Auswirkungen der Handelsverträge hätten unter Berücksichtigung der Regelung der Benutzungsgebühr beurteilt werden müssen, da die erstgenannte Regelung bezüglich der unmittelbaren Belieferung der auf dem Gelände niedergelassenen Händler eine Ausnahme von der zweitgenannten darstelle. Die Regelung der Handelsverträge könne ohne die Regelung der Benutzungsgebühr nicht aufrechterhalten werden, weil in beiden Gebühren der

allgemeine Grundsatz zum Ausdruck komme, daß für jede Lieferung Dritter an die auf dem Gelände der Genossenschaft niedergelassenen Abnehmer eine Gebühr zu entrichten sei. In ihrer Entscheidung von 1992 habe die Kommission festgestellt, daß die Benutzungsgebühr Teil der Regelung der Genossenschaft sei. Sie habe stillschweigend eingeräumt, daß die Handelsverträge nur im Rahmen dieser Regelung beurteilt werden könnten, und festgestellt, daß diese geeignet sei, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Unter diesen Umständen kam es nach Auffassung des Gerichts nicht darauf an, ob die Handelsverträge für sich gesehen solche Wirkungen in ausreichendem Maß hatten. Das Gericht hat indessen die Klage insoweit abgewiesen, als diese gegen die Beurteilung der Verträge mit den Großhändlern in der Entscheidung von 1993 gerichtet war, die die (praktisch von der Versteigerung ausgeschlossenen) kleinen Händler beliefern sollten, ihre "Cash-and-carry"-Geschäfte auf dem Gelände der Genossenschaft errichtet hatten und verpflichtet waren, ihre Waren über diese zu beziehen. Diese Verträge stünden nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den anderen Aspekten der Regelung der Genossenschaft, die in ihrer Gesamtheit den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen könnten. Für sich genommen könnten sie eine solche Wirkung nicht haben, weil sie die Marktdurchdringung für Wettbewerber anderer Mitgliedstaaten nicht spürbar erschwerten. Gegen dieses Urteil ist beim Gerichtshof Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Urteil vom 10. Juli 1997 in der Rechtssache T-227/95 (AssiDomän Kraft Products u. a./Kommission, Slg. 1997, II-1185) betraf die Zurückweisung eines Antrags bestimmter Adressaten einer von ihnen nicht angefochtenen Entscheidung nach Artikel 85 EG-Vertrag (Zellstoff-Entscheidung) durch die Kommission, der auf Erstattung eines Teils der gezahlten Geldbuße gerichtet war. Die Klägerinnen hatten insbesondere eine Überprüfung dieser Entscheidung im Lichte eines Urteils gefordert (Urteil des Gerichtshofes vom 31. März 1993 in den Rechtssachen C-89/85, C-104/85, C-114/85, C-116/85, C-117/85 und C-125/85 bis C-129/85, Ahlström Osakeyhtiö u. a./Kommission, Slg. 1993, I-1307, nachstehend: Urteil des Gerichtshofes), mit dem die Entscheidung auf die Klage einiger Adressaten (nachstehend: Klägerinnen in der Zellstoffsache) hin teilweise für nichtig erklärt worden war. Die Kommission war ihrer Verpflichtung, dem Urteil des Gerichtshofes nachzukommen, ihrer Meinung nach in vollem Umfang dadurch gerecht geworden, daß sie die von den Klägerinnen in der Zellstoffsache gezahlten Geldbußen erstattet hatte. Das Urteil habe die Entscheidung insoweit nicht berührt, als diese die Klägerinnen betreffe. Sie sei daher weder verpflichtet noch auch nur berechtigt, ihnen die gezahlten Geldbußen zu erstatten. Das Gericht hat diese Ablehnung für nichtig erklärt. Zwar hat es die Auffassung der Klägerinnen zurückgewiesen, daß das besagte Urteil des Gerichtshofes Wirkungen erga omnes habe, so daß die Feststellungen auch mit Wirkung gegen sie aufgehoben worden

seien. Es hat indessen geprüft, ob die Verweigerung einer Überprüfung gegen Artikel 176 EG-Vertrag verstoße. Der Wortlaut dieser Bestimmung erlaube nicht den Schluß, daß sich die Verpflichtung, "die sich aus dem Urteil des Gerichtshofes ergebenden Maßnahmen zu ergreifen", ausschließlich auf die rechtliche Lage der Parteien des Rechtsstreits beschränke. Bei der Ermittlung der Tragweite im zu entscheidenden Fall hat das Gericht zunächst darauf hingewiesen, daß das Urteil einen Teil einer Handlung für nichtig erklärt habe, die aus mehreren Einzelfallentscheidungen bestehe, die am Ende desselben Verwaltungsverfahrens getroffen worden seien; daß die Klägerinnen nicht nur Adressaten dieser Handlung gewesen seien, sondern ihnen auch Geldbußen wegen angeblicher Verstöße auferlegt worden seien, deren Feststellung bezüglich der Klägerinnen in der Zellstoffsache durch den Gerichtshof aufgehoben worden sei; daß sich die Einzelfallentscheidungen gegen die Klägerinnen nach deren Ausführungen auf eben die Sachverhaltsfeststellungen sowie die wirtschaftlichen und rechtlichen Erörterungen stützten, die mit dem Urteil aufgehoben worden seien. Bewirke ein Urteil des Gerichtshofes, daß die Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 85 Absatz 1 hinfällig werde, weil die vorgeworfene abgestimmte Verhaltensweise nicht nachgewiesen sei, wäre es mit dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung nicht vereinbar, wenn die Kommission nicht verpflichtet wäre, ihre ursprüngliche Entscheidung im Hinblick auf eine andere Partei derselben abgestimmten Verhaltensweise zu überprüfen, die auf denselben Fakten beruhe. Nach dem Tenor des Urteils und seinen Gründen sei festzustellen, daß der Gerichtshof den betreffenden Artikel der Zellstoffentscheidung mit Erwägungen für nichtig erklärt habe, die sich allgemein auf die Untersuchung des Zellstoffmarktes bezogen hätten, die die Kommission durchgeführt habe, nicht aber auf eine Untersuchung des Verhaltens oder der Praktiken, die jeweils die einzelnen Adressaten dieser Entscheidung beträfen. Diese Erwägungen könnten ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung wecken, soweit in ihr ein Verstoß der Klägerinnen festgestellt worden sei. Die Kommission sei nach Maßgabe des Artikels 176 EG-Vertrag und des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung gehalten gewesen, im Lichte des Urteils des Gerichtshofes die Rechtmäßigkeit der Entscheidung insoweit zu überprüfen, als diese die Klägerinnen betreffe, und auf der Grundlage einer solchen Überprüfung zu entscheiden, ob die gezahlten Geldbußen zu erstatten seien. Für den Fall, daß die Kommission hierbei zu dem Ergebnis gekommen wäre, daß bestimmte Feststellungen rechtswidrig seien, hat das Gericht ebenfalls die Auffassung der Kommission beanstandet, daß sie weder verpflichtet noch auch nur berechtigt sei, die von den Klägerinnen gezahlten Geldbußen zu erstatten. Zum einen nämlich hinderten die Vorschriften der Verordnung Nr. 17 nicht die Überprüfung einer rechtswidrigen Entscheidung zugunsten eines Bürgers. Zum anderen gestatte die Rechtsprechung, eine begünstigende Entscheidung, die dem Adressaten subjektive

Rechte oder ähnliche Vorteile gewähre, vorbehaltlich des Vertrauensschutzes und des Grundsatzes der Rechtssicherheit wegen Rechtswidrigkeit zurückzunehmen. Diese Rechtsprechung habe erst recht zu gelten, wenn eine Entscheidung dem Bürger Lasten auferlege oder Sanktionen gegen ihn verhängt. Soweit daher die Überprüfung erweisen sollte, daß bestimmte Feststellungen von Verstößen der Klägerinnen rechtswidrig seien, sei die Kommission berechtigt, die im Zusammenhang mit diesen Feststellungen gezahlten Geldbußen zu erstatten. Sie sei auch nach den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und der ordnungsgemäßen Verwaltung gehalten, Geldbußen, für die es keine Rechtsgrundlage gebe, zu erstatten, solle Artikel 176 nicht jede praktische Wirksamkeit verlieren. Gegen dieses Urteil ist Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt worden.

Im Bereich der *Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen* ist auf das Urteil vom 27. November 1997 in der Rechtssache T-290/94 (Kaysersberg/Kommission, Slg. 1997, II-2137) hinzuweisen, in dem das Gericht entschieden hat, daß die Nichteinhaltung der Frist (von 14 Tagen) für die Einberufung des Beratenden Ausschusses, auch wenn keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, die die Gefahr eines schweren Schadens im Sinne des Artikels 19 Absatz 5 der vorgenannten Verordnung Nr. 4064/89 in sich bergen, allein nicht zur Rechtswidrigkeit der endgültigen Entscheidung der Kommission führen kann. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes zur Verordnung Nr. 17 könne dies nur dann der Fall sein, wenn die Nichteinhaltung der Vorschrift wesentlicher Natur sei und für die rechtliche und tatsächliche Situation des Beteiligten, der einen Verfahrensfehler geltend mache, nachteilige Folgen habe. Ein solcher Fall liege nicht vor, wenn der Beratende Ausschuss tatsächlich genügend Zeit gehabt habe, um von den wesentlichen Einzelheiten der Sache Kenntnis zu nehmen und in voller Kenntnis der Umstände zu entscheiden, d. h. nicht durch Unrichtigkeiten oder Auslassungen in einem wesentlichen Punkt ein falsches Bild gewonnen habe. Diese Voraussetzungen seien im vorliegenden Fall gegeben. Insbesondere sei der Ausschuss, obwohl der Erwerber seine Absicht, ein Geschäft (entgegen seinen ursprünglichen Erklärungen) zu behalten, erst nach Einberufung des Beratenden Ausschusses mitgeteilt habe, bei Eröffnung der Sitzung hiervon unterrichtet gewesen und habe ferner über die für die Einschätzung dieses Geschäfts erforderlichen Grundlagen verfügt. Zu den Verfahrensrechten von Dritten hat das Gericht darauf hingewiesen, daß sie nicht mit den Rechten übereinstimmen, die den Beteiligten namentlich durch Artikel 18 Absätze 1 und 3 der Verordnung Nr. 4064/89 eingeräumt werden. Es hat Artikel 18 Absatz 4 dieser Verordnung und Artikel 15 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2367/90 entnommen, daß das Recht von Unternehmen, die mit den am Zusammenschluß Beteiligten in Wettbewerb stehen, auf entsprechenden Antrag von der Kommission angehört zu

werden, um zu den für sie nachteiligen Wirkungen des Zusammenschlußvorhabens Stellung zu nehmen, mit der Beachtung der Verteidigungsrechte und dem Hauptziel der Verordnung, der Sicherstellung einer wirksamen Kontrolle und der Rechtssicherheit für die der Verordnung unterliegenden Unternehmen, in Einklang zu bringen sei. Wenn ein Unternehmen, das mit den zuletzt Genannten in Wettbewerb stehe, in der Lage gewesen sei, Stellung zu den Änderungen zu beziehen, die an dem Zusammenschlußvorhaben vorgenommen werden sollen, könne der Umstand allein, daß es nur über eine Frist von zwei Werktagen verfügt habe (zumal Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 2367/90 die Dauer der von der Kommission festzulegenden Frist nicht regelt), nicht als Nachweis dafür dienen, daß sein Anhörungsrecht verletzt worden sei. Zwar könne das berechtigte Interesse der qualifizierten Dritten an einer Anhörung die Gewährung einer ausreichenden Frist hierfür erforderlich machen, dieses Erfordernis müsse aber mit dem Beschleunigungsgebot in Einklang gebracht werden, das für die allgemeine Systematik der Verordnung Nr. 4064/89 kennzeichnend sei und von der Kommission verlange, Ausschußfristen für den Erlass der endgültigen Entscheidung einzuhalten (da sonst das Vorhaben als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt gelte). Auch könne die Kommission, wenn Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden sei, nicht (gemäß Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung Nr. 4064/89) verpflichtet sein, ihnen für eine vorherige Stellungnahme die endgültige Fassung der Zusagen mitzuteilen, die die betroffenen Unternehmen aufgrund der Einwände abgegeben hätten, die die Kommission insbesondere aufgrund dieser Stellungnahmen erhoben habe. Nur den betroffenen Unternehmen und den anderen betroffenen Personen müsse (da ihnen gegenüber die Bedingungen festgesetzt würden) Gelegenheit gegeben werden, ihren Standpunkt zu den Einwänden gegen die angebotenen Zusagen gebührend darzulegen, damit sie die Möglichkeit hätten, gegebenenfalls die erforderlichen Änderungen vorzunehmen. Soweit die Klägerin beanstandet hatte, die Kommission hätte sie über das Ergebnis der Verhandlungen mit den betroffenen Unternehmen ebenso wie einen Beschwerdeführer nach der Verordnung Nr. 17 unterrichten müssen (vgl. Artikel 6 der Verordnung Nr. 99/63/EWG), hat das Gericht festgestellt, daß sie so behandelt worden sei, wie der Gerichtshof dies bei einem solchen Beschwerdeführer für richtig halte. Jedenfalls sei, da die Verordnung Nr. 4064/89 kein Beschwerdeverfahren vorsehe, um einen Verstoß gegen Vertragsbestimmungen feststellen zu lassen, eine Analogie zwischen den Rechten des Dritten im vorliegenden Fall und den Rechten der Beschwerdeführer im Rahmen der Verordnung Nr. 17 und erst recht zwischen Artikel 15 der Verordnung Nr. 2367/90 und Artikel 6 der Verordnung Nr. 99/63 nicht möglich. Schließlich lasse sich Artikel 6 der Verordnung Nr. 4064/89 (über die Prüfung der Anmeldungen) nicht dahin auslegen, daß die Kommission verpflichtet wäre, etwaige Änderungen des angemeldeten Vorhabens

zurückzuweisen und eine neue Anmeldung zu verlangen. Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung biete nämlich ausdrücklich den betroffenen Unternehmen Gelegenheit, das angemeldete Vorhaben zu ändern, um die ernsthaften Bedenken der Kommission im Sinne des Artikels 6 hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Gemeinsamen Markt zu zerstreuen. Das Vorbringen der Klägerin, es handele sich um eine "wesentliche Änderung", stehe dieser Auslegung nicht entgegen. Das Gericht hat insoweit auf Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 2367/90 verwiesen, der eine solche Möglichkeit ausdrücklich vorsehe. Es hat im übrigen festgestellt, daß die von der streitigen Änderung betroffene Verpflichtung, bestimmte Tätigkeiten zu übertragen, kein Bestandteil des angemeldeten Zusammenschlußvorhabens gewesen sei, daß die Kommission aufgrund dieses Vorhabens in der Lage gewesen sei, die Bedeutung dieser Geschäftsbereiche zu beurteilen, und daß die objektiven Daten für diese Beurteilung durch diese Änderung nicht verfälscht worden seien. Soweit die Klägerin eine wesentliche Änderung auf industrieller Ebene geltend gemacht hatte, hat das Gericht darauf hingewiesen, daß jede Änderung im Rahmen des erwähnten Artikels 8 Absatz 2 gerade zu einer Änderung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Vorhabens führen solle, um dieses mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu machen. Das Gericht hat die Klage unter Zurückweisung auch der übrigen Klagegründe der Klägerin (fehlende Einhaltung ausreichender und angemessener Fristen, mangelhafte Begründung und offensichtliche Beurteilungsfehler) abgewiesen.

Im Bereich der unter den EG-Vertrag fallenden *staatlichen Beihilfen* hat das Gericht in seinem Urteil vom 18. Dezember 1997 in der Rechtssache T-178/94 (ATM/Kommission, Slg. 1997, II-2531) bestimmte klärende Aussagen zur Zulässigkeit der Klage einzelner, die mit dem Beihilfeempfänger nicht in Wettbewerb stehen, gegen Entscheidungen der Kommission beigetragen. In ihrer Klage hatte die Klägerin beanstandet, daß eine Gesellschaft mit staatlicher Beteiligung im Zusammenhang mit der Verwaltung einer von ihr gegründeten Sozialversorgungskasse und vor Einbeziehung der Mitglieder dieser Kasse in das allgemeine System der sozialen Sicherheit des betreffenden Mitgliedstaats eine zweifache Beihilfe erhalten habe. Zum einen handele es sich um die Differenz zwischen dem Betrag, den sie tatsächlich für Beiträge an die Kasse gezahlt habe, und dem Teil der Beiträge, den sie nicht an das allgemeine System habe zahlen müssen, zum anderen um die Gestattung der Aufhebung einer Bürgschaft, die notwendig gewesen sei, damit die Kasse auf eine ausreichende Deckung der Leistungen habe zählen können. Nach Darstellung der Klägerin, einer zur Wahrnehmung der Rechte der Mitglieder der Kasse gegründeten Vereinigung, sei die Kasse wegen der infolge der streitigen staatlichen Maßnahmen eingetretenen Verlustsituation liquidiert worden. Die Klägerin erhob gegen das Schreiben, mit

dem die Kommission die Einstellung des Beschwerdeverfahrens mitgeteilt hatte, Nichtigkeitsklage. Das Gericht hat diese Klage als unzulässig abgewiesen, weil sie sich gegen eine Entscheidung richte, die zwar in dem Schreiben wiedergegeben, jedoch wie jede Entscheidung, mit der die Prüfung der Vereinbarkeit einer Beihilfemaßnahme mit dem Vertrag abgeschlossen werde, an den betreffenden Mitgliedstaat gerichtet sei. Bei der Prüfung, ob die Klägerin gemäß Artikel 173 Absatz 4 des Vertrages ein Rechtsschutzinteresse an der Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Handlung hat, hat das Gericht untersucht, ob diese die Interessen der Klägerin beeinträchtigt, indem sie ihre rechtliche Situation spürbar verändert. Dies sei bezüglich der Differenz zwischen dem Betrag, den die Gesellschaft tatsächlich für Beiträge an die Kasse gezahlt habe, und dem Teil der Beiträge, den sie nicht an das allgemeine System habe zahlen müssen, nicht der Fall. Das Gericht hat sich insoweit auf die nationalen Vorschriften gestützt, die zu Lasten der Gesellschaft keine höheren als die tatsächlich gezahlten Beiträge vorsahen, sowie auf das Fehlen von Gesichtspunkten für die Annahme, daß die Durchführung eines etwaigen Nichtigkeitsurteils entweder zur Zahlung des fraglichen Differenzbetrags an die Kasse selbst oder zu deren Wiederbelebung führen würde. Die angefochtene Entscheidung verändere, soweit sie die Aufhebung der Bürgschaft betreffe, mit der die Leistungen der Kasse gesichert werden sollte, ebenfalls die rechtliche Situation der Klägerin nicht, da die Klägerin nicht dargetan habe, daß die Aufhebung der Bürgschaft konkrete Einbußen für ihre Mitglieder mit sich gebracht habe, daß eine eventuelle Wiederherstellung der Bürgschaft zu Vorteilen geführt hätte, auf die die Mitglieder hätten Anspruch erheben können, und daß die Kasse nicht in das allgemeine System einbezogen worden wäre, wenn die Bürgschaft aufrechterhalten worden wäre. Darüberhinaus könne die Klägerin wegen der erwähnten Beschränkung ihrer Aufgabenstellung auch kein Rechtsschutzinteresse aufgrund von Wettbewerbswirkungen geltend machen (zur Möglichkeit, daß eine Beihilfenentscheidung ein Unternehmen im Sinne des Artikels 173 Absatz 4 EG-Vertrag individuell betreffen kann, wenn das Wettbewerbsverhältnis zum Beihilfenempfänger für einen Sektor zu beurteilen ist, der durch Ausschreibungen auf europäischer Ebene gekennzeichnet ist, so daß die Marktanteile der betroffenen Unternehmen schwer bestimmbar sind, vgl. auch Urteil vom 5. November 1997 in der Rechtssache T-149/95, Ducros/Kommission, Slg. 1997, II-2031).

In seinem Urteil vom 27. Februar 1997 in der Rechtssache T-106/95 (FFSA u. a./Kommission, Slg. 1997, II-229) hat das Gericht über die Klage mehrerer Verbände, die Versicherungsgesellschaften und andere Unternehmen dieses Sektors vertraten, gegen eine Entscheidung der Kommission entschieden, die einen Steuervorteil zugunsten eines Unternehmens betraf, das als juristische

Person des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des zuständigen Ministers des betreffenden Mitgliedstaats neben Postdiensten Leistungen auf dem Gebiet "aller Versicherungsprodukte" anbieten konnte. Der streitige Vorteil, eine Verringerung der Bemessungsgrundlage bei den lokalen Steuern, war damit begründet worden, daß das begünstigte Unternehmen nach den maßgebenden Vorschriften das gesamte Inland zu bedienen und einen Beitrag zur Raumordnung zu leisten habe. Nach Auffassung der Kommission war dieser Vorteil nach Artikel 90 Absatz 2 EG-Vertrag keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 92 Absatz 1 des Vertrages, weil er nicht über das Maß hinausgehe, das gerechtfertigt sei, um die Ausführung der Aufgaben im öffentlichen Interesse, zu der das Postunternehmen als öffentlicher Betreiber verpflichtet sei, sicherzustellen, und kein Grund für die Annahme bestehe, es habe ein Ressourcentransfer des Staates hin zum Wettbewerbsbereich stattgefunden. Die Kommission hatte sich insoweit auf zwei Studien gestützt, die anhand bestimmter Methoden und Probenahmen die Kosten ländlicher Postämter mit Bezugswerten verglichen, um für das gesamte Staatsgebiet die Mehrkosten des öffentlichen Versorgungsauftrags in ländlichen Gebieten zu errechnen. Die Zahlen waren in der angefochtenen Entscheidung nach Maßgabe der Umsätze im Wettbewerbsbereich in einem Geschäftsjahr verringert worden. Nach der angefochtenen Entscheidung sollte dies wegen des Fehlens einer analytischen Buchführung, die eine Unterscheidung zwischen Ausgaben für Tätigkeiten im Rahmen des öffentlichen Versorgungsauftrags und Ausgaben für Tätigkeiten im Wettbewerbsbereich ermöglicht hätte, den Vorteilen Rechnung tragen, die sich aus dem Vorhandensein eines postalischen Netzes in ländlichen Gebieten ergeben. Laut Kommission lag dieser Mehrkostenbetrag über dem gewährten Steuervorteil, so daß dieser keine staatliche Beihilfe war. Die Kläger warfen der Kommission vor, die Mehrkosten durch Zugrundelegung fehlerhafter Berechnungsmethoden zu hoch veranschlagt und insbesondere vernachlässigt zu haben, daß es bei Überschreiten bestimmter Bezugsgrößen ("Opportunitätskosten", "Minimalkosten" und "Bezugsspannen") besser wäre, das betreffende Postamt zu schließen. Das Gericht hat dieses Vorbringen zurückgewiesen. Da es auf diesem Gebiet keine Gemeinschaftsregelung gebe, sei die Kommission nicht befugt, über den Umfang der dem öffentlichen Betreiber obliegenden Aufgaben, also über die Höhe der Kosten für diesen Dienst, über die Zweckmäßigkeit der von den nationalen Behörden auf diesem Gebiet getroffenen politischen Entscheidungen oder über die wirtschaftliche Effizienz des Betreibers in dem ihm vorbehaltenen Sektor zu entscheiden. Das Gericht hat auch die übrigen Klagegründe bezüglich der herangezogenen Berechnungsmethoden zurückgewiesen. Letztlich hätten die Kläger nicht nachgewiesen, daß die Kommission ihre Entscheidung bei der Berechnung der Mehrkosten aufgrund des öffentlichen Versorgungsauftrags auf unzutreffende Tatsachen gestützt oder das ihr insoweit zustehende Ermessen überschritten hätte. Die Kläger hatten weiter geltend gemacht, daß es Artikel 90

Absatz 2 nicht zulasse, die streitige Steuervergünstigung dem Verbot des Artikels 92 des Vertrages zu entziehen. Die Kommission habe dadurch gegen Artikel 92 verstoßen, daß sie nicht geprüft habe, wie sich diese Vergünstigung auf den Wettbewerb auswirke. Dem Gericht zufolge stellt die Steuervergünstigung grundsätzlich eine staatliche Beihilfe im Sinne dieses Artikels dar, weil sie das Postunternehmen finanziell besser stelle als die übrigen Steuerpflichtigen, zu denen die Unternehmen gehörten, die die Kläger verträten. Soweit eine solche Beihilfe den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt und den Wettbewerb verfälsche, sei sie mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit nicht im Vertrag etwas anderes bestimmt sei. Für Beihilfen, die an ein (hier unstreitig) mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrautes Unternehmen gezahlt würden, stelle Artikel 90 Absatz 2 des Vertrages eine solche Ausnahmebestimmung dar. Solche Beihilfen könnten als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar betrachtet werden, wenn die Bedingungen vorlägen, die der Rechtsprechung des Gerichtshofes zur Geltung der Artikel 85 und 86 in Verbindung mit Artikel 90 Absatz 2 des Vertrages zu entnehmen seien. Die Zahlung einer staatlichen Beihilfe gemäß dem letztgenannten (eng auszulegenden) Artikel falle dann nicht unter das Verbot des Artikels 92, wenn sie nur die Mehrkosten ausgleichen solle, die dem (mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten) Unternehmen durch die Erfüllung der ihm übertragenen besonderen Aufgabe entstehen, und wenn die Gewährung der Beihilfe erforderlich sei, um diesem Unternehmen die Erfüllung seiner Verpflichtungen als öffentlicher Dienstleistungserbringer unter wirtschaftlich tragbaren Bedingungen zu ermöglichen. Die wirtschaftliche Ausgeglichenheit (deren Vorliegen aufgrund einer globalen Bewertung der wirtschaftlichen Bedingungen zu ermitteln sei, unter denen das Unternehmen seine Tätigkeiten auf dem ihm vorbehaltenen Sektor ausübe, ohne daß Vorteile zu berücksichtigen seien, die es unter Umständen aus dem Wettbewerb offenstehenden Sektoren ziehen könne) sei im vorliegenden Fall im Durchschnitt der letzten drei Jahre nach Erlass des die Steuervergünstigung festlegenden Gesetzes nur bei Berücksichtigung dieser Steuererleichterung festzustellen. Obwohl sich diese Ergebnisse (wegen des Fehlens einer analytischen Buchführung) auf die gesamte Tätigkeit des Unternehmens bezögen, habe die Kommission, ohne ihr Ermessen zu überschreiten, davon ausgehen können, daß die streitige Steuervergünstigung nicht über das hinausgehe, was zur Erfüllung der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben erforderlich sei. Das Gericht ist dem Vorbringen der Kläger nicht gefolgt, daß die Kommission angesichts des Fehlens einer analytischen Buchführung nicht behaupten könne, die streitige Steuervergünstigung komme nicht unter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht den Tätigkeiten des Unternehmens im Wettbewerbsbereich zugute. Zwar hätte die Kommission eine solche Wirkung (Quer-Subvention) mit größerer Sicherheit feststellen können,

wenn eine solche Buchführung verfügbar gewesen wäre, doch sei die von der Kommission angewandte Vergleichsmethode geeignet gewesen, diese Feststellung in rechtlich hinreichender Weise zu treffen. Das Gericht hat auf das Fehlen einer gemeinschaftsrechtlichen Einführung eines analytischen Buchführungssystems hingewiesen und entschieden, daß angesichts der zwangsläufig komplexen wirtschaftlichen und rechtlichen Wertungen der Kommission ein gewisser Spielraum hinsichtlich der Wahl der geeignetsten Methode bei der Feststellung einer Quer-Subvention zuzuerkennen sei. Die Möglichkeit einer Quer-Subvention sei bei einer Beihilfe insoweit ausgeschlossen, als deren Betrag unter den Mehrkosten liege, die durch die Erfüllung der besonderen Aufgabe im Sinne des Artikels 90 Absatz 2 entstünden. Die Kläger hätten nicht den Nachweis einer anderen Methode versucht, die aufgrund der verfügbaren Daten bessere Feststellungen erlaubt hätte. Da auch die übrigen Rügen in diesem Zusammenhang nicht begründet waren, ist das Gericht zu dem Ergebnis gelangt, daß der Irrtum der Kommission, die die fragliche staatliche Maßnahme nicht als staatliche Beihilfe betrachtet hatte, auf das Ergebnis der Prüfung der fraglichen Beihilfe keinen Einfluß hatte und folglich nicht zur Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung führen konnte. Die Klage wurde daher abgewiesen. Gegen das Urteil ist Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt worden.

Für die staatlichen Beihilfen ist weiter auf einige Urteile zum Eisen- und Stahlbereich und zu den entsprechenden Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) hinzuweisen.

In seinen Beschlüssen vom 29. September 1997 in der Rechtssache T-4/97 (D'Orazio und Hublau/Kommission, Slg. 1997, II-1505) und in der Rechtssache T-70/97 (Wallonische Region/Kommission, Slg. 1997, II-1513) hat das Gericht daran erinnert, daß Artikel 33 Absatz 2 EGKS-Vertrag die Nichtigkeitsklage nur Unternehmen und Unternehmensverbänden, nicht aber Gewerkschaftsvertretern und Gebietskörperschaften ermöglicht.

Mit dem Urteil vom 25. September 1997 in der Rechtssache T-150/95 (BISPA/Kommission, Slg. 1997, II-1433) hat das Gericht eine Entscheidung für nichtig erklärt, mit der die Kommission ein Verfahren über ein Beihilfevorhaben eines Mitgliedstaats für eine Umweltschutzinvestition eines Stahlunternehmens eingestellt hatte, ohne Einwände zu erheben. Das Gericht hat festgestellt, daß diese Investition nicht einer Anpassung von alten Anlagen (an neue Vorschriften), sondern ihrer Ersetzung galt. Die Regelung indessen, auf deren Grundlage die angefochtene Entscheidung erlassen worden war, nämlich eine Entscheidung der Kommission nach Artikel 95 Absatz 1 EGKS-Vertrag zur Einführung von gemeinschaftlichen Regeln über spezifische Beihilfen zugunsten der Eisen- und

Stahlindustrie (gemeinhin als "Fünfter Stahlbeihilfenkodex" bezeichnet), erlaubte die Genehmigung von Beihilfen solcher Vorhaben nicht, sondern nur Vorhaben der Anpassung in Betrieb befindlicher Anlagen. Die Vorschriften eines Gemeinschaftsrahmens für den EG-Vertrag nach Erlass des Fünften Kodex, die Beihilfen für Anpassungen zuließen (staatliche Umweltschutzbeihilfen), könnten angesichts des eindeutigen Wortlauts nicht auf den vorliegenden Fall ausgedehnt werden. Das Gericht hat sich insoweit auf die in diesem Kodex abschließend genannten Fälle bezogen, auf die in der Präambel angeführte Notwendigkeit eines Anpassungsvorschlags, falls der alte EG-Rahmen (der mit identischem Inhalt gegolten habe, als der Kodex erlassen worden sei), wesentlich geändert werden sollte, sowie darauf, daß die Kommission im Anschluß an die Billigung des neuen EG-Rahmens vorgeschlagen habe, den Fall der Ersetzung in Betrieb befindlicher Anlagen in den Fünften Kodex aufzunehmen. Außerdem habe die Regelung, die in der Zwischenzeit diesen Kodex ersetzt habe (nämlich der Sechste Stahlbeihilfenkodex), Kriterien für die Anwendung dieses Rahmens im EGKS-Bereich festgelegt, die mithin nicht automatisch habe erfolgen können. Die Auslegung des Gerichts entspreche ebenfalls dem alten EG-Rahmen, auf den sich der Fünfte Stahlbeihilfenkodex beziehe, sowie der Notwendigkeit, diesen Kodex eng auszulegen, da er eine Ausnahme vom Verbot des Artikels 4 Buchstabe c darstelle, staatliche Beihilfen, in welcher Form auch immer, zu gewähren.

Drei Urteile vom 24. Oktober 1997 in der Rechtssache T-239/94 (EISA/Kommission, Slg. 1997, II-1839), in der Rechtssache T-243/94 (British Steel/Kommission, Slg. 1997, II-1887) und in der Rechtssache T-244/94 (Wirtschaftsvereinigung Stahl u. a./Kommission, Slg. 1997, II-1963) betreffen Entscheidungen der Kommission, mit der unmittelbar auf der Grundlage von Artikel 95 (Absätze 1 und 2) EGKS-Vertrag Beihilfen genehmigt wurden, die nicht den Kriterien des Fünften Stahlbeihilfenkodex entsprachen. Das Gericht hat die Gültigkeit dieser Entscheidungen bestätigt. Es hat insbesondere das Vorbringen der Klägerinnen zurückgewiesen, daß sich die Kommission angesichts des im EGKS-Vertrag (Artikel 4 Buchstabe c) und im Beihilfenkodex aufgestellten Verbots staatlicher Beihilfen sowie der hierzu erlassenen Durchführungsvorschriften nicht auf Artikel 95 stützen können. Artikel 4 Buchstabe c bestimme nicht, daß jede unter den Vertrag fallende staatliche Beihilfe als unvereinbar mit dessen Zielen zu betrachten sei, sondern behalte lediglich in diesem Bereich den Gemeinschaftsorganen die ausschließliche Zuständigkeit vor. Es stehe daher nicht im Widerspruch zu diesem Artikel, wenn die Kommission auf der Grundlage der Bestimmungen des Artikels 95 Beihilfen ausnahmsweise genehmige, um unvorhergesehenen Situationen zu begegnen. Sie sei nach diesen Bestimmungen ermächtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Ziele des Vertrages zu erreichen und somit nach dem insoweit

vorgesehenen Verfahren die Beihilfen zu genehmigen, die ihr zur Erreichung dieser Ziele erforderlich erschienen. Artikel 95 enthalte keine näheren Angaben zur Tragweite der Entscheidungen, zu deren Erlaß sie ermächtigt sei, so daß sie in jedem Einzelfall zu prüfen habe, welche der beiden Arten von Entscheidungen - allgemeine oder individuelle - am geeignetsten sei, das oder die verfolgten Ziele zu erreichen. Vorliegend beziehe sich der Kodex allgemein auf bestimmte Kategorien von Beihilfen, die als mit dem Vertrag vereinbar angesehen würden, während die angefochtenen Entscheidungen aus außergewöhnlichen Gründen (die sich mit weitgehenden unvorhersehbaren wirtschaftlichen Faktoren erklären ließen) einmalig Beihilfen genehmigten, die grundsätzlich nicht als mit dem Vertrag vereinbar angesehen werden könnten. Dieser Kodex lege nicht verbindlich und abschließend die genehmigungsfähigen Kategorien staatlicher Beihilfen fest. Nur für die Beihilfen, die zu den darin aufgezählten Kategorien mit dem Vertrag zu vereinbarender Beihilfen gehörten, stelle er einen verbindlichen rechtlichen Rahmen dar. Für die übrigen Beihilfen wie die im zu entscheidenden Fall, für die weiterhin Artikel 4 Buchstabe c gelte, könne eine individuelle Ausnahme gewährt werden, wenn die Kommission im Rahmen der Ausübung ihres Ermessens nach Artikel 95 des Vertrages der Ansicht sei, daß solche Beihilfen zur Erreichung der Ziele des Vertrages erforderlich seien. Somit unterlägen die streitigen Entscheidungen nicht den Bedingungen des Beihilfenkodex, sondern hätten ihre Quelle in Artikel 95 Absätze 1 und 2 des Vertrages. Die Kommission habe durch den Erlaß dieses Kodex keinesfalls auf ihre Befugnis aus Artikel 95 verzichten können. Aus den gleichen Gründen habe der Kodex in der Frage, ob in einer unvorhergesehenen Situation die Gewährung individueller Ausnahmen möglich sein würde, bei dritten Unternehmen keinesfalls berechnete Erwartungen entstehen lassen können. Angesichts einer solchen Situation hätten die streitigen Entscheidungen auf die Sanierung des Stahlsektors in dem betreffenden Mitgliedstaat abgezielt und sich darauf bezogen, im Einklang mit den Zielen des Vertrages das gemeinsame Interesse zu schützen. Nichts lasse die Annahme zu, daß die Kommission einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen habe, indem sie die Auffassung vertreten habe, daß die fraglichen Beihilfen, versehen mit den in den streitigen Entscheidungen aufgestellten Bedingungen, zur Erreichung dieser Ziele erforderlich seien. Bezüglich der Kontrolle dieses Aspekts hat das Gericht auf Artikel 33 Absatz 1 EGKS-Vertrag und die Rechtsprechung des Gerichtshofes zum Ermessen der Kommission im Bereich staatlicher Beihilfen verwiesen. Zum Vorbringen einer der Klägerinnen, es habe andere Mittel gegeben (was, so das Gericht, nicht feststehe), die zu geringeren Verzerrungen als die betreffenden Beihilfen geführt hätten, hat das Gericht hervorgehoben, daß es nicht seine Sache sei, die Zweckmäßigkeit der von der Kommission getroffenen Wahl zu überprüfen, weil es die Sachverhaltsbeurteilung der Kommission durch seine eigene ersetzen würde. Schließlich hat das Gericht das Vorbringen

zurückgewiesen, mit dem die Verletzung mehrerer allgemeiner Grundsätze gerügt worden war. Zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hat es ausgeführt, daß die Kommission dem begünstigten Unternehmen als Gegenleistung für die betreffenden Beihilfen angemessene Bedingungen auferlegt habe, um zur Umstrukturierung des gesamten betroffenen Sektors und zum Abbau der Kapazitäten unter gleichzeitiger Berücksichtigung der mit der Genehmigung dieser Beihilfen verfolgten wirtschaftlichen und sozialen Ziele beizutragen.

Im Bereich *Antidumping* bot das Urteil vom 18. Dezember 1997 in den Rechtssachen T-159/94 und T-160/94 (Ajinomoto und Nutrasweet/Rat, Slg. 1997, II-2461), das auf die Klage gegen eine Antidumpingverordnung für die Einfuhr des Süßstoffs Aspartam aus Japan und den Vereinigten Staaten erging, dem Gericht Gelegenheit, verschiedene Probleme in Zusammenhang mit den Verteidigungsrechten der Exporteure zu behandeln. Es hat entschieden, daß sich die richterliche Kontrolle bei einer Nichtigkeitsklage gegen eine Verordnung des Rates zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf den Inhalt der Verordnung der Kommission zur Einführung vorläufiger Antidumpingzölle sowie auf das zugehörige Verfahren erstrecken, soweit sich die Verordnung des Rates darauf bezieht. Die Nichtbeachtung der Verteidigungsrechte als solche führe indessen nicht zur Fehlerhaftigkeit der Verordnung des Rates. Dies sei nur der Fall, soweit dieser Fehler nicht behoben worden sei und sich die letztgenannte Verordnung auf die Verordnung der Kommission beziehe. Zu nichtvertraulichen Zusammenfassungen, die einem Antrag auf vertrauliche Behandlung von Informationen eines Auskunftgebers beigelegt sind, hat das Gericht entschieden, daß die Gemeinschaftsorgane, auch wenn die Zusammenfassungen unzureichend seien, nicht verpflichtet, sondern höchstens berechtigt seien, sie unberücksichtigt zu lassen (vgl. Artikel 8 Absatz 4 Unterabsatz 2 der anzuwendenden Grundverordnung [Verordnung (EWG) Nr. 2423/88] für den Fall, daß Informationen nichtvertraulich zusammengefaßt werden können, eine Zusammenfassung aber nicht vorgelegt wird). Die Organe seien allerdings verpflichtet, die Klägerinnen im Lauf des Verwaltungsverfahrens in die Lage zu versetzen, ihren Standpunkt zur Richtigkeit und Erheblichkeit der behaupteten Tatsachen sowie zu den Beweisen, auf die jene den Vorwurf des Vorliegens eines Dumpings und eines Schadens stützten, sachgerecht vertreten zu können. Das Gericht hat sich ferner zu den Informationsrechten geäußert, die in Artikel 7 Absatz 4 der Grundverordnung zur Konkretisierung der Verteidigungsrechte der Betroffenen festgelegt wurden. So müsse anhand des Grades der Spezifikation des Auskunftsverlangens beurteilt werden, ob die von den Gemeinschaftsorganen erteilten Auskünfte entsprechend den Anträgen nach Buchstabe b ausreichend seien. Das Gericht hat ferner darauf hingewiesen, daß diese Informationsrechte mit der Pflicht der Gemeinschaftsorgane zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

in Einklang gebracht werden müßten (zugleich aber nach der erwähnten Formel die Betroffenen in die Lage versetzt werden müßten, ihren Standpunkt sachgerecht zu vertreten). Da aber die Klägerinnen als in Japan bzw. den Vereinigten Staaten niedergelassene Hersteller von Aspartam aufgrund der außergewöhnlichen Besonderheiten des betreffenden Marktes über eine ausgezeichnete Marktkennntnis verfügt haben müßten, hätten die Gemeinschaftsorgane besonders aufmerksam darauf achten müssen, keine Angaben zugänglich zu machen, die es den Klägerinnen erlaubt hätten, geschäftlich sensible Informationen zu gewinnen, die den Gemeinschaftserzeuger hätten gefährden können. Diese Grundsätze hätten insbesondere für einen im Laufe des Verwaltungsverfahrens eingereichten Antrag der Klägerinnen gegolten, mit dem sich diese beschwert hätten, daß die Kommission ihnen aussagekräftige Zahlen- und Tatsachenangaben zur Schadensspanne und ausreichende Informationen über die Bestandteile des Referenzpreises vorenthalten habe (d. h. des Preises, den die Gemeinschaftsindustrie zur Deckung ihrer Kosten und zur Erwirtschaftung eines angemessenen Gewinns erzielen muß). Dieser Preis, der Grundlage für die Festlegung des Zollbetrags gewesen sei, sei größtenteils anhand der Produktionskosten des Gemeinschaftserzeugers berechnet worden. Angesichts der genannten Besonderheiten des Marktes, der Kennntnis, die die Klägerinnen von diesem Markt und von ihrem europäischen Konkurrenten gehabt hätten, sowie des wegen ihrer Vertraulichkeit überaus sensiblen Charakters der Bestandteile des Referenzpreises hätten sich die Gemeinschaftsorgane vorsehen müssen, um nicht Informationen zugänglich zu machen, die die Klägerinnen in die Lage versetzt hätten, die Elemente, die Struktur und letztlich den Betrag der Kosten des Gemeinschaftserzeugers relativ genau zu überschlagen, da alle diese Daten vertraulich gewesen seien. Der Antrag habe aber die genauen Elemente, über die die Klägerinnen weitere Information begehrt hätten, ja nicht einmal die Perspektive erkennen lassen, in der sie weitere Auskünfte zu erhalten und zu nutzen gewünscht hätten, so daß die Gemeinschaftsorgane nicht in der Lage gewesen seien, die Möglichkeit zu beurteilen, weitere Angaben zum Referenzpreis zugänglich zu machen, und zugleich den Erfordernissen der Vertraulichkeit gerecht zu werden, die im vorliegenden Fall bestanden hätten. Die Klägerinnen könnten ihnen daher nicht vorwerfen, ihnen keine detaillierten Angaben zugänglich gemacht zu haben. Was zum anderen den "Normalwert" betrifft (der als Vergleichswert bei der Feststellung dient, ob der Ausfuhrpreis gedumpte ist), hatten die Klägerinnen beanstandet, daß der Rat den Markt der Vereinigten Staaten trotz seiner auf den Patentschutz für Aspartam zurückzuführenden monopolistischen Prägung herangezogen habe, da diese Methode den Erfinder bestrafe, der sein Patentrecht nutze, obwohl weder das Gemeinschaftsrecht noch das GATT von ihm verlangten, bei der Ausfuhr auf dieses Recht zu verzichten. Das Dumping hätte daher anhand eines rechnerisch ermittelten Normalwerts

festgestellt werden müssen. Das Gericht hat dieses Vorbringen zurückgewiesen und betont, daß die Grundverordnung die Erhebung von Antidumpingzöllen von keiner anderen Voraussetzung abhängig mache als von der schadensverursachenden Abweichung der Preise auf dem Binnenmarkt von den Preisen auf dem Ausfuhrmarkt. Es hat die Argumentation der Kommission bestätigt, wonach ein Unterschied in der Preiselastizität zwischen dem US- und dem EG-Markt eine Vorbedingung für eine Preisdifferenzierung sei, und, wenn dafür Anpassungen vorgenommen würden, Dumpingspannen niemals sanktioniert würden. Die angefochtene Verordnung habe die amerikanische Klägerin nicht um ihr Patent gebracht, da sie nicht in ihr Recht, jeden Dritten an der Produktion und am Vertrieb von Aspartam in den Vereinigten Staaten zu hindern, noch in ihr Recht eingegriffen habe, ihre Preise auf diesem Markt zu maximieren. Die Lösung des Rates werde auch dadurch gestützt, daß das durch das Patent verliehene Produktions- und Vertriebsmonopol es seinem Inhaber gestatte, Forschungs- und Entwicklungskosten nicht nur für erfolgreiche, sondern auch für gescheiterte Projekte wieder hereinzubringen. Schließlich hat das Gericht aus den gleichen Gründen auch das Vorbringen der japanischen Klägerin zurückgewiesen, die Gemeinschaftsorgane hätten in ihrem Fall den Normalwert nicht anhand der Preise auf dem Binnenmarkt der Vereinigten Staaten, dem Aspartam-Ausfuhrland (vgl. Artikel 2 Absatz 6 der Grundverordnung), sondern anhand der Preise des Herkunftslands (Japan) ermitteln dürfen.

Das Urteil vom 22. Januar 1997 in der Rechtssache T-115/94 (Opel Austria/Rat, Slg. 1997, II-39) gab dem Gericht Gelegenheit, bestimmte *allgemeine Grundsätze* für das Handeln der Gemeinschaftsorgane bei *Beteiligung der Gemeinschaft an einem völkerrechtlichen Vertrag* näher zu umreißen. Es hat eine Verordnung wegen Verletzung der Pflichten für nichtig erklärt, die dem Rat als Verordnungsgeber vor Inkrafttreten des Abkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Abkommen) gegenüber einem Wirtschaftsteilnehmer oblagen, für den möglicherweise die Bestimmungen dieses Abkommens über den freien Warenverkehr unmittelbar galten. Einige Tage nach Genehmigung des EWR-Abkommens durch die Gemeinschaft und Hinterlegung der Genehmigungsurkunde hatte der Rat im Rahmen des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Österreich eine Verordnung über die "Rücknahme von Zollzugeständnissen" in Form der Wiedereinführung eines Einfuhrzolls auf von der Klägerin in diesem Land ausschließlich hergestellte Waren erlassen. Das Gericht hat entschieden, daß sich Wirtschaftsteilnehmer in einer Situation, in der die Gemeinschaften ihre Urkunden über die Genehmigung eines internationalen Abkommens hinterlegt haben und das Inkrafttreten dieses Abkommens bekannt ist, auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes berufen können, um sich gegen Handlungen der Gemeinschaftsorgane in der Zeit vor dem

Inkrafttreten dieses internationalen Abkommens zu wehren, die gegen Bestimmungen dieses Abkommens verstoßen, die nach dessen Inkrafttreten ihnen gegenüber unmittelbare Wirkung entfalten, zumal dieser Grundsatz dem im Völkerrecht anerkannten (und in Artikel 18 des Wiener Übereinkommens I kodifizierten) Grundsatz von Treu und Glauben entspricht. Die Klägerin könne daher eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der streitigen Verordnung anhand des Artikels 10 (über das Verbot von Zöllen) des EWR-Abkommens verlangen, der, unbedingt und inhaltlich bestimmt, unmittelbar gelte. Auf der Grundlage des Artikels 6 des EWR-Abkommens hat das Gericht entschieden, daß Artikel 10, der (zufolge der Rechtsprechung zu den Freihandelsabkommen mit den EFTA-Ländern und entgegen den zahlreichen, auf den Wortlaut des EWR-Abkommens abstellenden Argumenten des Beklagten) in seinem wesentlichen Gehalt mit den Artikeln 12, 13, 16 und 17 EG-Vertrag identisch sei, im Einklang mit den einschlägigen Entscheidungen des Gerichtshofes und des Gerichts auszulegen sei, die vor der Unterzeichnung dieses Abkommens ergangen seien. Unter diesen Umständen verstoße die streitige Maßnahme jedenfalls als Maßnahme zollgleicher Wirkung gegen Artikel 10 des Abkommens. Folglich habe der Rat das berechtigte Vertrauen der Klägerin verletzt, indem er die streitige Verordnung unter diesen Umständen erlassen habe. Außerdem habe er zweifach gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoßen. Zum einen habe er bewußt eine Situation geschaffen, in der ab Januar 1994 zwei einander widersprechende rechtliche Regelungen nebeneinander bestanden hätten. Zum anderen habe er (zudem entgegen den dem Amt für Veröffentlichungen vom ihm selbst ausdrücklich erteilten Anweisungen) die Nummer des Amtsblatts, in der die streitige Verordnung veröffentlicht worden sei, absichtlich rückdatiert und damit gegen seine Pflicht verstoßen, jede Maßnahme, die Rechtswirkungen entfalte, dem Betroffenen so zur Kenntnis zu bringen, daß er mit Gewißheit den Zeitpunkt erkennen könne, von dem an die genannte Maßnahme bestehe und ihre Rechtswirkungen zu entfalten beginne.

Soweit es den Zugang zum *europäischen öffentlichen Dienst* betrifft, ist zunächst auf das Urteil vom 6. März 1997 in den Rechtssachen T-40/96 und T 55/96 (De Kerros und Kohn Bergé/Kommission, Slg. ÖD 1997, II-135) hinzuweisen. Die Kläger fochten ihre Nichtzulassung zu internen Auswahlverfahren zur Bildung einer Einstellungsreserve von Beamten der Laufbahngruppen B und C an. In beiden Fällen war die Nichtzulassung damit begründet worden, daß sie die in der Bekanntgabe enthaltene Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllten, weil sie kein Dienstalter von mindestens drei ununterbrochenen Jahren im Dienst der Europäischen Gemeinschaften als Bedienstete im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten bei den Europäischen Gemeinschaften (Beschäftigungsbedingungen) aufwiesen. Beide Kläger hatten während dieser drei Jahre ihre Aufgaben zwei Wochen lang als Aushilfskraft wahrgenommen. Das

Gericht hat die genannte Zulassungsvoraussetzung und damit die hierauf beruhende Entscheidung des Prüfungsausschusses für rechtswidrig erklärt und sich hierbei auf Artikel 27 Absatz 1 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften (wonach als Ziel jeder Einstellung anzustreben ist, dem Organ die Mitarbeit von Beamten zu sichern, die in bezug auf Befähigung, Leistung und Integrität höchsten Ansprüchen genügen) sowie auf Artikel 29 Absatz 1 dieses Statuts (der die Möglichkeiten der Besetzung von Planstellen und insbesondere die internen Auswahlverfahren auflistet) bezogen. Zwar könne das Organ für jedes Auswahlverfahren die Zulassungsvoraussetzungen vorschreiben, die es im Hinblick auf die zu besetzenden Stellen für angemessen halte, und die Zeitbediensteten hätten kein absolutes Recht auf Teilnahme an jedem von ihrem Organ veranstalteten internen Auswahlverfahren. Das Gericht hat auch grundsätzlich die Rechtmäßigkeit des Interesses anerkannt, die vorübergehende Stellung von Zeitbediensteten durch deren Ernennung zu Lebenszeitbeamten aufgrund eines Auswahlverfahrens in eine dauerhafte Stellung überzuführen. Da sich die streitige Voraussetzung auf ein Mindestdienstalter beziehe, sei sie ein angemessenes Mittel zur Verfolgung dieses Interesses gewesen. Ein Kriterium dieser Art gebe denjenigen Bediensteten eine Chance, zum Lebenszeitbeamten ernannt zu werden, die durch ihre Leistungen als Zeitbedienstete unter Beweis gestellt hätten, daß sie dies verdienten, und die Festlegung einer Mindestzeit von drei Jahren entspreche einer angemessenen Ausübung des Ermessens des Organs. Die zusätzlichen Voraussetzungen indessen, wonach das Mindestdienstalter ununterbrochen und als Bediensteter im Sinne der Beschäftigungsbedingungen zurückgelegt sein müsse, schließe die Bediensteten aus, die ein gleiches oder höheres Dienstalter aufwiesen, dieses aber zum Teil (für einen mehr oder weniger kurzen Zeitraum und im vorliegenden Fall auf Vorschlag der Kommission) aufgrund eines Vertrages zurückgelegt hätten, der nicht unter diese Beschäftigungsbedingungen falle. Diese Erfordernisse seien nicht deshalb gerechtfertigt, weil chronologisch vorgegangen werden müsse. Zwar ermögliche die chronologische Behandlung der Stellung der Bediensteten dem Organ eine leichtere Abwicklung der Auswahlverfahren und der Ernennung erfolgreicher Bewerber auf freien Stellen, was einer ordnungsgemäßen Verwaltung entspreche. Artikel 27 Absatz 1 lasse indessen nur Einstellungsvoraussetzungen zu, die durch die Erfordernisse der zu besetzenden Stellen und das dienstliche Interesse gerechtfertigt seien. Das Ziel, die Zahl der möglichen Teilnehmer an jedem Auswahlverfahren zu begrenzen, könne danach für sich allein kein berechtigtes Interesse des Organs darstellen. Da die streitigen zusätzlichen Voraussetzungen bewirkten, daß bestimmte Bedienstete ausgeschlossen würden, die ein höheres Dienstalter als andere zum Auswahlverfahren zugelassene Bedienstete aufwiesen (vgl. oben), könne sich die Kommission auch nicht auf ihr Interesse berufen, solchen Bediensteten, die ihre Eignung für die Verbeamtung aufgrund der Dauer

ihrer Tätigkeit als Zeitbedienstete bewiesen hätten, den Übergang zu einer Dauerstellung zu ermöglichen. Daß schließlich bestimmte ausgeschlossene Bedienstete an künftigen Auswahlverfahren teilnehmen könnten, genüge nicht, um eine Voraussetzung mit dem Statut in Einklang zu bringen, die nicht im dienstlichen Interesse vorgeschrieben worden sei und den Anspruch von Zeitbediensteten auf Teilnahme an internen Auswahlverfahren beschränke.

Durch Urteil vom 16. September 1997 in der Rechtssache T-220/95 (Gimenez/Ausschuß der Regionen, Slg. ÖD 1997, II-775) hat das Gericht eine Entscheidung aufgehoben, mit der die Teilnahme des Klägers an einem Auswahlverfahren des Ausschusses der Regionen (AdR) abgelehnt worden war, das zwar in der Bekanntgabe als "intern" bezeichnet, im Hinblick auf eine Entscheidung des Präsidenten des AdR aber nicht nur für dessen Beamte und Bedienstete, sondern auch für den Teil des Personals des Wirtschafts- und Sozialausschusses (WSA) eröffnet worden war, der der "gemeinsamen Organisationsstruktur" (GOS) beider Ausschüsse (vgl. das dem Vertrag über die Europäische Union beigefügte Protokoll Nr. 16⁵) angehörte. Nach der angefochtenen Entscheidung gehörte der Kläger (ein Bediensteter auf Zeit, dessen Einstellungsurkunde durch den WSA als Anstellungsbehörde unterzeichnet worden war) dieser GOS nicht an. Das Gericht hat festgestellt, daß die GOS das gesamte Personal der beiden Ausschüsse umfaßt, und zwar sowohl nach dem Protokoll Nr. 16 als auch jedenfalls zur Gewährleistung des Grundsatzes der Rechtssicherheit im Rahmen des streitigen Auswahlverfahrens. Zum letzteren Punkt hat das Gericht zum einen betont, daß, falls die Formen der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen in den Verträgen nicht im einzelnen geregelt seien, es Sache der betreffenden Organe sei, diese Zusammenarbeit zu gestalten, zum anderen darauf hingewiesen, daß zwischen den beiden Ausschüssen keine Vereinbarung über den Inhalt, die Art, die Organisation und das Funktionieren der GOS getroffen worden sei. Es könne daher schwerlich die Zugehörigkeit aller Mitglieder des Personals beider Ausschüsse und der besagten Struktur und folglich auch nicht die des Klägers mit Sicherheit bestimmt werden. Mithin sei die Ausschreibung rechtswidrig, und es liege ein Verstoß gegen das Protokoll Nr. 16 vor. Außerdem habe das auf den Kläger angewandte Ausschlußkriterium gegen Artikel 27 Absatz 1 des Statuts und gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen. Zum einen beziehe es sich auf eine bloße Tatsache, die nach dem Statut und dem Vertrag jeder rechtlichen Bedeutung entbehre und keinerlei Zusammenhang mit irgendeiner beruflichen Qualifikation oder Erfahrung

aufweise, und entspreche nicht dem Zweck des Auswahlverfahrens. Zum anderen führe es zu einer objektiv nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung von Angehörigen derselben Personalgruppe. Das Gericht ist im übrigen davon ausgegangen, daß die betreffende Ausschreibung gegen Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Anhangs III des Statuts verstoße, weil das betreffende Auswahlverfahren, an dem das Personal des Beklagten und ein Teil des Personals des anderen Ausschusses hätten teilnehmen können, nicht unter die in dieser Vorschrift abschließend aufgeführten Arten von Auswahlverfahren falle. Schließlich habe der Beklagte mit der Annahme, daß der Kläger nicht zur GOS gehöre, einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen und gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen.

Zu den Pflichten eines Prüfungsausschusses bei einer Bewerbung, in der die Berufsbezeichnung des Bewerbers in einer anderen Amtssprache der Gemeinschaften als der angegeben ist, in der die Ausschreibung des Auswahlverfahrens abgefaßt ist, hat sich das Gericht in seinem Urteil vom 16. April 1997 in der Rechtssache T-80/96 (Leite Mateus/Rat, Slg. ÖD 1997, II-259) geäußert. Gegen dieses Urteil ist Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt worden.

Zu den auf ein Auswahlverfahren folgenden Abschnitten der Einstellung ist zum einen auf das Urteil vom 17. Dezember 1997 in der Rechtssache T-110/96 (Bareth/Ausschuß der Regionen, Slg. ÖD 1997, II-1163) hinzuweisen, das sich mit den Begründungserfordernissen bei einer Ernennungsentscheidung befaßt, die von der Rangfolge der Eignungsliste abweicht und bei der ein Bündel von Indizien für einen Ermessensmißbrauch und eine Ungleichbehandlung der Teilnehmer am Auswahlverfahren spricht, und zum anderen bezüglich der Einstufung in die Besoldungsgruppen bei ernannten Beamten auf die Urteile in der Rechtssache T-12/97 (Barnett/Kommission, zitiert in Fußnote 3) und vom 9. Juli 1997 in der Rechtssache T-92/96 (Monaco/Parlament, Slg. ÖD 1997, II-573).

In seinem Urteil vom 29. Januar 1997 in der Rechtssache T-297/94 (Vanderhaeghen/Kommission, Slg. ÖD 1997, II-13) hat das Gericht über eine Klage auf Aufhebung einer Entscheidung entschieden, mit der in der Gehaltsabrechnung der Klägerin ein Elternbeitrag für eine Kinderkrippe vom Gehalt abgezogen wurde, der durch eine paritätisch besetzte interinstitutionelle Einrichtung mit Vertretern der in dieser Stadt ansässigen Organe festgesetzt worden war. Dieser Beitrag war höher als der, den die Klägerin bei Tätigkeit an einem anderen Dienstort hätte entrichten müssen. Da für die Kommission der streitige Gehaltsabzug als bloße Gehaltsabtretung keine beschwerende Maßnahme war, hatte sich das Gericht mit der Auslegung des Entgeltbegriffs im Sinne von Artikel 62 des Statuts zu befassen. Es hat sich insoweit auf den analogen Begriff

⁵ Die Aufhebung dieses Protokolls ist in dem am 2. Oktober 1997 unterzeichneten Vertrag von Amsterdam vorgesehen, mit dem insbesondere der Vertrag über die Europäische Union und der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft geändert wurden.

in Artikel 119 EG-Vertrag sowie auf dessen Definition durch den Gerichtshof bezogen, der Ausdruck eines allgemeinen Grundsatzes sei. Obwohl die betreffende soziale Leistung den Organen nicht durch das Statut vorgeschrieben sei, sei sie, weil sie unmittelbar mit der dienstlichen Tätigkeit des Personals der Gemeinschaftsorgane verbunden sei und ihre Gewährung dem Erfordernis des Grundsatzes der Chancengleichheit für männliche und weibliche Arbeitnehmer entspreche, einer Sachleistung gleichgestellt werden, die vom Entgeltbegriff dieser Vorschrift erfaßt werde. Die angefochtene Gehaltsabrechnung sei daher als beschwerende Maßnahme anzusehen, weil sie zum ersten Mal die Sätze der streitigen Elternbeiträge habe erkennen lassen, die zum einen durch die betreffende interinstitutionelle Einrichtung (die selbst nicht beim Gemeinschaftsgericht habe verklagt werden können) festgesetzt und zum anderen von der Kommission gebilligt worden seien. In der Sache hat das Gericht entschieden, daß der allgemeine Rechtsakt der Anwendung dieser Sätze (in Form des Abzugs in der Gehaltsabrechnung) gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoße. Die Kommission habe die festgestellte Ungleichbehandlung (sowohl dem absoluten Betrag als auch dem von den Eltern zu tragenden Prozentsatz der Betriebskosten der Kinderkrippen nach) nicht durch objektive Gegebenheiten gerechtfertigt (wie etwa unterschiedliche Betriebskosten der Krippen, abweichende Marktpreise der jeweiligen Krippenbetreiber oder die Forderung der Haushaltsbehörde nach teilweiser Kostenübernahme durch die Eltern). Das Gericht hat ferner betont, daß die Kommission unabhängig von der Richtigkeit ihrer wirtschaftlichen Erwägungen den Erfordernissen des Grundsatzes der Gleichbehandlung nicht Rechnung getragen habe. Angesichts der Natur des betreffenden Sozialdienstes und seiner Bedeutung für eine Politik, mit der die Chancengleichheit von männlichen und weiblichen Arbeitnehmern verwirklicht werden solle, müsse dieser Grundsatz bei der Anwendung der Sätze des Elternbeitrags notwendig berücksichtigt werden, auch wenn er keine automatische Anpassung der Sätze an allen Dienstorten erfordere.

Für den Bereich der Krankenversicherung der Beamten und Bediensteten wird im Urteil vom 15. Juli 1997 in der Rechtssache T-187/95 (R/Kommission, Slg. ÖD 1997, II-729) die Feststellung getroffen, daß ein Ärzteausschuß ein ärztliches Gutachten nur ordnungsgemäß abgeben kann, wenn ihm alle Unterlagen vorliegen, die möglicherweise für seine Beurteilungen nützlich sind. In seinem Urteil vom 16. April 1997 in der Rechtssache T-66/95 (Kuchlenz-Winter/Kommission, Slg. 1997, II-637 und Slg. ÖD 1997, II-235) hatte das Gericht über eine Entscheidung zu urteilen, mit der der geschiedenen Ehefrau eines ehemaligen Beamten ein über das eine Jahr nach Artikel 72 des Statuts hinausgehender Krankenversicherungsschutz versagt worden war. Die Klägerin machte insbesondere geltend, daß ihr Recht auf Freizügigkeit innerhalb der

Gemeinschaft erheblich dadurch eingeschränkt werde, daß sie bei einer Rückkehr in ihr Heimatland den ihr allein verbliebenen Krankenversicherungsschutz in ihrem Wohnsitzland verliere. Das Gericht hat entschieden, daß bei Personen, die keine Arbeitnehmer sind, das Bestehen einer Krankenversicherung eine vom abgeleiteten Gemeinschaftsrecht vorgesehene Voraussetzung für die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit ist. In Ermangelung einer Harmonisierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der Gemeinschaft falle dieser Schutz (als Voraussetzung für die Wohnsitznahme im Land ihrer Wahl) ausschließlich in den Anwendungsbereich der entsprechenden Bestimmungen des Statuts zum einen und des insoweit anwendbaren nationalen Rechts zum anderen. Gegen dieses Urteil ist Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt worden.

Im Urteil des Gerichts vom 15. Mai 1997 in der Rechtssache T-273/94 (N/Kommission, Slg. ÖD 1997, II-289) wurden bestimmte Grundsätze zum Disziplinarverfahren entwickelt. Der Kläger hatte insbesondere die Bedingungen beanstandet, unter denen die das Disziplinarverfahren auslösenden Informationen erlangt worden waren. Das Gericht hat festgestellt, daß diese Informationen aus einer unaufgefordert informierenden Quelle stammten, und entschieden, daß die Beklagte nicht deshalb an der Einleitung eines Disziplinarverfahrens gehindert gewesen sei, weil die Auskünfte möglicherweise unter Verletzung der nationalen Vorschriften über den Schutz des Bankgeheimnisses von einer Bank erteilt worden seien. Die Einleitung dieses Verfahrens habe auch sein Grundrecht auf Achtung des Privatlebens nicht verletzt (das auch in Artikel 8 EMRK niedergelegt sei und zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Gemeinschaftsrechts gehöre) und stelle keinen unverhältnismäßigen, nicht tragbaren Eingriff dar, der das Recht in seinem Wesensgehalt angetastet hätte, da sich die betreffenden Informationen auf schwere Verstöße des Klägers gegen Verpflichtungen aus dem Statut hätten beziehen können. Das Gericht hat ferner das Vorbringen des Klägers zurückgewiesen, daß die Beklagte seine Verteidigungsrechte verletzt habe, weil sie ihn nicht von Beginn der Gespräche an über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe informiert habe. Für das Stadium der Vorgespräche bestehe eine solche Verpflichtung nicht, weil das Organ noch nicht in der Lage sei, gegen den Beamten Beschuldigungen zu formulieren. Die Beklagte habe auch nicht gegen den allgemeinen Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens und der Waffengleichheit verstoßen, indem sie während des Verfahrens ihre Informationsquelle nicht preisgegeben habe. Da diese Person die Informationen freiwillig und mit der Bitte um Vertraulichkeit (der die Kommission entsprochen habe) gegeben habe, habe die Kommission zum einen diese Bedingung einhalten müssen. Zum anderen sei der Kläger in der Lage gewesen, zu den Informationen sachgerecht Stellung zu beziehen. Außerdem habe die Beklagte mit ihrer Aufforderung an den Kläger, bestimmte Umstände aufzuklären, die darauf hindeuteten, daß seine Tätigkeiten mit einem

statutswidrigen Verhalten in Zusammenhang stehen könnten, diesen nicht zum Eingeständnis einer solchen Verhaltensweise gezwungen und damit nicht sein Recht verletzt, sich nicht selbst zu belasten. Zurückgewiesen wurde auch das Vorbringen des Klägers, daß die Zurückweisung seiner Beschwerde durch eben die Person, die die ursprüngliche Entscheidung getroffen habe, sein Recht auf ein "unabhängiges und unparteiisches Gericht" nach Artikel 6 EMRK verletze. Die Beklagte könne in diesem Zusammenhang nicht als "Gericht" im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden und die Beschwerde sei auf jeden Fall vom Kollegium der Kommissare und nicht von der Anstellungsbehörde geprüft worden, die die ursprüngliche Entscheidung erlassen habe. In der Sache hat das Gericht den Klagegrund einer offensichtlich fehlerhaften Beurteilung des Sachverhalts zurückgewiesen, weil die Kommission zu Recht dem Kläger vorgeworfen habe, ohne Benachrichtigung seiner Vorgesetzten Kontakte in einem Bereich aufrechterhalten zu haben, in dem er als Beamter über heikle Informationen verfügte. Schließlich sei auch die verhängte Maßnahme (der Entfernung aus dem Dienst) gegenüber den festgestellten Verstößen nicht offensichtlich unverhältnismäßig gewesen. Gegen dieses Urteil ist Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt worden.

Wegen der Folgen der Nichteinhaltung eines internen Verfahrens eines Organs, das insbesondere bei Entlassung eines Zeitbediensteten die vorherige Unterrichtung der Personalvertretung verlangt, ist auf das Urteil vom 14. Juli 1997 in der Rechtssache T-123/95 (B/Parlament, Slg. ÖD 1997, II-697) hinzuweisen.

Unter den Entscheidungen, die auf *Klagen einzelner gegen allgemeine Rechtsakte* ergingen, ist auf den Beschluß vom 3. Juni 1997 in der Rechtssache T-60/96 (Merck u. a./Kommission, Slg. 1997, II-849) hinzuweisen. Die Klägerinnen, Herstellerinnen pharmazeutischer Erzeugnisse, hatten eine Entscheidung der Kommission angefochten, mit der die Genehmigung verweigert wurde, gemäß Artikel 379 der Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik (Beitrittsakte) Schutzmaßnahmen betreffend solche Erzeugnisse aus Spanien anzuwenden. Diese Anträge waren nach Ablauf der Übergangszeit nach Artikel 47 der Akte gestellt worden, während der der Grundsatz der Erschöpfung des Patentrechts, wie er dem Urteil des Gerichtshofes vom 14. Juli 1981 in der Rechtssache 187/80 (Merck, Slg. 1981, 2063)⁶ zu

⁶ Nach diesem Grundsatz ist es mit den Bestimmungen des E[W]G-Vertrags über den freien Warenverkehr nicht vereinbar, daß der Inhaber eines Patents für ein Arzneimittel, das er zunächst in einem Mitgliedstaat, in dem Patentschutz besteht, und dann in einem anderen Mitgliedstaat, in dem solcher Schutz nicht besteht, selbst in den Verkehr gebracht hat, sich auf sein Patentrecht nach

entnehmen ist, nicht galt. Nach Auffassung des Gerichts waren die Klägerinnen von den angefochtenen Entscheidungen nicht individuell betroffen, so daß ihre Klage als unzulässig abzuweisen war. Das Gericht ist den Klägerinnen insbesondere darin nicht gefolgt, daß sie die entsprechende Voraussetzung des Artikels 173 Absatz 4 EG-Vertrag erfüllten, da die besagten Entscheidungen zu einer erheblichen Verringerung der tatsächlichen Gültigkeitsdauer ihrer Patente führten. Diese Entscheidungen - so das Gericht - führten nicht zur Änderung eines zuvor bestehenden Rechts der Patentinhaber, sondern hielten nur die bestehende Lage aufrecht, die nach dem für die Wirtschaftsteilnehmer absehbaren Auslaufen der Übergangsvorschriften des Artikels 47 der Beitrittsakte dem Urteil Merck entspreche. Die Klägerinnen könnten sich, weil sie kein Recht auf die Verlängerung tatsächlicher Umstände hätten, die mit dem Ablauf einer genau festgelegten Frist verknüpft seien und auf einer vorübergehenden Ausnahme von einem Grundprinzip des Binnenmarkts wie dem des freien Warenverkehrs beruhten, nicht auf eine Lösung wie in dem Urteil des Gerichtshofes vom 18. Mai 1994 in der Rechtssache C-309/89 (Codorniu/Rat, Slg. 1994, I-1853, Randnr. 19) berufen. Das Gericht hat ferner eine tatsächliche Lage der Klägerinnen, die mit der dem Urteil des Gerichtshofes vom 16. Mai 1991 in der Rechtssache C-358/89 (Extram/Rat, Slg. 1991, I-2501) zugrunde liegenden vergleichbar wäre, verneint. Zu einem nationalen Verfahren, in dessen Verlauf Fragen der Erschöpfung des Patentrechts aufgetreten waren⁷ und an dem eine der Klägerinnen beteiligt war, die sich hierauf vor dem Gericht berufen hatte, hat dieses darauf hingewiesen, daß nicht nur Gegenstand und Zweck des nationalen Verfahrens und der angefochtenen Entscheidungen unterschiedlich seien, sondern daß auch die Eigenschaft als Partei dieses Verfahrens für sich genommen nicht geeignet ist, den Kläger hinsichtlich dieser Entscheidungen zu individualisieren. Jeder Wirtschaftsteilnehmer, der zur gleichen Gruppe wie der betreffende Kläger gehöre, könne ein entsprechendes nationales Verfahren anhängig machen. Unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Gerichtshofes hat das Gericht entschieden, daß die Klägerinnen nicht zu einem beschränkten Kreis von Wirtschaftsteilnehmern gehöre, die von den angefochtenen Entscheidungen individuell betroffen seien. Ihre Teilnahme an den Verfahren, das zum Erlaß der angefochtenen Entscheidungen geführt habe, könne sie nicht individualisieren,

dem Recht des erstgenannten Mitgliedstaats beruft, um dort das Inverkehrbringen des aus dem anderen Mitgliedstaat eingeführten Erzeugnisses zu verhindern. Dieser Grundsatz ist kürzlich vom Gerichtshof in seinem Urteil vom 5. Dezember 1996 in den Rechtssachen C-267/95 und C-268/95 (Merck und Beecham, Slg. 1996, I-6285, vgl. Jahresbericht 1996, S. 16) bestätigt worden.

⁷ Dieses Verfahren liegt dem Urteil vom 5. Dezember 1996 (Merck und Beecham, a. a. O.) zugrunde.

weil für sie in der anwendbaren Gemeinschaftsregelung keine Verfahrensgarantien vorgesehen seien.

Am 16. April 1997 hat das Gericht die ersten drei Urteile in den sog. *Milchquotenstreitigkeiten* verkündet (Rechtssache T-541/93, Connaughton u. a./Rat, Slg. 1997, II-549, Rechtssache T-554/93, Saint und Murray/Rat und Kommission, Slg. 1997, II-563, und Rechtssache T-20/94, Hartmann/Rat und Kommission, Slg. 1997, II-595), die bekanntlich die *Entschädigung* der Erzeuger von Milch und Milchprodukten betreffen, die vorübergehend an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert waren. Diese Urteile wurden im Gefolge des Urteils vom 19. Mai 1992 in den Rechtssachen C-104/89 und C-37/90 (Mulder u. a./Rat und Kommission, Slg. 1992, I-3061) erlassen, in dem der Gerichtshof für bestimmte Gruppen von Erzeugern eine Haftung der Gemeinschaft bejaht hatte. Das Gericht hat zum einen die Klagen gegen die Verordnung (EWG) Nr. 2187/93 des Rates vom 22. Juli 1993, mit der bestimmten Erzeugern eine Entschädigung angeboten worden war, für unzulässig erklärt. Diese Verordnung sei keine Handlung, die von den Erzeugern, die nur ein Angebot erhalten hätten, angefochten werden könne. Die Annahme dieses Angebots habe ihnen freigestanden und die Verordnung ihnen die Möglichkeit eröffnet, die ihnen zustehende Entschädigung zu erhalten, ohne Schadensersatzklage zu erheben. Das Angebot habe einen zusätzlichen Entschädigungsweg neben der Schadensersatzklage nach den Artikeln 178 und 215 EG-Vertrag, die ihnen bereits zur Verfügung gestanden habe, eröffnet; es habe ihre Rechtsstellung nicht beeinträchtigt und insbesondere ihre Rechte nicht eingeschränkt (Urteile Connaughton u. a./Rat sowie Saint und Murray/Rat und Kommission). Zum anderen hat sich das Gericht zu verschiedenen Problemen in Zusammenhang mit den (auf die genannte Verordnung oder auf die Artikel 178 und 215 gestützten) Schadensersatzklagen geäußert, die von diesem Unzulässigkeitsgrund nicht betroffen waren (Urteile Saint und Murray/Rat und Kommission sowie Hartmann/Rat und Kommission). Was zunächst die Voraussetzungen nach der Verfahrensordnung bezüglich der Bezeichnung des Streitgegenstands und einer (kurzen) Darstellung der Klagegründe (Artikel 44 § 1 Buchstabe c) betrifft, hat das Gericht entschieden, daß die Behauptung in einer Klageschrift im besonderen Rahmen der Rechtsstreitigkeiten über Milchquoten, aus einer Handlung der Organe sei ein Schaden entstanden, insoweit ausreichend sei, als sie auf das Entschädigungsangebot folge, mit dem die Organe anerkannt hätten, daß dem Kläger ein Schaden entstanden sei und er somit die in der Verordnung Nr. 2187/93 aufgestellten Voraussetzungen erfülle. Die ausdrückliche Bezugnahme auf Artikel 215 Absatz 2 des Vertrages in der Erwiderung und die dort zum Nachweis des erlittenen Schadens vorgetragenen Gesichtspunkte stellten daher keine neuen Angriffsmittel im Sinne des Artikels 48 § 2 der Verfahrensordnung dar. Was

zweitens die Begründetheit der auf die Verordnung gestützten Ansprüche angeht, hat das Gericht das Vorbringen des Klägers zurückgewiesen, er habe das Angebot nach der Verordnung durch Erhebung der vorliegenden Klage angenommen. Eine Annahme in einer in der Verordnung nicht vorgesehenen Form (sie habe durch Rücksendung der dem Angebot beigelegten Quittung innerhalb von zwei Monaten nach dessen Eingang erfolgen müssen) und unter Hinzufügung von Bedingungen entgegen der Verordnung sei nicht statthaft. Drittens hat das Gericht nach Anerkennung eines Anspruchs der Kläger auf Ersatz ihres Schadens im Lichte des Urteils Mulder u. a./Rat nach Artikel 215 Absatz 2 des Vertrages die Verjährung dieses Anspruchs präzisiert. Die Verjährungsfrist habe im vorliegenden Fall an dem Tag begonnen, an dem die Kläger nach Ablauf der Nichtvermarktungsverpflichtung an der Wiederaufnahme der Milchlieferungen gehindert gewesen seien, weil ihnen eine Referenzmenge verweigert worden sei. Für die Bestimmung des verjährten Zeitraums sei von Bedeutung, daß es sich um kontinuierliche Schäden handele, die täglich neu entstanden seien. Der Anspruch auf Entschädigung betreffe daher aufeinanderfolgende Zeitabschnitte, die an jedem Tag begonnen hätten, an dem die Vermarktung nicht möglich gewesen sei. Die Verjährung nach Artikel 43 der EWG-Satzung des Gerichtshofes gelte daher für den Zeitraum, der mehr als fünf Jahre vor dem Zeitpunkt der die Verjährung unterbrechenden Handlung (Klageerhebung [Rechtssache T-554/93] oder Entschädigungsantrag [Rechtssache T-20/94]) liege, und berühre nicht die in späteren Zeiträumen entstandenen Ansprüche. In diesen beiden Rechtssachen (T-554/93 und T-20/94) ist das Gericht unter Berücksichtigung auch der Zusage des Rates und der Kommission, sich für einen bestimmten Zeitraum nicht auf die Verjährung nach Artikel 43 zu berufen, zu dem Ergebnis gelangt, daß die Ansprüche der Kläger für einen Teil des für eine Entschädigung in Betracht kommenden Zeitraums verjährt seien, mit Ausnahme eines Rests dieses Zeitraums (der geendet habe, als die Zuteilung spezifischer Referenzmengen nach der Gemeinschaftsregelung möglich geworden sei). Zum Betrag des Schadensersatzes hat das Gericht festgestellt, daß sich die Parteien noch nicht speziell zur Höhe der Entschädigung für den vom Gericht als maßgeblich angesehenen Zeitraum hätten äußern können und daß die Möglichkeiten für eine außergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits noch nicht erschöpft seien. Es hat daher die Parteien aufgefordert, unter Berücksichtigung der vorliegenden Urteile innerhalb von zwölf Monaten eine Einigung herbeizuführen oder bei fehlender Einigung dem Gericht innerhalb dieser Frist bezifferte Anträge vorzulegen.

Die Lage einer anderen vom Urteil Mulder u. a./Kommission nicht erfaßten Gruppe von Milcherzeugern ("SLOM III") wurde im Urteil vom 9. Dezember 1997 in den Rechtssachen T-195/94 und T-202/94 (Quiller und Heusmann/Rat und Kommission, Slg. 1997, II-2247) untersucht. Die Kläger, Übernehmer eines

mit einer Nichtvermarktungsverpflichtung belasteten Betriebs und der entsprechenden Prämie, waren, weil ihnen für eine andere (nicht mit einer solchen Verpflichtung belastete) Fläche eine Referenzmenge zugeteilt worden war, an der Milchvermarktung gehindert. Diese Lage dauerte von 1984 oder 1985 bis 1993 an, als der Rat in Durchführung des Urteils vom 3. Dezember 1992 in der Rechtssache C-264/90 (Wehrs, Slg. 1992, I-6285), das die Antikumulierungsregel für ungültig erklärt hatte, ihre spezifische Situation bereinigte. Das Gericht hat die außervertragliche Haftung der Gemeinschaft bestätigt. Es hat zum einen entschieden, daß die Organe, da sie das Verhältnis zwischen den auf den ursprünglichen Betrieb und den auf den "SLOM"-Betrieb entfallenden Referenzmengen nicht berücksichtigt hätten, die Lasten, die sich daraus ergeben hätten, daß "es dringend erforderlich ist, das ... prekäre Gleichgewicht [des Marktes] nicht zu erschüttern", jedem einzelnen der betroffenen Erzeuger gegenüber willkürlich unterschiedlich aufgeteilt hätten. Es hat zum anderen darauf hingewiesen, daß dieses Opfer weder vorhersehbar war noch sich innerhalb der Grenzen des mit der fraglichen wirtschaftlichen Betätigung verbundenen normalen Risiken hielt.

Was die Vorschriften für das Verfahren vor dem Gericht betrifft, ist auf einige Beschlüsse zur Bedeutung der zusätzlichen Verfahrensfrist mit Rücksicht auf die räumliche Entfernung bei der Berechnung der Klagefristen (Beschuß vom 20. November 1997 in der Rechtssache T-85/97, Horeca-Wallonie/Kommission, Slg. 1997, II-2113), zur Zulässigkeit der Streithilfe bei einer Klage auf Ersatz eines angeblich durch Vorschriften des Gemeinschaftsrechts verursachten Schadens (Beschuß vom 7. März 1997 in der Rechtssache T-184/95, Dorsch Consult/Rat und Kommission, Slg. 1997, II-351) oder bei einer Klage auf Nichtigerklärung gegen die stillschweigende Weigerung, eine Beschwerde zurückzuweisen, wenn diese Weigerung andere als die dem von der Beschwerde ebenfalls betroffenen Streithelfer vorgeworfenen Praktiken betrifft (Beschuß vom 24. März 1997 in der Rechtssache T-367/94, British Coal/Kommission, Slg. 1997, II-469; gegen diesen Beschuß ist Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt worden), und zu bestimmten Besonderheiten der Vertraulichkeit von Unterlagen im Verhältnis zu den Streithelfern (Beschlüsse vom 29. Mai 1997 in der Rechtssache T-89/96, British Steel/Kommission, Slg. 1997, II-835, und vom 3. Juni 1997 in der Rechtssache T-102/96, Gencor/Kommission, Slg. 1997, II-879) hinzuweisen.

In seinem Urteil vom 6. November 1997 in der Rechtssache T-71/96 (Berlingieri Vinzek/Kommission, Slg. ÖD 1997, II-921) hat das Gericht im übrigen darauf hingewiesen, daß die Voraussetzungen, unter denen neue Unterlagen in der Sitzung zu den Akten gereicht werden könnten, in der Verfahrensordnung nicht ausdrücklich geregelt seien, daß es dies aber in ständiger Praxis, die sich am

Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens und der Beachtung des rechtlichen Gehörs ausrichte, nur unter außergewöhnlichen Umständen zulasse, wenn die Unterlagen aus berechtigten Gründen während des schriftlichen Verfahrens nicht zu den Akten hätten gereicht werden können.

Mit dem Beschluß vom 19. Februar 1997 in der Rechtssache T-157/96 AJ (Affatato/Kommission, Slg. 1997, II-155) zur Prozeßkostenhilfe wurde die Auslegung des Artikels 94 § 2 Absatz 2 der Verfahrensordnung, der den Antrag auf Prozeßkostenhilfe vom Anwaltszwang ausnimmt, verdeutlicht. Diese Ausnahme gilt dem Gericht zufolge nicht nur für den in Absatz 1 aufgeführten Fall, daß der Antrag vor der Klage eingereicht wird, die der Antragsteller erheben will, sondern auch dann, wenn der Antrag gestellt wird, nachdem die Klage durch einen Rechtsanwalt erhoben worden ist.

Vordere Reihe, von links nach rechts:

Richter C. P. G. B. Richter, Richter P. Lindh, Richter A. Kalogeropoulos, Präsident A. Saggio, Richter V. Th. K. Richter, J. Azzi, Richter B. Vesterdorf.

Hinterer Reihe, von links nach rechts:

Richter K. J. P. Richter, Richter J. D. Costa, Richter A. Potocki, Richter K. Lauer, Richter E. García Valderrama y Fernández, Richter C. W. B. Richter, Richter R. M. Richter, Richter M. Richter, Richter W. Richter.

Richter C. P. Briët; Richterin P. Lindh; Richter A. Kalogeropoulos; Präsident A. Saggio; Richterin V. Tiili; Richter J. Azizi, Richter B. Vesterdorf.

Richter K. J. Pirrung, Richter J. D. Cooke, Richter A. Potocki, Richter K. Lenaerts, Richter R. García-Valdecasas y Fernández, Richter C. W. Bellamy, Richter R. Moura Ramos, Richter M. Jaeger; Kanzler H. Jung.



Cornelis Paulus Briët

Geboren 1944; Direktionsassistent der Versicherungsmakler D. Hudig & Co. und sodann des Unternehmens Granaria BV; Richter an der Arrondissementsrechtbank Rotterdam; Mitglied des Gerichtshofs der Niederländischen Antillen; Kantonrechter in Rotterdam; Vizepräsident der Arrondissementsrechtbank Rotterdam; Richter am Gericht erster Instanz seit 25. September 1989.



Geboren 1945; Jurist-Übersetzer am Gerichtshof; Ministerialrat im Justizministerium; Gerichtsassessor; Attaché für Rechtsfragen bei der Ständigen Vertretung Dänemarks bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft; Richter zur Anstellung beim Østre Landsret; Referatsleiter für Verfassungs- und Verwaltungsrecht im Justizministerium; Abteilungsleiter im Justizministerium; Lehrbeauftragter; Mitglied des Lenkungs Ausschusses für Menschenrechte im Europarat (CDDH), dann Mitglied des Büros des CDDH; Richter am Gericht erster Instanz seit 25. September 1989.



Rafael García-Valdecasas y Fernández

Geboren 1946; Abogado del Estado (in Jaén und Granada); Leiter der Geschäftsstelle des Tribunal Económico-Administrativo Provincial Jaén, dann Córdoba; Zulassung als Rechtsanwalt (Jaén, Granada); Leiter des Juristischen Dienstes des spanischen Staates für die Vertretung vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Außenministerium; Leiter der spanischen Delegation in der Arbeitsgruppe des Rates für die Einrichtung des Gerichts erster Instanz; Richter am Gericht erster Instanz seit 25. September 1989.



Koenraad Lenaerts

Geboren 1954; Professor an der Katholischen Universität Löwen (KUL); Gastprofessor an den Universitäten Burundi, Straßburg und Harvard; Professor am Europakolleg Brügge; Rechtsreferent beim Gerichtshof; Rechtsanwalt in Brüssel; Mitglied des Rates für internationale Beziehungen der KUL; Richter am Gericht erster Instanz seit 25. September 1989.



Christopher William Bellamy

Geboren 1946; Barrister, Middle Temple; Queen's Counsel, spezialisiert im Handelsrecht, Europarecht und öffentlichen Recht; Mitautor der ersten drei Auflagen von „Bellamy & Child, Common Market Law of Competition“ (Das Wettbewerbsrecht des Gemeinsamen Marktes); Richter am Gericht erster Instanz seit 10. März 1992.



Andreas Kalogeropoulos

Geboren 1944; Rechtsanwalt (Athen); Rechtsreferent der Richter Chloros und Kakouris am Gerichtshof; Professor für öffentliches Recht und Gemeinschaftsrecht (Athen); Rechtsberater; Erster Attaché am Rechnungshof; Richter am Gericht erster Instanz seit 18. September 1992.



Virpi Tiili

Geboren 1942; Doktor der Rechte, Universität Helsinki; Assistentin für Zivil- und Handelsrecht an der Universität Helsinki; Direktorin für Rechtsangelegenheiten und Handelspolitik der Zentralen Handelskammer Finnlands; Generaldirektorin der Verbraucherschutzbehörde Finnlands; Richterin am Gericht erster Instanz seit 18. Januar 1995.



Pernilla Lindh

Geboren 1945; Lizentiatin der Rechtswissenschaft an der Universität Lund; Hovrätssassessor am Svea Hovrätt, Stockholm; Rechtsberaterin und Leiterin der Rechtsreferats in der Handelsabteilung des Außenministeriums; Richterin am Gericht erster Instanz seit 18. Januar 1995.



Josef Azizi

Geboren 1948; Doktor der Rechte und Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Universität Wien; Lehrbeauftragter an der Wirtschaftsuniversität Wien und an der Juristischen Fakultät der Universität Wien; Ministerialrat und Abteilungsleiter im Bundeskanzleramt; Richter am Gericht erster Instanz seit 18. Januar 1995.



André Potocki

Geboren 1950; Conseiller bei der Cour d'Appel Paris und Professeur associé an der Universität Paris X – Nanterre (1994); Leiter des Dienstes für Europäische und Internationale Angelegenheiten des Justizministeriums (1991); Vizepräsident des Tribunal de Grande Instance Paris (1990); Generalsekretär in der Dienststelle des Präsidenten der Cour de Cassation (1988); Richter am Gericht erster Instanz seit 18. September 1995.



Rui Manuel Gens de Moura Ramos

Geboren 1950; Professor an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Coimbra und an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Katholischen Universität Porto; Inhaber des Jean-Monnet-Lehrstuhls; Dozent an der Akademie für Internationales Recht in Den Haag (1984) und Gastprofessor an der Université de droit Paris I (1995); Vertreter der portugiesischen Regierung in der Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL); Richter am Gericht erster Instanz seit 18. September 1995.



John D. Cooke, SC

Geboren 1944; Barrister in Irland; Prozeßbevollmächtigter in zahlreichen Rechtssachen vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, vor dem Europäischen Gerichtshof und der Europäischen Kommission für Menschenrechte; Spezialisierung im Gemeinschaftsrecht, im internationalen Recht, im Handelsrecht und im Immaterialgüterrecht; Präsident der Beratenden Kommission der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft (CCBE) in den Jahren 1985-1986; Richter am Gericht erster Instanz seit 10. Januar 1996.



Marc Jaeger

Geboren 1954; Rechtsanwalt; Attaché de justice, abgeordnet zum Procureur général; Richter, Vizepräsident des Tribunal d'arrondissement Luxembourg; Dozent am Centre universitaire de Luxembourg; abgeordneter Richter, Rechtsreferent am Gerichtshof seit 1986; Richter am Gericht erster Instanz seit 11. Juli 1996.



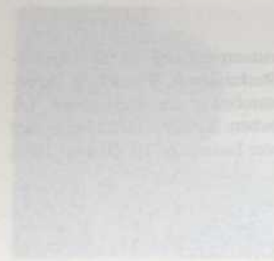
Jörg Pirrung

Geboren 1940; Assistent an der Universität Marburg; Referent (in den Referaten Internationales Zivilverfahren und Kindesrecht), Leiter des Referats Internationales Privatrecht, sodann Leiter einer Unterabteilung für Zivilrecht im Bundesministerium der Justiz; Richter am Gericht erster Instanz seit 11. Juni 1997.



Hans Jung

Geboren 1944; Assistent, dann Assistenzprofessor an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Berlin); Rechtsanwalt (Frankfurt); Jurist-Übersetzer beim Gerichtshof; Rechtsreferent am Gerichtshof bei Präsident Kutscher, dann beim deutschen Richter; Hilfskanzler des Gerichtshofes; Kanzler des Gerichts erster Instanz seit 10. Oktober 1989.



Rui Miguel Gomes da Silva

Geboren 1964, Rechtsanwalt, Mitglied der Anwaltschaft, seit 1994 Richter am Gericht erster Instanz, seit 1997 Richter am Gericht erster Instanz, seit 19. September 1997.



John D. Cooke, SC

Geboren 1941, Barrister at Law, Mitglied der Anwaltschaft, seit 1994 Richter am Gericht erster Instanz, seit 1997 Richter am Gericht erster Instanz, seit 10. Januar 1997.



Marc Jaeger

Geboren 1954, Rechtsanwalt, Mitglied der Anwaltschaft, seit 1994 Richter am Gericht erster Instanz, seit 11. Juli 1997.



Jörg Pirrung

Geboren 1944, Rechtsanwalt, Mitglied der Anwaltschaft, seit 1994 Richter am Gericht erster Instanz, seit 11. Juli 1997.

2. Die Änderungen der Zusammensetzung des Gerichts erster Instanz im Jahr 1997

Vom 1. Januar bis 10. Juni 1997

A. SAGGIO, Präsident des Gerichts

Im Jahr 1997 änderte sich die Zusammensetzung des Gerichts erster Instanz wie folgt:

R. GARCIA-VALDECASAS y FERNANDEZ, Kammerpräsident

K. LENAERTS, Kammerpräsident

Am 11. Juni 1997 trat Jörg Pirrung sein Amt als Richter am Gericht erster Instanz an, nachdem Richter Heinrich Kirschner am 6. Februar 1997 verstorben war.

C. P. BRIET, Richter

A. KALOGEROPOULOS, Richter

V. TILI, Richterin

P. LINDH, Richterin

J. AZIZI, Richter

A. POTOLO, Richter

R. MOURA RAMOS, Richter

J. D. COOKE, Richter

M. JAEGER, Richter

H. JUNG, Kanzler

3. Protokollarische Rangfolgen

vom 1. Januar bis 10. Juni 1997

- A. SAGGIO, Präsident des Gerichts
- B. VESTERDORF, Kammerpräsident
- R. GARCÍA-VALDECASAS y FERNÁNDEZ, Kammerpräsident
- K. LENAERTS, Kammerpräsident
- C. W. BELLAMY, Kammerpräsident
- H. KIRSCHNER, Richter
- C. P. BRIËT, Richter
- A. KALOGEROPOULOS, Richter
- V. TIILI, Richterin
- P. LINDH, Richterin
- J. AZIZI, Richter
- A. POTOCKI, Richter
- R. MOURA RAMOS, Richter
- J. D. COOKE, Richter
- M. JAEGER, Richter

H. JUNG, Kanzler

vom 11. Juni bis 30. September 1997

A. SAGGIO, Präsident des Gerichts
B. VESTERDORF, Kammerpräsident
R. GARCÍA-VALDECASAS Y FERNÁNDEZ, Kammerpräsident
K. LENAERTS, Kammerpräsident
C. W. BELLAMY, Kammerpräsident
C. P. BRIËT, Richter
A. KALOGEROPOULOS, Richter
V. THILI, Richterin
P. LINDH, Richterin
J. AZIZI, Richter
A. POTOCKI, Richter
R. MOURA RAMOS, Richter
J. D. COOKE, Richter
M. JAEGER, Richter
J. PIRRUNG, Richter

H. JUNG, Kanzler

vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1997

A. SAGGIO, Präsident des Gerichts
A. KALOGEROPOULOS, Kammerpräsident
V. THILI, Kammerpräsidentin
P. LINDH, Kammerpräsidentin
J. AZIZI, Kammerpräsident
C. P. BRIËT, Richter
B. VESTERDORF, Richter
R. GARCÍA-VALDECASAS Y FERNÁNDEZ, Richter
K. LENAERTS, Richter
C. W. BELLAMY, Richter
A. POTOCKI, Richter
R. MOURA RAMOS, Richter
J. D. COOKE, Richter
M. JAEGER, Richter
J. PIRRUNG, Richter

H. JUNG, Kanzler

A. SAGGIO, Präsident des Gerichts	A. SAGGIO, Präsident des Gerichts
A. KALOGEROPOULOS, Kammerpräsident	A. KALOGEROPOULOS, Kammerpräsident
B. VESTERDORF, Kammerpräsident	B. VESTERDORF, Kammerpräsident
R. GARCÍA-VALDECASAS Y FERNÁNDEZ, Kammerpräsident	R. GARCÍA-VALDECASAS Y FERNÁNDEZ, Kammerpräsident
K. LENAERTS, Kammerpräsident	K. LENAERTS, Kammerpräsident
C. W. BELLAMY, Kammerpräsident	C. W. BELLAMY, Kammerpräsident
C. P. BRIET, Richter	C. P. BRIET, Richter
A. KALOGEROPOULOS, Richter	A. KALOGEROPOULOS, Richter
B. VESTERDORF, Richter	B. VESTERDORF, Richter
R. GARCÍA-VALDECASAS Y FERNÁNDEZ, Richter	R. GARCÍA-VALDECASAS Y FERNÁNDEZ, Richter
K. LENAERTS, Richter	K. LENAERTS, Richter
C. W. BELLAMY, Richter	C. W. BELLAMY, Richter
A. POTOCKI, Richter	A. POTOCKI, Richter
R. MOURA RAMOS, Richter	R. MOURA RAMOS, Richter
J. D. COOKE, Richter	J. D. COOKE, Richter
M. JAEGER, Richter	M. JAEGER, Richter
J. PIRRUNG, Richter	J. PIRRUNG, Richter

H. JUNG, Kanzler

H. JUNG, Kanzler

Kapitel III

Offizielle Besuche im Rahmen des Gerichtshof und des Gericht erster Instanz im Jahr 1997

21. Januar	Alvaro José Laborinho Lucas, Procurador-Geral Adjunto, Portugal
6. Februar	Alexander Markides, Generalstaatsanwalt der Republik Zypern
20. Februar	Sr. Giovanni Castellani Pastorin, Botschafter Italiens in Luxemburg
25. Februar	Sr. Jan Truszczyński, Botschafter der Republik Polen bei der Europäischen Union in Belgien
26. Februar	Seydin Ba, Präsident des gemeinsamen Gerichts- und Schiedsgerichtshofs der Gemeinschaften in Antigua (GRADA)

Begegnungen und Besuche

26. und 27. Februar	Boris Toporin, Juraprofessor und Mitglied der Akademie der Wissenschaften (Moskau)
28. Februar	Präsident Ejlert Haug, Richter Thor Vithjónsson und Carl Bannanbacher, sowie Kanzler Per Christensen vom Gerichtshof der EFTA
3. März	Delegation des deutschen Bundesverfassungsgerichts
13. März	Sr. Demosthéne Constantinou, Botschafter Griechenlands in Luxemburg
13. und 14. März	Finale des European Law Moot Court
19. März	José María Gil-Robles y Gil-Deigado, Präsident des Europäischen Parlaments

A - Offizielle Besuche und Veranstaltungen beim Gerichtshof und beim Gericht erster Instanz im Jahr 1997

21. Januar Álvaro José Laborinho Lucio, Procurador-Geral Adjunto, Portugal
6. Februar Alexander Markides, Generalstaatsanwalt der Republik Zypern
20. Februar Se. Giovanni Castellani Pastoris, Botschafter Italiens in Luxemburg
25. Februar Se. Jan Truszczyński, Botschafter der Republik Polen bei der Europäischen Union in Belgien
26. Februar Seydou Ba, Präsident des gemeinsamen Gerichts- und Schiedsgerichtshofs der Organisation für die Harmonisierung des Wirtschaftsrechts in Afrika (OHADA)
26. und 27. Februar Boris Topornin, Juraprofessor und Mitglied der Akademie der Wissenschaften (Moskau)
28. Februar Präsident Bjørn Haug, Richter Thor Vilhjálmsson und Carl Baudenbacher, sowie Kanzler Per Christiansen vom Gerichtshof der EFTA
3. März Delegation des deutschen Bundesverfassungsgerichts
13. März Se. Demosthène Constantinou, Botschafter Griechenlands in Luxemburg
13. und 14. März Finale des European Law Moot Court
19. März José Maria Gil-Robles y Gil-Delgado, Präsident des Europäischen Parlaments

19. März Herta Däubler-Gmelin, Stellvertretende Vorsitzende der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands
20. März Delegation lettischer und litauischer Richter
20. März Se. Lennart Watz, Botschafter Schwedens in Luxemburg
14. April Kari Häkämies, Justizminister der Republik Finnland
16. April Romildo Bueno de Souza, Präsident des Superior Tribunal de Justiça, Brasilien
23. April Benita Ferrero-Waldner, Staatssekretärin im österreichischen Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, und Josef Magerl, Botschafter Österreichs in Luxemburg
24. April Delegation des Verfassungsgerichtshofs der Tschechischen Republik
28. April Michiel Patijn, Staatssekretär für Auswärtige Angelegenheiten, Niederlande
29. April Winnifred Sorgdrager, Justizministerin des Königreichs der Niederlande
30. April Wolfgang Schüssel, Vizekanzler und Außenminister der Republik Österreich
13. Mai Kostas Simitis, Premierminister der Griechischen Republik
14. Mai Hiroshi Fukuda, Richter am obersten Gerichtshof Japans
16. Mai Jacob Söderman, Europäischer Bürgerbeauftragter

27. Mai Association Henri Capitant des Amis de la culture juridique française
28. Mai Dr. Pál Vastagh, Justizminister der Republik Ungarn
28. Mai Delegation der Corte Suprema de Justicia, Paraguay
29. Mai Laila Freivalds, Justizministerin des Königreichs Schweden
3. Juni Richter des Mercosur
3. Juni Delegation des Niedersächsischen Landtags
5. Juni Don Kursch, Deputy Chief der Vertretung der Vereinigten Staaten bei der Europäischen Union, Brüssel
9. Juni Franz Blankart, Staatssekretär und Direktor des Bundesamtes für außenwirtschaftliche Angelegenheiten der Schweizerischen Eidgenossenschaft
12. Juni Ihre Königliche Hoheit Prinzessin Benedikte von Dänemark
16. und 17. Juni Tagung für Richter der Mitgliedstaaten
24. Juni Delegation der Junta Federal de Cortes y Superiores Tribunales de Justicia de las Provincias Argentinas
26. Juni Javier Delgado Barrio, Präsident des Tribunal Supremo y del Consejo General del Poder Judicial, Spanien
- 7.-9. Juli Juan José Calle y Calle, Präsident des Tribunal de Justicia del Acuerdo de Cartagena (Andenpakt)

8. Juli	Delegation der Fraktion der Europäischen Volkspartei
9. Juli	Sir Anthony Mason, Kanzler der New South Wales University, Australien
10. September	Luis Javier Grisanti, Botschafter Venezuelas bei der Europäischen Union in Belgien und in Luxemburg
17. September	Europausschuß des dänischen Parlaments
17. und 18. September	Delegation des Verfassungsgerichtshofs der Republik Österreich
30. September	Ausschuß für Grundfreiheiten und Innere Angelegenheiten des Europäischen Parlaments
2. Oktober	Marc Fischbach, Justizminister des Großherzogtums Luxemburg
14. Oktober	Delegation des obersten Gerichtshofs Ungarns
15. und 16. Oktober	Delegation des COMESA (Common Market for Eastern and Southern Africa)
16. Oktober	Hermann Leeb, Bayerischer Staatsminister der Justiz
17. Oktober	Ruprecht Vondran, Präsident des Beratenden Ausschusses der EGKS, in Begleitung der Vizepräsidenten Pierre Diederich und Marcel Dettlache sowie des Sekretärs des Ausschusses Adolphe Faber
24. Oktober	Arnold Koller, Präsident der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in Begleitung von Se. Thomas Wernly, Botschafter der Schweiz im Großherzogtum Luxemburg, und Martin von Walterskirchen

12. November	Delegation der Giunta per gli affari europei del Senato, Italien
12. November	Delegation des Riksdagens EU-Nämnd (EU-Ausschuß des schwedischen Parlaments)
21. November	Se. Clay Constantinou, Botschafter der Vereinigten Staaten in Luxemburg
24. und 25. November	Fortbildungstagung für Richter und Staatsanwälte der Mitgliedstaaten
26. November	Delegation des Select Committee on European Legislation, House of Commons, Vereinigtes Königreich
2. Dezember	Delegation des Ausschusses für Rechte und Bürgerrechte des Europäischen Parlaments
12. Dezember	Delegation des Comité europeo de postulantes de justicia, Spanien

B - Studienbesuche beim Gerichtshof und beim Gericht erster Instanz im Jahr 1997
(Zahl der Besucher)

	Nationale Richter und Staatsanwälte ¹	Rechtsanwälte, Rechtsberater, Juristen in der praktischen Ausbildung	Hochschullehrer auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts, andere Lehrkräfte ²	Diplomaten, Parlamentarier, politische Gruppen, nationale Beamten	Studenten, Praktikanten bei der Kommission und beim Parlament	Mitglieder von Berufsvereinigungen	Andere	SUMME
B	16	8	—	—	267	34	22	347
DK	17	12	5	—	61	15	38	148
D	331	336	9	141	749	41	269	1 876
EL	66	66	3	—	45	—	—	180
E	24	104	—	—	297	—	—	425
F	52	145	30	224	370	118	136	1 075
IRL	8	40	2	—	48	—	—	98
I	59	11	2	55	229	17	33	406
L	19	—	—	1	—	—	—	20
NL	37	9	—	—	199	—	—	245
A	12	64	128	98	177	—	20	499
P	14	—	1	6	32	—	—	53
FIN	19	88	40	36	47	63	—	293
S	49	48	16	86	31	123	—	353
UK	50	15	1	8	719	15	123	931
Drittländer	194	174	40	220	755	103	1	1 487
Gemischte Gruppen	—	52	—	83	555	30	—	720
SUMME	967	1 172	277	958	4 581	559	642	9 156

¹ In dieser Spalte enthalten ist die Zahl der Richter und Staatsanwälte der Mitgliedstaaten, die an den vom Gerichtshof veranstalteten Richtertagungen und Fortbildungstagen für Richter und Staatsanwälte teilgenommen haben. 1997 waren dies aus Belgien 10, aus Dänemark 8, aus Deutschland 24, aus Griechenland 8, aus Spanien 24, aus Frankreich 24, aus Irland 8, aus Italien 24, aus Luxemburg 4, aus den Niederlanden 8, aus Österreich 8, aus Portugal 8, aus Finnland 8, aus Schweden 8 und aus dem Vereinigten Königreich 24 Richter und Staatsanwälte.

² Hochschullehrer als Begleiter von Studentengruppen nicht eingerechnet.

(Fortsetzung)

Studienbesuche beim Gerichtshof und beim Gericht erster Instanz im Jahr 1997

(Zahl der Gruppen)

	Nationale Richter und Staatsanwälte ¹	Rechtsanwälte, Rechtsberater, Juristen in der praktischen Ausbildung	Hochschullehrer auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts, andere Lehrkräfte ²	Diplomaten, Parlamentarier, politische Gruppen, nationale Beamten	Studenten, Praktikanten bei der Kommission und beim Parlament	Mitglieder von Berufsvereinigungen	Andere	SUMME
B	2	1	—	—	9	1	2	15
DK	3	1	1	—	2	1	2	10
D	12	11	1	7	22	2	7	62
EL	4	6	2	—	4	—	—	16
E	2	7	—	—	12	—	—	21
F	5	9	1	6	13	2	4	40
IRL	2	1	1	—	2	—	—	6
I	3	2	2	3	9	1	1	21
L	2	—	—	1	—	—	—	3
NL	3	1	—	—	7	—	—	11
A	6	3	6	6	5	—	1	27
P	6	—	1	1	4	—	—	12
FIN	4	5	5	2	3	4	—	23
S	5	4	1	6	1	8	—	25
UK	4	2	1	1	24	1	4	37
Drittländer	12	7	2	10	27	5	1	64
Gemischte Gruppen	—	3	—	4	13	1	—	21
SUMME	75	63	24	47	157	26	22	414

¹ Diese Spalte enthält u. a. die Richtertagung und die Fortbildungstagung für Richter und Staatsanwälte.

² Hochschullehrer als Begleiter von Studentengruppen nicht eingerechnet.

C - Feierliche Sitzungen im Jahr 1997

Im Jahr 1997 hielt der Gerichtshof vier feierliche Sitzungen ab:

- 15. April Feierliche Sitzung zum Gedenken an Heinrich Kirschner, Richter am Gericht erster Instanz
- 11. Juni Feierliche Sitzung anlässlich des Amtsantritts von Jörg Pirrung als Richter am Gericht erster Instanz
- 6. Oktober Feierliche Sitzung anlässlich des Ausscheidens des Richters Constantinos N. Kakouris und des Generalanwalts Carl Otto Lenz sowie des Amtsantritts von Krateros M. Ioannou als Richter und von Siegbert Alber als Generalanwalt
- 18. Dezember Feierliche Sitzung anlässlich des Ausscheidens von Generalanwalt Michael Bendik Elmer und des Amtsantritts von Jean Mischo als Generalanwalt

Tabellen und Statistiken

(continued)

A - Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofes

AUSWÄRTIGE BEZIEHUNGEN

1. Analytisches Verzeichnis der im Jahr 1997 ergangenen Urteile des Gerichtshofes

	Seite
Auswärtige Beziehungen	127
Beamtenstatut	130
Beitritt neuer Staaten	130
EAG	130
EGKS	131
Freier Warenverkehr	131
Freizügigkeit	136
Gesellschaftsrecht	142
Grundsätze des Gemeinschaftsrechts	143
Handelspolitik	144
Institutionelles Recht	145
Landwirtschaft	146
Öffentlicher Dienst	151
Rechtsangleichung	152
Sozialpolitik	154
Staatliche Beihilfen	158
Steuerrecht	159
Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit	163
Umwelt und Verbraucher	164
Verkehr	165
Vorrechte und Befreiungen	165
Wettbewerb	166

I. Analytisches Verzeichnis der im Jahr 1997 ergangenen Urteile des Gerichtshofes

Seite

127	Auswärtige Beziehungen
130	Beamtensachen
130	Beitrag neuer Staaten
130	BAG
131	BOKS
131	Freier Warenverkehr
136	Freizügigkeit
142	Gesellschaftsrecht
143	Grundsätze des Gemeinschaftsrechts
144	Handelspolitik
145	Institutionelles Recht
146	Landwirtschaft
151	Öffentlicher Dienst
152	Rechtsangleichung
154	Sozialpolitik
158	Strukturelle Beihilfen
159	Steuern
163	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit
164	Umwelt und Verbraucher
165	Vorteile
165	Vorteile und Befreiungen
166	Wettbewerbs

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
-------------	-------	----------	------------

AUSWÄRTIGE BEZIEHUNGEN

C-171/95	23. Januar 1997	Recep Tetik / Land Berlin	Assoziierungsabkommen EWG-Türkei — Beschluß des Assoziationsrates — Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis — Freiwillige Kündigung des Arbeitsvertrags
C-177/95	27. Februar 1997	Ebony Maritime SA und Loten Navigation Co. Ltd / Prefetto della provincia di Brindisi u. a.	Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien — Verhalten auf hoher See — Einziehung eines Wasserfahrzeugs und seiner Ladung
C-351/95	17. April 1997	Selma Kadiman / Freistaat Bayern	Assoziierungsabkommen EWG-Türkei — Beschluß des Assoziationsrates — Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Familienangehöriger eines Arbeitnehmers — Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis — Voraussetzungen — Familiäre Lebensgemeinschaft — Dreijähriger ordnungsgemäßer Wohnsitz — Berechnung bei Unterbrechungen

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-310/95	22. April 1997	Road Air BV / Inspecteur der Invoerrechten en Accijnzen	Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete — Einfuhr von Waren mit Ursprung in einem Drittland, die sich jedoch in einem überseeischen Land oder Gebiet im zollrechtlich freien Verkehr befinden, in die Gemeinschaft — Artikel 227 Absatz 3 EG-Vertrag — Vierter Teil des EG-Vertrags (Artikel 131 bis 136a) — Beschlüsse 86/283/EWG, 91/110/EWG und 91/482/EWG des Rates
C-395/95 P	22. April 1997	Geotronics SA / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	PHARE-Programm — Beschränkte Ausschreibung — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — EWR-Abkommen — Ursprung der Erzeugnisse — Diskriminierung — Haftungsklage
C-386/95	29. Mai 1997	Süleyman Eker / Land Baden-Württemberg	Assoziierungsabkommen EWG-Türkei — Beschluß des Assoziationsrates — Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Erneuerung der Aufenthaltserlaubnis nach einem Jahr ordnungsgemäßer Beschäftigung — Beschäftigung, die nacheinander bei zwei Arbeitgebern ausgeübt wird
C-285/95	5. Juni 1997	Suat Kol / Land Berlin	Assoziierungsabkommen EWG-Türkei — Beschluß des Assoziationsrates — Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Ordnungsgemäße Beschäftigung — Beschäftigungszeiten, die aufgrund einer durch Täuschung erwirkten Aufenthaltserlaubnis zurückgelegt wurden

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-97/95	17. Juli 1997	Pascoal & Filhos Ld. / Fazenda Pública	Zölle — Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen — Verfahren der Prüfung von Bescheinigungen EUR.1 — Nacherhebung von Zöllen — Für die Zollschuld haftende Person
C-36/96	30. September 1997	Faik Günaydin u. a. / Freistaat Bayern	Assoziierungsabkommen EWG-Türkei — Beschluß des Assoziationsrates — Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Begriffe der Zugehörigkeit zum regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats und der ordnungsgemäßen Beschäftigung — Befristete und bedingte Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis — Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis — Rechtsmißbrauch
C-98/96	30. September 1997	Kasim Ertanir / Land Hessen	Assoziierungsabkommen EWG-Türkei — Beschluß des Assoziationsrates — Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Begriffe der Zugehörigkeit zum regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats und der ordnungsgemäßen Beschäftigung — Nur zur zeitlich begrenzten Ausübung der Tätigkeit als Spezialitätenkoch bei einem namentlich bezeichneten Arbeitgeber erteilte Aufenthaltserlaubnis — Nicht durch eine Arbeits- und / oder Aufenthaltserlaubnis gedeckte Zeiten — Berechnung der Beschäftigungszeiten

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
BEAMTENSTATUT			
C-188/96 P	20. November 1997	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / V	Beamte — Entfernung aus dem Dienst — Begründung
BEITRITT NEUER STAATEN			
C-27/96	27. November 1997	Danisco Sugar AB / Almánna ombudet	Beitritt des Königreichs Schweden — Landwirtschaft — Zucker — Nationale Lagerabgabe für Zucker
EAG			
C-357/95 P	11. März 1997	Empresa Nacional de Urano SA (ENU) / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Rechtsmittel — EAG — Versorgung — Bezugsrecht und ausschließliches Recht der Euratom-Versorgungsagentur, Verträge über die Lieferung von Erzen, Ausgangsstoffen und besonderen spaltbaren Stoffen abzuschließen — Verletzung der Vorschriften des Vertrages — Gemeinschaftspräferenz — Grundsatz von Treu und Glauben und Grundsatz des Vertrauensschutzes — Außervertragliche Haftung
C-21/96	9. Oktober 1997	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Königreich Spanien	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 84/466/Euratom des Rates

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
EGKS			
C-177/96	16. Oktober 1997	Belgischer Staat / Banque Indosuez u. a.	Dumping — Bleche aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in Jugoslawien — Unabhängigkeitserklärung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien — Rechtssicherheit
FREIER WARENVERKEHR			
C-358/95	13. März 1997	Tommaso Morellato / Unità sanitaria locale (USL) Nr. 11 di Pordenone	Artikel 30 und 36 des Vertrages — Zusammensetzung von Brot — Höchstfeuchtigkeitsgehalt, Mindestascheanteil und Verbot bestimmter Zutaten
C-103/96	13. März 1997	Directeur général des douanes et droits indirects / Eridania Beghin-Say SA	Zollrecht — Aktiver Veredelungsverkehr — System des Ersatzes durch äquivalente Waren — Rohrzucker und Rübenzucker
C-352/95	20. März 1997	Phytheron International SA / Jean Bourdon SA	Artikel 30 und 36 EG-Vertrag — Markenrichtlinie — Pflanzenschutzmittel — Parallelimport — Erschöpfung
C-105/95	15. April 1997	Paul Daut GmbH & Co. KG / Oberkreisdirektor des Kreises Gütersloh	Separatorenfleisch — Hitzebehandlung — Gesundheitliche Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen — Innergemeinschaftlicher Handelsverkehr
C-274/95 bis C-276/95	17. April 1997	Ludwig Wünsche & Co. / Hauptzollamt Hamburg-Jonas	Gemeinsamer Zolltarif — Kombinierte Nomenklatur — Kartoffelstärke

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-321/94 bis C-324/94	7. Mai 1997	Jacques Pistre u. a.	Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel — Artikel 30 und 36 EG-Vertrag — Nationale Rechtsvorschriften über die Verwendung der Bezeichnung „montagne“ für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
C-405/95	15. Mai 1997	Bioforce GmbH / Oberfinanzdirektion München	Gemeinsamer Zollltarif — Position 3004 — Echinacea — Arzneiware
C-329/95	29. Mai 1997	VAG Sverige AB	Zulassung von Kraftfahrzeugen — Nationale Bescheinigung über die Abgasemissionen — Vereinbarkeit mit der Richtlinie 70/156/EWG
C-105/96	17. Juni 1997	Codiesel - Sociedade de Apoio Técnico à Indústria Ld.* / Conselho Técnico Aduaneiro, Beteiligter: Ministério Público	Gemeinsamer Zollltarif — Tarifpositionen — Elektrisches Gerät „System unterbrechungsfreier Stromversorgung“ — Einreihung in die Nomenklatur des Gemeinsamen Zollltarifs
C-164/95	17. Juni 1997	Fábrica de Queijo Eru Portuguesa Ld.* / Alfândega de Lisboa (Tribunal Técnico Aduaneiro de 2ª Instância)	Gemeinsamer Zollltarif — Tarifizierung — Geriebener Käse
C-114/96	25. Juni 1997	René Kieffer und Romain Thill	Freier Warenverkehr — Mengenmäßige Beschränkungen — Maßnahmen gleicher Wirkung — Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 — Statistiken des Warenverkehrs — Detaillierte Anmeldung aller Warenbewegungen aus einem Mitgliedstaat in einen anderen — Vereinbarkeit mit den Artikeln 30 und 34 EG- Vertrag

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-368/95	26. Juni 1997	Vereinigte Familiapress Zeitungsverlags- und -vertriebs GmbH / Heinrich Bauer Verlag	Maßnahme gleicher Wirkung — Vertrieb periodischer Druckschriften — Preis ausschreiben — Nationales Verbot
C-316/95	9. Juli 1997	Generics BV / Smith Kline & French Laboratories Ltd	Artikel 30 und 36 EG- Vertrag — Patent — Registrierung von Arzneimitteln — Patentverletzung
C-130/95	17. Juli 1997	Bernd Giloy / Hauptzollamt Frankfurt am Main-Ost	Artikel 177 — Zuständigkeit des Gerichtshofes — Nationale Rechtsvorschriften, die Gemeinschafts- vorschriften übernehmen — Zollkodex der Gemeinschaften — Rechtsbehelf — Aussetzung einer zollrechtlichen Entscheidung — Sicherheitsleistung
C-142/96	17. Juli 1997	Hauptzollamt München / Wacker Werke GmbH & Co. KG	Passiver Veredelungsverkehr — Vollständige oder teilweise Befreiung von Eingangsabgaben — Ermittlung des Wertes der Veredelungserzeugnisse und der vorübergehend ausgeführten Waren — Zweckmäßige Methoden zur Ermittlung des Wertes
C-90/94	17. Juli 1997	Haahr Petroleum Ltd / Åbenrå Havn u. a.	Seeverkehr — Warenabgabe — Einfuhrzuschlag
C-114/95 und C-115/95	17. Juli 1997	Texaco A/S / Middelfart Havn u. a. Olieselskabet Danmark amba / Trafikministeriet u. a.	Seeverkehr — Warenabgabe — Einfuhrzuschlag
C-242/95	17. Juli 1997	GT-Link A/S / De Danske Statsbaner (DSB)	Seeverkehr — Hafenabgaben auf Schiffe und Waren — Einfuhrzuschlag — Mißbrauch einer beherrschenden Stellung

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-347/95	17. September 1997	Fazenda Pública / União das Cooperativas Abastecedoras de Leite de Lisboa, URCL (UCAL)	Nationale Abgabe auf die Vermarktung von Milcherzeugnissen — Abgabe gleicher Wirkung — Inländische Abgabe — Umsatzsteuer
C-28/96	17. September 1997	Fazenda Pública / Fricarnes SA	Nationale Vermarktungsabgaben auf Fleisch — Abgabe gleicher Wirkung — Inländische Abgabe — Umsatzsteuer
C-237/96	25. September 1997	Eddy Amelynck u. a. / Transport Amelynck SPRL	Freier Warenverkehr — Gemeinschaftliches Versandverfahren — Beweismittel für den Gemeinschaftscharakter der Waren
C-67/95	9. Oktober 1997	Rank Xerox Manufacturing (Nederland) BV / Inspecteur der Invoerrechten en Accijnzen	Gemeinsamer Zolllarif — Tarifpositionen — Kopier- und Fernkopiergeräte — Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur
C-157/94	23. Oktober 1997	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Königreich der Niederlande	Vertragsverletzungsverfahren — Ausschließliche Einfuhrrechte für Elektrizität, die zur öffentlichen Versorgung bestimmt ist
C-158/94	23. Oktober 1997	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Italienische Republik	Vertragsverletzungsverfahren — Ausschließliche Ein- und Ausfuhrrechte für Elektrizität
C-159/94	23. Oktober 1997	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Französische Republik	Vertragsverletzungsverfahren — Ausschließliche Ein- und Ausfuhrrechte für Gas und Elektrizität
C-160/94	23. Oktober 1997	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Königreich Spanien	Vertragsverletzung — Ausschließliche Ein- und Ausfuhrrechte für Elektrizität
C-189/95	23. Oktober 1997	Harry Franzén	Artikel 30 und 37 EG-Vertrag — Einzelhandelsmonopol für alkoholische Getränke

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-337/95	4. November 1997	Parfums Christian Dior SA und Parfums Christian Dior BV / Evora BV	Marken- und Urheberrecht — Klage des Inhabers dieser Rechte gegen den Wiederverkäufer auf Unterlassung der Werbung für den weiteren Vertrieb des Erzeugnisses — Parfum
C-261/96	6. November 1997	Conserchimica Srl / Amministrazione delle Finanze dello Stato	Zollrecht — Nacherhebung von Eingangsabgaben — Verjährungsfrist
C-201/96	6. November 1997	Laboratoires de thérapeutique moderne (LTM) / Fonds d'intervention et de régularisation du marché du sucre (FIRS)	Erstattung bei der Verwendung von Zucker für die Herstellung bestimmter chemischer Erzeugnisse — Multivitaminenerzeugnisse und Erzeugnisse, die Aminosäuren enthalten — Tarifierung
C-349/95	11. November 1997	Frits Loendersloot, handelnd unter der Firma F. Loendersloot Internationale Expeditie / George Ballantine & Son Ltd u. a.	Artikel 36 EG-Vertrag — Markenrecht — Neuetikettierung von Whiskyflaschen
C-338/95	20. November 1997	Wiener SI GmbH / Hauptzollamt Emmerich	Gemeinsamer Zolllarif — Tarifierung — Nachthemd
C-265/95	9. Dezember 1997	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Französische Republik	Freier Warenverkehr — Landwirtschaftliche Erzeugnisse — Beeinträchtigungen durch Handlungen einzelner — Pflichten der Mitgliedstaaten
C-143/96	9. Dezember 1997	Leonhard Knubben Spedition GmbH / Hauptzollamt Mannheim	Gemeinsamer Zolllarif — Begriff des zerkleinerten Gemüsepaprikas im Sinne der Unterposition 0904 20 90 der Kombinierten Nomenklatur
C-325/96	16. Dezember 1997	Fábrica de Queijo Eru Portuguesa Ld.ª / Subdirector-Geral das Alfândegas, Beigeladener: Ministério Público	Aktiver Veredelungsverkehr — Sonderregelung für Erzeugnisse des Milchsektors — Verlängerung der Ausfuhrfrist

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-382/95	18. Dezember 1997	Techex Computer + Grafik Vertriebs GmbH / Hauptzollamt München	Gemeinsamer Zolllarif — Tarifpositionen — Tarifierung eines elektronischen Bauteils „Vista Board“, das zur Bildverarbeitung dient und in einem Computer als „Grafikkarte“ verwendet werden kann — Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur

FREIZÜGIGKEIT

C-134/95	16. Januar 1997	Unità Socio-Sanitaria Locale n° 47 di Biella (USSL) / Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro (INAIL)	Arbeitnehmer — Arbeitsvermittlung — Gesetzliches Monopol
C-340/94	30. Januar 1997	E. J. M. de Jaeck / Staatssecretaris van Financiën	Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften — Begriffe der Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis und der selbständigen Tätigkeit
C-4/95 und C-5/95	30. Januar 1997	Fritz Stöber (C-4/95) und José Manuel Piosa Pereira (C-5/95) / Bundesanstalt für Arbeit	Soziale Sicherheit — Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates — Persönlicher Geltungsbereich
C-221/95	30. Januar 1997	Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants (Inasti) / Claude Hervein und Hervillier SA	Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften — Begriffe der Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis und der selbständigen Tätigkeit
C-88/95, C-102/95 und C-103/95	20. Februar 1997	Bernardina Martínez Losada u. a. / Instituto Nacional de Empleo (Inem) u. a.	Artikel 48 und 51 EG-Vertrag — Artikel 4, 48 und 67 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Arbeitslosenunterstützung für Empfänger, die älter als 52 Jahre sind

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-344/95	20. Februar 1997	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Königreich Belgien	Vertragsverletzung — Artikel 48 EG-Vertrag — Richtlinie 68/360/EWG
C-59/95	27. Februar 1997	Francisco Bastos Moriana u. a. / Bundesanstalt für Arbeit	Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Leistungen für unterhaltsberechtigter Kinder von Rentnern und für Waisen
C-131/95	13. März 1997	P. J. Huijbrechts / Commissie voor de behandeling van administratieve geschillen ingevolge artikel 41 der Algemene Bijstandswet in de provincie Noord-Brabant	Soziale Sicherheit — Vollarbeitsloser Grenzgänger — Leistungen bei Arbeitslosigkeit im zuständigen Mitgliedstaat — Verordnung (EWG) Nr. 1408/71
C-96/95	20. März 1997	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Bundesrepublik Deutschland	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Aufenthaltsrecht — Richtlinien 90/364/EWG und 90/365/EWG des Rates
C-233/94	13. Mai 1997	Bundesrepublik Deutschland / Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union	Richtlinie über Einlagensicherungssysteme — Rechtsgrundlage — Begründungspflicht — Subsidiaritätsprinzip — Verhältnismäßigkeit — Verbraucherschutz — Kontrolle durch den Herkunftsmitgliedstaat
C-250/95	15. Mai 1997	Futura Participations SA u. a. / Administration des contributions	Artikel 52 EWG-Vertrag — Niederlassungsfreiheit bei Gesellschaften — Besteuerung der Einkünfte einer Zweigniederlassung — Aufteilung der Einkünfte
C-14/96	29. Mai 1997	Paul Denuit	Richtlinie 89/552/EWG — Telekommunikation — Fernsehsendungen — Rechtshoheit über Rundfunkveranstalter

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-64/96 und C-65/96	5. Juni 1997	Land Nordrhein-Westfalen / Kari Uecker Vera Jacquet / Land Nordrhein-Westfalen	Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Recht des Ehegatten eines Gemeinschaftsangehörigen mit der Staatsangehörigkeit eines Drittlands, irgendeine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis auszuüben — Auf einen Mitgliedstaat beschränkter, rein interner Sachverhalt
C-398/95	5. Juni 1997	Syndesmos ton en Elladi Touristikoi kai Taxiidiotikoi Grafeion / Ypourgos Ergasias	Freier Dienstleistungsverkehr
C-56/96	5. Juni 1997	VT4 Ltd / Vlaamse Gemeenschap	Freier Dienstleistungsverkehr — Fernsehaktivität — Niederlassung — Umgehung des nationalen Rechts
C-151/96	12. Juni 1997	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Irland	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Registrierung von Schiffen mit Ausnahme von Fischerei- fahrzeugen — Staatsangehörigkeits- erfordernis für Eigner
C-266/95	12. Juni 1997	Pascual Merino García / Bundesanstalt für Arbeit	Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Persönlicher Geltungsbereich — Begriff des Arbeitnehmers — Familienleistungen
C-65/95 und C-111/95	17. Juni 1997	The Queen / Secretary of State for the Home Department, ex parte: Mann Singh Shingara The Queen / Secretary of State for the Home Department, ex parte: Abbas Radiom	Freizügigkeit — Ausnahmen — Einreiserecht — Rechtsweg — Artikel 8 und 9 der Richtlinie 64/221/EWG
C-70/95	17. Juni 1997	Sodemare SA u. a. / Regione Lombardia	Niederlassungsfreiheit — Dienstleistungsfreiheit — Wohnungen für Senioren — Fehlender Erwerbszweck

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-131/96	25. Juni 1997	Carlos Mora Romero / Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz	Arbeitnehmer — Gleichbehandlung — Leistungen für Waisen — Wehrdienst
C-34/95, C-35/95 und C-36/95	9. Juli 1997	Konsumentombudsmannen (KO) / De Agostini (Svenska) Förlag AB und TV-Shop i Sverige AB	Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ — Von einem Mitgliedstaat aus- gestrahlte Fernwerbung — Verbot irreführender Werbung — Verbot von an Kinder gerichteter Werbung
C-222/95	9. Juli 1997	Société civile immobilière Parodi / Banque H. Albert de Bary et Cie	Freier Kapitalverkehr — Freier Dienstleistungsverkehr — Kreditinstitute — Gewährung eines Hypothekendarlehens — Erfordernis der Zulassung im Mitgliedstaat, in dem die Leistung erbracht wird
C-322/95	17. September 1997	Emanuele Iurlaro / Istituto nazionale della previdenza sociale (INPS)	Verordnungen (EWG) Nrn. 1408/71 und 574/72 — Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit — Eröffnung des Anspruchs — Rahmenzeitraum — Berücksichtigung von in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegten Zeiten der Arbeitslosigkeit
C-307/96	25. September 1997	Salvatore Baldone / Institut national d'assurance maladie- invalidité (INAMI)	Artikel 95a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Verordnung (EWG) Nr. 1248/92 — Übergangsmaßnahmen — Erneute Feststellung einer Leistung von Amts wegen — Ansprüche von Personen
C-144/96	2. Oktober 1997	Office national des pensions (ONP) / Maria Cirotti	Soziale Sicherheit — Artikel 46 und 51 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-291/96	9. Oktober 1997	Martino Grado und Shahid Bashir	Vorabentscheidungsersuchen — Strafverfahren — Verwendung der Höflichkeitsanrede — Diskriminierung — Erheblichkeit der Frage — Unzuständigkeit
C-31/96 bis C-33/96	9. Oktober 1997	Antonio Naranjo Arjona u. a. / Instituto Nacional de la Seguridad Social (INSS) u. a.	Soziale Sicherheit — Invalidität — Altersrenten — Artikel 47 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71 — Berechnung der Leistungen
C-69/96 bis C-79/96	16. Oktober 1997	Maria Antonella Garofalo u. a. / Ministero della Sanità u. a.	Artikel 177 EG-Vertrag — Zuständigkeit — Gericht eines Mitgliedstaats — Außerordentliche Beschwerde beim Präsidenten der Italienischen Republik — Obligatorische Stellungnahme des Consiglio di Stato — Richtlinien 86/457/EWG und 93/16/EWG — Spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin — Vor dem 1. Januar 1995 erworbene Rechte
C-20/96	4. November 1997	Kelvin Albert Snares / Adjudication Officer	Soziale Sicherheit — Beitragsunabhängige Sonderleistungen — Artikel 4 Absatz 2a und Artikel 10a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Unterhaltsbeihilfe für Behinderte — Mangelnde Exportierbarkeit
C-248/96	13. November 1997	R. O. J. Grahame und L. M. Hollanders / Bestuur van de Nieuwe Algemene Bedrijfsvereniging	Soziale Sicherheit — Arbeitsunfähigkeit — Beschäftigungszeiten und gleichgestellte Zeiten — Wehrdienst — Anhang VI Abschnitt J Nummer 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-90/96	20. November 1997	David Petrie u. a. / Università degli studi di Verona und Camilla Bettoni	Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Fremdsprachenlektoren — Zugang zu Lehraufträgen und Vertretungen an Hochschulen
C-57/96	27. November 1997	H. Meints / Minister van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij	Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Leistung bei Arbeitslosigkeit — Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 — Soziale Vergünstigung — Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit — Wohnortvoraussetzung
C-62/96	27. November 1997	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Griechische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Registrierung von Schiffen — Staatsangehörigkeitserfordernis für Eigentümer
C-336/94	2. Dezember 1997	Eftalia Dafeki / Landesversicherungsanstalt Württemberg	Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Gleichbehandlung — Soziale Sicherheit — Nationale Regelung, durch die inländischen und ausländischen Personenstandsurkunden unterschiedliche Beweiskraft beigemessen wird
C-55/96	11. Dezember 1997	Job Centre coop. arl	Freier Dienstleistungsverkehr — Vermittlung von Arbeitnehmern — Ausschluss von Privatunternehmen — Ausübung hoheitlicher Befugnisse

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-360/95	18. Dezember 1997	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Königreich Spanien	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 91/371/EWG — Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung
C-361/95	18. Dezember 1997	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Königreich Spanien	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 92/49/EWG — Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung

GESELLSCHAFTSRECHT

C-311/96	29. Mai 1997	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Französische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 93/38/EWG — Keine fristgerechte Umsetzung
C-312/96	29. Mai 1997	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Französische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 93/36/EWG — Keine fristgerechte Umsetzung
C-43/97	17. Juli 1997	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Italienische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 93/36/EWG — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist
C-54/96	17. September 1997	Dorsch Consult Ingenieurgesellschaft mbH / Bundesbaugesellschaft Berlin mbH	Begriff des „einzelstaatlichen Gerichts“ im Sinne von Artikel 177 des Vertrages — Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge — Richtlinie 92/50/EWG — Nationale Nachprüfungsinstanz

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-304/96	16. Oktober 1997	Hera SpA / Unità sanitaria locale N° 3 - genovese (USL) u. a.	Richtlinie 93/37/EWG — Öffentliche Aufträge — Anomal niedrige Angebote
C-97/96	4. Dezember 1997	Verband deutscher Daihatsu-Händler e.V. / Daihatsu Deutschland GmbH	Gesellschaftsrecht — Jahresabschlüsse — Bei unterbliebener Offenlegung vorgesehene Maßregeln — Artikel 6 der Ersten Richtlinie
C-104/96	16. Dezember 1997	Coöperatieve Rabobank „Vecht en Plassengebied“ BA / Erik Aarnoud Minderhoud (Konkursverwalter der Mediasafe BV)	Gesellschaftsrecht — Erste Richtlinie 68/151/EWG — Geltungsbereich — Vertretung einer Gesellschaft — Interessenkonflikt — Mangelnde Befugnis eines Verwalters, die Gesellschaft zu verpflichten
C-341/96	16. Dezember 1997	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Bundesrepublik Deutschland	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 93/36/EWG — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist
C-5/97	18. Dezember 1997	Ballast Nedam Groep NV / Belgische Staat	Freier Dienstleistungsverkehr — Öffentliche Bauaufträge — Zulassung der Unternehmer — Einheit, auf die abzustellen ist
C-402/96	18. Dezember 1997	European Information Technology Observatory, Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung — Firma

GRUNDSÄTZE DES GEMEINSCHAFTSRECHTS

C-192/95 bis C-218/95	14. Januar 1997	Société Comateb u. a. / Directeur général des douanes et droits indirects	Octroi de mer — Erstattung rechtsgrundlos gezahlter Beträge — Verpflichtung zur Abwälzung der Steuer — Überseeische Departements
C-29/95	23. Januar 1997	Eckehard Pastoors u. a. / Belgischer Staat	Straßenverkehr — Verordnungen (EWG) Nrn. 3820/85 und 3821/85 des Rates — Nationale Durchführungsbestimmungen

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-323/95	20. März 1997	David Charles Hayes, Jeanette Karen Hayes / Kronenberger GmbH	Gleichbehandlung — Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit — Sicherheitsleistung wegen der Prozeßkosten
C-122/96	2. Oktober 1997	Stephen Austin Saldanha und MTS Securities Corporation / Hiross Holding AG	Gleichbehandlung — Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit — Doppelte Staatsangehörigkeit — Anwendungsbereich des Vertrages — Prozeßkostensicherheit
C-309/96	18. Dezember 1997	Daniele Annibaldi / Sindaco del Comune di Guidonia und Presidente Regione Lazio	Landwirtschaft — Natur- und Archäologiepark — Wirtschaftliche Tätigkeit — Schutz von Grundrechten — Unzuständigkeit des Gerichtshofes

HANDELSPOLITIK

C-124/95	14. Januar 1997	The Queen ex parte: Centro- Com Srl / HM Treasury und Bank of England	Außen- und Sicherheitspolitik — Gemeinsame Handelspolitik — Einfrieren von Geldern — Sanktionen gegen die Republiken Serbien und Montenegro
C-93/96	29. Mai 1997	Indústria e Comércio Têxtil SA (ICT) / Fazenda Pública	Antidumpingzoll — Verordnung (EWG) Nr. 738/92 des Rates — Preis frei Grenze — Erhöhung bei Einräumung eines Zahlungsziels
C-26/96	29. Mai 1997	Rotexchemie International Handels GmbH & Co. / Hauptzollamt Hamburg- Waltershof	Dumping — Kaliumpermanganat — Vergleichsland

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-362/95 P	16. September 1997	Blackspur DIY Ltd u. a. / Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Rechtsmittel — Außervertragliche Haftung der Gemeinschaft — Kausal- zusammenhang — Antidumpingzölle — Verordnungen Nrn. 3052/88 der Kommission und 725/89 des Rates

INSTITUTIONELLES RECHT

C-246/95	23. Januar 1997	Myriamne Coen / Belgischer Staat	Bediensteter auf Zeit — Einstellungsverfahren — Aufruf zur Einreichung von Bewerbungen bei den Mitgliedstaaten — Klage vor den nationalen Gerichten
C-114/94	20. Februar 1997	Intelligente systemen, Database toepassingen, Elektronische diensten BV (IDE) / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Schiedsklausel — Vertrag über die Entwicklung einer Software — Klage auf Zahlung des Restbetrags und von Schadensersatz — Widerklage auf Erstattung der gezahlten Vorschüsse
C-107/95 P	20. Februar 1997	Bundesverband der Bilanzbuchhalter e. V. / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Rechtsmittel — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Weigerung der Kommission, ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten — Weigerung der Kommission, ein Verfahren nach Artikel 90 Absatz 3 EG-Vertrag einzuleiten
C-57/95	20. März 1997	Französische Republik / Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften	Mitteilung der Kommission — Binnenmarkt — Pensionsfonds
C-299/95	29. Mai 1997	Friedrich Kremzow / Republik Österreich	Artikel 164 EG-Vertrag — Europäische Menschenrechtskonvention — Freiheitsentzug — Recht auf einen fairen Prozeß — Wirkungen eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-345/95	1. Oktober 1997	Französische Republik / Europäisches Parlament	Sitz der Organe — Europäisches Parlament — Tagungen
LANDWIRTSCHAFT			
C-255/95	9. Januar 1997	S. Agri SNC u. a. / Regione Veneto	Beihilfen für die „Extensivierung“ der landwirtschaftlichen Erzeugung — Berechnung der Produktionsverringerung — Bezugszeitraum
C-273/95	16. Januar 1997	Impresa Agricola Buratti Leonardo, Pierluigi e Livio / Tabacchicoltori Associati Veneti Soc. coop. arl (TAV)	Gemeinsame Marktorganisation — Rohtabak — Verordnung (EWG) Nr. 3478/92 der Kommission — Prämien- regelung für den Rohtabaksektor — Berechnung der von einer Erzeugergemeinschaft an den einzelnen Erzeuger zu zahlenden Prämie
C-153/95	23. Januar 1997	ANDRE en Co. NV / Belgischer Staat	Währungsausgleichsbeträge — Befreiung
C-463/93	23. Januar 1997	Katholische Kirchengemeinde St. Martinus Elten / Landwirtschaftskammer Rheinland	Zusätzliche Abgabe für Milch — Berechnung der Referenzmenge — Berücksichtigung einer in einem anderen Mitgliedstaat erzeugten Menge
C-314/95	23. Januar 1997	Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften / Italienische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung von Richt- linien zur Regelung gesundheitlicher und tierseuchenrechtlicher Fragen
C-9/95, C-23/95 und C-156/95	4. Februar 1997	Königreich Belgien und Bundesrepublik Deutschland / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Bananen — Gemeinsame Marktorganisation — Naturkatastrophe — Einfuhrkontingent — Anpassung und Aufteilung

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-71/95, C-155/95 und C-271/95	4. Februar 1997	Königreich Belgien / Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften	Bananen — Gemeinsame Marktorganisation — Einfuhrkontingent — Beitritt der neuen Mitgliedstaaten — Übergangsmaßnahmen
C-109/95	13. März 1997	Astir AE / Elliniko Dimosio	Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen — Untergang der Waren im Lauf der Beförderung durch höhere Gewalt — Differenzierte Erstattung
C-272/95	15. April 1997	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung / Deutsches Milch-Kontor GmbH	Beihilfe für Magermilchpulver — Systematische Grenzkontrollen — Untersuchungskosten
C-22/94	15. April 1997	The Irish Farmers Association u. a. / Minister for Agriculture, Food and Forestry, Ireland, und Attorney General	Zusätzliche Abgabe für Milch — Referenzmenge — Vorübergehende Aussetzung — Umwandlung — Endgültige Kürzung — Verlust der Vergütung
C-27/95	15. April 1997	Woodspring District Council / Bakers of Nailsea Ltd	Tierärztliche Schlacht tieruntersuchungen — Gültigkeit — Rolle der amtlichen Tierärzte — Abwälzung der Kosten auf den Betreiber des Schlachthofes
C-138/95 P	17. April 1997	Campo Ebro Industrial SA, Levantina Agrícola Industrial SA (LAISA) und Cerestar Ibérica SA / Rat der Europäischen Union	Rechtsmittel — Zucker — Beitritt des Königreichs Spanien — Annäherung des Zuckerpreises — Herstellung von Isoglukose
C-15/95	17. April 1997	EARL de Kerlast / Union régionale de coopératives agricoles (Unicopa) und Coopérative du Trieux	Zusatzabgabe für Milch — Referenzmenge — Voraussetzungen der Übertragung — Vorübergehende Überlassung — Stille Gesellschaft zwischen Erzeugern

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-223/95	7. Mai 1997	Firma A. Moksel AG / Hauptzollamt Hamburg-Jonas	Landwirtschaft — Ausfuhrerstattungen — Aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gemäß der Regelung über den Transithandel in die Bundesrepublik Deutschland eingeführte Rinder — Auswirkung der Wieder- herstellung der Einheit Deutschlands auf den Waren- ursprung und die Eigenschaft als Ware im Freiverkehr
C-69/94	29. Mai 1997	Französische Republik / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Milch — Zusatzabgaberegulierung — Durchführungsbestimmungen — Entscheidung 93/673/EG — Befugnis der Kommission
C-105/94	5. Juni 1997	Ditta Angelo Celestini / Saar-Sektellerei Faber GmbH & Co. KG	Gemeinsame Marktorganisation für Wein — Kontrolle der Weine aus einem anderen Mitgliedstaat — Verfahren zur Analyse der Sauerstoffisotopen im Wasser mit Hilfe der massenspektrometrischen Messung des Isotopenverhältnisses
C-138/96	12. Juni 1997	Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften / Bundesrepublik Deutschland	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 92/116/EWG — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist
C-285/94	25. Juni 1997	Italienische Republik / Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften	Verordnung (EG) Nr. 1840/94 der Kommission vom 27. Juli 1994 zur Festsetzung der Oliven- und Olivenölerträge für das Wirtschaftsjahr 1993/94 — Nichtigkeitsklage
C-183/95	17. Juli 1997	Affish BV / Rijksdienst voor de keuring van Vee en Vlees	Gesundheitspolizei — Schutzmaßnahme — Grundsatz der Verhältnis- mäßigkeit — Grundsatz des Vertrauensschutzes — Gültigkeit der Entscheidung 95/119/EG der Kommission

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-334/95	17. Juli 1997	Krüger GmbH & Co. KG / Hauptzollamt Hamburg-Jonas	Ausfuhrerstattungen — Milcherzeugnisse — Diskriminierung — Beurtei- lung der Gültigkeit — Nationales Gericht — Einstweilige Anordnungen — Zollkodex der Gemeinschaften
C-354/95	17. Juli 1997	The Queen / Minister for Agriculture, Fisheries and Food, ex parte: National Farmers' Union u. a.	Gemeinsame Agrarpolitik — Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 — Integriertes Verwaltungs- und Kontroll- system für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen — Durch- führungsbestimmungen — Auslegung und Gültigkeit der Sanktionen
C-139/96	16. September 1997	Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften / Bundesrepublik Deutschland	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinien 93/48/EWG, 93/49/EWG und 93/61/EWG — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist
C-208/96	2. Oktober 1997	Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften / Königreich Belgien	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 92/119/EWG — Nichtumsetzung
C-152/95	9. Oktober 1997	Michel Macon u. a. / Préfet de l'Aisne	Zusätzliche Abgabe für Milch — Referenzmenge — Antrag auf Gewährung einer Vergütung bei der endgültigen Aufgabe der Milcherzeugung — Ablehnung
C-165/95	16. Oktober 1997	The Queen / Ministry of Agriculture, Fisheries and Food, ex parte: Benjamin Lay sowie Donald Gage und David Gage	Zusätzliche Abgabe für Milch — Spezifische Referenzmenge — Übertragung eines Teils eines Mischbetriebs — Aufteilung der Quote zwischen Veräußerer und Erwerber

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-150/95	23. Oktober 1997	Portugiesische Republik / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Gemeinsame Agrarpolitik — Verordnung (EG) Nr. 307/95 — Ölsaaten — Endgültige Referenzbeträge — Ausschluß der portugiesischen Erzeuger vom Ausgleich für Überschreitungen und Nichtnutzungen in der Gemeinschaft insgesamt — Nichtigkeitsklage
C-164/96	6. November 1997	Regione Piemonte / Saiagricola SpA	Verordnung (EWG) Nr. 797/85 — Unterschiedliche Behandlung von Einzelbetriebsinhabern und juristischen Personen
C-244/95	20. November 1997	P. Moskof AE / Ethnikos Organismos Kapnou	Landwirtschaft — Rohtabak — Monetäre Maßnahmen — Landwirtschaftliche Umrechnungskurse
C-356/95	27. November 1997	Matthias Witt / Amt für Land- und Wasserwirtschaft	Gemeinsame Agrarpolitik — Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 — Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen — Ausweisung von Erzeugungsregionen — Pflicht zur Angabe der Kriterien — Berücksichtigung der Bodenfruchtbarkeit
C-369/95	27. November 1997	Somalfruit SpA und Camar Spa / Ministero delle Finanze und Ministero del Commercio con l'Estero	Bananen — Gemeinsame Marktorganisation — Einfuhrregelung — AKP-Staaten — Somalia — Gültigkeit der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates, der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 der Kommission und der Verordnung (EWG) Nr. 1443/93 der Kommission

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-316/96	16. Dezember 1997	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Italienische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinien 93/53/EWG, 93/54/EWG, 93/113/EG und 93/114/EG — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen
ÖFFENTLICHER DIENST			
C-166/95 P	20. Februar 1997	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Frédéric Daffix	Beamte — Entfernung aus dem Dienst — Begründung
C-90/95 P	17. April 1997	Henri de Compté / Europäisches Parlament	Beamte — Entscheidung, mit der eine Berufskrankheit anerkannt wird — Rücknahme eines Verwaltungsakts — Berechtigtes Vertrauen — Angemessene Frist — Rechtsmittel
C-153/96 P	29. Mai 1997	Jan Robert de Rijk / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Rechtsmittel — Beamte — Regelung der zusätzlichen Krankenversicherung für die Beamten, die in einem Drittland Dienst tun — Voraussetzungen für die Erstattung von Krankheitskosten
C-52/96	17. Juli 1997	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Königreich Spanien	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Artikel 5 EG-Vertrag und Artikel 11 Absatz 2 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften — Unterbliebener Erlaß der Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Übertragung der Ruhegehaltsansprüche der Beamten auf das System der Gemeinschaften zu ermöglichen

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
RECHTSANGLEICHUNG			
C-181/95	23. Januar 1997	Biogen Inc. / Smithkline Beecham Biologicals SA	Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 des Rates — Ergänzendes Schutzzertifikat für Arzneimittel — Weigerung des Inhabers der Genehmigung für das Inverkehrbringen, dem Anmelder des Zertifikats eine Kopie dieser Genehmigung zur Verfügung zu stellen
C-205/96	6. Februar 1997	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Königreich Belgien	Richtlinie 92/42/EWG über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln — Nichtumsetzung
C-135/96	20. Februar 1997	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Königreich Belgien	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 91/659/EWG — Nichtumsetzung
C-13/96	20. März 1997	Bic Benelux SA / Belgischer Staat	Pflicht zur vorherigen Unterrichtung gemäß der Richtlinie 83/189/EWG — Technische Vorschriften und Spezifikationen — Kennzeichnung der Erzeugnisse, die der Ökosteuer unterliegen
C-294/96	20. März 1997	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Königreich Belgien	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 93/42/EWG — Medizinprodukte
C-282/96 und C-283/96	29. Mai 1997	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Französische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinien 91/157/EWG und 93/86/EWG

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-313/96, C-356/96 und C-358/96	29. Mai 1997	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Königreich Belgien	Vertragsverletzung — Nichtumsetzung der Richtlinien 91/410/EWG, 93/21/EWG und 93/90/EWG
C-392/95	10. Juni 1997	Europäisches Parlament / Rat der Europäischen Union	Staatsangehörige von Drittländern — Visum — Gesetzgebungsverfahren — Anhörung des Europäischen Parlaments
C-110/95	12. Juni 1997	Yamanouchi Pharmaceutical Co. Ltd / Comptroller-General of Patents, Designs and Trade Marks	Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 des Rates — Ergänzendes Schutzzertifikat für Arzneimittel — Geltungsbereich des Artikels 19
C-17/96	17. Juli 1997	Badische Erfrischungs-Getränke GmbH & Co. KG / Land Baden-Württemberg	Natürliche Mineralwässer — Begriff — Gesundheitsdienliches Wasser
C-279/94	16. September 1997	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Italienische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Pflicht zur vorherigen Mitteilung aufgrund der Richtlinie 83/189/EWG
C-251/95	11. November 1997	SABEL BV / Puma AG, Rudolf Dassler Sport	Richtlinie 89/104/EWG — Angleichung der Rechtsvorschriften über die Marken — Verwechslungsgefahr, die die Gefahr einer gedanklichen Verbindung einschließt
C-236/96	13. November 1997	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Bundesrepublik Deutschland	Vertragsverletzung — Nichtumsetzung der Richtlinien 91/157/EWG und 93/86/EWG
C-137/96	27. November 1997	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Bundesrepublik Deutschland	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 91/414/EWG
C-190/97	11. Dezember 1997	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Königreich Belgien	Vertragsverletzung — Nichtumsetzung der Richtlinien 93/72/EWG und 93/101/EG

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-263/96	18. Dezember 1997	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Königreich Belgien	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 89/106/EWG — Bauprodukte

SOZIALPOLITIK

C-143/95 P	9. Januar 1997	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Sociedade de Curtumes a Sul do Tejo Ld. ^a (Socurte) u. a.	Rechtsmittel — Europäischer Sozialfonds — Klagefrist — Verletzung wesentlicher Formvorschriften
C-139/95	30. Januar 1997	Livia Balestra / Istituto nazionale della previdenza sociale (INPS)	Richtlinien 76/207/EWG und 79/7/EWG — Gleichbehandlung von Männern und Frauen — Berechnung zusätzlich gut geschriebener Rentenbeiträge
C-13/95	11. März 1997	Ayse Süzen / Zehnacker Gebäudereinigung GmbH Krankenhausservice	Wahrung der Ansprüche der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen
C-197/96	13. März 1997	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Französische Republik	Vertragsverletzung — Gleichbehandlung von Männern und Frauen — Verbot der Nachtarbeit
C-336/95	17. April 1997	Pedro Burdalo Trevejo u. a. / Fondo de Garantía Salarial	Richtlinie 77/187/EWG — Übergang von Unternehmen — Berücksichtigung der Dauer der Betriebszugehörigkeit bei der Berechnung von Kündigungsabfindungen durch eine Garantieeinrichtung

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-147/95	17. April 1997	Dimossia Epicheirissi Ilektrismou (DEI) / Efthimios Evrenopoulos	Sozialpolitik — Männliche und weibliche Arbeitnehmer — Gleichbehandlung — Anwendbarkeit des Artikels 119 EG-Vertrag oder der Richtlinie 79/7/EWG — Versicherungssystem eines öffentlichen Elektrizitätsunternehmens — Hinterbliebenenrente — Protokoll Nr. 2 zum Vertrag über die Europäische Union — Begriff der Klage bei Gericht
C-66/95	22. April 1997	The Queen / Secretary of State for Social Security, ex parte: Eunice Sutton	Richtlinie 79/7/EWG — Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit — Haftung eines Mitgliedstaats für einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht — Anspruch auf Zinsen auf rückständige Leistungen der sozialen Sicherheit
C-180/95	22. April 1997	Nils Draehmpaehl / Urania Immobilienservice OHG	Sozialpolitik — Gleichbehandlung männlicher und weiblicher Arbeitnehmer — Richtlinie 76/207/EWG — Entschädigungsanspruch im Fall der Diskriminierung beim Zugang zur Beschäftigung — Wahl der Sanktionen durch die Mitgliedstaaten — Festsetzung einer Entschädigungshöchstgrenze — Festsetzung einer kumulativen Entschädigungshöchstgrenze

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-400/95	29. Mai 1997	Handels- og Kontorfunktionærernes Forbund i Danmark als Beauftragter von Helle Elisabeth Larsson / Dansk Handel & Service als Beauftragter der Føtex Supermarked A/S	Gleichbehandlung von Männern und Frauen — Richtlinie 76/207/EWG — Entlassungsbedingungen — Fehlzeiten wegen einer durch Schwangerschaft oder Entbindung verursachten Krankheit — Fehlzeiten während der Schwangerschaft und nach der Entbindung
C-94/95 und C-95/95	10. Juli 1997	Danila Bonifaci u. a. / Istituto nazionale della previdenza sociale (INPS)	Sozialpolitik — Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers — Begrenzung der Zahlungspflicht der Garantieeinrichtungen — Haftung des Mitgliedstaats wegen verspäteter Umsetzung einer Richtlinie — Angemessene Wiedergutmachung
C-373/95	10. Juli 1997	Federica Maso u. a. / Istituto nazionale della previdenza sociale (INPS) und Repubblica italiana	Sozialpolitik — Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers — Richtlinie 80/987/EWG — Begrenzung der Zahlungspflicht der Garantieeinrichtungen — Haftung des Mitgliedstaats wegen verspäteter Umsetzung einer Richtlinie — Angemessene Wiedergutmachung
C-117/96	17. September 1997	Danmarks Aktive Handelsrejsende, handelnd für Carina Mosbæk / Lønmodtagernes Garantifond	Sozialpolitik — Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers — Richtlinie 80/987/EWG — Arbeitnehmer, der in einem anderen Staat als dem des Sitzes des Arbeitgebers wohnt und seine Arbeitnehmertätigkeit ausübt — Garantieeinrichtung

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-1/95	2. Oktober 1997	Hellen Gerster / Freistaat Bayern	Gleichbehandlung von Männern und Frauen — Beamte — Teilzeitbeschäftigung — Berechnung des Dienstalters
C-100/95	2. Oktober 1997	Brigitte Kording / Senator für Finanzen	Gleichbehandlung von Männern und Frauen — Beamte — Teilzeitbeschäftigung — Anspruch auf Befreiung von der Zugangsprüfung für einen Beruf — Mittelbare Diskriminierung
C-409/95	11. November 1997	Hellmut Marschall / Land Nordrhein-Westfalen	Gleichbehandlung von Männern und Frauen — Gleiche Qualifikation von Bewerbern unterschiedlichen Geschlechts — Vorrang der weiblichen Bewerber — Öffnungsklausel
C-207/96	4. Dezember 1997	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Italienische Republik	Vertragsverletzung — Gleichbehandlung von Männern und Frauen — Verbot der Nachtarbeit
C-253/96 bis C-258/96	4. Dezember 1997	Helmut Kampelmann u. a. / Landschaftsverband Westfalen-Lippe u. a.	Unterrichtung des Arbeitnehmers — Richtlinie 91/533/EWG — Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c
C-246/96	11. Dezember 1997	Mary Teresa Magorrian und Irene Patricia Cunningham / Eastern Health and Social Services Board und Department of Health and Social Services	Gleiches Entgelt für Männer und Frauen — Artikel 119 EG-Vertrag — Protokoll Nr. 2 im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union — Berufliche Systeme der sozialen Sicherheit — Ausschluß der Teilzeitbeschäftigten von einer Regelung, die einen Anspruch auf bestimmte Zusatzleistungen zur Altersversorgung verleiht — Beginn des Zeitraums für die Berechnung dieser Leistungen — Nationale Verfahrensfristen

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
STAATLICHE BEIHILFEN			
C-169/95	14. Januar 1997	Königreich Spanien / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Staatliche Beihilfen — Beihilfen für den Bau einer Stahlgießerei in der Provinz Teruel (Spanien)
C-24/95	20. März 1997	Land Rheinland-Pfalz / Alcan Deutschland GmbH	Staatliche Beihilfe — Rückforderung — Anwendung des nationalen Rechts — Grenzen
C-292/95	15. April 1997	Königreich Spanien / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Nichtigkeitsklage — Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen in der Kfz-Industrie — Rückwirkende Verlängerung — Artikel 93 Absatz 1 EG-Vertrag
C-355/95 P	15. Mai 1997	Textilwerke Deggendorf GmbH (TWD) / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Staatliche Beihilfen — Entscheidungen der Kommission, mit denen die Zahlung bestimmter Beihilfen bis zur Rückzahlung früherer rechtswidriger Beihilfen ausgesetzt wird
C-278/95 P	15. Mai 1997	Siemens SA / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Allgemeine Beihilfen — Qualifizierung der Beihilfen
C-353/95 P	9. Dezember 1997	Tiercé Ladbroke SA / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Wettbewerb — Staatliche Beihilfen — Abgabe auf die Wettseinsätze für Pferderennen — Übertragung von Mitteln auf ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
STEUERRECHT			
C-80/95	6. Februar 1997	Harnas & Helm CV / Staatssecretaris van Financiën	Mehrwertsteuer — Auslegung der Artikel 4, 13 und 17 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG — Steuerpflichtiger — Erwerb und Besitz von Schuldverschreibungen
C-247/95	6. Februar 1997	Finanzamt Augsburg-Stadt / Marktgemeinde Welden	S e c h s t e Mehrwertsteuerrichtlinie — Vermietung und Verpachtung von Grundstücken — Öffentliche Gewalt
C-260/95	20. Februar 1997	Commissioners of Customs & Excise / DFDS A/S	S e c h s t e Mehrwertsteuerrichtlinie — Sonderregelung für Reisebüros — Ort der Besteuerung einer Dienstleistung
C-167/95	6. März 1997	Maatschap M. J. M. Lint-horst, K. G. P. Pouwels und J. Scheres c.s. / Inspecteur der Belastingdienst/Ondernemingen Roermond	S e c h s t e Mehrwertsteuerrichtlinie — Artikel 9 — Dienstleistungen der Tierärzte
C-389/95	29. Mai 1997	Siegfried Klattner / Elliniko Dimosio (Griechischer Staat)	Steuerbefreiungen bei vorübergehender und endgültiger Einfuhr von Verkehrsmitteln — Richtlinie 83/182/EWG
C-63/96	29. Mai 1997	Finanzamt Bergisch Gladbach / Werner Skripalle	Steuerrecht — Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Besteuerungsgrundlage — Persönliche Beziehungen zwischen dem Erbringer und dem Empfänger von Dienstleistungen
C-2/95	5. Juni 1997	Sparekassernes Datacenter (SDC) / Skatteministeriet	S e c h s t e Mehrwertsteuerrichtlinie — Artikel 13 Teil B Buchstabe d Nummern 3 bis 5 — Befreite Umsätze

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-45/95	25. Juni 1997	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Italienische Republik	Mehrwertsteuer — Befreiung im Inland — Lieferungen von Gegenständen, die ausschließlich für eine von der Steuer befreite Tätigkeit bestimmt oder vom Recht auf Vorsteuerabzug ausgeschlossen waren
C-370/95, C-371/95 und C-372/95	26. Juni 1997	Careda SA, Federación nacional de operadores de máquinas recreativas y de azar (Femara) und Asociación española de empresarios de máquinas recreativas (Facomare) / Administración General del Estado	Steuern auf den Betrieb von Spielautomaten — Umsatzsteuer — Abwälzung auf den Verbraucher
C-330/95	3. Juli 1997	Goldsmiths (Jewellers) Ltd / Commissioners of Customs & Excise	Mehrwertsteuer — Sechste Richtlinie — Abweichungsbefugnis nach Artikel 11 Teil C Absatz 1 — Ausschluß von Tauschgeschäften von der Erstattung im Falle der Nichtbezahlung
C-60/96	3. Juli 1997	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Französische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Mehrwertsteuer — Sechste Richtlinie — Befreiungen — Vermietung von Zelten, Wohnanhängern und Mobilheimen
C-28/95	17. Juli 1997	A. Leur-Bloem / Inspecteur der Belastingdienst/Ondernemingen Amsterdam 2	Artikel 177 — Zuständigkeit des Gerichtshofes — Nationale Rechtsvorschriften, die Gemeinschaftsvorschriften übernehmen — Umsetzung — Richtlinie 90/434/EWG — Begriff der Fusion durch Austausch von Anteilen — Steuermissbrauch oder -umgehung

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-190/95	17. Juli 1997	ARO Lease BV / Inspecteur van de Belastingdienst Grote Ondernemingen te Amsterdam	S e c h s t e Mehrwertsteuerrichtlinie — Leasinggesellschaft für Personenkraftwagen — Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit des Dienstleistenden — Feste Niederlassung
C-145/96	16. September 1997	Bernd von Hoffmann / Finanzamt Trier	S e c h s t e Mehrwertsteuerrichtlinie — Auslegung von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c dritter Gedankenstrich — Dienstleistung eines Schiedsrichters — Ort der Leistung
C-141/96	17. September 1997	Finanzamt Osnabrück-Land / Bernhard Langhorst	Mehrwertsteuer — Auslegung der Artikel 21 Nummer 1 Buchstabe c und 22 Absatz 3 Buchstabe c der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG — Dokument, das als Rechnung betrachtet werden kann — Vom Käufer ausgestellte Gutschrift, der der Verkäufer hinsichtlich der Höhe der in ihr ausgewiesenen Steuer nicht widersprochen hat
C-130/96	17. September 1997	Fazenda Pública / Solisnor-Estaleiros Navais SA	Mehrwertsteuer — Artikel 33 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie — Beibehaltung von Eintragungsgebühren — Stempelsteuern auf den Wert von Verträgen über den Bau eines Tankschiffs
C-258/95	16. Oktober 1997	Julius Fillibeck Söhne GmbH & Co. KG / Finanzamt Neustadt	S e c h s t e Mehrwertsteuerrichtlinie — Gegen Entgelt ausgeführte Dienstleistungen — Begriff — Beförderung von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber
C-375/95	23. Oktober 1997	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Griechische Republik	Vertragsverletzung — Besteuerung von Kraftfahrzeugen — Diskriminierung

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-116/96	6. November 1997	Reisebüro Binder GmbH / Finanzamt Stuttgart- Körperschaften	S e c h s t e Mehrwertsteuerrichtlinie — Grenzüberschreitender Personenverkehr — Ort und Grundlage der Besteuerung der Beförderungsleistung
C-408/95	1. November 1997	Eurotunnel SA u. a. / SeaFrance	Übergangsregelung für „Duty-Free-Shops“ — Richtlinien 91/680/EWG und 92/12/EWG des Rates — Gültigkeitsprüfung
C-188/95	2. Dezember 1997	Fantask A/S u. a. / Industriministeriet (Erhvervsministeriet)	Richtlinie 69/335/EWG — Abgaben für die Eintragung von Gesellschaften — Nationale Verfahrensfristen
C-8/96	11. Dezember 1997	Locamion SA / Directeur des services fiscaux d'Indre-et- Loire	Richtlinie 69/335/EWG — Regionale Steuer auf Kraftfahrzeugscheine
C-42/96	11. Dezember 1997	Società Immobiliare SIF SpA / Amministrazione delle Finanze dello Stato	Richtlinie 69/335/EWG — Einbringung von Liegenschaften
C-286/94, C-340/95, C-401/95 und C-47/96	18. Dezember 1997	Garage Molenheide BVBA u. a. / Belgische Staat	Sechste Richtlinie 77/388/EWG — Geltungsbereich — Recht auf Vorsteuerabzug — Zurückbehaltung des geschuldeten Mehrwertsteuersaldos — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
C-384/95	18. Dezember 1997	Landboden-Agrardienste GmbH & Co. KG / Finanzamt Calau	Mehrwertsteuer — Begriff der Dienstleistung — Zuwendung zur Ex- tensivierung der Kartoffelproduktion
C-284/96	18. Dezember 1997	Didier Tabouillot / Directeur des services fiscaux de Meurthe-et-Moselle	Artikel 95 des Vertrages — G e s t a f f e l t e Kraftfahrzeugsteuer

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE GERICHTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-383/95	9. Januar 1997	Petrus Wilhelmus Rutten / Cross Medical Ltd	Brüsseler Übereinkommen — Artikel 5 Nummer 1 — Gerichtsstand des Erfüllungsorts der vertraglichen Verpflichtung — Arbeitsvertrag — Ort, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet — Verrichtung der Arbeit in mehreren Ländern
C-106/95	20. Februar 1997	Mainschiffahrts-Genossen- schaft Eg (MSG) / Les Gravières Rhénanes SARL	Brüsseler Übereinkommen — Vereinbarung über den Erfüllungsort — Gerichtsstandsvereinbarung
C-220/95	27. Februar 1997	Antonius van den Boogaard / Paula Laumen	Brüsseler Übereinkommen — Auslegung des Artikels 1 Absatz 2 — Begriff der ehelichen Güterstände — Begriff der Unterhaltspflicht
C-295/95	20. März 1997	Jackie Farrell / James Long	Brüsseler Übereinkommen — Artikel 5 Nummer 2 — B e g r i f f d e s „Unterhaltsberechtigten“
C-269/95	3. Juli 1997	Francesco Benincasa / Dentalkit Srl	Brüsseler Übereinkommen — Begriff des Verbrauchers — Gerichtsstands- vereinbarung
C-163/95	9. Oktober 1997	Elsbeth Freifrau von Horn / Kevin Cinnamon	Brüsseler Übereinkommen — Artikel 21 — Rechtshängigkeit — Beitritts- übereinkommen von San Sebastián — Artikel 29 — Übergangsvorschriften

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
UMWELT UND VERBRAUCHER			
C-300/95	29. Mai 1997	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	Vertragsverletzung — Artikel 7 Buchstabe e der Richtlinie 85/374/EWG — Nicht ordnungsgemäße Umsetzung — Befreiung von der Haftung für fehlerhafte Produkte — Stand der Wissenschaft und Technik
C-357/96	29. Mai 1997	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Königreich Belgien	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 94/15/EG — Nicht fristgerechte Umsetzung
C-107/96	5. Juni 1997	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Königreich Spanien	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 91/156/EWG
C-223/96	5. Juni 1997	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Französische Republik	Vertragsverletzung — Richtlinie 91/156/EWG
C-304/94, C-330/94, C-342/94 und C-224/95	25. Juni 1997	Euro Tombesi und Adino Tombesi u. a.	Abfälle — Begriff — Richtlinien 91/156/EWG und 91/689/EWG des Rates — Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates
C-329/96	26. Juni 1997	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Griechische Republik	Vertragsverletzung — Nicht- umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG
C-83/96	17. September 1997	Provincia autonoma di Trento und Ufficio del medico provinciale di Trento / Dega di Depretto Gino Snc	Verbraucherschutz — Etikettierung von Lebensmitteln — Richtlinie 79/112/EWG des Rates
C-259/95	2. Oktober 1997	Europäisches Parlament / Rat der Europäischen Union	Nichtigerklärung der Entscheidung 95/184/EG des Rates — Befugnisse des Parlaments
C-225/96	4. Dezember 1997	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Italienische Republik	Vertragsverletzung — Nicht- umsetzung der Richtlinie 79/923/EWG — Qualitäts- anforderungen an Muschelgewässer

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-83/97	11. Dezember 1997	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Bundesrepublik Deutschland	Vertragsverletzung — Nicht- umsetzung der Richt- linie 92/43/EWG
C-129/96	18. Dezember 1997	Inter-Environnement Wallonie ASBL / Région wallonne	Richtlinie 91/156/EWG — Umsetzungsfrist — Wirkungen — Abfallbegriff
VERKEHR			
C-178/95	30. Januar 1997	Wiljo NV / Belgischer Staat	Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt — Sonderbeitrag — Ausnahme für „Spezialschiffe“ — Entscheidung der Kommission, mit der ein Befreiungsantrag abgelehnt wird — Entscheidung, die nicht auf der Grundlage von Artikel 173 des Vertrages angefochten wurde — Berufung auf die Ungültigkeit der Entscheidung vor dem nationalen Gericht
C-248/95 und C-249/95	17. Juli 1997	SAM Schifffahrt GmbH u. a. / Bundesrepublik Deutschland	Binnenschifffahrt — Struktur- bereinigung — Beitrag an den Abwrackfonds — Gültigkeit der Gemeinschaftsregelung
VORRECHTE UND BEFREIUNGEN			
C-261/95	10. Juli 1997	Rosalba Palmisani / Istituto nazionale della previdenza sociale (INPS)	Sozialpolitik — Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungs- unfähigkeit des Arbeitgebers — Richtlinie 80/987/EWG — Haftung des Mitgliedstaats wegen verspäteter Umsetzung einer Richtlinie — Angemessene Wiedergutmachung — Ausschlußfrist

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
WETTBEWERB			
C-128/95	20. Februar 1997	Fontaine SA u. a. / Aqueducs Automobiles SARL	Wettbewerb — Vertrieb von Kraftfahrzeugen — Parallelimporte — Verordnung (EWG) Nr. 123/85 — Geltendmachung gegenüber Dritten — Unabhängiger Wiederverkäufer — Begriffe Neufahrzeug und Gebrauchtfahrzeug
C-264/95 P	11. März 1997	Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften / Union internationale des chemins de fer (UIC)	Rechtsmittel — Wettbewerb — Eisenbahnverkehr — Rechtsgrundlage einer Entscheidung — Verordnung Nr. 1017/68 — Geltungsbereich
C-282/95 P	18. März 1997	Guérin Automobiles / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Rechtsmittel — Wettbewerb — Beschwerde — Untätigkeitsklage — Mitteilung gemäß Artikel 6 der Verordnung Nr. 99/63/EWG — Stellungnahme, durch die die Untätigkeit beendet wird — Auf die Kosten beschränktes Anschlußrechtsmittel
C-343/95	18. März 1997	Diego Calì & Figli Srl / Servizi ecologici porto di Genova SpA (SEPG)	Hafenunternehmen — Verhütung von Umweltverschmutzung — Gesetzliches Monopol — Mißbrauch einer beherrschenden Stellung
C-39/96	24. April 1997	Koninklijke Vereniging ter Bevordering van de Belangen des Boekhandels / Free Record Shop BV und Free Record Shop Holding NV	Artikel 85 EG-Vertrag — Artikel 5 der Verordnung Nr. 17 des Rates — Vorläufige Gültigkeit der vor dem Inkrafttreten der Verordnung Nr. 17 bei der Kommission angemeldeten Vereinbarungen — Vorläufige Gültigkeit von nach der Anmeldung geänderten Vereinbarungen

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-41/96	5. Juni 1997	VAG-Händlerbeirat eV / SYD-Consult	Artikel 85 Absatz 3 EG- Vertrag — Verordnung (EWG) Nr. 123/85 — Vertriebsbindungssystem — Lückenlosigkeit des Systems als Voraussetzung dafür, es Außenstern entgegenhalten zu können
C-219/95 P	17. Juli 1997	Ferriere Nord SpA / Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften	Wettbewerb — Zuwerhandlung gegen Artikel 85 EWG-Vertrag
C-359/95 P und C-379/95 P	11. November 1997	Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften und Französische Republik / Ladbroke Racing Ltd	Wettbewerb — Artikel 85, 86 und 90 EG-Vertrag — Zurückweisung einer Beschwerde, die sowohl staatliche Maßnahmen als auch das Verhalten eines Privaten betrifft — Anwend- barkeit der Artikel 85 und 86 auf Unternehmen, die sich an die nationalen Rechtsvorschriften halten

Übersicht 1:	Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichtshofs
Übersicht 2:	Verfahrensart
Übersicht 3:	Urteile, Gutachten, Beschlüsse
Übersicht 4:	Art der Erledigung
Übersicht 5:	Rechtsgrundlage der Klage
Übersicht 6:	Verfahrensgegenstand
Übersicht 7:	Verfahrensdauer
Übersicht 8:	Verfahrensart
Grafik I:	Dauer der Vorverfahrensverfahren (Urteile und Beschlüsse)
Grafik II:	Dauer der direkten Klageverfahren (Urteile und Beschlüsse)
Grafik III:	Dauer der Rechtsmittelverfahren (Urteile und Beschlüsse)

Aufgrund der 1995 erfolgten Einführung eines neuen EDV-Systems zur Verwaltung der Rechtsmittel ist die Darstellung der Dauer der Vorverfahrensverfahren (Urteile und Beschlüsse) gestrichen. Bei manchen Übersichten und Grafiken ist aufgrund des Vergleichs mit den nationalen Angaben für die Jahre vor 1995 nicht möglich.

2. Rechtsprechungsstatistiken*

Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichtshofes

Übersicht 1: Gesamtübersicht über die Tätigkeit 1997

Erledigte Rechtssachen

Übersicht 2: Verfahrensart

Übersicht 3: Urteile, Gutachten, Beschlüsse

Übersicht 4: Art der Erledigung

Übersicht 5: Spruchkörper

Übersicht 6: Rechtsgrundlage der Klage

Übersicht 7: Verfahrensgegenstand

Verfahrensdauer

Übersicht 8: Verfahrensart

Grafik I: Dauer der Vorabentscheidungsverfahren (Urteile und Beschlüsse)

Grafik II: Dauer der direkten Klageverfahren (Urteile und Beschlüsse)

Grafik III: Dauer der Rechtsmittelverfahren (Urteile und Beschlüsse)

Aufgrund der 1996 erfolgten Einführung eines neuen EDV-Systems zur Verwaltung der Rechtssachen hat sich (seit dem vergangenen Jahr) die Darstellung der im Jahresbericht enthaltenen Statistiken geändert. Bei manchen Übersichten und Grafiken ist infolgedessen ein Vergleich mit den statistischen Angaben für die Jahre vor 1995 nicht möglich.

Neu anhängig gewordene Rechtssachen

Übersicht 9:	Verfahrensart
Übersicht 10:	Klageart
Übersicht 11:	Verfahrensgegenstand
Übersicht 12:	Vertragsverletzungsklagen
Übersicht 13:	Rechtsgrundlage der Klage

Am 31. Dezember 1997 anhängige Rechtssachen

Übersicht 14:	Verfahrensart
Übersicht 15:	Spruchkörper

Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit bis zum 31. Dezember 1997

Übersicht 16:	Neu anhängig gewordene Rechtssachen und Urteile
Übersicht 17:	Neu eingegangene Ersuchen um Vorabentscheidung (aufgegliedert nach Mitgliedstaat und Jahr)
Übersicht 18:	Neu eingegangene Ersuchen um Vorabentscheidung (aufgegliedert nach Mitgliedstaat und Gericht)

Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichtshofes

Übersicht 1: Gesamttätigkeit 1997¹

Erledigte Rechtssachen	377	(456)
Neu anhängig gewordene Rechtssachen	445	
Anhängige Rechtssachen	623	(683)

Erledigte Rechtssachen

Übersicht 2: Verfahrensart

Vorabentscheidungsersuchen	235	(301)
Direkte Klagen	105	(116)
Rechtsmittel	32	(34)
Gutachten	—	—
Besondere Verfahrensarten ²	5	(5)
Summe	377	(456)

¹ In dieser und in den nachfolgenden Übersichten stehen die in Klammern angegebenen Zahlen (*Bruttozahl*) für die Gesamtzahl von Rechtssachen *unabhängig* von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache). Die *Nettozahl* steht für die Anzahl von Rechtssachen *unter Berücksichtigung* von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (eine Serie von verbundenen Rechtssachen = eine Rechtssache).

² Als besondere Verfahrensarten gelten: Kostenfestsetzung (Artikel 74 Verfahrensordnung); Prozeßkostenhilfe (Artikel 76 Verfahrensordnung); Einspruch gegen ein Urteil (Artikel 94 Verfahrensordnung); Drittwiderspruch (Artikel 97 Verfahrensordnung); Auslegung eines Urteils (Artikel 102 Verfahrensordnung); Wiederaufnahmedes Verfahrens (Artikel 98 Verfahrensordnung); Urteilsberichtigung (Artikel 66 Verfahrensordnung); Pfändungsverfahren (Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen); Rechtssachen auf dem Gebiet der Befreiung (Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen).

Übersicht 3: Urteile, Gutachten, Beschlüsse¹

Verfahrensart	Urteile	Beschlüsse mit Entscheidungscharakter ²	Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ³	Sonstige Beschlüsse ⁴	Gutachten	Insgesamt
Vorabentscheidungsersuchen	168	1	—	66	—	235
Direkte Klagen	57	1	1	47	—	106
Rechtsmittel	17	15	—	—	—	32
Zwischensumme	242	17	1	113	—	373
Gutachten	—	—	—	—	—	—
Besondere Verfahrensarten	—	3	—	2	—	5
Zwischensumme	—	3	—	2	—	5
SUMME	242	20	1	115	—	378

Übersicht 4: Art der Erledigung

Art der Erledigung	Direkte Klagen	Vorabentscheidungsersuchen	Rechtsmittel	Besondere Verfahrensarten	Insgesamt
Urteile					
Klage begründet	42 (45)				42 (45)
Klage teilweise begründet	1 (1)				1 (1)
Klage unbegründet	14 (18)		12 (12)		26 (30)
Aufhebung und Zurückverweisung			3 (4)		3 (4)
Teilweise Aufhebung ohne Zurückverweisung			2 (2)		2 (2)
Vorabentscheidung		168 (234)			168 (234)
Summe der Urteile	57 (64)	168 (234)	17 (18)		242 (316)
Beschlüsse					
Klage begründet				1 (1)	1 (1)
Klage teilweise begründet				1 (1)	1 (1)
Klage unbegründet			3 (4)		3 (4)
Unzulässigkeit				1 (1)	1 (1)
Offensichtliche Unzulässigkeit		1 (1)			1 (1)
Rechtsmittel offensichtlich unzulässig			2 (2)		2 (2)
Klage offensichtlich unzulässig	1 (1)				1 (1)
Rechtsmittel offensichtlich unzulässig und unbegründet			6 (6)		6 (6)
Rechtsmittel offensichtlich unbegründet			3 (3)		3 (3)
Aufhebung und Zurückverweisung			1 (1)		1 (1)
Zwischensumme	1 (1)	1 (1)	15 (16)	3 (3)	20 (21)
Streichung	43 (47)	66 (66)		2 (2)	111 (115)
Erledigung der Hauptsache	1 (1)				1 (1)
Verweisung	3 (3)				3 (3)
Zwischensumme	47 (51)	66 (66)		2 (2)	115 (119)
Summe der Beschlüsse	48 (52)	67 (67)	15 (16)	5 (5)	135 (140)
Gutachten					
SUMME	105 (116)	235 (301)	32 (34)	5 (5)	377 (456)

¹ Nettozahlen.

² Beschlüsse mit Entscheidungscharakter, die ein Verfahren beenden (Unzulässigkeit, offensichtliche Unzulässigkeit, ...).

³ Beschlüsse, die auf einen Antrag gemäß den Artikeln 185 oder 186 EG-Vertrag oder den entsprechenden Vorschriften des EAG- und des EGKS-Vertrags hin ergehen (die Beschlüsse, die auf ein Rechtsmittel gegen einen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergangenen Beschluß oder einen Streithilfeschluß hin ergehen, sind in der Rubrik "Rechtsmittel", Spalte "Beschlüsse mit Entscheidungscharakter", enthalten).

⁴ Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden.

Übersicht 5: Spruchkörper

Spruchkörper	Urteile		Beschlüsse ¹		Insgesamt	
Plenum des Gerichtshofes	22	(24)	1	(1)	23	(25)
Kleines Plenum	30	(62)	—	—	30	(62)
Kammern (Besetzung: 3 Richter)	42	(45)	13	(13)	55	(58)
Kammern (Besetzung: 5 Richter)	148	(185)	—	—	148	(185)
Präsident	—	—	6	(7)	6	(7)
Summe	242	(316)	20	(21)	262	(337)

Übersicht 6: Rechtsgrundlage der Klage

Rechtsgrundlage der Klage	Urteile/Gutachten		Beschlüsse ¹		Insgesamt	
Artikel 169 EG-Vertrag	43	(46)	—	—	43	(46)
Artikel 173 EG-Vertrag	11	(15)	—	—	11	(15)
Artikel 177 EG-Vertrag	161	(227)	1	(1)	162	(228)
Artikel 181 EG-Vertrag	1	(1)	1	(1)	2	(2)
Artikel 228 EG-Vertrag	—	—	—	—	—	—
Artikel 1 Protokoll 1971	6	(6)	—	—	6	(6)
Artikel 49 EG-Satzung	16	(17)	10	(10)	26	(27)
Artikel 50 EG-Satzung	—	—	3	(3)	3	(3)
Summe EG-Vertrag	238	(312)	15	(15)	253	(327)
Artikel 38 EGKS-Vertrag	1	(1)	—	—	1	(1)
Artikel 41 EGKS-Vertrag	1	(1)	—	—	1	(1)
Artikel 50 EGKS-Satzung	—	—	2	(3)	2	(3)
Summe EGKS-Vertrag	2	(2)	2	(3)	4	(5)
Artikel 141 EAG-Vertrag	1	(1)	—	—	1	(1)
Artikel 50 EAG-Satzung	1	(1)	—	—	1	(1)
Summe EAG-Vertrag	2	(2)	—	—	2	(2)
SUMME	242	(316)	17	(18)	259	(334)
Artikel 74 Verfahrensordnung	—	—	3	(3)	3	(3)
Artikel 98 Verfahrensordnung	—	—	—	—	—	—
GESAMTSUMME	242	(316)	20	(21)	262	(337)

¹ Verfahrensbeendende Beschlüsse mit Entscheidungskarakter (ohne Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden).

Übersicht 7: Verfahrensgegenstand

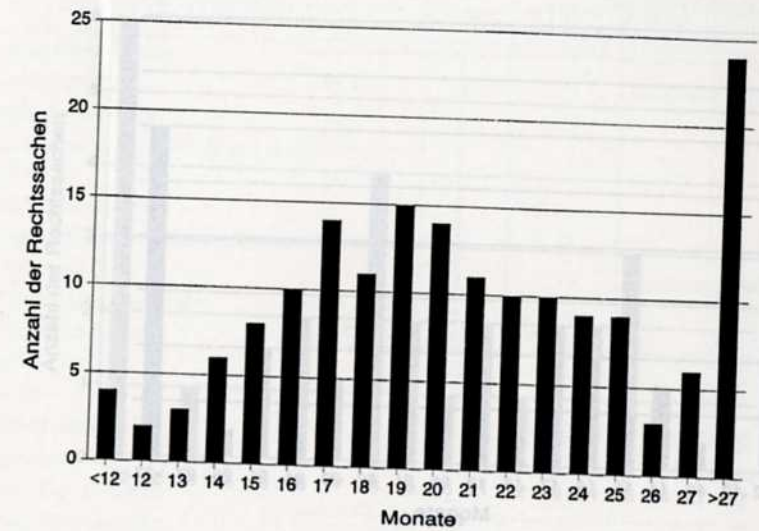
Verfahrensgegenstand	Urteile/Gutachten		Beschlüsse ¹		Insgesamt	
Landwirtschaft	34	(38)	2	(2)	36	(40)
Staatliche Beihilfen	6	(6)	2	(2)	8	(8)
Wettbewerb	8	(9)	3	(3)	11	(12)
Brüsseler Übereinkommen	6	(6)	—	—	6	(6)
Institutionelle Vorschriften	1	(1)	3	(3)	4	(4)
Sozialvorschriften	17	(23)	—	—	17	(23)
Niederlassungsrecht	—	—	—	—	—	—
Energie	—	—	1	(1)	1	(1)
Umwelt	8	(11)	—	—	8	(11)
Steuerrecht	28	(34)	—	—	28	(34)
Europäischer Sozialfonds	1	(1)	—	—	1	(1)
Niederlassungsfreiheit und Dienstleistungen	21	(33)	—	—	21	(33)
Freier Kapitalverkehr	—	—	—	—	—	—
Freier Warenverkehr	19	(48)	—	—	19	(48)
Freier Dienstleistungsverkehr	—	—	—	—	—	—
Freizügigkeit der Arbeitnehmer	12	(14)	—	—	12	(14)
Öffentliche Aufträge der EG	2	(2)	—	—	2	(2)
Handelspolitik	8	(8)	1	(1)	9	(9)
Fischereipolitik	—	—	—	—	—	—
Wirtschafts- und Währungspolitik	—	—	—	—	—	—
Grundsätze des Gemeinschaftsrechts	3	(3)	—	—	3	(3)
Vorrechte und Befreiungen	—	—	—	—	—	—
Rechtsangleichung	26	(29)	—	—	26	(29)
Auswärtige Beziehungen	1	(1)	1	(1)	2	(2)
Transeuropäische Netze	—	—	—	—	—	—
Eigenmittel	—	—	—	—	—	—
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	16	(21)	—	—	16	(21)
Beamtenstatut	6	(6)	5	(5)	11	(11)
Gemeinsamer Zolllarif	10	(12)	—	—	10	(12)
Mehrwertsteuer	—	—	—	—	—	—
Verkehr	3	(4)	—	—	3	(4)
Zollunion	4	(4)	—	—	4	(4)
Summe	240	(314)	18	(18)	258	(332)
EGKS-Vertrag	—	—	2	(3)	2	(3)
EAG-Vertrag	2	(2)	—	—	2	(2)
GESAMTSUMME	242	(316)	20	(21)	262	(337)

¹ Verfahrensbeendende Beschlüsse mit Entscheidungskarakter (ohne Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden).

Übersicht 8: **Verfahrensart**
(Urteile und Beschlüsse mit Entscheidungscharakter²)

Vorabentscheidungsersuchen	21,4
Direkte Klagen	19,7
Rechtsmittel	17,4

Grafik I: **Dauer der Vorabentscheidungsverfahren (Urteile und Beschlüsse¹)**



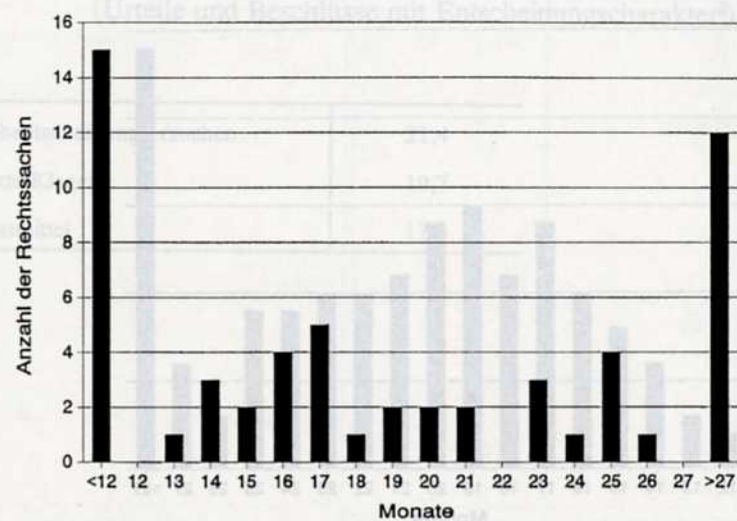
Rechts- sachen/ Monate	< 12	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	> 27
Vorabent- scheidungs- ersuchen	4	2	3	6	8	10	14	11	15	14	11	10	10	9	9	3	6	24

¹ In dieser Übersicht und in den folgenden Grafiken ist die Dauer in Monaten und Zehnteln von Monaten angegeben.

² Andere als diejenigen Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden.

¹ Beschlüsse mit Entscheidungscharakter mit Ausnahme derjenigen Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden.

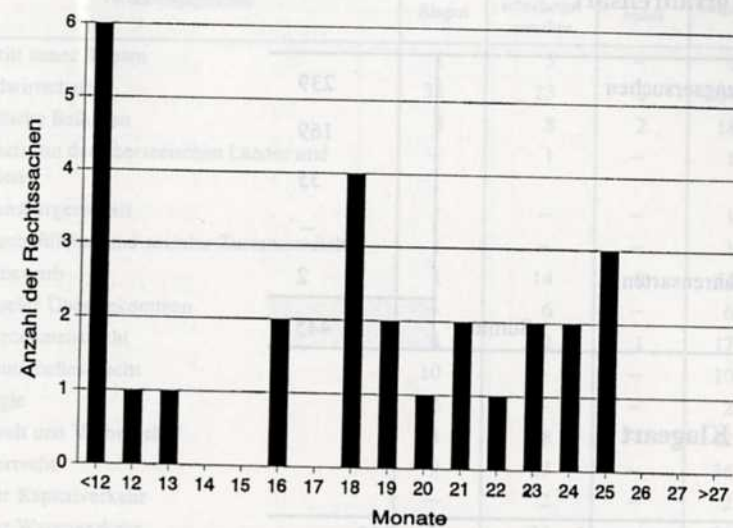
Grafik II: Dauer der direkten Klageverfahren (Urteile und Beschlüsse¹)



Rechts- sachen/ Monate	< 12	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	> 27
Direkte Klagen	15	0	1	3	2	4	5	1	2	2	2	0	3	1	4	1	0	12

¹ Beschlüsse mit Entscheidungscharakter mit Ausnahme derjenigen Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden.

Grafik III: Dauer der Rechtsmittelverfahren (Urteile und Beschlüsse¹)



Rechts- sachen/ Monate	< 12	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	> 27
Rechtsmittel	6	1	1	0	0	2	0	4	2	1	2	1	2	2	3	0	0	0

¹ Beschlüsse mit Entscheidungscharakter mit Ausnahme derjenigen Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden.

Neu anhängig gewordene Rechtssachen¹

Übersicht 9: Verfahrensart

Vorabentscheidungsersuchen	239
Direkte Klagen	169
Rechtsmittel	35
Gutachten	—
Besondere Verfahrensarten	2
Summe	445

Übersicht 10: Klageart

Vorabentscheidungsersuchen	239
Direkte Klagen, darunter:	169
– Nichtigkeitsklagen	37
– Untätigkeitsklagen	—
– Schadensersatzklagen	1
– Vertragsverletzungsklagen	124
– Schiedsklausel	7
Rechtsmittel	35
Gutachten	—
Summe	443
Besondere Verfahrensarten, darunter:	2
– Prozeßkostenhilfe	—
– Kostenfestsetzung	2
– Wiederaufnahme des Verfahrens	—
– Pfändungsklage	—
– Drittwiderspruch	—
Summe	2
Anträge auf einstweilige Anordnung	1

¹ Bruttozahlen.

Übersicht 11: Verfahrensgegenstand¹

Verfahrensgegenstand	Direkte Klagen	Vorabentscheidungsersuchen	Rechtsmittel	Insgesamt	Besondere Verfahrensarten
Beitritt neuer Staaten	1	5	—	6	—
Landwirtschaft	38	23	3	64	—
Staatliche Beihilfen	8	8	2	18	—
Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete	—	1	—	1	—
Unionsbürgerschaft	1	—	—	1	—
Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt	1	—	—	1	—
Wettbewerb	1	14	9	24	—
Brüsseler Übereinkommen	—	6	—	6	—
Unternehmensrecht	4	12	1	17	—
Institutionelles Recht	10	—	—	10	—
Energie	2	—	—	2	—
Umwelt und Verbraucher	34	8	—	42	—
Steuerrecht	9	27	—	36	—
Freier Kapitalverkehr	—	2	—	2	—
Freier Warenverkehr	4	24	—	28	—
Freizügigkeit	8	42	—	50	—
Handelspolitik	2	—	—	2	—
Regionalpolitik	2	—	—	2	—
Sozialpolitik	9	16	1	26	—
Grundsätze des Gemeinschaftsrechts	—	25	—	25	—
Rechtsangleichung	21	17	—	38	—
Auswärtige Beziehungen	1	7	—	8	—
Beamtenstatut	—	1	—	1	—
Verkehr	8	1	—	9	—
Summe EG-Vertrag	164	239	16	419	—
Versorgung	—	—	1	1	—
Sicherheitskontrolle	2	—	—	2	—
Institutionelles Recht	1	—	—	1	—
Summe EAG-Vertrag	3	—	1	4	—
Staatliche Beihilfen	—	—	1	1	—
Wettbewerb	—	—	2	2	—
Investitionen und Beihilfen	1	—	—	1	—
Eisen- und Stahlindustrie	1	—	1	2	—
Summe EGKS-Vertrag	2	—	4	6	—
Institutionelles Recht	—	—	1	1	2
Beamtenstatut	—	—	13	13	—
Summe	—	—	14	14	2
GESAMTSUMME	169	239	35	443	2

¹ Ohne Berücksichtigung der Anträge auf einstweilige Anordnung (1).

Übersicht 12: Vertragsverletzungsklagen¹

Eingereicht gegen	1997	von 1953 bis 1997
Belgien	19	203
Dänemark	—	20
Deutschland	20	117
Griechenland	10	143
Spanien	7	54 ²
Frankreich	15	163 ³
Irland	6	74
Italien	20	343
Luxemburg	8	78
Niederlande	3	56
Österreich	—	1
Portugal	15	36
Finnland	—	—
Schweden	—	—
Vereinigtes Königreich	1	40 ⁴
Summe	124	1 328

¹ Artikel 169, 170, 171, 225 EG-Vertrag, Artikel 141, 142, 143 EAG-Vertrag und Artikel 88 EGKS-Vertrag.

² Darunter eine Klage gemäß Artikel 170 EG-Vertrag, eingereicht vom Königreich Belgien.

³ Darunter eine Klage gemäß Artikel 170 EG-Vertrag, eingereicht von Irland.

⁴ Darunter zwei Klagen gemäß Artikel 170 EG-Vertrag, eingereicht von der Französischen Republik und dem Königreich Spanien.

Übersicht 13: Rechtsgrundlage der Klage

Rechtsgrundlage der Klage	1997
Artikel 169 EG-Vertrag	119
Artikel 170 EG-Vertrag	—
Artikel 171 EG-Vertrag	3
Artikel 173 EG-Vertrag	36
Artikel 175 EG-Vertrag	—
Artikel 177 EG-Vertrag	233
Artikel 178 EG-Vertrag	—
Artikel 181 EG-Vertrag	6
Artikel 225 EG-Vertrag	—
Artikel 228 EG-Vertrag	—
Artikel 1 Protokoll 1971	6
Artikel 49 EG-Satzung	28
Artikel 50 EG-Satzung	2
Summe EG-Vertrag	433
Artikel 33 EGKS-Vertrag	1
Artikel 42 EGKS-Vertrag	1
Artikel 49 EGKS-Satzung	1
Artikel 50 EGKS-Satzung	3
Summe EGKS-Vertrag	6
Artikel 141 EAG-Vertrag	2
Artikel 151 EAG-Vertrag	1
Artikel 50 EAG-Satzung	1
Summe EAG-Vertrag	4
Summe	443
Artikel 74 Verfahrensordnung	2
Artikel 97 Verfahrensordnung	—
Artikel 98 Verfahrensordnung	—
Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen	—
Summe besondere Verfahrensarten	2
GESAMTSUMME	445

Übersicht 14: Verfahrensart

Vorabentscheidungsersuchen	344	(395)
Direkte Klagen	218	(225)
Rechtsmittel	59	(61)
Besondere Verfahrensarten	2	(2)
Gutachten	—	—
Summe	623	(683)

Übersicht 15: Spruchkörper

Spruchkörper	Direkte Klagen		Vorabentscheidungsersuchen		Rechtsmittel		Andere Verfahrensarten ¹		Insgesamt	
Großes Plenum	174	(178)	237	(269)	36	(37)			447	(484)
Kleines Plenum	6	(6)	26	(30)	2	(2)			34	(38)
Zwischen-summe	180	(184)	263	(299)	38	(39)			481	(522)
Präsident des Gerichtshofes										
Zwischen-summe										
Erste Kammer			6	(6)	1	(1)			7	(7)
Zweite Kammer			7	(9)			1	(1)	8	(10)
Dritte Kammer			3	(3)	1	(1)			4	(4)
Vierte Kammer			3	(5)	3	(3)			6	(8)
Fünfte Kammer	16	(17)	34	(37)	6	(7)			56	(61)
Sechste Kammer	22	(24)	28	(36)	10	(10)	1	(1)	61	(71)
Zwischen-summe	38	(41)	81	(96)	21	(22)	2	(2)	142	(161)
SUMME	218	(225)	344	(395)	59	(61)	2	(2)	623	(683)

¹ Besondere Verfahrensarten und Gutachten.

Übersicht 16: Neu anhängig gewordene Rechtssachen und Urteile

Jahr	Neu anhängig gewordene Rechtssachen ¹					Urteile ²
	Direkte Klagen ³	Vorabentscheidungsersuchen	Rechtsmittel	Insgesamt	Anträge auf einstweilige Anordnung	
1953	4	—	—	4	—	—
1954	10	—	—	10	—	2
1955	9	—	—	9	2	4
1956	11	—	—	11	2	6
1957	19	—	—	19	2	4
1958	43	—	—	43	—	10
1959	47	—	—	47	5	13
1960	23	—	—	23	2	18
1961	25	1	—	26	1	11
1962	30	5	—	35	2	20
1963	99	6	—	105	7	17
1964	49	6	—	55	4	31
1965	55	7	—	62	4	52
1966	30	1	—	31	2	24
1967	14	23	—	37	—	24
1968	24	9	—	33	1	27
1969	60	17	—	77	2	30
1970	47	32	—	79	—	64
1971	59	37	—	96	1	60
1972	42	40	—	82	2	61
1973	131	61	—	192	6	80
1974	63	39	—	102	8	63
1975	61	69	—	130	5	78
1976	51	75	—	126	6	88
1977	74	84	—	158	6	100
1978	145	123	—	268	7	97
1979	1 216	106	—	1 322	6	138
1980	180	99	—	279	14	132
1981	214	109	—	323	17	128
1982	216	129	—	345	16	185
1983	199	98	—	297	11	151
1984	183	129	—	312	17	165
1985	294	139	—	433	22	211
1986	238	91	—	329	23	174
1987	251	144	—	395	21	208
1988	194	179	—	373	17	238
1989	246	139	—	385	20	188
1990 ⁴	222	141	16	379	12	193
1991	142	186	14	342	9	204
1992	253	162	25	440	4	210
1993	265	204	17	486	13	203
1994	128	203	13	344	4	188
1995	109	251	48	408	3	172
1996	132	256	28	416	4	193
1997	169	239	35	443	1	242
Summe	6 076 ⁵	3 639	196	9 911	311	4 507

¹ Bruttozahlen; ohne Berücksichtigung der besonderen Verfahrensarten.² Nettozahlen.³ Einschließlich Gutachten.⁴ Seit 1990 werden Klagen in Beamtensachen beim Gericht erster Instanz erhoben.⁵ Darunter 2 388 Klagen in Beamtensachen bis zum 31. Dezember 1989.Übersicht 17: Neu eingegangene Ersuchen um Vorabentscheidung¹
(aufgegliedert nach Mitgliedstaat und Jahr)

Jahr	B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK	Summe
1961	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
1962	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	5
1963	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—	6
1964	—	—	—	—	—	—	—	2	—	4	—	—	—	—	—	6
1965	—	—	4	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	7
1966	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
1967	5	—	11	—	—	3	—	—	1	3	—	—	—	—	—	23
1968	1	—	4	—	—	1	—	1	—	2	—	—	—	—	—	9
1969	4	—	11	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	17
1970	4	—	21	—	—	2	—	2	—	3	—	—	—	—	—	32
1971	1	—	18	—	—	6	—	5	1	6	—	—	—	—	—	37
1972	5	—	20	—	—	1	—	4	—	10	—	—	—	—	—	40
1973	8	—	37	—	—	4	—	5	1	6	—	—	—	—	—	61
1974	5	—	15	—	—	6	—	5	—	7	—	—	—	—	1	39
1975	7	1	26	—	—	15	—	14	1	4	—	—	—	—	1	69
1976	11	—	28	—	—	8	1	12	—	14	—	—	—	—	1	75
1977	16	1	30	—	—	14	2	7	—	9	—	—	—	—	5	84
1978	7	3	46	—	—	12	1	11	—	38	—	—	—	—	5	123
1979	13	1	33	—	—	18	2	19	1	11	—	—	—	—	8	106
1980	14	2	24	—	—	14	3	19	—	17	—	—	—	—	6	99
1981	12	1	41	—	—	17	—	12	4	17	—	—	—	—	5	109
1982	10	1	36	—	—	39	—	18	—	21	—	—	—	—	4	129
1983	9	4	36	—	—	15	2	7	—	19	—	—	—	—	6	98
1984	13	2	38	—	—	34	1	10	—	22	—	—	—	—	9	129
1985	13	—	40	—	—	45	2	11	6	14	—	—	—	—	8	139
1986	13	4	18	2	1	19	4	5	1	16	—	—	—	—	8	91
1987	15	5	32	17	1	36	2	5	3	19	—	—	—	—	9	144
1988	30	4	34	—	1	38	—	28	2	26	—	—	—	—	16	179
1989	13	2	47	2	2	28	1	10	1	18	—	1	—	—	14	139
1990	17	5	34	2	6	21	4	25	4	9	—	2	—	—	12	141
1991	19	2	54	3	5	29	2	36	2	17	—	3	—	—	14	186
1992	16	3	62	1	5	15	—	22	1	18	—	1	—	—	18	162
1993	22	7	57	5	7	22	1	24	1	43	—	3	—	—	12	204
1994	19	4	44	—	13	36	2	46	1	13	—	1	—	—	24	203
1995	14	8	51	10	10	43	3	58	2	19	2	5	—	6	20	251
1996	30	4	66	4	6	24	—	70	2	10	6	6	3	4	21	256
1997	19	7	46	2	9	10	1	50	3	24	35	2	6	7	18	239
Summe	385	71	1 064	48	66	578	34	543	40	472	43	24	9	17	245	3 639

¹ Artikel 177 EG-Vertrag, 41 EGKS-Vertrag, 150 EAG-Vertrag, Protokoll 1971.

Übersicht 18: Neu eingegangene Ersuchen um Vorabentscheidung

Belgien		Luxemburg	
Cour de cassation	50	Cour supérieure de justice	10
Cour d'arbitrage	1	Conseil d'État	13
Conseil d'État	19	Andere Gerichte	17
Andere Gerichte	315	Summe	40
Summe	385		
Dänemark		Niederlande	
Højesteret	13	Raad van State	30
Andere Gerichte		Hoge Raad der Nederlanden	80
Summe	71	Centrale Raad van Beroep	38
		College van Beroep voor het	
		Bedrijfsleven	94
Deutschland		Tariefcommissie	33
Bundesgerichtshof	62	Andere Gerichte	197
Bundesarbeitsgericht	4	Summe	472
Bundesverwaltungsgericht	45		
Bundesfinanzhof	158	Österreich	
Bundessozialgericht	49	Oberster Gerichtshof	9
Hessischer Staatsgerichtshof	1	Bundesvergabeamt	4
Andere Gerichte	745	Verwaltungsgerichtshof	9
Summe	1 064	Andere Gerichte	21
		Summe	43
Griechenland		Portugal	
Conseil d'État	6	Supremo Tribunal Administrativo	13
Andere Gerichte	42	Andere Gerichte	11
Summe	48	Summe	24
Spanien		Finnland	
Tribunal Supremo	1	Korkein hallinto-oikeus	2
Tribunales Superiores		Andere Gerichte	7
de justicia	27	Summe	9
Audiencia Nacional	1		
Juzgado Central de lo Penal	7	Schweden	
Andere Gerichte	30	Högsta Domstolen	1
Summe	66	Marknadsdomstolen	3
		Regeringsrätten	2
Frankreich		Andere Gerichte	11
Cour de cassation	57	Summe	17
Conseil d'État	15		
Andere Gerichte	506	Vereinigtes Königreich	
Summe	578	House of Lords	21
		Court of Appeal	6
Irland		Andere Gerichte	218
Supreme Court	8	Summe	245
High Court	15		
Andere Gerichte	11		
Summe	34		

B - Rechtsprechungstätigkeit des Gerichts erster Instanz

1. Analytisches Verzeichnis der im Jahr 1997 ergangenen Urteile des Gerichts erster Instanz

Auswärtige Beziehungen	191
Beamtenstatut	191
EAG	195
EGKS	195
Handelspolitik	197
Institutionelles Recht	197
Landwirtschaft	198
Öffentlicher Dienst	200
Sozialpolitik	204
Staatliche Beihilfen	205
Verkehr	206
Wettbewerb	206

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
-------------	-------	----------	------------

AUSWÄRTIGE BEZIEHUNGEN

T-115/94	22. Januar 1997	Opel Austria GmbH / Republik Österreich	Rücknahme von Zollzugeständnissen — Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum — Völkerrechtliche Verpflichtung, Ziel und Zweck eines Vertrages vor seinem Inkrafttreten nicht zu vereiteln — Grundsatz des Vertrauensschutzes — Grundsatz der Rechtssicherheit — Veröffentlichung im Amtsblatt
T-7/96	25. Juni 1997	Francesco Perillo / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Abkommen von Lomé — Europäischer Entwicklungsfonds — Nichtzahlung des Auftragspreises — Außervertragliche Haftung der Kommission

BEAMTENSTATUT

T-220/95	16. September 1997	Christophe Gimenez / Ausschuß der Regionen	Beamte — Wirtschafts- und Sozialausschuß — Ausschuß der Regionen — Organisatorische Struktur der Gemeinschaften — Internes Auswahlverfahren — Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Nichtzulassung zu einem internen Auswahlverfahren — Anfechtungsklage
T-172/96	23. September 1997	Yannick Chevalier-Delanoue / Rat der Europäischen Union	Beamte — Jahresurlaub — Reisetage — Herkunftsort außerhalb Europas — Gleichbehandlung
T-168/96	21. Oktober 1997	Catherine Patronis / Rat der Europäischen Union	Beamte — Ablehnung der Beförderung — Abwägung der Verdienste — Urlaub wegen Krankheit und Unfall — Berücksichtigung der im Referenzzeitraum tatsächlich ausgeführten Tätigkeit
T-26/89	5. November 1997	Henri de Compte / Europäisches Parlament	Beamte — Wiederaufnahmeantrag — Zulässigkeit

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-12/97	5. November 1997	Anna Barnett / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Artikel 31 Absatz 2 des Statuts
T-223/95	6. November 1997	Luigi Ronchi / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Artikel 90 Absatz 1 des Statuts — Stillschweigende Ableh- nung eines Antrags — Artikel 24 des Statuts — Beistandspflicht
T-15/96	6. November 1997	Lino Liao / Rat der Europäischen Union	Beamte — Anfechtungsklage — Verspätete Beurteilung — Schadensersatzklage — Zulässigkeit — Schaden
T-71/96	6. November 1997	Sonja Edith Berlingieri Vinzek / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Auswahlverfahren auf- grund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen — Nichtzulassung zu den mündlichen Prüfungen
T-101/96	6. November 1997	Maria Elisabeth Wolf / Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften	Beamte — Allgemeines Auswahl- verfahren — Nichtzulassung zu den Prüfungen — Erforderliche Berufserfahrung
T-20/96	27. November 1997	Stephen Pascall / Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften	Beamte — Wissenschaftliche oder technische Bedienstete auf Zeit — Einweisung in eine im Verwaltungshaushalt ausgewiesene Planstelle — Rücknahme einer Entscheidung über die Gewährung einer zusätzlichen Dienstaltersstufe wegen besonderer Verdienste
T-19/97	16. Dezember 1997	Claude Richter / Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften	Beamte — Urlaub aus persönlichen Gründen — Wiedereinweisung — Dienstort — Fürsorgepflicht — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Schadensersatzklage

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-159/95	17. Dezember 1997	Luigia Dricot und 29 andere Kläger / Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften	Beamte — Internes Auswahlverfahren für den Übergang von der Laufbahngruppe C in die Laufbahngruppe B — Feststellung des Prüfungs- ausschusses, daß Bewerber die mündliche Prüfung nicht bestanden haben — Übereinstimmung von Beschwerde und Klage — Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen — Grundsatz der Nichtdiskriminierung — Umfang der Begründungspflicht — Beurteilung durch den Prüfungsausschuß
T-166/95	17. Dezember 1997	Mary Karagiozopoulou / Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften	Beamte — Internes Auswahlverfahren für den Übergang von der Laufbahngruppe C in die Laufbahngruppe B — Feststellung des Prüfungs- ausschusses, daß Bewerber die mündliche Prüfung nicht bestanden haben — Grundsatz der Gleich- behandlung — Beurteilung durch den Prüfungsausschuß
T-216/95	17. Dezember 1997	Ana María Moles García Ortúzar / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Internes Auswahlverfahren für den Übergang von der Laufbahngruppe C in die Laufbahngruppe B — Feststellung des Prüfungs- ausschusses, daß Bewerber die mündliche Prüfung nicht bestanden haben — Umfang der Begründungspflicht — Beurteilung durch den Prüfungsausschuß
T-217/95	17. Dezember 1997	Lucia Passera / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Internes Auswahlverfahren für den Übergang von der Laufbahngruppe C in die Laufbahngruppe B — Feststellung des Prüfungs- ausschusses, daß Bewerber die mündliche Prüfung nicht bestanden haben — Umfang der Begründungspflicht — Beurteilung durch den Prüfungsausschuß

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-225/95	17. Dezember 1997	Fotini Chiou / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Internes Auswahlverfahren für den Übergang von der Laufbahngruppe C in die Laufbahngruppe B — Feststellung des Prüfungs- ausschusses, daß Bewerber die mündliche Prüfung nicht bestanden haben — Übereinstimmung von Beschwerde und Klage — Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen — Grundsatz der Nichtdiskriminierung — Beurteilung durch den Prüfungsausschuß
T-110/96	17. Dezember 1997	Dominique-François Bareth / Ausschuß der Regionen	Beamte — Internes Auswahlverfahren — Weigerung, einen erfolgreichen Bewerber zu ernennen — Ermessensmißbrauch — Grundsatz der Gleich- behandlung — Begründungspflicht
T-208/96	17. Dezember 1997	Eberhard Eiselt / Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften	Lehrgang zur beruflichen Fort- bildung — Verweigerung der Teil- nahme — Verstoß gegen Artikel 24 des Statuts sowie gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung — Wiedergutmachung des erlittenen Schadens
T-90/95	18. Dezember 1997	Walter Gill / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Ärztliche Untersuchungen — Unterbliebene Mitteilung von Angaben zum Gesundheitszustand — Recht, seinen Gesundheitszustand geheim zu halten
T-222/95	18. Dezember 1997	Antonio Angelini / Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften	Beamte — Wechsel des Dienstortes — Rückkehr an den Ort der ursprünglichen dienstlichen Verwendung — Einrichtungsbeihilfe
T-57/96	18. Dezember 1997	Livio Costantini / Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften	Beamte — Wechsel des Dienstortes — Rückkehr an den Ort der ursprünglichen dienstlichen Verwendung — Einrichtungsbeihilfe — Tagelohn

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-12/94	18. Dezember 1997	Frédéric Daffix / Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften	Beamte — Entfernung aus dem Dienst — Rechtsmittel — Verweisung an das Gericht — Tatsachen — Beweislast — Ermessensmißbrauch — Offensichtlich fehlerhafte Würdi- gung — Verteidigungsrechte — Artikel 7 des Anhangs IX des Statuts
T-142/95	18. Dezember 1997	Jean-Louis Delvaux / Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften	Beamte — Beförderung — Abwägung der Verdienste — Beurteilung — Begründung — Gleiche Laufbahnvoraussetzungen — Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit
EAG			
T-149/94 und T-181/94	25. Februar 1997	Kernkraftwerke Lippe- Ems GmbH / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	EAG-Vertrag — Nichtigkeitsklage und Schadensersatzklage — Abschluß eines Vertrages über die Lieferung von Uran — Vereinfachtes Verfahren — Befugnisse der Agentur — Frist für den Abschluß des Vertrages — Rechtliches Hindernis für den Abschluß — Diversifizierungspolitik — Ursprung des Urans — Markt- gerechte Preise
EGKS			
T-150/95	25. September 1997	UK Steel Association, vormals British Iron and Steel Producers Association (BISPA) / Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften	Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — EGKS-Vertrag — Fünfter Beihilfenkodex für die Eisen- und Stahlindustrie — Neue Anlage — Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-239/94	24. Oktober 1997	Association des aciéries européennes indépendantes (EISA) / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	EGKS — Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Einzelfallentscheidungen über die Genehmigung der Gewährung staatlicher Beihilfen an Stahlunternehmen — Unvereinbarkeit mit den Bestimmungen des Vertrages — Rückwirkung — Artikel 4 Buchstaben b und c und 95 Absätze 1 und 2 des Vertrages
T-243/94	24. Oktober 1997	British Steel plc / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	EGKS — Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Einzelfallentscheidungen über die Genehmigung der Gewährung staatlicher Beihilfen an Stahlunternehmen — Unzuständigkeit — Berechtigtes Vertrauen — Unvereinbarkeit mit den Bestimmungen des Vertrages — Diskriminierung — Unzureichende Begründung — Verletzung der Verteidigungsrechte — Artikel 4 Buchstaben b und c, 15 und 95 Absätze 1 und 2 des Vertrages
T-244/94	24. Oktober 1997	Wirtschaftsvereinigung Stahl u. a. / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	EGKS — Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Einzelfallentscheidungen über die Genehmigung der Gewährung staatlicher Beihilfen an Stahlunternehmen — Ermessensmißbrauch — Berechtigtes Vertrauen — Unvereinbarkeit mit den Bestimmungen des Vertrages — Diskriminierung — Unzureichende Begründung — Verletzung der Verteidigungsrechte — Artikel 4 Buchstaben b und c, 15 und 95 Absätze 1 und 2 des Vertrages

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
HANDELSPOLITIK			
T-212/95	10. Juli 1997	Asociación de fabricantes de cemento de España (Oficemen) / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Antidumping — Vorschlag der Kommission, ein Antidumpingverfahren ohne Anordnung von Schutzmaßnahmen einzustellen — Ablehnung durch den Rat — Nichtigkeitsklage — Untätigkeitsklage
T-170/94	25. September 1997	Shanghai Bicycle Corporation (Group) / Rat der Europäischen Union	Dumping — Staatshandelsländer — Gleichartige Ware — Individuelle Behandlung — Berechnung der Dumpingspanne
T-121/95	17. Dezember 1997	European Fertilizer Manufacturers Association (EFMA) / Rat der Europäischen Union	Antidumpingzölle — Schädigung — Verfahrensrechte
T-159/94 und T-160/94	18. Dezember 1997	Ajinomoto Co., Inc., und The NutraSweet Company / Rat der Europäischen Union	Nichtigkeitsklage — Dumping — Aspartam — Verteidigungsrechte — Normalwert — Referenzland — Patent — Schaden

INSTITUTIONELLES RECHT

T-105/95	5. März 1997	WWF UK (World Wide Fund for Nature) / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Transparenz — Zugang zu Informationen — Beschluß 94/90 der Kommission über den Zugang der Öffentlichkeit zu den der Kommission vorliegenden Dokumenten — Entscheidung, mit der der Zugang zu Dokumenten mit der Begründung verweigert wird, daß sie die Prüfung einer etwaigen Pflichtverletzung eines Mitgliedstaats durch die Kommission betreffen — Ausnahmen zum Schutz des öffentlichen Interesses und des Interesses des Organs an der Geheimhaltung seiner Beratungen — Umfang der Begründungspflicht
----------	--------------	--	--

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
LANDWIRTSCHAFT			
T-117/95	30. Januar 1997	N. Corman SA / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Nichtigkeitsklage — Verordnungen (EWG) Nrn. 570/88 und 455/95 — Beihilfe für Butter zur Herstellung bestimmter Gruppen von Erzeugnissen — Begriff der Butter — Begriff des Zwischenerzeugnisses — Rechts- schutzinteresse — Unzulässigkeit
T-47/95	9. April 1997	Terres Rouges Consultant SA u. a. / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Gemeinsame Marktorganisation — Bananen — Einfuhrregelung — Im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenes Rahmenabkommen über Bananen — Verordnung (EG) Nr. 3224/94 — Übergangsbestimmungen der Gemeinschaft zu dem Rahmenabkommen — Nichtig- keitsklage — Unzulässigkeit
T-390/94	15. April 1997	Aloys Schröder, Jan und Karl-Julius Thammann / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Außervertragliche Haftung der Gemeinschaft — Bekämpfung der klassischen Schweinepest in der Bundesrepublik Deutschland
T-541/93	16. April 1997	James Connaughton, Thomas Fitzsimons und Patrick Griffin / Rat der Europäischen Union	Nichtigkeitsklage — Milch — Zusatzabgabe — Referenzmenge — Erzeuger, die Nichtvermarktungs- oder Umstellungsverpflichtungen eingegan- gen sind — Entschädigung — Verordnung (EWG) Nr. 2187/93 — Rechtswirkungen — Zulässigkeit
T-554/93	16. April 1997	Alfred Thomas Edward Saint und Christopher Murray / Rat der Europäischen Union	Nichtigkeitsklage — Schadensersatzklage — Außervertragliche Haftung — Milch — Zusatzabgabe — Referenzmenge — Erzeuger, die Nichtvermarktungs- oder Umstellungsverpflichtungen eingegan- gen sind — Entschädigung — Verordnung (EWG) Nr. 2187/93 — Rechts- wirkungen — Zulässigkeit — Verjährung

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-20/94	16. April 1997	Johannes Hartmann / Rat der Europäischen Union	Schadensersatzklage — Außervertragliche Haftung — Milch — Zusatzabgabe — Referenzmenge — Erzeuger, die Nichtvermarktungs- oder Umstel- lungsverpflichtungen eingegangen sind — Entschädigung — Verordnung (EWG) Nr. 2187/93 — Verjährung
T-455/93	9. Juli 1997	Hedley Lomas (Ireland) Ltd u. a. / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch — Variable Schlachtprämie für Schafe — Erstattung erhobener Beträge — Grundsatz der Rechtssicherheit — Grundsatz des Vertrauensschutzes — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
T-267/94	11. Juli 1997	Oleifici Italiani SpA / Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften	Änderung der Olivenölregelung — Fehlende Übergangszeit — Schadensersatzklage
T-121/96 und T-151/96	18. September 1997	Mutual Aid Administration Services NV (MAAS) / Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften	Maßnahmen zur unentgeltlichen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Bevölkerung von Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgistan und Tadschikistan — Verpflichtung des Zuschlagsempfängers zur Zahlung von Eilgeld
T-218/95	7. November 1997	Azienda Agricola „Le Canne“ Srl / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Landwirtschaft — Fischerei — Aquakultur und Umgestaltung geschützter Meeresgebiete — Gemeinschaftszuschuß — Feststellung der fehlenden Berücksichtigungsfähigkeit bestimmter Ausgaben — Nichtigkeitsklage — Schadensersatzklage
T-195/94 und T-202/94	9. Dezember 1997	Friedhelm Quiller und Johann Heusmann / Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Schadensersatzklage — Außervertragliche Haftung — Milch — Zusatzabgabe — Referenzmenge — Verordnung (EWG) Nr. 2055/93 — Entschädi- gung der Erzeuger — Verjährung

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-152/95	17. Dezember 1997	Odette Nicos Petrides Co. Inc. / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak — Verwaltung durch die Kommission — Schadensersatzklage — Verjährung — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Grundsatz der Gleichbehandlung

ÖFFENTLICHER DIENST

T-7/94	29. Januar 1997	Hilde Adriaenssens u. a. / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Anfechtungsklage — Gehaltsabrechnungen, in denen die von einem interinstitutionellen paritätischen Ausschuss festgelegten Sätze für bestimmte Elternbeiträge angewandt wurden — Zulässigkeit — Fristen — Ausschlußwirkung
T-297/94	29. Januar 1997	Joëlle Vanderhaeghen / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Anfechtungsklage — Zulässigkeit — Gehaltsabrechnungen, in denen die von einem interinstitutionellen paritätischen Ausschuss festgelegten Sätze für bestimmte Elternbeiträge angewandt wurden — Gleichbehandlungsgrundsatz
T-207/95	5. Februar 1997	Maria de los Angeles Ibarra Gil / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Internes Auswahlverfahren — Ausschreibung des Auswahlverfahrens — Voraussetzung der Eigenschaft eines Bediensteten auf Zeit zum Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist — Grundsatz des Vertrauensschutzes — Grundsatz der Gleichbehandlung — Fürsorgepflicht — Schadensersatzklage
T-211/95	5. Februar 1997	Claudine Petit-Laurent / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Internes Auswahlverfahren — Ausschreibung des Auswahlverfahrens — Voraussetzung der Eigenschaft eines Bediensteten auf Zeit zum Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist — Grundsatz der Gleichbehandlung — Grundsatz des Vertrauensschutzes — Fürsorgepflicht — Schadensersatzklage

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-96/95	5. März 1997	Sébastien Rozand-Lambiotte / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte auf Probe — Nichternennung zum Beamten auf Lebenszeit bei Ablauf der Probezeit — Artikel 26, 34 und 43 des Statuts — Verteidigungsrechte — Unzureichende Begründung — Fürsorgepflicht — Offensichtlicher Fehler bei der Beurteilung
T-40/96 und T-55/96	6. März 1997	Armel de Kerros und Véronique Kohn-Bergé / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Einstellung — Zugang zu den internen Auswahlverfahren — Ausschreibung eines Auswahlverfahrens — Zulassungsvoraussetzungen — Voraussetzung in Bezug auf das Dienstalter
T-178/95 und T-179/95	18. März 1997	Santo Picciolo u. a. / Ausschuss der Regionen der Europäischen Union	Beamte — Neuer Dienstposten beim Ausschuss der Regionen — Stellenausschreibung — Ablehnung von Bewerbungen — Nichtigkeitsklage — Verspätete Mitteilung der Ablehnungsentscheidungen — Unzureichende Begründung — Gleichbehandlung — Offensichtlicher Beurteilungsfehler
T-35/96	18. März 1997	Lars Bo Rasmussen / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Stellenausschreibung — Annullierung des laufenden Verfahrens — Ausschreibung eines Auswahlverfahrens — Dienstposten, der den Angehörigen neuer Mitgliedstaaten vorbehalten ist — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Artikel 4 und 29 des Statuts — Grundsatz des Vertrauensschutzes — Grundsatz der Rechtssicherheit — Ermessensmißbrauch — Schadensersatzklage
T-21/96	19. März 1997	Antonio Giannini / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Ernennung — Stellenausschreibung — Dienstliches Interesse

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-66/95	16. April 1997	Hedwig Kuchlenz-Winter / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Schutz nach dem Gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystem — Geschiedener Ehegatte eines ehemaligen Beamten — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Fürsorgepflicht — Freizügigkeit — Gleichbehandlung — Entscheidung eines nationalen Gerichts über den Versorgungsausgleich — Wirkungen
T-80/96	16. April 1997	Ana Maria Fernandes Leite Mateus / Rat der Europäischen Union	Beamte — Allgemeines Auswahlverfahren — Nichtzulassung zu den Prüfungen — Erforderliche Berufserfahrung
T-169/95	6. Mai 1997	Agustin Quijano / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Krankheitsurlaub — Ärztliches Attest — Ärztliche Kontrolluntersuchung — Dem ärztlichen Attest widersprechende Schlußfolgerungen
T-273/94	15. Mai 1997	Dimitrios Coussios / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Treuepflicht — Verdacht von Handlungen, die dem Ansehen des Amtes abträglich sind — Loyale Zusammenarbeit des Beamten bei Ermittlungen — Fehlen — Disziplinarverfahren — Entfernung aus dem Dienst
T-59/96	28. Mai 1997	Jean-Louis Burban / Europäisches Parlament	Beamte — Verspätete Erstellung der Beurteilung — Schadensersatzklage — Zulässigkeit — Amtsfehler — Schaden
T-6/96	29. Mai 1997	Thémistocle Contargyris / Rat der Europäischen Union	Beamte — Ablehnung der Bewerbung — Artikel 19 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates — Artikel 45 des Statuts — Zuständigkeit des Generalsekretärs des Rates für den Erlass der Entscheidungen über die Zurückweisung einer Bewerbung und einer Beschwerde — Stellenausschreibung — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Artikel 7 und 27 des Statuts — Begründungspflicht — Ermessensmißbrauch

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-196/95	3. Juni 1997	H / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen — Einrichtung und Arbeiten des Invaliditätsausschusses — Artikel 53 und 59 Absatz 2 des Statuts — Mitteilung der Entscheidung
T-237/95	12. Juni 1997	Fernando Carbajo Ferrero / Europäisches Parlament	Beamte — Internes Auswahlverfahren — Ernennung auf eine Abteilungsleiterstelle
T-104/96	12. Juni 1997	Ludwig Krämer / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Festlegung des Niveaus einer Stelle — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Rechtsfehler — Ermessensmißbrauch — Artikel 7 des Statuts
T-73/96	19. Juni 1997	Miguel Forcat Icardo / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Einweisung in eine andere Stelle — Dienstliches Interesse — Ermessensmißbrauch
T-28/96	2. Juli 1997	Doreen Chew / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Vertretung — Personalvertretung — Wahlen — Liste der Wahlagenten
T-156/95	9. Juli 1997	Diego Echaz Brigaldi u. a. / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Entscheidungen der Kommission über die Ablehnung, Dienstbefreiung für die Teilnahme an Wahlen und Reisetage zu gewähren — Zulässigkeit
T-4/96	9. Juli 1997	S / Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Berufskrankheit — Ärzteausschuß — Berechnungsgrundlage für die in Artikel 73 Absatz 2 des Statuts vorgesehene Entschädigung
T-92/96	9. Juli 1997	Roberto Monaco / Europäisches Parlament	Beamte — Ernennung — Einstufung in die Besoldungsgruppe — Verstoß gegen die Ausschreibung des Auswahlverfahrens und gegen die Stellenausschreibung — Artikel 31 Absatz 2 des Statuts — Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung
T-81/96	10. Juli 1997	Christos Apostolidis u. a. / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Dienstbezüge — Berichtigungskoeffizient — Maßnahmen zur Durchführung eines Aufhebungsurteils — Artikel 176 EG-Vertrag — Angemessener Ausgleich — Rechtsschutzinteresse — Artikel 44 § 1 Buchstabe c der Verfahrensordnung

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-36/96	10. Juli 1997	Giuliana Gaspari / Europäisches Parlament	Beamte — Krankheitsurlaub — Ärztliche Bescheinigung — Ärztliche Kontrolluntersuchung — Der ärztlichen Bescheinigung widersprechende Ergebnisse
T-29/96	11. Juli 1997	Bernd Schoch / Europäisches Parlament	B e a m t e — Ausgleichsschädigung für nicht genommenen Urlaub — Krankheitsurlaub — Kündigungsfrist
T-108/96	11. Juli 1997	Mireille Cesaratto / Europäisches Parlament	Beamte — Artikel 41 des Statuts — Klage auf Aufhebung einer Entscheidung über die Ablehnung eines Antrags auf Versetzung in den einstweiligen Ruhestand
T-123/95	14. Juli 1997	B / Europäisches Parlament	Bedienstete auf Zeit — Einstellung auf der Grundlage von Artikel 2 Buchstabe c der Beschäftigungs- bedingungen für die sonstigen Bediensteten — Entlassung gemäß Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten — Verletzung wesentlicher Formvorschriften — Beachtung eines internen, ordnungsgemäß eingerichteten Verfahrens — Begründung der Entscheidung über die Entlassung
T-187/95	15. Juli 1997	R / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Krankheitsfürsorge — Berufskrankheit — Begriff des Risikos — Fehlerhaftigkeit des Gutachtens des Arzteausschusses

SOZIALPOLITIK

T-73/95	19. März 1997	Estabelecimentos Isidoro M. Oliveira SA / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Sozialpolitik — Europäischer Sozialfonds — Zuschuß zur Finanzierung von Maßnahmen der beruflichen Bildung — Neue Entscheidung aufgrund eines Urteils des Gerichtshofes — Rechtssicherheit — Berechtigtes Vertrauen — Verbot der Reformatio in peius — Angemessene Frist
---------	---------------	--	--

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-81/95	14. Juli 1997	Interhotel / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Sozialpolitik — Europäischer Sozialfonds — Zuschuß zur Finanzierung von Maßnahmen der beruflichen Bildung — Nichtigkeitsklage — Übermittlung der Genehmigungsentscheidung — Entscheidung über den Antrag auf Restzahlung — Rechtssicherheit — Berechtigtes Vertrauen — Begründung
T-331/94	15. Oktober 1997	IPK-München GmbH / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Zuschuß zur Finanzierung eines Vorhabens des ökologischen Fremdenverkehrs — Kürzung — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Wiederholende Verfügung — Rechtssicherheit — Vertrauensschutz — Begründung
T-84/96	7. November 1997	Cipeke — Comércio e Indústria de Papel, Ld.* / Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften	Europäischer Sozialfonds — Ent- scheidung über die Kürzung eines Zuschusses — Begründungspflicht

STAATLICHE BEIHILFEN

T-106/95	27. Februar 1997	Fédération française des sociétés d'assurances (FFSA) u. a. / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Staatliche Beihilfen — Öffentliches Unternehmen — Anwendung von Artikel 92 in Verbindung mit Artikel 90 Absatz 2 EG-Vertrag — Mehrkosten, die sich aus der Erfüllung einer dem öffentlichen Unternehmen übertragenen besonderen Aufgabe ergeben — Tätigkeiten im Wett- bewerbsbereich
T-149/95	5. November 1997	Établissements J. Richard Ducros / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Staatliche Beihilfen — Umstrukt- rierungsbeihilfen — Entscheidung der Kommission — Nichtigerklärung — Zulässigkeit
T-178/94	18. Dezember 1997	Asociación Telefónica de Mutualistas (ATM) / Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften	Staatliche Beihilfen — Verringerung der Soziallasten — Einstellung der Beschwerde — Rechtsschutzinteresse — Unzulässigkeit

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
VERKEHR			
T-260/94	19. Juni 1997	Air Inter SA / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Luftverkehr — Beibehaltung einer ausschließlichen Genehmigung für Inlandsstrecken — Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 — Artikel 5 und 8 — Rechte der Verteidigung — Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens — Grundsatz von Treu und Glauben — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Artikel 90 Absatz 2 EG-Vertrag
WETTBEWERB			
T-77/95	15. Januar 1997	Syndicat français de l'express international u. a. / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Wettbewerb — Nichtigkeitsklage — Zurückweisung einer Beschwerde — Interesse der Gemeinschaft
T-195/95	6. Mai 1997	Guérin automobiles / Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften	Wettbewerb — Schadensersatzklage — Unzulässigkeit
T-70/92 und T-71/92	14. Mai 1997	Florimex BV und Vereniging van Groothandelaren in Bloemkwekerijprodukten / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Wettbewerb — An das Postfach des Rechtsanwalts der Beschwerdeführer zugestellte Entscheidung über die Zurückweisung einer Beschwerde — Berechnung der Klagefrist — Vereinbarkeit einer Gebühr, die bei externen Lieferanten auf Waren des Blumenhandels erhoben wird, mit denen sie auf dem Gelände einer Versteigerungsgenossenschaft nie- dergelassene Großhändler beliefern, mit Artikel 2 der Verordnung Nr. 26 — Begründung

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-77/94	14. Mai 1997	VGB u. a. / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Wettbewerb — Einstellung des Beschwerdeverfahrens bei Fehlen einer Antwort der Beschwerdeführer innerhalb der gesetzten Frist — Vereinbarkeit einer Gebühr, die bei Lieferanten erhoben wird, die Verträge über die Lieferung von Waren des Blumenhandels an auf dem Gelände einer Versteigerung- genossenschaft niedergelassene Unternehmen geschlossen haben, mit Artikel 85 Absatz 1 EG- Vertrag — Vereinbarkeit einer ausschließlichen Bezugsverpflichtung, die bestimmte Großhändler übernom- men haben, die solche Erzeugnisse an Einzelhändler in bestimmten Geschäftsräumen auf diesem Gelände weiterverkaufen, mit Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag — Diskriminierung — Wirkung auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten — Beurteilung im Gesamtrahmen eines Rege- lungskomplexes — Keine spürbare Auswirkung
T-504/93	12. Juni 1997	Tiercé Ladbroke SA / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Nichtigkeitsklage — Zurückweisung einer Beschwerde — Artikel 86 — Referenzmarkt — Kollektive beherrschende Stellung — Verweigerung einer Konzession für die Übertragung — Artikel 85 Absatz 1 — Klausel, durch die die Übertragung verboten wird
T-227/95	10. Juli 1997	AssiDomän Kraft Products AB u. a. / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Wettbewerb — Folgen einer teil- weisen Aufhebung einer Entschei- dung betreffend ein Verfahren nach Artikel 85 EG-Vertrag durch den Gerichtshof — Wirkungen des Urteils für Adressaten der Entscheidung, die diese nicht angefochten haben — Artikel 176 EG-Vertrag — Klage auf teilweise Erstattung gezahlter Geldbußen
T-38/96	10. Juli 1997	Guérin automobiles / Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften	Wettbewerb — Untätigkeitsklage — Erledigung der Hauptsache — Schadensersatzklage — Unzulässigkeit

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-229/94	21. Oktober 1997	Deutsche Bahn AG / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Wettbewerb — Eisenbahntransporte von Übersee- Containern — Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 — Kartell — Beherrschende Stellung — Miß- brauch — Geldbuße — Beurteilungskriterien — Verhältnismäßigkeitsgrundsatz — Verteidigungsrechte — Akteneinsicht — Grundsatz der Rechtssicherheit
T-213/95 und T-18/96	22. Oktober 1997	Stichting Certificatie Kraanverhuurbedrijf (SCK) und Federatie van Nederlandse Kraanverhuurbedrijven (FNK) / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Wettbewerb — Mobile Kräne — Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention — Wahrung einer angemessenen Frist — Zertifizierungsregelung — Mietverbot — Empfohlene Tarife — Verrechnungstarife — Geldbußen
T-224/95	27. November 1997	Roger Tremblay und Harry Kestenberg / Syndicat des exploitants de lieux de loisirs (SELL)	Wettbewerb — Urheberrechte — Zurückweisung einer Beschwerde — Durchführung eines Nichtigkeitsurteils — Abschottung des Marktes — Begründung — Ermessensmißbrauch
T-290/94	27. November 1997	Kaysersberg SA / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Wettbewerb — Verordnung Nr. 4064/89 — Entscheidung über die Vereinbarkeit eines Zusammen- schlusses mit dem Gemeinsamen Markt — Verpflichtungen — Frauenhygieneprodukte — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Verletzung wesentlicher Formvorschriften — Anhörung Dritter — Beherrschende Stellung

2. Rechtsprechungsstatistiken

Überblick über die Tätigkeit des Gerichts erster Instanz

Übersicht 1: Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichts 1995, 1996 und 1997

Neu anhängig gewordene Rechtssachen

Übersicht 2: Verfahrensart (1995, 1996 und 1997)

Übersicht 3: Klageart (1995, 1996 und 1997)

Übersicht 4: Rechtsgrundlage der Klage (1995, 1996 und 1997)

Übersicht 5: Verfahrensgegenstand (1995, 1996 und 1997)

Erledigte Rechtssachen

Übersicht 6: Erledigte Rechtssachen 1995, 1996 und 1997

Übersicht 7: Betroffene Entscheidung (1997)

Übersicht 8: Rechtsgrundlage der Klage (1997)

Übersicht 9: Verfahrensgegenstand (1997)

Übersicht 10: Spruchkörper (1997)

Übersicht 11: Verfahrensdauer (1997)

Anhängige Rechtssachen

Übersicht 12: Die am 31. Dezember jeden Jahres anhängigen Rechtssachen

Verschiedenes

Übersicht 13: Allgemeine Entwicklung

Übersicht 14: Ausgang der Rechtsmittelverfahren vom 1. Januar bis 31. Dezember 1997

Überblick über die Tätigkeit des Gerichts erster Instanz

Übersicht 1: Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichts 1995, 1996 und 1997¹

	1995	1996	1997
Neu anhängig gewordene Rechtssachen	253	229	644
Erledigte Rechtssachen	197 (265)	172 (186)	179 (186)
Anhängige Verfahren	427 (616)	476 (659)	640 (1117)

Neu anhängig gewordene Rechtssachen

Übersicht 2: Verfahrensart (1995, 1996 und 1997)^{1 2}

Verfahrensart	1995	1996	1997
Sonstige Klagen	165	122	469
Öffentlicher Dienst	79	98	155
Besondere Verfahrensarten	9	9	20
Summe	253 ³	229 ⁴	644 ⁵

¹ In dieser und in den nachfolgenden Übersichten stehen die in Klammern angegebenen Zahlen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen; bei den nicht in Klammern stehenden Zahlen wird jede Gruppe verbundener Rechtssachen als eine Rechtssache gezählt.

¹ In dieser und in den nachfolgenden Übersichten steht der Begriff "sonstige Klagen" für alle Klagen, die von natürlichen oder juristischen Personen erhoben werden, mit Ausnahme der Klagen der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

² Als besondere Verfahrensarten gelten (in dieser und in den folgenden Übersichten): Einspruch gegen ein Urteil (Artikel 38 EG-Satzung; Artikel 122 Verfahrensordnung des Gerichts); Drittwiderspruch (Artikel 39 EG-Satzung; Artikel 123 Verfahrensordnung des Gerichts); Wiederaufnahme des Verfahrens (Artikel 41 EG-Satzung; Artikel 125 Verfahrensordnung des Gerichts); Auslegung eines Urteils (Artikel 40 EG-Satzung; Artikel 129 Verfahrensordnung des Gerichts); Kostenfestsetzung (Artikel 92 Verfahrensordnung des Gerichts); Prozeßkostenhilfe (Artikel 94 Verfahrensordnung des Gerichts); Urteilsberichtigung (Artikel 84 Verfahrensordnung des Gerichts).

³ Darunter 32 Rechtssachen betreffend Milchquoten.

⁴ Darunter 5 Rechtssachen betreffend Milchquoten.

⁵ Darunter 28 Rechtssachen betreffend Milchquoten und 295 Klagen von Zollagenten.

Übersicht 3: Klageart (1995, 1996 und 1997)

Klageart	1995	1996	1997
Nichtigkeitsklagen	120	89	133
Untätigkeitsklagen	9	15	9
Schadensersatzklagen	36	14	327
Schiedsklausel	—	4	1
Öffentlicher Dienst	79	98	154
Summe	244 ¹	220 ²	624 ³
Besondere Verfahrensarten			
Prozeßkostenhilfe	1	2	6
Kostenfestsetzung	7	5	13
Auslegung von Urteilen und Wiederaufnahme des Verfahrens	—	2	—
Einspruch gegen ein Urteil	1	—	—
Urteilsberichtigung	—	—	1
Summe	9	9	20
GESAMTSUMME	253	229	644

¹ Darunter 32 Rechtssachen betreffend Milchquoten.

² Darunter 5 Rechtssachen betreffend Milchquoten.

³ Darunter 28 Rechtssachen betreffend Milchquoten und 295 Klagen von Zollagenten.

Übersicht 4: Rechtsgrundlage der Klage (1995, 1996 und 1997)

Rechtsgrundlage der Klage	1995	1996	1997
Artikel 173 EG-Vertrag	116	79	127
Artikel 175 EG-Vertrag	9	15	9
Artikel 178 EG-Vertrag	36	14	327
Artikel 181 EG-Vertrag	—	4	1
Summe EG-Vertrag	161	112	464
Artikel 33 EGKS-Vertrag	3	10	6
Artikel 35 EGKS-Vertrag	—	—	—
Summe EGKS-Vertrag	3	10	6
Artikel 146 EAG-Vertrag	1	—	—
Artikel 148 EAG-Vertrag	—	—	—
Artikel 151 EAG-Vertrag	—	—	—
Summe EAG-Vertrag	1	—	—
Beamtenstatut	79	98	154
Summe	244	220	624
Artikel 84 Verfahrensordnung	—	—	1
Artikel 92 Verfahrensordnung	7	5	13
Artikel 94 Verfahrensordnung	1	2	6
Artikel 122 Verfahrensordnung	1	—	—
Artikel 125 Verfahrensordnung	—	1	—
Artikel 129 Verfahrensordnung	—	1	—
Summe besondere Verfahrensarten	9	9	20
GESAMTSUMME	253	229	644

Übersicht 5: Verfahrensgegenstand (1995, 1996 und 1997)¹

Verfahrensgegenstand	1995	1996	1997
Beitritt neuer Staaten	—	1	—
Landwirtschaft	48	30	55
Staatliche Beihilfen	13	18	28
Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt	1	—	—
Wettbewerb	65	25	24
Unternehmensrecht	5	—	3
Institutionelles Recht	8	13	306
Umwelt und Verbraucher	1	3	3
Freier Warenverkehr	2	3	17
Freizügigkeit	1	1	—
Handelspolitik	10	5	18
Regionalpolitik	—	1	1
Sozialpolitik	5	8	4
Wirtschafts- und Währungspolitik	1	—	—
Forschung, Information, Erziehung, Statistik	—	—	1
Auswärtige Beziehungen	1	3	3
Verkehr	—	1	1
Summe EG-Vertrag	161	112	464
Staatliche Beihilfen	1	2	1
Eisen- und Stahlindustrie	2	8	5
Summe EGKS-Vertrag	3	10	6
Schutz der Bevölkerung	1	—	—
Summe EAG-Vertrag	1	—	—
Beamtenstatut	79	98	154
Summe	244	220	624

Erledigte Rechtssachen

Übersicht 6: Erledigte Rechtssachen 1995, 1996 und 1997

Verfahrensart	1995	1996	1997
Sonstige Klagen	125 (186) ¹	87 (98) ²	87 (92) ³
Öffentlicher Dienst	61 (64)	76 (79)	79 (81)
Besondere Verfahrensarten	11 (15)	9 (9)	13 (13)
Summe	197 (265)	172 (186)	179 (186)

Übersicht 7: Getroffene Entscheidung (1997)

Getroffene Entscheidung	Sonstige Klagen	Öffentlicher Dienst	Besondere Verfahrensarten	Insgesamt
Urteile				
Klage unzulässig	8 (8)	5 (5)	1 (1)	14 (14)
Klage unbegründet	24 (27)	31 (32)	—	55 (59)
Klage teilweise begründet	4 (5)	5 (5)	—	9 (10)
Klage begründet	4 (5)	10 (11)	—	14 (16)
Summe der Urteile	40 (45)	51 (53)	1 (1)	92 (99)
Beschlüsse				
Streichung	22 (22)	20 (20)	1 (1)	43 (43)
Klage unzulässig	17 (17)	4 (4)	1 (1)	22 (22)
Erledigung der Hauptsache	5 (5)	3 (3)	—	8 (8)
Klage begründet	—	—	5 (5)	5 (5)
Klage teilweise begründet	—	—	2 (2)	2 (2)
Klage unbegründet	—	—	3 (3)	3 (3)
Klage offensichtlich unbegründet	—	1 (1)	—	1 (1)
Abgabeentscheidung	3 (3)	—	—	3 (3)
Summe der Beschlüsse	47 (47)	28 (28)	12 (12)	87 (87)
Summe	87 (92)	79 (81)	13 (13)	179 (186)

¹ Darunter 55 Rechtssachen betreffend Milchquoten.² Darunter 8 Rechtssachen betreffend Milchquoten.³ Darunter 4 Rechtssachen betreffend Milchquoten.¹ In dieser Übersicht sind die besonderen Verfahrensarten nicht berücksichtigt.

Übersicht 8: Rechtsgrundlage der Klage (1997)

Rechtsgrundlage der Klage	Urteile		Beschlüsse		Insgesamt	
Artikel 173 EG-Vertrag	29	(32)	29	(29)	58	(61)
Artikel 175 EG-Vertrag	3	(3)	9	(9)	12	(12)
Artikel 178 EG-Vertrag	3	(4)	6	(6)	9	(10)
Summe EG-Vertrag	35	(39)	44	(44)	79	(83)
Artikel 33 EGKS-Vertrag	4	(4)	3	(3)	7	(7)
Artikel 146 EAG-Vertrag	1	(2)	-	-	1	(2)
Beamtenstatut	51	(53)	28	(28)	79	(81)
Artikel 84 Verfahrensordnung	-	-	1	(1)	1	(1)
Artikel 92 Verfahrensordnung	-	-	6	(6)	6	(6)
Artikel 94 Verfahrensordnung	-	-	4	(4)	4	(4)
Artikel 125 Verfahrensordnung	1	(1)	-	-	1	(1)
Artikel 129 Verfahrensordnung	-	-	1	(1)	1	(1)
Summe besondere Verfahrensarten	1	(1)	12	(12)	13	(13)
GESAMTSUMME	92	(99)	87	(87)	179	(186)

Übersicht 9: Verfahrensgegenstand (1997)¹

Verfahrensgegenstand	Urteile		Beschlüsse		Insgesamt	
Beitritt neuer Staaten	-	-	1	(1)	1	(1)
Landwirtschaft	9	(10)	13	(13)	22	(23)
Staatliche Beihilfen	3	(3)	10	(10)	13	(13)
Wettbewerb	10	(12)	9	(9)	19	(21)
Unternehmensrecht	-	-	1	(1)	1	(1)
Institutionelles Recht	2	(2)	4	(4)	6	(6)
Umwelt und Verbraucher	-	-	1	(1)	1	(1)
Handelspolitik	4	(5)	1	(1)	5	(6)
Sozialpolitik	4	(4)	3	(3)	7	(7)
Auswärtige Beziehungen	2	(2)	1	(1)	3	(3)
Verkehr	1	(1)	-	-	1	(1)
Summe EG-Vertrag	35	(39)	44	(44)	79	(83)
Staatliche Beihilfen	3	(3)	-	-	3	(3)
Eisen- und Stahlindustrie	1	(1)	3	(3)	4	(4)
Summe EGKS-Vertrag	4	(4)	3	(3)	7	(7)
Versorgung	1	(2)	-	-	1	(2)
Summe EAG-Vertrag	1	(2)	-	-	1	(2)
Beamtenstatut	51	(53)	28	(28)	79	(81)
GESAMTSUMME	91	(98)	75	(75)	166	(173)

¹ In dieser Übersicht sind die besonderen Verfahrensarten nicht berücksichtigt.

Übersicht 10: **Spruchkörper (1997)**

Spruchkörper	Insgesamt
Kammern mit 3 Richtern	133
Kammern mit 5 Richtern	48
Keiner Kammer zugewiesen	5
Summe	186

Übersicht 11: **Verfahrensdauer (1997)¹**
(Urteile und Beschlüsse²)

	Urteile	Beschlüsse
Sonstige Klagen	29,3	11,2
Öffentlicher Dienst	18,7	10,7

¹ In dieser Übersicht und in den folgenden Grafiken ist die Dauer in Monaten und Zehnteln von Monaten angegeben.

² Andere als diejenigen Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung oder Erledigung der Hauptsache beenden.

Anhängige Rechtssachen

Übersicht 12: **Die am 31. Dezember jeden Jahres anhängigen Rechtssachen**

Verfahrensart	1995	1996	1997
Sonstige Klagen	305 (491) ¹	339 (515) ²	425 (892) ³
Öffentlicher Dienst	118 (121)	133 (140)	205 (214)
Besondere Verfahrensarten	4 (4)	4 (4)	10 (11)
Summe	427 (616)	476 (659)	640 (1 117)

¹ Darunter 231 Rechtssachen betreffend Milchquoten.

² Darunter 227 Rechtssachen betreffend Milchquoten.

³ Darunter 252 Rechtssachen betreffend Milchquoten und 295 Klagen von Zollagenten.

Verschiedenes

Übersicht 13: Allgemeine Entwicklung

Jahr	Neu anhängig gewordene Rechts- sachen ¹	Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen	Erledigte Rechtssachen	Ergangene Urteile	Anzahl der Entscheidungen, die mit Rechtsmittel angefochten wurden ²
1989	169	164 (168)	1 (1)	–	–
1990	59	123 (145)	79 (82)	59 (61)	16 (46)
1991	95	152 (173)	64 (67)	41 (43)	13 (62)
1992	123	152 (171)	104 (125)	60 (77)	24 (86)
1993	596	638 (661)	95 (106)	47 (54)	16 (66)
1994	409	432 (628)	412 (442)	60 (70)	12 (101)
1995	253	427 (616)	197 (265)	98 (128)	47 (152)
1996	229	476 (659)	172 (186)	107 (118)	27 (122)
1997	644	640 (1 117)	179 (186)	95 (99)	35 (139)
Summe	2 577	– – 1	303 (1 460)	567 (650)	190 (774)

¹ Einschließlich besonderer Verfahrensarten.

² Die in Klammern kursiv angegebene Zahl steht für die Gesamtzahl der anfechtbaren Entscheidungen – Urteile, Unzulässigkeitsbeschlüsse, Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, Erledigungsbeschlüsse und Streithilfesanträge abweisende Beschlüsse –, bei denen die Rechtsmittelfrist abgelaufen war oder ein Rechtsmittel eingelegt wurde.

Übersicht 14: Ausgang der Rechtsmittelverfahren¹ vom 1. Januar bis 31. Dezember 1997
(Urteile und Beschlüsse)

	Rechts- mittel unbe- gründet	Rechtsmit- tel offen- sichtlich unbegrün- det	Rechtsmit- tel offen- sichtlich unzulässig	Rechtsmit- tel offen- sichtlich unzulässig und unbegründet	Aufhebung und Zurück- verweisung	Teilweise Aufhebung ohne Zurück- verweisung	Insgesamt
Landwirtschaft	1	1	–	1	–	–	3
Staatliche Beihilfen	3	–	–	1	–	–	4
Versorgung	1	–	–	–	–	–	1
Wettbewerb	4	–	1	1	1	–	7
Institutionelles Recht	1	–	–	1	1	–	3
Handelspolitik	1	–	–	–	–	–	1
Sozialpolitik	1	–	–	–	–	–	1
Auswärtige Beziehungen	–	–	–	–	–	1	1
Eisen- und Stahlindustrie	1	–	–	–	–	–	1
Beamtenstatut	2	2	1	2	2	1	10
Summe	15	3	2	6	4	2	32

¹ Durch Entscheidung des Gerichtshofes abgeschlossene Rechtsmittelverfahren.

Übersicht 14: Ausgang der Rechtsmittelverfahren vom 1. Januar bis 31. Dezember 1997 (Urteile und Beschlüsse)

Jahr	Urteile	Beschlüsse	Rechtsmittelverfahren insgesamt	Rechtsmittelverfahren insgesamt	Rechtsmittelverfahren insgesamt	Rechtsmittelverfahren insgesamt	Rechtsmittelverfahren insgesamt
1997	160	160	160	160	160	160	160
1996	58	58	58	58	58	58	58
1995	98	98	98	98	98	98	98
1994	123	123	123	123	123	123	123
1993	496	496	496	496	496	496	496
1992	408	408	408	408	408	408	408
1991	253	253	253	253	253	253	253
1990	329	329	329	329	329	329	329
1989	646	646	646	646	646	646	646
1988	577	577	577	577	577	577	577
1987	1	1	1	1	1	1	1
1986	1	1	1	1	1	1	1
1985	1	1	1	1	1	1	1
1984	1	1	1	1	1	1	1
1983	1	1	1	1	1	1	1
1982	1	1	1	1	1	1	1
1981	1	1	1	1	1	1	1
1980	1	1	1	1	1	1	1
1979	1	1	1	1	1	1	1
1978	1	1	1	1	1	1	1
1977	1	1	1	1	1	1	1
1976	1	1	1	1	1	1	1
1975	1	1	1	1	1	1	1
1974	1	1	1	1	1	1	1
1973	1	1	1	1	1	1	1
1972	1	1	1	1	1	1	1
1971	1	1	1	1	1	1	1
1970	1	1	1	1	1	1	1
1969	1	1	1	1	1	1	1
1968	1	1	1	1	1	1	1
1967	1	1	1	1	1	1	1
1966	1	1	1	1	1	1	1
1965	1	1	1	1	1	1	1
1964	1	1	1	1	1	1	1
1963	1	1	1	1	1	1	1
1962	1	1	1	1	1	1	1
1961	1	1	1	1	1	1	1
1960	1	1	1	1	1	1	1
1959	1	1	1	1	1	1	1
1958	1	1	1	1	1	1	1
1957	1	1	1	1	1	1	1
1956	1	1	1	1	1	1	1
1955	1	1	1	1	1	1	1
1954	1	1	1	1	1	1	1
1953	1	1	1	1	1	1	1
1952	1	1	1	1	1	1	1
1951	1	1	1	1	1	1	1
1950	1	1	1	1	1	1	1
1949	1	1	1	1	1	1	1
1948	1	1	1	1	1	1	1
1947	1	1	1	1	1	1	1
1946	1	1	1	1	1	1	1
1945	1	1	1	1	1	1	1
1944	1	1	1	1	1	1	1
1943	1	1	1	1	1	1	1
1942	1	1	1	1	1	1	1
1941	1	1	1	1	1	1	1
1940	1	1	1	1	1	1	1
1939	1	1	1	1	1	1	1
1938	1	1	1	1	1	1	1
1937	1	1	1	1	1	1	1
1936	1	1	1	1	1	1	1
1935	1	1	1	1	1	1	1
1934	1	1	1	1	1	1	1
1933	1	1	1	1	1	1	1
1932	1	1	1	1	1	1	1
1931	1	1	1	1	1	1	1
1930	1	1	1	1	1	1	1
1929	1	1	1	1	1	1	1
1928	1	1	1	1	1	1	1
1927	1	1	1	1	1	1	1
1926	1	1	1	1	1	1	1
1925	1	1	1	1	1	1	1
1924	1	1	1	1	1	1	1
1923	1	1	1	1	1	1	1
1922	1	1	1	1	1	1	1
1921	1	1	1	1	1	1	1
1920	1	1	1	1	1	1	1
1919	1	1	1	1	1	1	1
1918	1	1	1	1	1	1	1
1917	1	1	1	1	1	1	1
1916	1	1	1	1	1	1	1
1915	1	1	1	1	1	1	1
1914	1	1	1	1	1	1	1
1913	1	1	1	1	1	1	1
1912	1	1	1	1	1	1	1
1911	1	1	1	1	1	1	1
1910	1	1	1	1	1	1	1
1909	1	1	1	1	1	1	1
1908	1	1	1	1	1	1	1
1907	1	1	1	1	1	1	1
1906	1	1	1	1	1	1	1
1905	1	1	1	1	1	1	1
1904	1	1	1	1	1	1	1
1903	1	1	1	1	1	1	1
1902	1	1	1	1	1	1	1
1901	1	1	1	1	1	1	1
1900	1	1	1	1	1	1	1
1899	1	1	1	1	1	1	1
1898	1	1	1	1	1	1	1
1897	1	1	1	1	1	1	1
1896	1	1	1	1	1	1	1
1895	1	1	1	1	1	1	1
1894	1	1	1	1	1	1	1
1893	1	1	1	1	1	1	1
1892	1	1	1	1	1	1	1
1891	1	1	1	1	1	1	1
1890	1	1	1	1	1	1	1
1889	1	1	1	1	1	1	1
1888	1	1	1	1	1	1	1
1887	1	1	1	1	1	1	1
1886	1	1	1	1	1	1	1
1885	1	1	1	1	1	1	1
1884	1	1	1	1	1	1	1
1883	1	1	1	1	1	1	1
1882	1	1	1	1	1	1	1
1881	1	1	1	1	1	1	1
1880	1	1	1	1	1	1	1
1879	1	1	1	1	1	1	1
1878	1	1	1	1	1	1	1
1877	1	1	1	1	1	1	1
1876	1	1	1	1	1	1	1
1875	1	1	1	1	1	1	1
1874	1	1	1	1	1	1	1
1873	1	1	1	1	1	1	1
1872	1	1	1	1	1	1	1
1871	1	1	1	1	1	1	1
1870	1	1	1	1	1	1	1
1869	1	1	1	1	1	1	1
1868	1	1	1	1	1	1	1
1867	1	1	1	1	1	1	1
1866	1	1	1	1	1	1	1
1865	1	1	1	1	1	1	1
1864	1	1	1	1	1	1	1
1863	1	1	1	1	1	1	1
1862	1	1	1	1	1	1	1
1861	1	1	1	1	1	1	1
1860	1	1	1	1	1	1	1
1859	1	1	1	1	1	1	1
1858	1	1	1	1	1	1	1
1857	1	1	1	1	1	1	1
1856	1	1	1	1	1	1	1
1855	1	1	1	1	1	1	1
1854	1	1	1	1	1	1	1
1853	1	1	1	1	1	1	1
1852	1	1	1	1	1	1	1
1851	1	1	1	1	1	1	1
1850	1	1	1	1	1	1	1
1849	1	1	1	1	1	1	1
1848	1	1	1	1	1	1	1
1847	1	1	1	1	1	1	1
1846	1	1	1	1	1	1	1
1845	1	1	1	1	1	1	1
1844	1	1	1	1	1	1	1
1843	1	1	1	1	1	1	1
1842	1	1	1	1	1	1	1
1841	1	1	1	1	1	1	1
1840	1	1	1	1	1	1	1
1839	1	1	1	1	1	1	1
1838	1	1	1	1	1	1	1
1837	1	1	1	1	1	1	1
1836	1	1	1	1	1	1	1
1835	1	1	1	1	1	1	1
1834	1	1	1	1	1	1	1
1833	1	1	1	1	1	1	1
1832	1	1	1	1	1	1	1
1831	1	1	1	1	1	1	1
1830	1	1	1	1	1	1	1
1829	1	1	1	1	1	1	1
1828	1	1	1	1	1	1	1
1827	1	1	1	1	1	1	1
1826	1	1	1	1	1	1	1
1825	1	1	1	1	1	1	1
1824	1	1	1	1	1	1	1
1823	1	1	1	1	1	1	1
1822	1	1	1	1	1	1	1
1821	1	1	1	1	1	1	1
1820	1	1	1	1	1	1	1
1819	1	1	1	1	1	1	1
1818	1	1	1	1	1	1	1
1817	1	1	1	1	1	1	1
1816	1	1	1	1	1	1	1
1815	1	1	1	1	1	1	1
1814	1	1	1	1	1	1	1
1813	1	1	1	1	1	1	1
1812	1	1	1	1	1	1	1
1811	1	1	1	1	1	1	1
1810	1	1	1	1	1	1	1
1809	1	1	1	1	1	1	1
1808	1	1	1	1	1	1	1
1807	1	1	1	1	1	1	1
1806	1	1	1	1	1	1	1
1805	1	1	1	1	1	1	1
1804	1	1	1	1	1	1	1
1803	1	1	1	1	1	1	1
1802	1	1	1	1	1	1	1
1801	1	1	1	1	1	1	1
1800	1	1	1	1	1	1	1
1799	1	1	1	1	1	1	1
1798	1	1	1	1	1	1	1
1797	1	1	1	1	1	1	1
1796	1	1	1	1	1	1	1
1795	1	1	1	1	1	1	1
1794	1	1	1	1	1	1	1
1793	1	1	1	1	1	1	1
1792	1	1	1	1	1	1	1
1791	1	1	1	1	1	1	1
1790	1	1	1	1	1	1	1
1789	1	1	1	1	1	1	1
1788	1	1	1	1	1	1	1
1787	1	1	1	1	1	1	1
1786	1	1	1	1	1	1	1

A - Die Tätigkeit der mitgliedstaatlichen Gerichte auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts

Statistische Angaben

Die Dienststellen des Gerichtshofes sind bestrebt, sich so vollständig wie möglich über die Entscheidungen der mitgliedstaatlichen Gerichte zum Gemeinschaftsrecht zu unterrichten.

Die nachstehende Tabelle enthält, nach Mitgliedstaaten geordnet, die Anzahl der innerstaatlichen Gerichtsentscheidungen, die zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 1997 ergangen und in die Kartei der Abteilung Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation des Gerichtshofes aufgenommen worden sind. Sie führen die Entscheidungen unabhängig davon auf, ob sie im Anschluß an Vorabentscheidungen des Gerichtshofes ergangen sind.

In einer besonderen Spalte mit der Überschrift „Entscheidungen zum Brüsseler Übereinkommen“ finden sich die Entscheidungen, die das am 27. September 1968 in Brüssel unterzeichnete Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen betreffen.

Die Tabelle hat nur Hinweisscharakter, da die Kartei, auf deren Grundlage sie erstellt wurde, zwangsläufig unvollständig ist.

**Nach Mitgliedstaaten gegliederter Überblick
über Entscheidungen zum Gemeinschaftsrecht
(1. Januar bis 31. Dezember 1997)**

Mitgliedstaat	Entscheidungen zum Gemeinschaftsrecht (ohne Brüsseler Übereinkommen)	Entscheidungen zum Brüsseler Übereinkommen	Insgesamt
Belgien	34	—	34
Dänemark	12	—	12
Deutschland	110	2	112
Griechenland	15	1	16
Spanien	67	—	67
Frankreich	194	65	259
Irland	14	2	16
Italien	132	4	136
Luxemburg	2	1	3
Niederlande	202	17	219
Österreich	32	—	32
Portugal	2	1	3
Finnland	12	—	12
Schweden	10	—	10
Vereinigtes Königreich	103	17	120
Insgesamt	941	110	1 051

**B — Hinweise zur Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen
durch die innerstaatlichen Gerichte**

Angesichts der Bedeutung der Vorabentscheidungsverfahren, die mehr als die Hälfte der vom Gerichtshof behandelten Rechtssachen darstellen, und des lebhaften Interesses, das dieses Dokument in den Mitgliedstaaten in Gerichtskreisen hervorgerufen hat, wurde beschlossen, die vorliegenden "Hinweise", die bereits im vorangegangenen Jahresbericht abgedruckt wurden, noch einmal zu veröffentlichen.

Die Entwicklung der Rechtsordnung der Gemeinschaft ist zu einem großen Teil das Ergebnis der Zusammenarbeit zwischen dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften und den innerstaatlichen Gerichten im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens nach Artikel 177 EG-Vertrag und den entsprechenden Bestimmungen des EGKS- und des EAG-Vertrags¹.

Um diese Zusammenarbeit noch fruchtbarer zu gestalten und so den Erwartungen der innerstaatlichen Gerichte durch sachdienliche Antworten auf die Vorabentscheidungsfragen bestmöglich gerecht zu werden, gibt der Gerichtshof den Beteiligten, insbesondere den innerstaatlichen Gerichten, folgende Hinweise.

Diese dienen ausschließlich der Information; sie haben keinerlei Normcharakter und legen die Bestimmungen über das Vorabentscheidungsverfahren nicht aus. Es handelt sich lediglich um praktische Hinweise, die angesichts der im Vorabentscheidungsverfahren gesammelten Erfahrungen nützlich sein können, um Schwierigkeiten zu vermeiden, denen sich der Gerichtshof bisweilen gegenüber gesehen hat.

1. Jedes Gericht eines Mitgliedstaats kann den Gerichtshof ersuchen, eine Norm der Verträge oder des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts auszulegen, wenn es dies zur Entscheidung eines bei ihm anhängigen Rechtsstreits für erforderlich hält.

Die Gerichte, deren Entscheidungen nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, sind verpflichtet, dem

¹ Ein Vorabentscheidungsverfahren ist ferner in den Protokollen zu einigen von den Mitgliedstaaten geschlossenen Übereinkommen, insbesondere dem Europäischen Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVÜ), vorgesehen.

Gerichtshof die vor ihnen aufgeworfenen Auslegungsfragen vorzulegen, es sei denn, es liegt bereits eine einschlägige Rechtsprechung vor oder die richtige Anwendung des Gemeinschaftsrechts ist offenkundig².

2. Der Gerichtshof entscheidet über die Gültigkeit der Handlungen der Gemeinschaftsorgane. Die innerstaatlichen Gerichte haben die Möglichkeit, die vor ihnen geltend gemachten Ungültigkeitsgründe zurückweisen. Dagegen muß jedes innerstaatliche Gericht, auch wenn seine Entscheidungen noch mit einem Rechtsmittel angefochten werden können, den Gerichtshof anrufen, wenn es die Gültigkeit einer Gemeinschaftshandlung in Frage stellen will³.

Gleichwohl kann das innerstaatliche Gericht, wenn es ernsthafte Zweifel an der Gültigkeit eines Rechtsaktes der Gemeinschaft hat, auf den eine innerstaatliche Maßnahme gestützt ist, ausnahmsweise die Anwendung dieses Rechtsaktes vorläufig aussetzen oder insoweit sonstige einstweilige Maßnahmen treffen. In diesem Fall ist das Gericht verpflichtet, die Gültigkeitsfrage dem Gerichtshof vorzulegen und dabei die Gründe anzugeben, aus denen es den Gemeinschaftsrechtsakt für ungültig hält⁴.

3. Die Vorabentscheidungsfrage ist auf die Auslegung oder die Gültigkeit einer Gemeinschaftsnorm zu beschränken, da die Auslegung des nationalen Rechts und die Prüfung seiner Gültigkeit nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fallen. Für die Anwendung der Gemeinschaftsnorm in dem ihm unterbreiteten konkreten Fall ist das vorlegende Gericht zuständig.

4. Die Form des Vorabentscheidungsersuchens (im folgenden: „Vorlage“) richtet sich nach den Verfahrensregeln des innerstaatlichen Rechts. Das innerstaatliche Verfahren ist in der Regel bis zur Entscheidung des Gerichtshofes auszusetzen, doch entscheidet hierüber allein das innerstaatliche Gericht im Einklang mit seinem nationalen Recht.

5. Die Vorlage muß von den Dienststellen des Gerichtshofes in die anderen Amtssprachen der Gemeinschaft übersetzt werden. Da Fragen der Auslegung oder der Gültigkeit des Gemeinschaftsrechts meist von allgemeinem Interesse sind, haben die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaftsorgane das Recht, sich hierzu zu äußern. Die Vorlage sollte daher so klar und genau wie möglich abgefaßt sein.

² Urteil vom 6. Oktober 1982, Cilfit (283/81, Slg. 1982, 3415, NJW 1983, 1257).

³ Urteil vom 22. Oktober 1987, Foto-Frost (314/85, Slg. 1987, 4199, NJW 1988, 1451).

⁴ Urteile vom 21. Februar 1991, Zuckerfabrik (C-143/88 und C-92/89, Slg. 1991, I-415, NVwZ 1991, 460) und vom 9. November 1995, Atlanta (C-465/93, Slg. 1995, I-3761, NJW 1996, 1333).

6. Die Vorlage sollte knapp, aber so umfassend begründet werden, daß der Gerichtshof wie auch die Stellen, denen sie zu übermitteln ist (Mitgliedstaaten, Kommission sowie gegebenenfalls Rat und Europäisches Parlament), den tatsächlichen und rechtlichen Rahmen des Ausgangsverfahrens richtig erfassen können⁵.

Sie muß eine Schilderung des Sachverhalts, dessen Kenntnis für das Verständnis der rechtlichen Bedeutung des Ausgangsverfahrens unerlässlich ist, eine Darstellung der eventuell einschlägigen rechtlichen Gesichtspunkte, eine Darstellung der Gründe, die das innerstaatliche Gericht zur Vorlage der Frage veranlaßt haben, und gegebenenfalls eine Darstellung des Vorbringens der Parteien enthalten; diese Informationen sollen den Gerichtshof in die Lage versetzen, dem innerstaatlichen Gericht eine sachdienliche Antwort zu geben.

Ferner sollten die Akten sowie etwaige für das Verständnis des Rechtsstreits nötige Unterlagen vorgelegt und die einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften im Wortlaut mitgeteilt werden. Da die der Vorlage beigefügten Akten oder Unterlagen nicht immer vollständig in die verschiedenen Amtssprachen der Gemeinschaft übersetzt werden, sollte das vorlegende Gericht darauf achten, daß sein Vorlagebeschluß alle relevanten Informationen enthält.

7. Das innerstaatliche Gericht kann dem Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorlegen, wenn es für die Entscheidung des Rechtsstreits auf die Auslegung oder die Gültigkeit des Gemeinschaftsrechts ankommt. Der Gerichtshof entscheidet weder über streitige Sachverhaltsfragen des Ausgangsverfahrens noch über die Auslegung oder die Anwendung des innerstaatlichen Rechts. Die Vorlage sollte daher erst in einem Stadium des innerstaatlichen Verfahrens ergehen, in dem das Gericht in der Lage ist, den tatsächlichen und rechtlichen Rahmen des Problems, und sei es auch nur hypothetisch, zu bestimmen und darzulegen. Es kann im Interesse einer geordneten Rechtspflege liegen, die Vorabentscheidungsfrage erst nach streitiger Verhandlung vorzulegen⁶.

8. Die Vorlage und die relevanten Unterlagen sind vom innerstaatlichen Gericht per Einschreiben unmittelbar an den Gerichtshof (Kanzlei des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, L-2925 Luxemburg; Tel. 00352-43031) zu senden. Bis zur Verkündung des Urteils bleibt die Kanzlei des Gerichtshofes in Verbindung mit dem innerstaatlichen Gericht und übermittelt ihm

⁵ Urteil vom 26. Januar 1993, Telemarsicabruzzo (C-320/90, Slg. 1993, I-393).

⁶ Urteil vom 28. Juni 1978, Simmenthal (70/77, Slg. 1978, 1453, RIW 1978, 610).

Kopie der anfallenden Verfahrensschriftstücke (schriftliche Erklärungen, Sitzungsbericht und Schlußanträge des Generalanwalts). Der Gerichtshof übermittelt dem vorlegenden Gericht auch das Urteil. Er würde es begrüßen, wenn ihn das innerstaatliche Gericht im weiteren darüber informiert, wie es die Vorabentscheidung im Ausgangsverfahren berücksichtigt hat, und wenn es ihm gegebenenfalls seine Endentscheidung zusendet.

9. Das Vorabentscheidungsverfahren ist gerichtskostenfrei; der Gerichtshof entscheidet nicht über die Kosten der Parteien des Ausgangsverfahrens.

Kapitel VI

Allgemeine Informationen

Allgemeine Informationen

Kopie der anfallenden Verfahrenskosten (schriftliche Erklärungen, Sitzungsbericht und Schlußanträge des Generalanwalts). Der Gerichtshof übermittelt dem vorliegenden Gericht auch das Urteil. Er würde es begründen, wenn ihn das innerstaatliche Gericht im weiteren darüber informiert, wie es die Vorabentscheidung im Ausgangsverfahren berücksichtigt hat, und wenn es ihm gegebenenfalls seine Endentscheidung zusendet.

9. Das Vorabentscheidungsverfahren ist gerichtsostenfrei; der Gerichtshof entscheidet nicht über die Kosten der Parteien des Ausgangsverfahrens.

Allgemeine Informationen

A - Veröffentlichungen und Datenbanken

Urteile und Schlußanträge

1. Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz

Die in den Amtssprachen der Gemeinschaften herausgegebene Sammlung der Rechtsprechung ist die einzige amtliche Quelle, nach der die Rechtsprechung des Gerichtshofes der EG und des Gerichts erster Instanz zu zitieren ist.

Das letzte Heft eines Jahrgangs der Sammlung besteht aus einem chronologischen Register der veröffentlichten Entscheidungen, einem nach Aktenzeichen geordneten Rechtssachenregister, einem alphabetischen Parteienregister, einem Artikelregister, einem alphabetischen Sachregister und, seit 1991, einer neuen systematischen Zusammenstellung aller Leitsätze mit den entsprechenden Schlüsselwörtern, die für die wiedergegebenen Entscheidungen erstellt wurden.

In den Mitgliedstaaten und in einigen Drittländern ist die Sammlung bei den auf der letzten Seite dieser Broschüre angegebenen Adressen erhältlich (Preis der Sammlung 1995, 1996 und 1997: 170 ECU zuzüglich Mehrwertsteuer). Bestellungen aus anderen Ländern sind ebenfalls an die genannten Verkaufsbüros zu richten. Weitere Informationen erteilt der Gerichtshof, Abteilung Innerer Dienst – Referat Veröffentlichungen, L-2925 Luxemburg.

2. Sammlung der Gemeinschaftsrechtsprechung – Öffentlicher Dienst

Ab 1994 enthält die Sammlung der Gemeinschaftsrechtsprechung – Öffentlicher Dienst alle Urteile des Gerichts erster Instanz zum Recht des öffentlichen Dienstes in der jeweiligen Verfahrenssprache und eine Zusammenfassung in der vom Bezieher gewählten Amtssprache. Sie enthält außerdem die Leitsätze der vom Gerichtshof in diesem Bereich erlassenen Rechtsmittelurteile, deren vollständiger Wortlaut jedoch weiterhin in der allgemeinen Rechtsprechungssammlung veröffentlicht wird. Der Zugang zur Sammlung – Öffentlicher Dienst wird durch Register erleichtert, die ebenfalls in allen Amtssprachen erhältlich sind.

In den Mitgliedstaaten und in einigen Drittländern ist die Sammlung bei den auf der letzten Seite dieser Broschüre angegebenen Adressen erhältlich (Preis: 70 ECU zuzüglich Mehrwertsteuer). Bestellungen aus anderen Ländern sind an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, L-2985 Luxemburg, zu richten. Weitere Informationen erteilt der Gerichtshof, Abteilung Innerer Dienst – Referat Veröffentlichungen, L-2925 Luxemburg.

Der Bezugspreis für die beiden vorstehend beschriebenen Veröffentlichungen beträgt 205 ECU zuzüglich Mehrwertsteuer. Weitere Informationen erteilt der Gerichtshof, Abteilung Innerer Dienst – Referat Veröffentlichungen, L-2925 Luxemburg.

3. Urteile des Gerichtshofes und des Gerichts sowie Schlußanträge der Generalanwälte

Urteile und Schlußanträge können, solange der Vorrat reicht, in Offsetfassung vom Gerichtshof, Abteilung Innerer Dienst – Referat Veröffentlichungen, L-2925 Luxemburg, unter Angabe der gewünschten Sprache schriftlich bezogen werden; der Pauschalpreis je Dokument beträgt gegenwärtig 600 BFR zuzüglich Mehrwertsteuer (Änderungen vorbehalten). Die Abgabe erfolgt nur bis zum Erscheinen des Heftes der Sammlung, das die gewünschten Urteile oder Schlußanträge enthält.

Bezieher der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz können die Offsetfassung der für diese Sammlung, nicht aber die nur für die Sammlung – Öffentlicher Dienst bestimmten Texte in einer oder mehreren Amtssprachen der Gemeinschaften abonnieren. Der Preis des Jahresabonnements beträgt gegenwärtig 13 200 BFR zuzüglich Mehrwertsteuer.

SONSTIGE VERÖFFENTLICHUNGEN

1. Veröffentlichungen der Kanzlei des Gerichtshofes

- a) Textsammlung über Verfassung, Zuständigkeit und Verfahrensregeln des Gerichtshofes

Diese Sammlung enthält die den Gerichtshof und das Gericht erster Instanz betreffenden Normen der Gründungsverträge, des abgeleiteten Rechts und einiger anderer völkerrechtlicher Verträge. Die Ausgabe 1993 ist auf dem Stand vom 30. September 1992. Ein Register erleichtert den Zugang.

Die Textsammlung ist in den Amtssprachen (mit Ausnahme des Finnischen und des Schwedischen) zum Preis von 13,50 ECU zuzüglich Mehrwertsteuer bei den auf der letzten Seite dieser Broschüre angegebenen Adressen erhältlich.

Eine Neuauflage ist für 1998 in Vorbereitung.

- b) Terminliste des Gerichtshofes

Die Terminliste wird wöchentlich aufgestellt. Da Änderungen möglich sind, ist sie nicht verbindlich.

Sie ist auf Anfrage bei der Abteilung Innerer Dienst – Referat Veröffentlichungen – des Gerichtshofes, L-2925 Luxemburg, erhältlich.

2. Veröffentlichungen der Abteilung Presse und Information des Gerichtshofes

- a) Tätigkeiten des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften

Das Bulletin der Tätigkeiten des Gerichtshofes ist eine wöchentliche Informationsschrift über die Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz, die an Abonnenten verteilt wird. Sie enthält eine knappe Zusammenfassung der Urteile, die Schlußanträge der Generalanwälte und die

neuen Rechtssachen der vergangenen Woche. Außerdem erwähnt sie die wichtigsten Ereignisse aus der sonstigen Tätigkeit des Gerichtshofes.

Die letzte Ausgabe eines Jahres enthält ein analytisches Verzeichnis der in diesem Jahr ergangenen Urteile und sonstigen Entscheidungen des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz sowie statistische Angaben.

Die Tätigkeiten werden auch im Internet veröffentlicht.

b) Jahresbericht

Überblick über die Tätigkeit des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz auf dem Gebiet der Rechtsprechung und in anderen Bereichen (Richtertagungen und Fortbildungsveranstaltungen für Richter, Besuche, Studententage usw.). Diese Veröffentlichung enthält zahlreiche statistische Angaben.

c) Wochenkalender

Das wöchentlich erscheinende mehrsprachige Verzeichnis der Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz kündigt für die betreffende Woche die mündlichen Verhandlungen, den Vortrag der Schlußanträge und die Verkündung der Urteile an und gibt darüber hinaus einen Überblick über die folgende Woche. Bei jeder Rechtssache wird der Gegenstand knapp beschrieben. Die finnische und die schwedische Fassung werden noch ausgearbeitet. Der Wochenkalender erscheint jeden Donnerstag.

Der Wochenkalender wird auch im Internet veröffentlicht.

Die vorstehend genannten Veröffentlichungen, die in allen Amtssprachen unentgeltlich erhältlich sind (ab 1995 auch in Finnisch und Schwedisch), können unter Angabe der gewünschten Sprache schriftlich bei der Abteilung Presse und Information des Gerichtshofes, L-2925 Luxemburg, bestellt werden. Die Abgabe dieser beiden Veröffentlichungen erfolgt unentgeltlich.

3. Veröffentlichungen der Direktion Bibliothek, Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation des Gerichtshofes

3.1 Bibliothek

a) Bibliographie courante
(Laufendes Verzeichnis der Neuerscheinungen)

Alle zwei Monate erscheinende Bibliographie, die eine systematische Aufstellung der im Berichtszeitraum eingegangenen oder ausgewerteten gesamten Literatur (Einzelveröffentlichungen und Artikel) enthält. Die Bibliographie besteht aus zwei getrennten Teilen:

- Teil A: „publications juridiques concernant l'intégration européenne“ (Juristische Veröffentlichungen zur europäischen Integration)
- Teil B: „théorie générale du droit“ (Allgemeine Rechtslehre) – „droit international“ (Internationales Recht) – „droit comparé“ (Rechtsvergleichung) – „droits nationaux“ (Nationales Recht)

Diese Veröffentlichungen können bei der Abteilung Bibliothek des Gerichtshofes, L-2925 Luxemburg, bestellt werden.

b) Bibliographie juridique de l'intégration européenne
(Juristische Bibliographie der europäischen Integration)

Sie wird jährlich auf der Grundlage der Neuerwerbungen von Monographien und der Auswertung der Periodika im Bezugsjahr auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts veröffentlicht. Seit der Ausgabe 1990 ist die Bibliographie eine amtliche Veröffentlichung der Europäischen Gemeinschaften. Sie enthält mehr als 4 000 bibliographische Nachweise, die systematisch nach Sachgebieten gegliedert und durch ein Autorenverzeichnis erschlossen sind.

Die Bibliographie ist bei den auf der letzten Seite dieser Broschüre angegebenen Adressen zum Preis von 42 ECU zuzüglich Mehrwertsteuer erhältlich.

3.2 Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation

a) Nachschlagewerk der Rechtsprechung zum Gemeinschaftsrecht

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht das „Nachschlagewerk der Rechtsprechung zum Gemeinschaftsrecht“, das systematisch sowohl seine Rechtsprechung als auch eine Auswahl aus der Rechtsprechung der mitgliedstaatlichen Gerichte umfaßt.

Das Werk besteht aus zwei Serien, die getrennt erworben werden können; sie beziehen sich auf die folgenden Gebiete:

Serie A: Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften mit Ausnahme der Rechtsprechung auf dem Gebiet des europäischen öffentlichen Dienstes und der Rechtsprechung zum Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

Serie D: Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften sowie der Gerichte der Mitgliedstaaten zum Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

Die Serie A enthält die Rechtsprechung von 1977 an. Die verschiedenen, seit 1983 in Loseblattform erschienenen Lieferungen werden durch eine konsolidierte Ausgabe für den Zeitraum 1977 bis 1990 ersetzt. Die französische Fassung ist schon jetzt erhältlich, und die Fassungen in Deutsch, Englisch, Dänisch, Italienisch und Niederländisch sind in Vorbereitung. Preis: 100 ECU zuzüglich Mehrwertsteuer.

Künftig wird die Serie A alle fünf Jahre in allen Amtssprachen der Gemeinschaften erscheinen, erstmals für den Zeitraum 1991 bis 1995. Jährliche Nachlieferungen werden erhältlich sein, zunächst aber nur in französischer Sprache.

Die Serie D, deren erste Lieferung 1981 erschienen ist, enthält gegenwärtig nach dem Erscheinen der Lieferung Nr. 5 (Februar 1993) in der deutschen, französischen, italienischen, englischen, dänischen und niederländischen Fassung

die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften von 1976 bis 1991 und die Rechtsprechung der mitgliedstaatlichen Gerichte von 1973 bis 1990. Preis: 40 ECU zuzüglich Mehrwertsteuer.

b) Index A-Z

Mit Hilfe der EDV erstellte Veröffentlichung, die ein nach den Nummern der Rechtssachen geordnetes Verzeichnis aller seit 1954 beim Gerichtshof und beim Gericht erster Instanz anhängig gewordenen Rechtssachen, ein alphabetisches Verzeichnis der Parteien und ein Verzeichnis der nationalen Gerichte vereinigt, die den Gerichtshof um Vorabentscheidung ersucht haben. Der Index A-Z verweist auf die Veröffentlichung der Entscheidung in der Rechtsprechungsammlung. Die Veröffentlichung ist in französischer und englischer Sprache verfügbar; sie wird jährlich aktualisiert. Preis: 25 ECU zuzüglich Mehrwertsteuer.

c) Notes — Références des notes de doctrine aux arrêts de la Cour (Anmerkungen — Hinweise auf wissenschaftliche Anmerkungen zu Urteilen des Gerichtshofes)

Diese Veröffentlichung erfaßt alle wissenschaftlichen Anmerkungen zu Urteilen des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz und weist deren Fundstellen nach. Sie wird jährlich aktualisiert. Preis: 15 ECU zuzüglich Mehrwertsteuer.

Bestellungen dieser verschiedenen Veröffentlichungen sind an die auf der letzten Seite dieser Broschüre aufgeführten Verkaufsbüros zu richten.

Außer den im Handel erhältlichen Veröffentlichungen erstellen die Referate Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation verschiedene Arbeitspapiere für den internen Gebrauch. Dazu gehören:

d) Conventions de Bruxelles et de Lugano - Édition multilingue (Brüsseler und Luger Übereinkommen - Mehrsprachige Ausgabe)

Textsammlung des Brüsseler Übereinkommens vom 27. September 1968 und des Luger Übereinkommens vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und

Handelssachen mit den betreffenden Beitrittsakten, Protokollen und Erklärungen in allen authentischen Sprachfassungen. Das mit einer französischen und einer englischen Einleitung versehene Werk ist 1997 erschienen und wird in regelmäßigen Zeitabständen aktualisiert. Preis: 30 ECU zuzüglich Mehrwertsteuer.

- e) Bulletin périodique de jurisprudence
(regelmäßige Rechtsprechungsübersicht)

Diese vierteljährlich und sodann halbjährlich und jährlich erscheinende Übersicht enthält alle Leitsätze der Urteile des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz, die später in die Rechtsprechungssammlung aufgenommen werden. Sie ist in der gleichen Weise systematisch gegliedert wie das Nachschlagewerk, so daß sie für einen gewissen Zeitraum eine Art Vorläufer des Nachschlagewerks darstellt und dem Benutzer vergleichbare Dienste leisten kann. Die Übersicht ist in französischer Sprache verfügbar.

- f) Jurisprudence en matière de fonction publique communautaire
(Rechtsprechung zum öffentlichen Dienst der Gemeinschaft)

Veröffentlichung in französischer Sprache, die systematisch gegliedert die Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz in Beamtensachen enthält.

- g) Jurisprudence nationale en matière de droit communautaire
(Rechtsprechung mitgliedstaatlicher Gerichte zum Gemeinschaftsrecht)

Der Gerichtshof hat eine Datenbank eingerichtet, die die Rechtsprechung der mitgliedstaatlichen Gerichte zum Gemeinschaftsrecht enthält. Von dieser Datenbank können je nach Fortschritt der Datenanalyse und -eingabe Tabellen gespeicherter Entscheidungen (mit Inhaltsdeskriptoren) aus einzelnen Mitgliedstaaten und Sachgebieten in französischer Sprache abgerufen werden.

Diese Veröffentlichungen können bei der Direktion Bibliothek, Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation des Gerichtshofes, L-2925 Luxemburg, bestellt werden.

Datenbanken

CELEX

Das EDV-gestützte Dokumentationssystem für das Gemeinschaftsrecht CELEX (*Communitatis Europae Lex*), das vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften verwaltet wird und für das die Gemeinschaftsorgane die Daten liefern, umfaßt die Rechtsvorschriften, die Rechtsprechung, die vorbereitenden Handlungen und die parlamentarischen Anfragen sowie die nationalen Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinien (Internetadresse: <http://europa.eu.int/celex>).

Was speziell die Rechtsprechung betrifft, so enthält CELEX die gesamten Urteile und Beschlüsse des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz im vollen Wortlaut mit den für jede Rechtssache erstellten Leitsätzen. Ferner finden sich darin die Fundstellennachweise der Schlußanträge der Generalanwälte und – seit 1987 – die vollständigen Texte der Schlußanträge. Die Rechtsprechung wird wöchentlich auf den neuesten Stand gebracht.

Das System CELEX ist in den Amtssprachen der Union verfügbar.

RAPID – OVIDE/EPISTEL

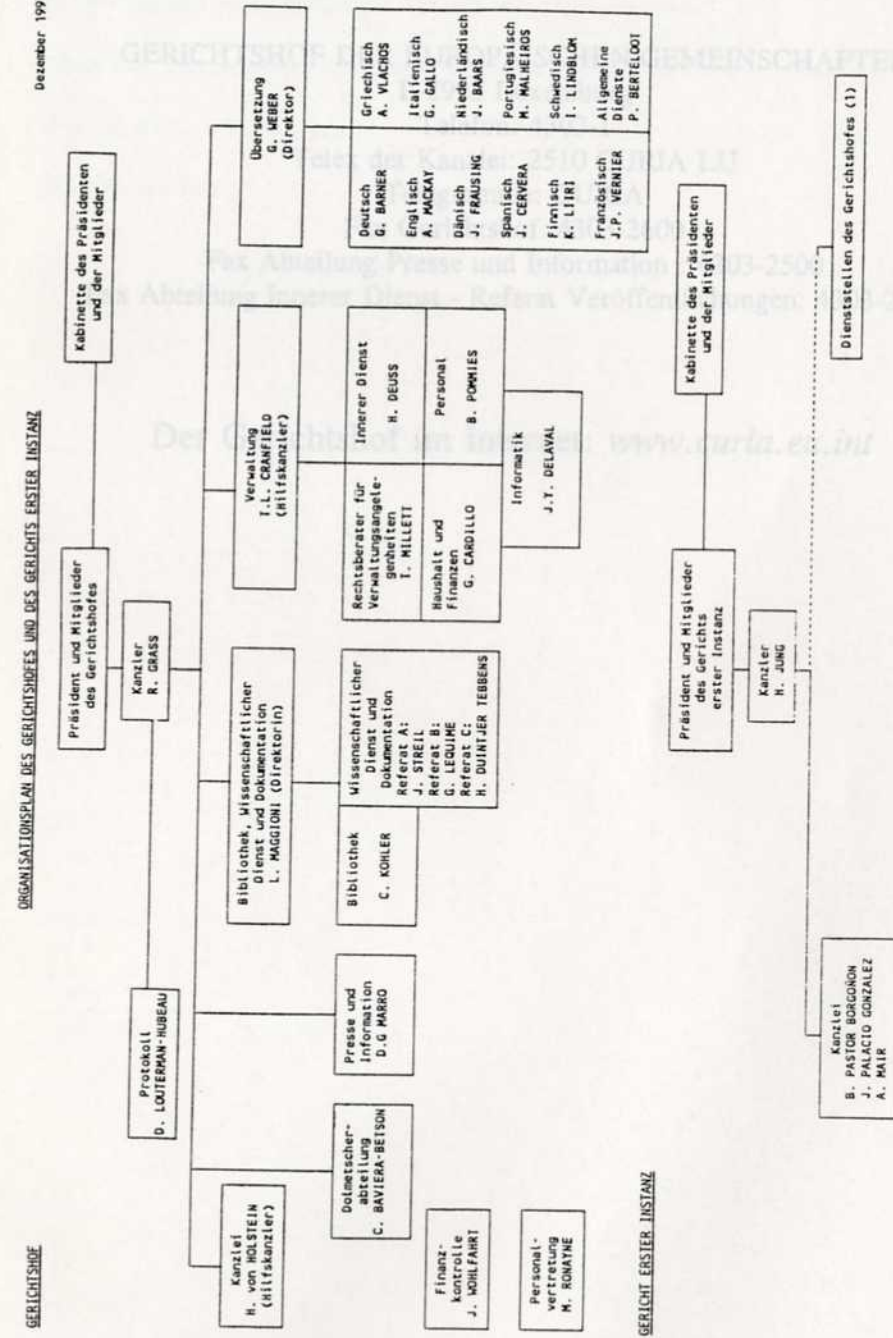
Die Datenbank RAPID, die vom Dienst des Sprechers der Kommission der Europäischen Gemeinschaften verwaltet wird, und die Datenbank OVIDE/EPISTEL des Europäischen Parlaments enthalten die französischsprachige Fassung der *Tätigkeiten des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften* (s. o.).

Die offiziellen On-line-Versionen von CELEX und RAPID werden von Eurobases und über zugelassene nationale Server vertrieben.

Schließlich werden eine Reihe von On-line- und CD-ROM-Informationsträgern in Lizenz hergestellt. Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg.

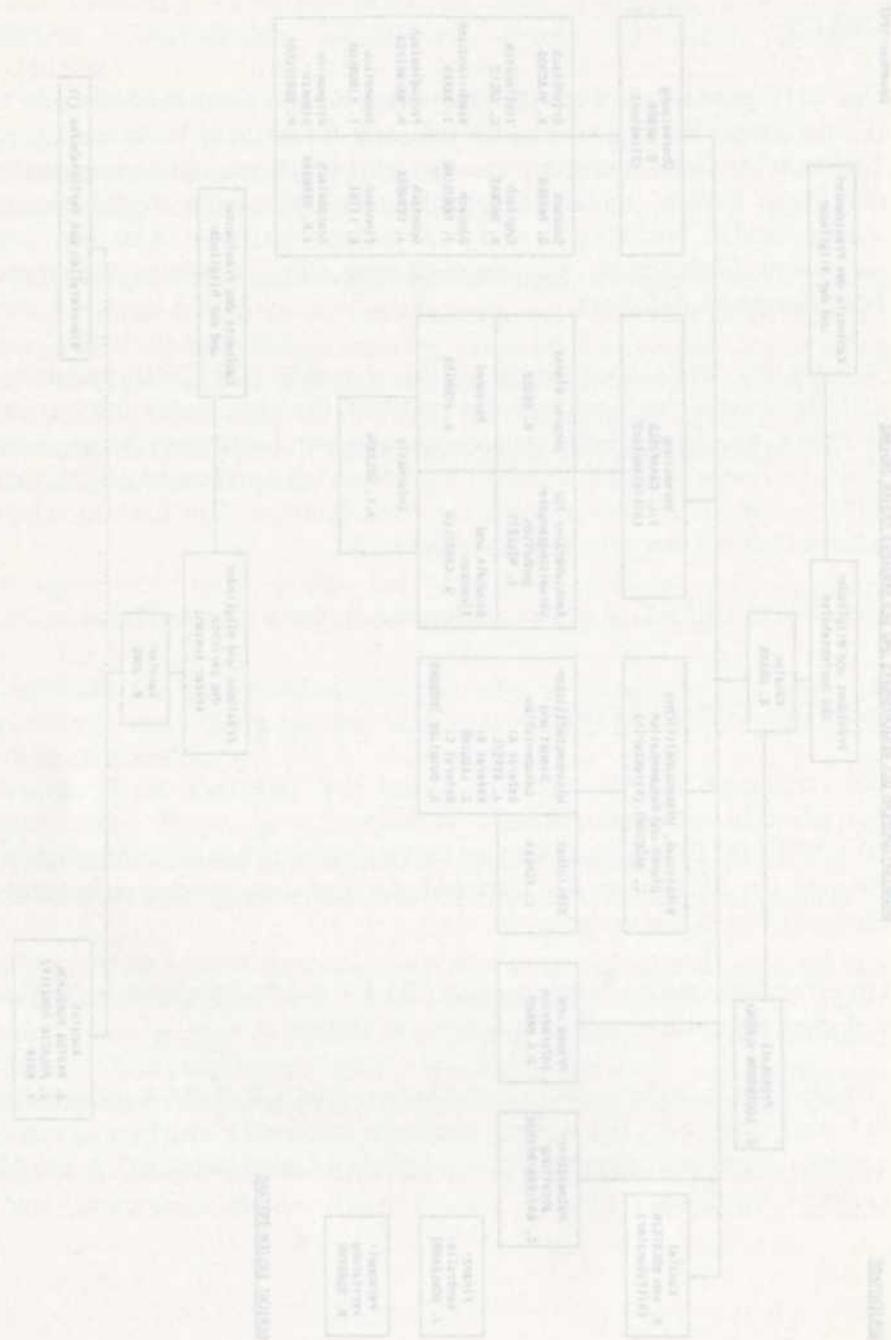
B - Die Verwaltung: Organisationsplan

Dezember 1997



(1) Nach dem neuen Artikel 45 des Protokolls über die Sitzung des Gerichtshofes leisten "Beamte und sonstige Bedienstete, die dem Gerichtshof beigegeben sind, dem Gericht Dienste, um ihm die Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen".

B - Die Verwaltung: Organisationsplan



Der Gerichtshof ist wie folgt zu erreichen:

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

L-2925 Luxemburg

Telefon: 4303-1

Telex der Kanzlei: 2510 CURIA LU

Telegramme: CURIA

Fax Gerichtshof: 4303-2600

Fax Abteilung Presse und Information : 4303-2500

Fax Abteilung Innerer Dienst - Referat Veröffentlichungen: 4303-2650

Der Gerichtshof im Internet: www.curia.eu.int

**Jahresbericht 1997 — Überblick über die Tätigkeit des Gerichtshofes
und des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften**

1998 — 245 S. — 17,6x25 cm

ISBN 92-829-0383-4

BELGIQUE/BELGIË

Jean De Lannoy
Avenue du Roi 202/Koningslaan 202
B-1190 Bruxelles/Brussel
Tél. (32-2) 538 43 08
Fax (32-2) 538 08 41
E-mail: jean.de.lannoy@infoboard.be
E-mail: sdu@sdul.nl
URL: http://www.sdu.nl

La librairie européenne/De Europese Boekhandel
Rue de la Loi 244/Wetstraat 244
B-1040 Bruxelles/Brussel
Tél. (32-2) 295 26 39
Fax (32-2) 735 08 60
E-mail: mail@libeurop.be
URL: http://www.libeurop.be

Moniteur belge/Belgisch Staatsblad
Rue de Louvain 40-42/Leuvenseweg 40-42
B-1000 Bruxelles/Brussel
Tél. (32-2) 552 22 11
Fax (32-2) 511 01 84

DANMARK

J. H. Schultz Information A/S
Herstedvang 10-12
DK-2620 Albertslund
Tlx. (45) 43 63 23 00
Fax (45) 43 63 19 69
E-mail: schultz@schultz.dk
URL: http://www.schultz.dk

DEUTSCHLAND

Bundesanzeiger Verlag GmbH
Vertriebsabteilung
Amsterdamer Straße 192
D-50735 Köln
Tel. (49-221) 97 66 80
Fax (49-221) 97 66 82 78
E-Mail: Vertrieb@bundesanzeiger.de
URL: http://www.bundesanzeiger.de

ΕΛΛΑΔΑ/GREECE

G. C. Eleftheroudakis SA
International Bookstore
Panepistimiou 17
GR-10564 Athina
Tel. (30-1) 331 41 80/1/2/3/4/5
Fax (30-1) 323 98 21
E-mail: elebooks@netor.gr

ESPAÑA

Boletín Oficial del Estado
Tratado 27
E-28071 Madrid
Tel. (34) 915 38 21 11 (Libros),
913 84 17 15 (Suscrip.)
Fax (34) 915 38 21 21 (Libros),
913 84 17 14 (Suscrip.)
E-mail: clientes@com.boe.es
URL: http://www.boe.es

Mundi Prensa Libros, SA

Castelló, 37
E-28001 Madrid
Tel. (34) 914 36 37 00
Fax (34) 915 75 39 98
E-mail: libreria@mundiprensa.es
URL: http://www.mundiprensa.com

FRANCE

Journal officiel
Service des publications des CE
26, rue Desaix
F-75727 Paris Cedex 15
Tél. (33) 140 58 77 31
Fax (33) 140 58 77 00

IRELAND

Government Supplies Agency
Publications Section
4-5 Harcourt Road
Dublin 2
Tel. (353-1) 661 31 11
Fax (353-1) 475 27 60
E-mail: ope@iol.ie

ITALIA

Licosa SpA
Via Duca di Calabria, 1/1
Casella postale 552
I-50125 Firenze
Tel. (39-55) 064 54 15
Fax (39-55) 064 12 57
E-mail: licosa@fbcc.it
URL: http://www.fbcc.it/licosa

LUXEMBOURG

Messageries du livre S.A.R.L.
5, rue Raffeleisen
L-2411 Luxembourg
Tél. (352) 40 10 20
Fax (352) 49 06 61
E-mail: mdi@pt.lu
URL: http://www.mdi.lu

Abonnements:

Messageries Paul Kraus
11, rue Christophe Plantin
L-2539 Luxembourg
Tél. (352) 49 98 88-8
Fax (352) 49 98 88-444
E-mail: mpk@pt.lu
URL: http://www.mpk.lu

NEDERLAND

SDU Servicecentrum Uitgevers
Christoffel Plantijnstraat 2
Postbus 20014
2500 EA Den Haag
Tel. (31-70) 378 98 80
Fax (31-70) 378 97 83
E-mail: sdu@sdul.nl
URL: http://www.sdu.nl

ÖSTERREICH

Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
Kohlmarkt 16
A-1014 Wien
Tel. (43-1) 53 16 11 00
Fax (43-1) 53 16 11 67
E-Mail: bestellen@manz.co.at
URL: http://www.austria.EU.net/81/manz

PORTUGAL

Distribuidora de Livros Bertrand Ld.

Grupo Bertrand, SA
Rua das Terras dos Vales, 4-A
Apartado 60037
P-2700 Amadora
Tel. (351-1) 495 90 50
Fax (351-1) 496 02 55

Imprensa Nacional-Casa da Moeda, EP

Rua Marquês Sá da Bandeira, 16-A
P-1050 Lisboa Codex
Tel. (351-1) 353 03 99
Fax (351-1) 353 02 94
E-mail: del.lncm@mail.telepac.pt
URL: http://www.lncm.pt

SUOMI/FINLAND

Akateeminen Kirjakauppa/Akademiska Bokhandeln
Keskuskatu 1/Centralgatan 1
PL/PB 128
FIN-00101 Helsinki/Helsingfors
P./Jtn (358-9) 121 44 18
F./fax (358-9) 121 44 35
Sähköposti: akatilaus@akateeminen.com
URL: http://www.akateeminen.com

SVERIGE

BTJ AB

Traktörvägen 11
S-221 82 Lund
Tfn (46-46) 18 00 00
Fax (46-46) 30 79 47
E-post: btjeu-pub@btj.se
URL: http://www.btj.se

UNITED KINGDOM

The Stationery Office Ltd
International Sales Agency
51 Nine Elms Lane
London SW8 5DR
Tel. (44-171) 873 90 90
Fax (44-171) 873 84 63
E-mail: ipa.enquiries@theso.co.uk
URL: http://www.theso.co.uk

ISLAND

Bokabud Larusar Blöndal
Skólavörðustíg, 2
IS-101 Reykjavík
Tel. (354) 551 58 50
Fax (354) 552 55 60

NORGE

Svets Norge AS
Østenjovæien 18
Boks 6512 Etterstad
N-0606 Oslo
Tel. (47-22) 97 45 00
Fax (47-22) 97 45 45

SCHWEIZ/SUISSE/SVIZZERA

Euro Info Center Schweiz
c/o OSEC
Stampfenbachstraße 85
PF 492
CH-8035 Zürich
Tel. (41-1) 365 53 15
Fax (41-1) 365 54 11
E-mail: eics@osec.ch
URL: http://www.osec.ch/eics

BĂLGARIA

Europress Euromedia Ltd
59, blvd Vitosha
BG-1000 Sofia
Tel. (359-2) 980 37 66
Fax (359-2) 980 42 30
E-mail: Milena@mboc.cit.bg

ČESKÁ REPUBLIKA

ÚSIS
NIS-prodejna
Havelská 22
CZ-130 00 Praha 3
Tel. (420-2) 24 23 14 86
Fax (420-2) 24 23 11 14
E-mail: nkosp@dec.nis.cz
URL: http://usis.cz

CYPRUS

Cyprus Chamber of Commerce and Industry
PO Box 1455
CY-1509 Nicosia
Tel. (357-2) 66 95 00
Fax (357-2) 66 10 44
E-mail: info@ccci.org.cy

EESTI

Eesti Kaubandus-Tööstuskoda (Estonian Chamber of Commerce and Industry)
Toom-Kooli 17
EE-0001 Tallinn
Tel. (372) 646 02 44
Fax (372) 646 02 45
E-mail: emfo@koda.ee
URL: http://www.koda.ee

HRVATSKA

Mediatrade Ltd
Pavla Hatza 1
HR-10000 Zagreb
Tel. (385-1) 43 03 92
Fax (385-1) 43 03 92

MAGYARORSZÁG

Euro Info Service
Európa Ház
Margitsziget
PO Box 475
H-1396 Budapest 62
Tel. (36-1) 350 80 25
Fax (36-1) 350 90 32
E-mail: euroinfo@mail.mata.v.hu
URL: http://www.euroinfo.hu/index.htm

MALTA

Miller Distributors Ltd
Malta International Airport
PO Box 25
Luqa LQA 05
Tel. (356) 66 44 88
Fax (356) 67 67 99
E-mail: gwirth@usa.net

POLSKA

Ars Polona
Krakowskie Przedmieście 7
Skr. pocztowa 1001
PL-00-950 Warszawa
Tel. (48-22) 826 12 01
Fax (48-22) 826 62 40
E-mail: ars_pol@bevy.hsn.com.pl

ROMÂNIA

Euromedia
Str. G-ral Berthelot Nr 41
RO-70749 Bucuresti
Tel. (40-1) 315 44 03
Fax (40-1) 315 44 03

RUSSIA

CCEC
60-letiya Oktyabrya Av. 9
117312 Moscow
Tel. (7-095) 135 52 27
Fax (7-095) 135 52 27

SLOVAKIA

Centrum VTI SR
Nám. Slobody, 19
SK-81223 Bratislava
Tel. (421-7) 531 83 64
Fax (421-7) 531 83 64
E-mail: europ@tb1.sltk.stuba.sk
URL: http://www.sltk.stuba.sk

SLOVENIA

Gospodarski Vestnik
Dunajska cesta 5
SLO-1000 Ljubljana
Tel. (386) 611 33 03 54
Fax (386) 611 33 91 28
E-mail: europ@gvestnik.si
URL: http://www.gvestnik.si

TÜRKİYE

Dünya İntel AS
100, Yıl Mahallesi 34440
TR-80050 Bagcilar-Istanbul
Tel. (90-212) 629 46 89
Fax (90-212) 629 46 27
E-mail: infotel@duyňa-gazete.com.tr

AUSTRALIA

Hunter Publications
PO Box 404
3067 Abbotsford, Victoria
Tel. (61-3) 94 17 53 61
Fax (61-3) 94 19 71 54
E-mail: jpdavies@ozemail.com.au

CANADA

Les éditions La Liberté Inc.
3020, chemin Sainte-Foy
G1X 3V Sainte-Foy, Québec
Tel. (1-418) 658 37 83
Fax (1-800) 567 54 49
E-mail: liberte@mediom.qc.ca

Renouf Publishing Co. Ltd
5369 Chemin Canotek Road Unit 1
K1J 9J3 Ottawa, Ontario
Tel. (1-613) 745 26 65
Fax (1-613) 745 76 60
E-mail: order.dept@renoufbooks.com
URL: http://www.renoufbooks.com

EGYPT

The Middle East Observer
41 Sherif Street
Cairo
Tel. (20-2) 393 97 32
Fax (20-2) 393 97 32
E-mail: order_book@meobserver.com.eg
URL: www.meobserver.com.eg

INDIA

EBIC India
3rd Floor, Y. B. Chavan Centre
Gen. J. Bhosale Marg,
400 021 Mumbai
Tel. (91-22) 282 60 64
Fax (91-22) 285 45 64
E-mail: ebic@glasbm01.vsnl.net.in
URL: http://www.ebicindia.com

ISRAËL

ROY International

41, Mishmar Hayarden Street
PO Box 13056
61130 Tel Aviv
Tel. (972-3) 649 94 69
Fax (972-3) 648 80 39
E-mail: royil@netvision.net.il

Sub-agent for the Palestinian Authority:

Index Information Services

PO Box 19502
Jerusalem
Tel. (972-2) 627 16 34
Fax (972-2) 627 12 19

JAPAN

PSI-Japan

Asahi Sanbancho Plaza #206
7-1 Sanbancho, Chiyoda-ku
Tokyo 102
Tel. (81-3) 32 34 69 21
Fax (81-3) 32 34 69 15
E-mail: books@psi-japan.co.jp
URL: http://www.psi-japan.com

MALAYSIA

EBIC Malaysia
Level 7, Wisma Hong Leong
18 Jalan Perak
50450 Kuala Lumpur
Tel. (60-3) 262 62 98
Fax (60-3) 262 61 98
E-mail: ebic-kl@mol.net.my

PHILIPPINES

EBIC Philippines

19th Floor, PS Bank Tower
Sen. Gil J. Puyat Ave. cor. Tindalo St.
Makati City
Metro Manila
Tel. (63-2) 759 66 80
Fax (63-2) 759 66 90
E-mail: eccpcom@globe.com.ph
URL: http://www.eccp.com

SOUTH KOREA

Information Centre for Europe (ICE)

204 Woo Sol Parktel
395-185 Seogyo Dong, Mapo Ku
121-210 Seoul
Tel. (82-2) 322 53 03
Fax (82-2) 322 53 14
E-mail: euroinfo@shinbiro.com

THAILAND

EBIC Thailand
29 Vanissa Building, 8th Floor
Sri Chidlom
Ploenchit
10330 Bangkok
Tel. (66-2) 655 06 27
Fax (66-2) 655 06 28
E-mail: ebicbkk@ksc15.th.com
URL: http://www.ebicbkk.org

UNITED STATES OF AMERICA

Bernan Associates

4611-F Assembly Drive
Lanham MD20706
Tel. (1-800) 274 44 47 (toll free telephone)
Fax (1-800) 865 34 50 (toll free fax)
E-mail: query@bernan.com
URL: http://www.bernan.com

ANDERE LÄNDER/OTHER COUNTRIES/ AUTRES PAYS

Bitte wenden Sie sich an ein Büro Ihrer Wahl / Please contact the sales office of your choice / Veuillez vous adresser au bureau de vente de votre choix



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

L-2985 Luxembourg

ISBN 92-829-0383-4



9 789282 903834 >